

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Grundlage und Ausgangspunkt für das Thüringer Beamtengesetz ist das Beamtenstatusgesetz, das die Grundstrukturen der statusprägenden Pflichten und Rechte für die Beamten in den Ländern einheitlich regelt.

Nach den im Jahre 2009 zunächst vorgenommenen redaktionellen Anpassungen an das Beamtenstatusgesetz erfolgt nunmehr der zweite Schritt der Dienstrechtsreform, bei dem inhaltliche Änderungen im Vordergrund stehen. Die gewonnenen Gestaltungsspielräume sollen für eine zukunftsorientierte Anpassung und Neuordnung des Beamtenrechts genutzt werden.

Im Interesse der Anwenderfreundlichkeit sollen die laufbahnrechtlichen Bestimmungen aus dem Thüringer Beamtengesetz gestrichen und in einem eigenen Gesetz zusammengefasst werden. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus der Zielstellung, das Beamtenrecht an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und damit zukunftsfähig zu machen. Dies betrifft insbesondere Fragen des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung, aber auch der Personalaktenführung.

Das Thüringer Laufbahngesetz bildet den rechtlichen Rahmen für die personalwirtschaftlichen Entscheidungen der Verwaltung auf der einen Seite und für die Entwicklungs- und Karriereöglichkeiten der einzelnen Beamten auf der anderen Seite.

Um den damit verbundenen Anforderungen auch künftig gerecht zu werden, stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- die Stärkung des Leistungsprinzips,
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes,
- die Förderung eines flexiblen Personaleinsatzes und der Mobilität der Beamten und
- die Stärkung der Verantwortung der personalführenden Stellen.

B. Lösung

Den vorgenannten Zielen wird insbesondere durch folgende Änderungen Rechnung getragen:

1. Thüringer Beamtengesetz

- Verlängerung des Zeitraums der zustimmungsfreien Abordnung
- Aufnahme eines Genehmigungsvorbehalts für Ernennungen bei Umorganisationen
- Vereinheitlichung des Verfahrens bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und
- Reduzierung des Prognosezeitraums bei Polizeivollzugsdienstunfähigkeit

Aufgrund der vielfältigen Änderungen und des Wegfalls der laufbahnrechtlichen Bestimmungen wird das Thüringer Beamtengesetz in Artikel 1 insgesamt neu gefasst.

2. Thüringer Laufbahngesetz

- Erarbeitung eines Thüringer Laufbahngesetzes, in dem die bisherigen laufbahnrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Beamtengesetzes und der Thüringer Laufbahnverordnung zusammengefasst werden
- Reduzierung der Anzahl der bestehenden Fachrichtungen und Laufbahnen
- Erleichterung der Zuordnung der Bildungsabschlüsse und Qualifikationen zu den einzelnen Laufbahnen
- Festlegung einer einheitlichen und strukturierten Probezeit von drei Jahren
- Verringerung des Verwaltungsaufwands beim Wechsel der Tätigkeit,
- Verbesserung der beruflichen Entwicklungs-, insbesondere Aufstiegsmöglichkeiten und
- Erweiterung der Kompetenzen der personalführenden Stellen

Die Artikel 3 bis 22 beinhalten notwendige Folgeänderungen, sowie Änderungen der Regelungen der Versorgung politischer Beamter.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen im Thüringer Beamtengesetz sind nicht mit finanziellen Mehrbelastungen der Haushalte verbunden. Von nicht detailliert bezifferbaren Einsparungen ist bei den Änderungen auszugehen, die im Ergebnis zu einer Verwaltungsvereinfachung und damit zu verkürzten Verfahrensabläufen führen. Hierzu sind insbesondere die Änderungen im Bereich der Feststellung der Dienstunfähigkeit (sowohl allgemein, als auch im Polizeivollzugsdienst) zu nennen.

Aufgrund der mit dem Thüringer Laufbahngesetz verbundenen Verwaltungsvereinfachungen (zum Beispiel durch die Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen und die Erweiterung der Kompetenzen der personalführenden Stellen) und den damit verkürzten Verfahrensabläufen ist mit Kosteneinsparungen zu rechnen. Diese können jedoch ebenfalls nicht im Detail beziffert werden.

Mit Mehrkosten ist insbesondere durch den beabsichtigten Wegfall der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes und der entsprechenden Überleitung des vorhandenen Personals in Ämter des mittleren Dienstes zu rechnen. Diese Änderung wird insbesondere den Geschäftsbereich des Justizministeriums betreffen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 12. März 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in der Plenarsitzung am
19./20./21. März 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

Thüringer Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)****Inhaltsübersicht****Erster Teil****Einleitende Bestimmungen und Begriffsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 BeamtStG)
- § 3 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter
- § 4 Leistungen des Dienstherrn

Zweiter Teil**Das Beamtenverhältnis****Erster Abschnitt****Begründung eines Beamtenverhältnisses**

- § 5 Zuständigkeit für die Ernennung, Wirksamwerden, Folgen (§ 8 BeamtStG)
- § 6 Verfahren bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 BeamtStG)
- § 7 Verfahren bei Rücknahme der Ernennung (§ 12 BeamtStG)
- § 8 Rechtswirkungen von Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

Zweiter Abschnitt**Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes**

- § 9 Grundsatz
- § 10 Abordnung
- § 11 Versetzung
- § 12 Verfahrensbestimmungen
- § 13 Verwaltungsrechtsweg
- § 14 Umbildung einer Körperschaft
- § 15 Rechtsfolgen der Umbildung
- § 16 Rechtsstellung der Beamten
- § 17 Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen
- § 18 Rechtsstellung der Versorgungsempfänger

Dritter Abschnitt**Beendigung des Beamtenverhältnisses****Erster Unterabschnitt****Entlassung**

- § 19 Zuständigkeit, Form und Wirksamwerden der Entlassung (§§ 22, 23 BeamtStG)
- § 20 Besondere Verfahrensvorschriften bei Entlassung auf eigenen Antrag (§ 23 BeamtStG)
- § 21 Rechtsfolgen der Entlassung

**Zweiter Unterabschnitt
Verlust der Beamtenrechte**

- § 22 Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 Abs. 1 BeamtStG)
- § 23 Wirkung des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 Abs. 2 BeamtStG)
- § 24 Gnadenerweis

**Dritter Unterabschnitt
Ruhestand, einstweiliger Ruhestand,
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

- § 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 25 BeamtStG)
- § 26 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
- § 27 Einstweiliger Ruhestand (§ 30 BeamtStG)
- § 28 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung oder Auflösung von Behörden (§ 31 BeamtStG)
- § 29 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§ 18 Abs. 2 BeamtStG)
- § 30 Beginn des einstweiligen Ruhestands
- § 31 Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit (§§ 26, 27 BeamtStG)
- § 32 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG)
- § 33 Ärztliche Untersuchung, Anwendung des Gendiagnostikgesetzes
- § 34 Zuständigkeit für die Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands (§§ 28, 32 BeamtStG)

**Vierter Abschnitt
Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis****Erster Unterabschnitt
Allgemeine Pflichten und Rechte**

- § 35 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung, Auskünfte an die Presse (§ 37 BeamtStG)
- § 36 Diensteid, Gelöbnis (§ 38 BeamtStG)
- § 37 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG)
- § 38 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (§ 42 BeamtStG)
- § 39 Befreiung von Amtshandlungen
- § 40 Wahl des Wohnorts, Bestimmung des Aufenthaltsorts
- § 41 Bestimmungen über die Dienstkleidung
- § 42 Amtsbezeichnung
- § 43 Dienstjubiläum
- § 44 Dienstzeugnis
- § 45 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten (§ 47 Abs. 2 BeamtStG)
- § 46 Schadensersatzpflicht, Rückgriff (§ 48 BeamtStG)
- § 47 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte
- § 48 Übermittlungen bei Strafverfahren (§ 49 BeamtStG)

**Zweiter Unterabschnitt
Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach Beendigung
des Beamtenverhältnisses**

- § 49 Nebentätigkeit (§ 40 BeamtStG)
- § 50 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit (§ 40 BeamtStG)
- § 51 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)
- § 52 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)
- § 53 Ausübung von Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)
- § 54 Verfahren (§ 40 BeamtStG)
- § 55 Rückgriff bei Haftungsschäden von Beamten
- § 56 Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten
- § 57 Rechtsverordnung über Nebentätigkeit
- § 58 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 BeamtStG)

**Dritter Unterabschnitt
Arbeitszeit, Fernbleiben vom Dienst,
Teilzeit und Urlaub**

- § 59 Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit
- § 60 Fernbleiben vom Dienst, Krankheit
- § 61 Teilzeitbeschäftigung
- § 62 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- § 63 Sabbatjahr, Freistellung vor dem Ruhestand
- § 64 Familienpflegezeit
- § 65 Widerruf und Änderung der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit
- § 66 Erholungsurlaub (§ 44 BeamtStG)
- § 67 Urlaub ohne Dienstbezüge
- § 68 Urlaub aus familiären Gründen
- § 69 Wahlvorbereitungsurlaub
- § 70 Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
- § 71 Hinweispflicht auf die Folgen von Teilzeitarbeit und langfristigem Urlaub, Benachteiligungsverbot

**Vierter Unterabschnitt
Fürsorge und Schutz**

- § 72 Beihilfe
- § 73 Besoldung, Versorgung, Reise- und Umzugskosten, Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen
- § 74 Ersatz von Sachschäden und Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter
- § 75 Mutterschutz und Elternzeit
- § 76 Arbeitsschutz
- § 77 Jugendarbeitsschutz
- § 78 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

**Fünfter Unterabschnitt
Personalaktendaten (§ 50 BeamtStG)**

- § 79 Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- § 80 Zugang zu Personalakten
- § 81 Gliederung und Gestaltung von Personalakten
- § 82 Personalaktendaten über Beihilfen
- § 83 Anhörungspflicht
- § 84 Einsichtnahme in die Personalakte
- § 85 Vorlage von Personalaktendaten und Auskünfte an Dritte
- § 86 Entfernung von Personalaktendaten
- § 87 Aussonderung von Personalakten, Löschung von Personalaktendaten

Dritter Teil
Landespersonalausschuss

- § 88 Landespersonalausschuss
- § 89 Zusammensetzung, Geschäftsstelle
- § 90 Aufgaben
- § 91 Dienstaufsicht und Rechtsstellung
- § 92 Geschäftsordnung
- § 93 Sitzungen und Beschlüsse
- § 94 Beweiserhebung, Amtshilfe

Vierter Teil
**Verfahren bei Erlass allgemeiner
beamtenrechtlicher Regelungen**

- § 95 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 53 BeamtStG)
- § 96 Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Fünfter Teil
Besondere Beamtengruppen

Erster Abschnitt
Allgemeines

- § 97 Grundsatz

Zweiter Abschnitt
Beamte beim Landtag, Beamte des Rechnungshofs

- § 98 Beamte beim Landtag
- § 99 Beamte des Rechnungshofs

Dritter Abschnitt
Polizeivollzugsbeamte, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, Beamte des Justizvollzugsdienstes

- § 100 Polizeivollzugsbeamte
- § 101 Arbeitszeit
- § 102 Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung
- § 103 Heilfürsorge
- § 104 Dienstkleidung
- § 105 Polizeidienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG)
- § 106 Eintritt in den Ruhestand
- § 107 Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes
- § 108 Beamte des Justizvollzugsdienstes

Vierter Abschnitt**Beamte auf Zeit, kommunale Wahlbeamte, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen, Lehrer an staatlichen Schulen**

- § 109 Beamte auf Zeit (§ 6 BeamtStG)
- § 110 Kommunale Wahlbeamte
- § 111 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen
- § 112 Lehrer an staatlichen Schulen

**Fünfter Abschnitt
Ehrenbeamte**

- § 113 Ehrenbeamte (§ 5 BeamtStG)

**Sechster Teil
Beschwerden, Rechtsschutz, Zustellung
(§ 54 BeamtStG)**

- § 114 Anträge, Beschwerden und Eingaben
- § 115 Vertretung des Dienstherrn
- § 116 Zustellung

**Siebenter Teil
Übertragung von Zuständigkeiten,
Verwaltungsvorschriften**

- § 117 Übertragung von Zuständigkeiten
- § 118 Verwaltungsvorschriften

**Achter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 119 Übergangsbestimmungen
- § 120 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Teil
Einleitende Bestimmungen und Begriffsbestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

**§ 2
Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung
(§ 2 BeamtStG)**

Wird sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Dienstherrnfähigkeit nach § 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Satzung zuerkannt, bedarf die Satzung der Genehmigung der Landesregierung.

§ 3

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Oberste Dienstbehörde ist

1. für die Beamten des Landes die oberste Landesbehörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden,
2. für die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständige Organ.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer Beamten für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige oberste Dienstbehörde die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und dem Beamtenstatusgesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte und nach Beendigung des Dienstverhältnisses der letzte Dienstvorgesetzte.

§ 4

Leistungen des Dienstherrn

Leistungen des Dienstherrn sind Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen. Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören.

Zweiter Teil
Das Beamtenverhältnis

Erster Abschnitt
Begründung eines Beamtenverhältnisses

§ 5

Zuständigkeit für die Ernennung, Wirksamwerden, Folgen
(§ 8 BeamtStG)

(1) Der Ministerpräsident ernennt die Beamten des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann dieses Recht auf andere Stellen übertragen. Er kann die Ministerien ermächtigen, die Befugnis, Beamte zu ernennen, auf ihnen unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(2) Die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände werden von deren oberster Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) ernannt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von der nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stelle ernannt.

(4) Einer Ernennung bedarf es neben den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG auch zur Verleihung eines an-

deren Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG).

(5) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(6) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 6

Verfahren bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§11 BeamtStG)

(1) Die Nichtigkeit der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde festgestellt. Die Feststellung der Nichtigkeit ist den Beamten, im Fall ihres Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, zuzustellen.

(2) Bei Nichtigkeit einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG ist den Ernannten die weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten; in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BeamtStG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 kann sie in dem erforderlichen Umfang verboten werden. Das Verbot ist erst dann auszusprechen, wenn es die zuständige Stelle oder Behörde abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BeamtStG) oder nachträglich eine Ausnahme zuzulassen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 BeamtStG).

§ 7

Verfahren bei Rücknahme der Ernennung (§ 12 BeamtStG)

(1) Die Rücknahme einer Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde vorgenommen; sie ist den Beamten, im Fall ihres Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, zuzustellen.

(2) Die Rücknahme muss in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Rechtswirkungen von Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 6 Abs. 2) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 7 Abs. 1) vorgenommenen Amtshandlungen der Ernannten in gleicher Weise gültig, als wenn die Ernennung wirksam gewesen wäre. Die Leistungen des Dienstherrn können belassen werden.

Zweiter Abschnitt**Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung
innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes****§ 9
Grundsatz**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Abordnungen und Versetzungen zwischen den und innerhalb der in § 1 genannten Dienstherrn sowie für Körperschaftsumbildungen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

**§ 10
Abordnung**

(1) Eine Abordnung ist die bei einem dienstlichen Bedürfnis erfolgende, vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig.

(3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamten, wenn sie

1. im Fall des Absatzes 2 länger als zwei Jahre dauert oder
2. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ohne Zustimmung der Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn entspricht und nicht länger als fünf Jahre dauert.

(4) Werden Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über den Dienstgrad, die Amtsbezeichnung, die Zahlung von Bezügen, die Krankenfürsorgeleistungen, die Versorgung und die Dienstjubiläen Anwendung. Zur Zahlung der den Beamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie abgeordnet sind.

**§ 11
Versetzung**

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.

(2) Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden.

(3) Die Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamten. Abweichend von Satz 1 können Beamte aus dienstlichen

Gründen auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden, wenn ihnen die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Endgrundgehalts.

(4) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten; Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.

(5) Besitzen Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(6) Werden Beamte in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

§ 12 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Abordnung oder die Versetzung ordnet die abgebende Stelle an, bei einer Abordnung oder Versetzung zu einer anderen obersten Dienstbehörde oder einem anderen Dienstherrn im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist auszudrücken, dass das Einvernehmen vorliegt. Abgebende oder aufnehmende Stelle ist die für die Ernennung zuständige Behörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Abordnung oder Versetzung auf Behörden übertragen, die nicht für die Ernennung zuständig sind.

(2) Soweit die Zustimmung der Beamten zu einer Abordnung oder Versetzung erforderlich ist, bedarf sie der Schriftform.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten bei einer Abordnung in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder in den Bereich des Bundes nach den §§ 14 und 15 BeamtStG entsprechend.

§ 13 Verwaltungsrechtsweg

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Umbildung einer Körperschaft

(1) Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird,

treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Beamte einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange Beamte nicht übernommen sind, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihnen zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Beamte einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 15

Rechtsfolgen der Umbildung

(1) Treten Beamte aufgrund des § 14 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder werden sie aufgrund des § 14 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Auf die beamtenrechtliche Stellung finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Im Fall des § 14 Abs. 1 ist den Beamten die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses von der aufnehmenden oder der neuen Körperschaft schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamten treten sollen. Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamten wirksam. Die Beamten sind verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. Kommen Beamte der Verpflichtung nicht nach, sind sie zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 16

Rechtsstellung der Beamten

Beamten, die nach § 14 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und

Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. In diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") führen.

§ 17

Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 14 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, dass nur mit ihrer Genehmigung Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 14 bis 16 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 18

Rechtsstellung der Versorgungsempfänger

(1) § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 14 Abs. 4.

Dritter Abschnitt

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Erster Unterabschnitt

Entlassung

§ 19

Zuständigkeit, Form und Wirksamwerden der Entlassung
(§§ 22, 23 BeamtStG)

(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob in den Fällen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 BeamtStG die Voraussetzungen für eine Entlassung kraft Gesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG erfolgt im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium. § 22 Abs. 2 BeamtStG ist nicht anzuwenden, wenn Beam-

te zum Mitglied der Bundesregierung oder der Regierung eines anderen Landes ernannt werden; für diesen Fall gilt § 14 des Thüringer Ministergesetzes in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Entlassung durch Verwaltungsakt wird von der Stelle verfügt, die nach § 5 für die Ernennung der Beamten zuständig wäre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Entlassungsverfügung ist den Beamten unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes der Entlassung zuzustellen.

(4) Die Entlassung wird

1. im Fall des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG mit der Zustellung der Entlassungsverfügung,
2. in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 und 4 Satz 1 BeamtStG mit dem in der Entlassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt,
3. im Übrigen mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung den Beamten zugestellt worden ist,

wirksam.

(5) Bei der Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 2 BeamtStG sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss,

von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn.

(6) Im Fall des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG können Beamte auf Widerruf oder Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 15 bis 35 des Thüringer Disziplinargesetzes (ThürDG) vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 20

Besondere Verfahrensvorschriften bei Entlassung auf eigenen Antrag (§ 23 BeamtStG)

(1) Beamte können jederzeit gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann, solange den Beamten die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten schriftlich zurückgenommen werden, mit Zustimmung der nach § 19 Abs. 3 Satz 1 für die Entlassung zuständigen Stelle auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann über den beantragten Zeitpunkt hinausgeschoben werden, bis die Beamten ihre Dienstgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens jedoch drei Monate. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

§ 21

Rechtsfolgen der Entlassung

(1) Nach der Entlassung haben frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweisen.

**Zweiter Unterabschnitt
Verlust der Beamtenrechte**

§ 22

Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte
(§ 24 Abs. 1 BeamtStG)

Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 BeamtStG, so haben frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 23

Wirkung des Wiederaufnahmeverfahrens
(§ 24 Abs. 2 BeamtStG)

(1) Gilt nach § 24 Abs. 2 BeamtStG das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen, haben Beamte, sofern sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und noch dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhalten sie, auch für die zurückliegende Zeit, die Besoldung, die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte auf Zeit und auf Widerruf entsprechend; für Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Ist das frühere Amt von Beamten auf Zeit inzwischen neu besetzt, so haben sie für die restliche Dauer der Amtszeit Anspruch auf Übertragung eines Amtes im Beamtenverhältnis auf Zeit mit demselben Endgrundgehalt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihnen nur die in Satz 2 geregelten Ansprüche zu.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verlieren Beamte die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Beamte auf Probe oder Beamte auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG bezeichneten Art entlassen werden.

(4) Die Beamten müssen sich auf die ihnen nach Absatz 1 zustehende Besoldung ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 24
Gnadenerweis

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 BeamtStG) das Gnadenrecht zu. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gelten von diesem Zeitpunkt an § 24 Abs. 2 BeamtStG sowie § 23 entsprechend.

Dritter Unterabschnitt
Ruhestand, einstweiliger Ruhestand, Versetzung
in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

§ 25
Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand
(§ 25 BeamtStG)

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben.

(2) Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(3) Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreicht haben:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

(4) Abweichend von Absatz 1 treten Lehrer an staatlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Altersgrenze erreichen.

(5) Beamte auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2012

1. in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99),
2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder
4. in einer Altersteilzeit nach § 75 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung

befunden haben, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Soweit bei Lehrern an staatlichen Schulen ein von Satz 1 abweichender Zeitpunkt festgelegt wurde, treten diese zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

(6) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann mit dessen Zustimmung der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 2 Satz 1 oder einer nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2 Satz 2 oder § 108 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden. Über diese Altersgrenzen hinaus ist ein Hinausschieben für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um insgesamt drei Jahre, zulässig. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Der Beamte kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden.

(7) Wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 2 Satz 1 oder einer nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2 Satz 2 oder § 108 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden. Über diese Altersgrenzen hinaus ist ein Hinausschieben für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um drei Jahre, zulässig. Der Antrag soll jeweils spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten oder der durch das Hinausschieben erreichten Altersgrenze gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist.

(8) Wer die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden.

(9) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gelten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 26

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(1) Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1951 aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, können auf ihren Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie die nachfolgend festgesetzte Altersgrenze erreicht haben:

Beamte des Geburtsjahrgangs/-monats	Altersgrenze
1952	
Januar	60 Jahre und 1 Monat
Februar	60 Jahre und 2 Monate
März	60 Jahre und 3 Monate
April	60 Jahre und 4 Monate
Mai	60 Jahre und 5 Monate
Juni bis Dezember	60 Jahre und 6 Monate
1953	60 Jahre und 7 Monate
1954	60 Jahre und 8 Monate
1955	60 Jahre und 9 Monate
1956	60 Jahre und 10 Monate
1957	60 Jahre und 11 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

(3) Beamte auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Januar 2012

1. in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99),
 2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
 3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder
 4. in einer Altersteilzeit nach § 75 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung
- befunden haben, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

(4) Beamten auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 ThürBG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits bewilligt wurde, ist auf Antrag der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand um den Zeitraum hinauszuschieben, um den sich die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 2 oder nach § 25 Abs. 2 oder 3 verändert hat.

§ 27
Einstweiliger Ruhestand
(§ 30 BeamtStG)

(1) Der Ministerpräsident kann mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzen:

1. Staatssekretäre,
 2. den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes,
 3. den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz,
 4. den Präsidenten der Landespolizeidirektion,
 5. die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
 6. den Ausländerbeauftragten beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
 7. den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und
 8. den Regierungssprecher,
- soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 28
Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung oder
Auflösung von Behörden
(§ 31 BeamtStG)

(1) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 BeamtStG ist nur zulässig, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden und die Beamten das 52. Lebensjahr vollendet haben. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sind den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorzubehalten, die für diese Stellen geeignet sind.

(2) Von einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG kann mit Zustimmung der Beamten abgesehen werden, wenn sie weniger als fünf Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wirksam würde.

§ 29
Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von
Körperschaften
(§ 18 Abs. 2 BeamtStG)

(1) Bei der Umbildung einer Körperschaft (§ 14) kann die aufnehmende oder neue Körperschaft, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Fall des § 14 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 14 Abs. 4. § 28 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit. Sie gelten ab dem Zeitpunkt als

dauernd in den Ruhestand versetzt, ab dem sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

(2) In den Fällen einer landesübergreifenden Körperschaftsumbildung beträgt die Frist für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG sechs Monate; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Beginn des einstweiligen Ruhestands

(1) Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem den Beamten die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden; in diesem Fall beginnt der einstweilige Ruhestand spätestens mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands zurückgenommen werden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 31

Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit (§§ 26, 27 BeamtStG)

(1) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit der Beamten, so sind sie verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Kommen Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, kann so verfahren werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge. Zweifel im Sinne des Satzes 1 sind unter anderem anzunehmen, wenn Beamte auf Lebenszeit schriftlich beantragen, sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG beträgt sechs Monate.

(3) Hält der Dienstvorgesetzte aufgrund eines ärztlichen Gutachtens Beamte für dienstunfähig und ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich oder liegen die Voraussetzungen für die begrenzte Dienstfähigkeit nicht vor, teilt er den Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(4) Die Beamten können innerhalb eines Monats gegen die Mitteilung nach Absatz 3 Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 34 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand. Sie ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(5) Werden Rechtsbehelfe gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand eingelegt, so werden mit Beginn des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen. Wird die Versetzung in den Ruhestand

unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten in Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit entsprechend. Die Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Dienstvorgesetzte und die zuständige Stelle über die Herabsetzung der Arbeitszeit entscheiden. Absatz 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienstbezüge einbehalten werden, die die im Fall der begrenzten Dienstfähigkeit zustehenden Bezüge übersteigen.

§ 32
Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
(§ 29 BeamtStG)

Der Dienstherr ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis vorliegen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls kommt eine erneute Berufung nicht in Betracht. Die Frist, innerhalb derer Ruhestandsbeamte bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen können (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG), beträgt fünf Jahre.

§ 33
Ärztliche Untersuchung, Anwendung
des Gendiagnostikgesetzes

(1) Angeordnete ärztliche Untersuchungen werden von den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Amtsärzten, beamteten Ärzten oder sonstigen von der zuständigen Stelle bestimmten Ärzten durchgeführt. Das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium kann abweichend von Satz 1 im Benehmen mit den obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die ärztliche Untersuchung der Dienstfähigkeit der Landesbeamten näher bestimmen.

(2) Zu Beginn der Untersuchung oder der Beobachtung sind die Beamten auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Behörde hinzuweisen. Die Kosten einer vom Dienstherrn angeordneten amtsärztlichen Untersuchung dürfen den Beamten nicht auferlegt werden.

(3) Wird in den Fällen der §§ 26 bis 29 BeamtStG oder der §§ 31 und 32 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, teilt der Arzt der zuständigen Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchungen, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist, die in Frage kommenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und die Möglichkeit der anderweitigen Verwendung mit.

(4) Die Mitteilung des Arztes über die Untersuchungsergebnisse ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zur Personalakte der Beamten zu nehmen. Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für die nach den §§ 26 bis 29 BeamtStG oder den §§ 31 und 32 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Der Arzt übermittelt den Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, deren Bevollmächtigten eine Kopie der aufgrund dieser Bestimmung an die Behörde erteilten Auskünfte.

(6) Die §§ 19 bis 22 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund des § 20 Abs. 3 GenDG erlassene Rechtsverordnung sind anzuwenden.

§ 34

Zuständigkeit für die Ruhestandsversetzung,
Beginn des Ruhestands
(§§ 28, 32 BeamtStG)

(1) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eine Wartezeit von fünf Jahren voraus.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 5 für die Ernennung der Beamten zuständig wäre; in den Fällen des § 26 Abs. 1 BeamtStG erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die Verfügung ist den Beamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(3) Die Entscheidung nach § 28 Abs. 2 BeamtStG trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium.

(4) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 30 Abs. 4 BeamtStG sowie der §§ 25, 26 und 30, mit Ablauf des Monats, in dem den Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist, bei Beamten auf Zeit spätestens mit Ablauf der Amtszeit.

Vierter Abschnitt

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Pflichten und Rechte

§ 35

Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung,
Auskünfte an die Presse
(§ 37 BeamtStG)

(1) Die Genehmigung nach § 37 Abs. 3 BeamtStG erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte.

(2) Über die Versagung der Aussagegenehmigung oder der Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten (§ 37 Abs. 4 BeamtStG), entscheidet die oberste Dienstbehörde; für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Sind Aufzeichnungen (§ 37 Abs. 6 BeamtStG) auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht

herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Beamte haben auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben. Zuständig für die Entscheidung über die Herausgabe von Unterlagen nach § 37 Abs. 6 BeamtStG ist der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(4) Auskünfte an die Medien erteilt die Leitung der Behörde oder der von ihr Beauftragte.

§ 36
Diensteid, Gelöbnis
(§ 38 BeamtStG)

(1) Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten:
"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte "Ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so können Beamte, die Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft sind, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamtStG kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; Beamte haben, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werden.

§ 37
Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
(§ 39 BeamtStG)

(1) Das Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde, bei Gefahr im Verzug auch von jedem Dienstvorgesetzten, auszusprechen.

(2) Wird Beamten die Führung ihrer Dienstgeschäfte verboten, so können ihnen auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.

§ 38
Verbot der Annahme von Belohnungen,
Geschenken und sonstigen Vorteilen
(§ 42 BeamtStG)

Ausnahmen von dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis zur Zustimmung auf andere Behörden übertragen.

§ 39

Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder gegen Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 40

Wahl des Wohnorts, Bestimmung des Aufenthaltsorts

(1) Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte Beamte anweisen, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe ihres Dienstorts aufzuhalten.

§ 41

Bestimmungen über die Dienstkleidung

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erlässt die Landesregierung die Bestimmungen über die Dienstkleidung, die bei der Ausübung des Amtes für bestimmte Beamtengruppen erforderlich ist. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 42

Amtsbezeichnung

(1) Der Ministerpräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen übertragen ist.

(2) Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem niedrigeren Endgrundgehalt verbunden, darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" oder "a. D." geführt werden.

(3) Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" oder "a. D." und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Dienst- oder Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums verwendet werden.

§ 43 Dienstjubiläum

Den Beamten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsszuwendung gewährt werden. Das Nähere dazu regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 44 Dienstzeugnis

Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen wahrgenommenen Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübten Tätigkeiten und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

§ 45 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten (§ 47 Abs. 2 BeamtStG)

Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es über § 47 Abs. 2 BeamtStG hinaus als Dienstvergehen, wenn sie

1. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 BeamtStG oder entgegen § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 BeamtStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder
2. ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder 5 Satz 1 BeamtStG verletzen.

§ 46 Schadensersatzpflicht, Rückgriff (§ 48 BeamtStG)

(1) Ansprüche des Dienstherrn gegen Beamte nach § 48 BeamtStG verjähren nach § 195 und § 199 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sich nicht aus Satz 2 etwas anderes ergibt. Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leisten die Beamten dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamten über.

§ 47 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte

Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverlet-

zung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 48
Übermittlungen bei Strafverfahren
(§ 49 BeamtStG)

Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 BeamtStG sind an den jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten oder seinen Vertreter im Amt zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

**Zweiter Unterabschnitt
Nebentätigkeiten und Tätigkeiten
nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

§ 49
Nebentätigkeit
(§ 40 BeamtStG)

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder eine Nebenbeschäftigung. Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(2) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 50
Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
(§ 40 BeamtStG)

Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihres Dienstvorgesetzten

1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
 2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder in einer Stiftung, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,
- zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die Übernahme und die Wahrnehmung der mit der Nebentätigkeit verbundenen Aufgaben dürfen nicht zu Benachteiligungen im Sinne des § 71 Abs. 2 führen.

§ 51
Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
(§ 40 BeamtStG)

(1) Die Beamten bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 52 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 50 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamten in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamten angehören, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet; dies gilt auch bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung. In den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG ist bei der Anwendung des Satzes 4 der Umfang der verminderten Arbeitszeit entsprechend zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung, beginnt die Frist nach Satz 5 erst mit der Aufnahme des Verfahrens der Streitbeilegung; die Beamten haben die Aufnahme des Verfahrens entsprechend § 54 anzuzeigen. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 52

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)

Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 49 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens, mit Ausnahme einer Genossenschaft, sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten,

4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

§ 53

Ausübung von Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, dass sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wurden oder ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamten anerkannt worden ist. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der den Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit kann auf ein Entgelt verzichtet werden.

§ 54

Verfahren (§ 40 BeamtStG)

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§ 51 Abs. 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (§ 53 Abs. 1 Satz 2) und Entscheidungen über die Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Die Beamten haben dabei die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; die Beamten haben jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (§ 53 Abs. 1 Satz 2) ist aktenkundig zu machen.

(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, die nicht unter § 52 Nr. 2 fällt, haben die Beamten, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil im Wert von mindestens zehn Euro geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme ihrer Dienstbehörde unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; die Beamten haben jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamten über eine von ihnen ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilen; die Auskunftspflicht kann auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn die Beamten bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzen.

§ 55

Rückgriff bei Haftungsschäden von Beamten

Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamten auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt haben.

§ 56

Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die den Beamten im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt übertragen sind oder die sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommen haben.

§ 57

Rechtsverordnung über Nebentätigkeit

Die zur Ausführung der §§ 50 bis 56 notwendigen Bestimmungen über die Nebentätigkeiten der Beamten erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. welche Ämter öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 49 Abs. 2 sind,
3. ob und inwieweit Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhalten oder eine erhaltene Vergütung abzuführen haben,
4. unter welchen Voraussetzungen Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen sowie ob und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist,
5. dass Beamte verpflichtet werden können, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten die ihnen zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 58

Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 BeamtStG)

(1) Der Zeitraum, auf den sich die Pflicht der Anzeige einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 41 Satz 1 BeamtStG bezieht, umfasst die letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Tätigkeit nach § 41

Satz 1 BeamtStG ist der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet nach

1. drei Jahren, wenn die Beamten mit dem Erreichen der in § 25 genannten gesetzlichen Altersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind,
2. fünf Jahren, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet worden ist.

(2) Eine Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamtStG wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. Sie endet mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Anzeigepflicht nach Absatz 1 besteht, spätestens mit Ablauf des in § 41 Satz 3 BeamtStG genannten Zeitpunkts. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 1 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Dritter Unterabschnitt Arbeitszeit, Fernbleiben vom Dienst, Teilzeit und Urlaub

§ 59

Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche.

(2) Die nähere Ausgestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere Festlegungen zur täglichen Arbeitszeit, zu Möglichkeiten der flexiblen Ausgestaltung, zur Verteilung und zu Bezugszeiträumen einschließlich der Pausen und Ruhezeiten, zu dienstfreien Zeiten sowie zur Anrechnung von Reisezeiten und Zeiten der Rufbereitschaft, regelt

1. für die Landesbeamten die Landesregierung durch Rechtsverordnung,
2. für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Dienstbehörde

unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung. Regelungen in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Rechtsverordnung über Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage gelten auch für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Soweit der Dienst Bereitschaftszeiten einschließt, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche verlängert werden. Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes kann die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt auf bis zu 56 Stunden in der Woche verlängert werden, wenn die Beamten schriftlich eingewilligt haben. Die Beamten können die Einwilligung jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten widerrufen; auf die Widerrufsmöglichkeit ist vor der Erklärung der Einwilligung schriftlich hinzuweisen. Für die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung gilt das

Benachteiligungsverbot des § 71 Abs. 2 entsprechend. Beamte mit einer nach Satz 2 verlängerten Arbeitszeit sind in Listen zu erfassen, die stets aktuell vorzuhalten sind. Den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und Stellen, die eine Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit unterbinden oder einschränken können, sind die Listen zur Verfügung zu stellen sowie auf deren Ersuchen darüber Auskunft zu geben, welche Beamten in eine nach Satz 2 verlängerte Arbeitszeit eingewilligt haben.

(4) Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung berechnet sich der Schwellenwert nach Satz 2 entsprechend dem Umfang der individuell festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit. Ist eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

§ 60

Fernbleiben vom Dienst, Krankheit

(1) Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben.

(2) Kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen kein Dienst geleistet werden, ist das Fernbleiben vom Dienst unverzüglich anzuzeigen. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Dienstvorgesetzte kann die Untersuchung durch einen Amtsarzt (§ 33 Abs. 1) anordnen. Die Landesregierung regelt ergänzend die Einzelheiten zum Fernbleiben vom Dienst durch Rechtsverordnung.

(3) Verlieren Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung ihren Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

§ 61

Teilzeitbeschäftigung

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem auch den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamten-

verhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung kann auch nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn den Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 62

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

(1) Beamten mit Dienstbezügen, die

1. ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, ist, auch wenn sie Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben wahrnehmen, auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für den Umfang der Nebentätigkeiten gilt § 61 Abs. 2 entsprechend. Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

(3) Dauer und Umfang der Teilzeitbeschäftigung können unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 verändert werden.

§ 63

Sabbatjahr, Freistellung vor dem Ruhestand

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Teilzeitbeschäftigungen nach den §§ 61 und 62 in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einer vollständigen Freistellung zusammengefasst wird (Sabbatjahr).

(2) Der Gesamtzeitraum der nach Absatz 1 bewilligten Teilzeitbeschäftigung soll zehn Jahre nicht überschreiten. Der Zeitraum der vollständigen Freistellung beträgt höchstens zwei Jahre.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1, die sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, soll der Gesamtzeitraum zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Zeitraum der vollständigen Freistellung kann bis zu sechs Jahre betragen.

(4) Die Freistellung kann nur zusammenhängend und nur am Ende des Bewilligungszeitraums der Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Inanspruchnahme des Freistellungszeitraums nach Absatz 2 bis vor den Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden. Mehrere Freistellungszeiträume können zusammengefasst werden.

§ 64
Familienpflegezeit

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung in häuslicher Umgebung bewilligt werden, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass

1. in einer Pflegephase von längstens 24 Monaten Dienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden geleistet wird und
2. in einer Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, Dienst mit einer Arbeitszeit geleistet wird, die mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, die vor der Pflegephase geleistet worden ist.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, zu widerrufen. Die Beamten sind verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist den Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Für den Widerruf gilt § 65 Abs. 1 entsprechend.

(3) Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 2 vorliegen. Falls die Nachpflegephase der Familienpflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt worden ist, die höher ist als die Arbeitszeit vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, so kann die Arbeitszeit nachträglich verringert werden, wenn die Beamten darlegen, dass die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen dies erfordert. Die Arbeitszeit in der Nachpflegephase muss jedoch mindestens dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 festgelegten Umfang entsprechen. Eine Familienpflegezeit nach Maßgabe des Absatzes 2 kann auch von mehreren Beamten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, anteilig oder parallel wahrgenommen werden. Eine neue Familienpflegezeit kann erst im Anschluss an die Nachpflegephase bewilligt werden.

§ 65
Widerruf und Änderung der Bewilligung von
Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger
ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

(1) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung Umstände ein, die einen Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 ThürVwVfG nach Maßgabe der Absätze 2

und 3 auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig. Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.

- (2) Die Bewilligung ist zu widerrufen bei
1. Beendigung des Beamtenverhältnisses,
 2. Dienstherrwechsel oder
 3. Gewährung von Urlaub nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

- (3) Die Bewilligung kann
1. aus zwingenden dienstlichen Gründen oder
 2. auf Antrag des Beamten
- widerrufen werden. Ein Widerruf nach Satz 1 Nr. 2 ist nur möglich, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Wird während der Teilzeitbeschäftigung Urlaub nach einer anderen Bestimmung als § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bewilligt oder leisten Beamte in der Ansparphase nicht in dem für sie festgelegten Umfang Dienst, verlängert sich der Bewilligungszeitraum der Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Zeiten von Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge, von Erkrankungen, die die Dauer von insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten, sowie Zeiten von gesundheitlichen Rehabilitationen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist ausgeschlossen, wenn sich die Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt.

§ 66
Erholungsurlaub
(§ 44 BeamtStG)

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub, insbesondere die Dauer des Erholungsurlaubs und dessen Abwicklung sowie Fragen der Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Erholungsurlaub, die Gewährung von Zusatzurlaub, die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung und das Verfahren. Lehrer an öffentlichen Schulen haben den Erholungsurlaub grundsätzlich während der Schulferien zu nehmen.

§ 67
Urlaub ohne Dienstbezüge

- (1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag
1. bei im öffentlichen oder dienstlichen Interesse liegenden oder wichtigen persönlichen Gründen bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr oder
 2. für einen Zeitraum, der frühestens zehn Jahre vor dem Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze beginnt und sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss,

Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 1, die über die Dauer von einem Jahr hinausgehen, können nur bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange oder besonders wichtiger persönlicher Gründe bewilligt werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraums berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem auch den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet

ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Bewilligung des Urlaubs kann auf Antrag widerrufen werden, wenn den Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Ein Urlaub ohne Dienstbezüge von längstens einem Monat lässt den Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach § 60 Abs. 2 ThürBesG unberührt.

(5) Die Landesregierung regelt ergänzend die Einzelheiten zur Bewilligung von Urlaub ohne Dienstbezüge, insbesondere die Voraussetzungen, die Dauer und das Verfahren in einer Rechtsverordnung. Ferner regelt sie in dieser Rechtsverordnung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen. Sie bestimmt, ob und inwieweit die Besoldung während eines Urlaubs nach den Sätzen 1 und 2 zu belassen ist.

§ 68

Urlaub aus familiären Gründen

(1) Beamten mit Dienstbezügen, die

1. ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung gestellt werden.

(2) Für Nebentätigkeiten gilt § 62 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Bewilligung soll widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Beurlaubung nach Absatz 1 weggefallen sind. Die zuständige Dienstbehörde kann auf Antrag eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn den Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamten berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.

§ 69

Wahlvorbereitungsurlaub

Stimmen Beamte ihrer Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

§ 70

Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung
und Urlaub

(1) Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 62 Abs. 1 und Urlaub aus familiären Gründen nach § 68 Abs. 1 dürfen auch zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Unberücksichtigt bleibt eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit. Beurlaubungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen über einen Zeitraum von 15 Jahren hinaus nur bei überwiegenden dienstlichen Interessen im Einvernehmen mit der für das Beamtenrecht zuständigen obersten Landesbehörde bewilligt werden.

(2) Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs oder Semesters ausgedehnt werden. Dies gilt auch bei Wegfall der tatsächlichen Voraussetzungen einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 62 Abs. 1 und § 68 Abs. 1.

§ 71

Hinweispflicht auf die Folgen von Teilzeitarbeit und
langfristigem Urlaub, Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Beamten allgemein auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Eine Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe vorliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Telearbeit und familienbedingte Beurlaubung entsprechend.

**Vierter Unterabschnitt
Fürsorge und Schutz**

§ 72

Beihilfe

(1) Beihilfe wird als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge gewährt. Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und entpflichtete Hochschullehrer,
2. Versorgungsempfänger sowie frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind und
3. Witwen und Witwer oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner sowie die Waisen der unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen,

wenn und solange ihnen laufende Besoldung oder Versorgungsbezüge gezahlt werden. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähig

hige Angehörige sind der wirtschaftlich nicht unabhängige Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner sowie die im Familienzuschlag nach dem Thüringer Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

(3) Beihilfe wird grundsätzlich nur zu notwendigen, nachgewiesenen und der Höhe nach angemessenen Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen und bei künstlicher Befruchtung,
4. zur Empfängnisverhütung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
5. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen

gewährt. Kosten des Besuchs schulischer oder vorschulischer Einrichtungen und berufsfördernder Maßnahmen sind nicht beihilfefähig. Gleiches gilt für Aufwendungen, die die gesetzliche Krankenversicherung nicht erstattet, weil der gesetzlich Versicherte einen Wahltarif in Anspruch nimmt.

(4) Beihilfe kann als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschale gewährt werden. Der Bemessungssatz beträgt grundsätzlich

1. 50 vom Hundert für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1,
2. 70 vom Hundert für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3,
3. 70 vom Hundert für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und
4. 80 vom Hundert für ein Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem, von ihnen zu bestimmenden Berechtigten, 70 vom Hundert. Für Beihilfeberechtigte, die freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der Aufwendungen, die nach Abzug der zustehenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von den beihilfefähigen Aufwendungen verbleiben. Dies gilt nicht für Aufwendungen, für die die gesetzliche Krankenversicherung keine Leistungen erbringt. Minderungen nach Absatz 5 Satz 4 sind zu berücksichtigen.

(5) Beihilfe darf zusammen mit den von dritter Seite aus demselben Anlass gewährten Leistungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Leistungen nicht übersteigen. Die Beihilfe hat die Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu berücksichtigen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 60 Abs. 2 ThürBesG zustehen. Die Beihilfe und die beihilfefähigen Aufwendungen können durch den Abzug zumutbarer Eigenbehalte gemindert werden.

(6) Das für das Beihilferecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Beihilfegewährung, insbesondere der Höchstbeträge, des völligen oder teilweisen Ausschlusses von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und der Berücksichtigung von Kindern. Die

Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung der für Beihilfe- und Beamtenrecht zuständigen Ausschüsse des Landtags.

(7) Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Landkreise sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Absatz 1 der Dienstleistungen geeigneter Unternehmen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten nach Maßgabe des § 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung weitergeben. Die mit der Beihilfearbeitung beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen.

§ 73

Besoldung, Versorgung, Reise- und Umzugskosten, Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen

(1) Besoldung und Versorgung werden durch Gesetz geregelt. Gleiches gilt für die Reise- und Umzugskostenvergütung.

(2) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium erlässt die für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 74

Ersatz von Sachschäden und Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter

(1) Sind durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamten üblicherweise oder aus dienstlichem Grund mit sich geführt haben, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne dass gleichzeitig ein Dienstunfall im Sinne des § 26 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, so kann der Dienstherr hierfür Ersatz leisten. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn ein während einer Dienstreise abgestelltes, aus erheblichen dienstlichen Gründen benutztes privates Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung beschädigt oder zerstört wurde oder abhanden gekommen ist und sich der Grund zum Verlassen des Kraftfahrzeugs aus der Ausübung des Dienstes ergeben hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein privates Kraftfahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt wurde und dessen Benutzung wegen der Durchführung einer Dienstreise mit diesem Kraftfahrzeug am selben Tag erforderlich gewesen ist.

(3) Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamten oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamte begangen worden sind, Gegenstände beschädigt oder zerstört worden, die den Beamten oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören oder sind den Beamten dadurch sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, so kann hierfür Ersatz geleistet werden.

(4) Ersatz wird nur geleistet, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht verwirklicht werden können. Ersatz wird nicht geleistet, wenn Beamte selbst den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz sind von den Ersatzberechtigten innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich beim Dienstvorgesetzten oder bei der für die Festsetzung der Ersatzleistung zuständigen Stelle zu stellen.

(5) Hat der Dienstherr Leistungen gewährt, so gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf den Dienstherrn über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

(6) Die zur Durchführung erforderliche Verwaltungsvorschrift erlässt das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium.

§ 75

Mutterschutz und Elternzeit

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamte, dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung festgelegt werden.

§ 76

Arbeitsschutz

(1) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für Beamte entsprechend, soweit nicht die Landesregierung durch Rechtsverordnung Abweichendes regelt.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr oder den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, regeln, dass Vorschriften des Arbeitsschutzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, erfordern. In der Rechtsverordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 77

Jugendarbeitsschutz

(1) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung gilt für jugendliche Beamte entsprechend.

(2) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann die

Landesregierung durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamte zulassen.

§ 78

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Bei Leistungen aus dem Beamtenverhältnis, die weder Besoldung noch Versorgung sind, gelten für die Verzin- sung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Belassung und die Rückforderung § 3 Abs. 6 und die §§ 11 und 13 ThürBesG entsprechend.

Fünfter Unterabschnitt Personalaktendaten (§ 50 BeamtStG)

§ 79

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen Personalaktendaten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

(2) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

(4) Bei erstmaliger automatisierter Speicherung ist den Beamten die Art der zu ihrer Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

(5) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

§ 80

Zugang zu Personalakten

(1) Zugang zu Personalakten dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Be-

arbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz nach § 10 a ThürDSG ist auf Verlangen mit Einwilligung der betroffenen Beamten Zugang zu Personalakten zu gewähren. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen, die dabei zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Personalaktendaten dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden.

§ 81

Gliederung und Gestaltung von Personalakten

(1) Andere als Personalaktendaten dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden. Keine Personalaktendaten im Sinne des § 50 BeamtStG sind Daten, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Vorgänge, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rechnungsprüfung angelegt werden, Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten sowie Daten über ärztliche und psychologische Untersuchungen und Tests mit Ausnahme ihrer Ergebnisse. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Personalakten können, soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen hierzu vorliegen, in Teilen oder vollständig automatisiert geführt und nach sachlichen Gesichtspunkten in einen Grunddatenbestand (Grundakte) und Teildatenbestände (Teilakten) gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Daten enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Werden die Personalakten nicht vollständig in Schriftform oder nicht vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.

(3) Personalaktendaten, die für die Prüfung der persönlichen Eignung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG und des § 8 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürlaufbG) bestimmt waren, sind in einer gegen unbefugten Zugriff besonders gesicherten Teilakte zu führen.

§ 82

Personalaktendaten über Beihilfen

(1) Personalaktendaten über Beihilfen sind stets als Teilkarte zu führen und von den übrigen Personalaktendaten getrennt aufzubewahren. Sie sollen in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet und genutzt werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Personalaktendaten über Beihilfen dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn Beihilfeberechtigte und die bei der Beihilfegewährung berücksichtigten Angehörigen im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Beihilfeunterlagen in dem für die Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262-2275-) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Umfang gespeichert und zum Zwecke der Prüfung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel an den Treuhänder übermittelt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 83

Anhörungspflicht

Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

§ 84

Einsichtnahme in die Personalakte

(1) Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten von Beamten ist Einsicht in deren Personalakten zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können gegen Erstattung der Kosten Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden. Beamten ist auf Verlangen ein kostenloser Ausdruck der zu ihrer Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 85

Vorlage von Personalaktendaten und Auskünfte an Dritte

(1) Ohne Einwilligung der Beamten ist es zulässig, Personalaktendaten für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde, dem Landespersonalausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, wenn die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Personenbezogene Daten dürfen aus der Besoldungs- und Versorgungsakte auch ohne Einwilligung der Betroffenen an die für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe zuständige Stelle weitergegeben und von dieser genutzt werden, wenn es zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ärzten und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, dürfen Personalaktendaten ebenfalls ohne Einwilligung der Beamten vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte über Personalaktendaten an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Ohne Einwilligung der Beamten ist es zulässig, den zuständigen Behörden Auskünfte über Personalaktendaten zu erteilen, soweit es zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden oder Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen erforderlich ist.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 86

Entfernung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 78 Abs. 2 und 3 Satz 1 ThürDG keine Anwendung findet, sind

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Beamten ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jah-

ren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Bestimmung oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 87

Aussonderung von Personalakten, Löschung von Personalaktendaten

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamten ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen, in den Fällen des § 24 BeamtStG und des § 8 ThürDG jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn die Beamten ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben sind, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach den verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen nach § 82 Abs. 2 geltend gemacht werden. Näheres regelt die Thüringer Beihilfeverordnung.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom Staatsarchiv übernommen werden.

(5) Für automatisiert gespeicherte Personalaktendaten gelten die Absätze 1 bis 4, soweit sie nicht in Grund- und Teilakten bereits vorhanden sind. Im Übrigen sind die für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten, unbeschadet an-

derweiterer Vorschriften, zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

(6) Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheids oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Belege für Prüfungen einer Rabattgewährung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel nicht mehr benötigt werden, zu sperren und spätestens nach zwölf Monaten zu löschen.

(7) Nach § 81 Abs. 2 Satz 3 in Nebenakten enthaltene Personalakten sind innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Grundes für die Führung der Nebenakte zu vernichten oder zu löschen.

Dritter Teil Landespersonalausschuss

§ 88 Landespersonalausschuss

Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Landespersonalausschuss errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

§ 89 Zusammensetzung, Geschäftsstelle

(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus neun ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern. Diese sollen Beamte der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Dienstherren sein.

(2) Ständiges ordentliches Mitglied ist der Staatssekretär des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums als Vorsitzender. Er wird im Verhinderungsfalle durch den Leiter der für das allgemeine Dienstrecht zuständigen Abteilung dieses Ministeriums vertreten.

(3) Die Landesregierung beruft die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Je vier ordentliche und je vier stellvertretende Mitglieder sind aus den obersten Landesbehörden zu berufen. Von den übrigen vier ordentlichen Mitgliedern und ihren Stellvertretern sind je zwei ordentliche und je zwei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zu berufen.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Landespersonalausschuss durch eine in dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium einzurichtende Geschäftsstelle unterstützt.

§ 90 Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuss hat außer den ihm in diesem Gesetz und im Thüringer Laufbahngesetz eingeräumten Befugnissen folgende Aufgaben:

1. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen und der Landesregierung Vorschläge zur Neufassung beamtenrechtlicher Vorschriften zu unterbreiten,

2. Vorschläge zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich des Beamtenrechts zu unterbreiten,
3. zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.

(2) Die Landesregierung kann dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Landespersonalausschuss die Landesregierung regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zu unterrichten.

§ 91

Dienstaufsicht und Rechtsstellung

(1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Ministerpräsident unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 aus.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.

(3) Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglieder des Landespersonalausschusses aus

1. durch Zeitablauf,
2. durch Ausscheiden aus dem Hauptamt oder aus der Behörde, die für ihre Mitgliedschaft maßgeblich sind,
3. durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder
4. unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen das Amt des Beamtenbeisitzers einer Kammer für Disziplinarsachen nach § 47 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürDG erlischt; § 39 BeamtStG findet keine Anwendung.

Auf Antrag können sie aus ihrem Amt als Mitglieder des Landespersonalausschusses ausscheiden.

§ 92

Geschäftsordnung

Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 93

Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder sein Vertreter leitet die Sitzungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(3) Die von den beteiligten Verwaltungen beauftragten Personen sind auf Verlangen zu hören, ebenso die Beschwerdeführer in den Fällen des § 90 Abs. 1 Nr. 3.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(6) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 94 Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Vierter Teil **Verfahren bei Erlass allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen**

§ 95 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 53 BeamtStG)

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände vereinbart werden.

(2) Bei der Vorbereitung von Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch Gesetz oder Rechtsverordnung ist den Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind erneut mit einer angemessenen Frist zu beteiligen, wenn die Entwürfe nach der Beteiligung wesentlich verändert oder auf weitere Gegenstände erstreckt worden sind. Auf Verlangen der Spitzenorganisationen werden die abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium erörtert; bei besoldungs- oder versorgungsrechtlichen sowie sonstigen beamtenrechtlichen Regelungen finanzieller Natur erfolgt die Erörterung mit dem hierfür zuständigen Ministerium.

(3) Absatz 2 gilt bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften entsprechend, wenn diese Fragen von grundsätzlicher Bedeutung regeln.

(4) Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände können verlangen, dass Vorschläge von ihnen, die in den Gesetzentwürfen der Landesregierung keine Berücksichtigung gefunden haben, mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zugeleitet werden.

(5) Die Spitzenorganisationen und das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium führen in der Regel zweimal jährlich Gespräche über allgemeine und grundsätzliche Fragen der Dienstrechtspolitik (Grundsatzgespräche). Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlass innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen.

§ 96

Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 95 Abs. 2 bis 4 zu beteiligen, wenn die Rechtsverhältnisse der Beamten im kommunalen Bereich berührt werden. § 95 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Fünfter Teil Besondere Beamtengruppen

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 97

Grundsatz

Für die in diesem Teil genannten Beamtengruppen gelten die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt

Beamte beim Landtag, Beamte des Rechnungshofs

§ 98

Beamte beim Landtag

(1) Die Landtagsbeamten sind Beamte des Landes. Ihre Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung wird durch den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit den Vizepräsidenten des Landtags ausgesprochen. Oberste Dienstbehörde der Landtagsbeamten ist der Präsident des Landtags.

(2) Der Präsident des Landtags kann den Direktor beim Landtag, soweit er Beamter auf Lebenszeit ist, jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Jeder Vizepräsident des Landtags kann dies beantragen.

§ 99

Beamte des Rechnungshofs

Für die Beamten des Rechnungshofs gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit im Gesetz über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist.

Dritter Abschnitt
Polizeivollzugsbeamte, Beamte des
feuerwehrtechnischen Dienstes,
Beamte des Justizvollzugsdienstes

§ 100
Polizeivollzugsbeamte

Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, bestimmt das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 101
Arbeitszeit

Für die Polizeivollzugsbeamten regelt das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium die Ausgestaltung der Arbeitszeit nach § 59. Die Regelung des § 77 bleibt unberührt.

§ 102
Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung

(1) Polizeivollzugsbeamte sind auf Anordnung ihrer obersten Dienstbehörde verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann Polizeivollzugsbeamten, die Beamte auf Lebenszeit oder verheiratet sind, nur für besondere Einsätze und Übungen, für Lehrgänge oder für ihre Aus- und Fortbildung auferlegt werden. Satz 2 gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 auf nachgeordnete Behörden oder Dienststellen übertragen.

§ 103
Heilfürsorge

Polizeivollzugsbeamte erhalten nach näherer Bestimmung durch das Thüringer Besoldungsgesetz freie Heilfürsorge, so lange ihnen Besoldung zusteht. Polizeibeamte, die Elternzeit nehmen, erhalten entsprechende Leistungen.

§ 104
Dienstkleidung

Polizeivollzugsbeamte erhalten freie Dienstkleidung nach näherer Bestimmung durch das Thüringer Besoldungsgesetz.

§ 105
Polizeidienstunfähigkeit (
§ 26 BeamtStG)

(1) Polizeivollzugsbeamte sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von sechs Monaten wiedererlangen.

(2) Polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit können im Rahmen des Organisationsermessens des Dienstvorgesetzten weiter im Polizeivollzugsdienst verwendet werden, wenn die Funktion die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr unein-

geschränkt erfordert. Polizeidienstunfähige Polizeibeamte müssen auf Weisung der zuständigen Behörde an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Polizeidienstfähigkeit teilnehmen.

(3) Die Polizeidienstunfähigkeit wird aufgrund des Gutachtens eines Amtsarztes oder beamteten Arztes festgestellt. Arzt im Sinne des Satzes 1 ist auch der polizeiärztliche Dienst.

§ 106

Eintritt in den Ruhestand

(1) Polizeivollzugsbeamte

1. des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr,
2. des höheren Polizeivollzugsdienstes treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Polizeivollzugsbeamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreichen:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1952	60 Jahre und 1 Monat
1953	60 Jahre und 2 Monate
1954	60 Jahre und 4 Monate
1955	60 Jahre und 6 Monate
1956	60 Jahre und 8 Monate
1957	60 Jahre und 10 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

(3) Polizeivollzugsbeamte des höheren Polizeivollzugsdienstes, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreichen:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1952	60 Jahre und 3 Monate
1953	60 Jahre und 6 Monate
1954	60 Jahre und 9 Monate
1955	61 Jahre
1956	61 Jahre und 4 Monate
1957	61 Jahre und 8 Monate
1958	62 Jahre
1959	62 Jahre und 4 Monate
1960	62 Jahre und 8 Monate
1961	63 Jahre
1962	63 Jahre und 4 Monate
1963	63 Jahre und 8 Monate

- (4) Polizeivollzugsbeamte, die sich am 1. Januar 2012
1. in einem Sabbatjahr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
 3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder
 4. in einer Altersteilzeit nach § 75 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung
- befinden, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Polizeivollzugsbeamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 107

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

(1) Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, der Landkreise und Gemeinden gilt § 104.

(2) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Für die Beamten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes gilt § 106.

§ 108

Beamte des Justizvollzugsdienstes

Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind, gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Beamte auf Zeit, kommunale Wahlbeamte, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen, Lehrer an staatlichen Schulen

§ 109

Beamte auf Zeit (§ 6 BeamtStG)

- (1) Beamtenverhältnisse auf Zeit sind gesetzlich zu regeln.
- (2) Beamte auf Zeit sind mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen, wenn sie nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden oder in den Ruhestand treten.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für die gesetzlich zulässige Zeit wieder ernannt werden sollen und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommen die Beamten auf Zeit dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Werden sie im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Wahlbeamte auf Zeit, deren Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis ruhen, treten, wenn sie die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG erfüllen, mit Ablauf der Mandatszeit in den Ruhestand, andernfalls sind sie mit Ablauf der Mandatszeit entlassen. Für Wahlbeamte auf Zeit, die in den Bundestag gewählt werden, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 110
Kommunale Wahlbeamte

Für die kommunalen Wahlbeamten gelten die Bestimmungen für die Beamten auf Zeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 111
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal
an Hochschulen

Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit im Thüringer Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 112
Lehrer an staatlichen Schulen

Für beamtete Lehrer an staatlichen Schulen regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium die Ausgestaltung der Arbeitszeit nach § 59 durch Rechtsverordnung.

Fünfter Abschnitt
Ehrenbeamte

§ 113
Ehrenbeamte
(§ 5 BeamtStG)

(1) Für Ehrenbeamte gelten die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden folgenden Maßgaben:

1. Ehrenbeamte können mit Ablauf des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze nach § 25 Abs. 1 oder 2 erreicht oder als Schwerbehinderte im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 65. Lebensjahr vollendet haben, verabschiedet werden; sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung der Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
2. Keine Anwendung finden insbesondere die §§ 13 bis 15 und 25 BeamtStG und § 5 Abs. 6 sowie die §§ 9 bis 13, 25 bis 34, 40, 49 bis 58, 59, 72, 73 und 78 dieses Gesetzes.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 81 ThürBeamtVG.

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

Sechster Teil
Beschwerden, Rechtsschutz, Zustellung
(§ 54 BeamtStG)

§ 114

Anträge, Beschwerden und Eingaben

(1) Beamte haben das Recht, Anträge und Beschwerden vorzubringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg zur obersten Dienstbehörde steht ihnen offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Beamte können jederzeit Eingaben an den Landtag oder Landespersonalausschuss unmittelbar richten.

§ 115

Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamten unterstehen oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden haben. Bei Ansprüchen nach den §§ 43, 44, 61 und 70 bis 76 ThürBeamtVG wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsstelle untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle für Beamte des Landes das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch Verwaltungsvorschrift auf andere Behörden übertragen; die Verwaltungsvorschrift ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 116

Zustellung

Verfügungen oder Entscheidungen, die Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Empfängers berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

Siebenter Teil
Übertragung von Zuständigkeiten,
Verwaltungsvorschriften

§ 117

Übertragung von Zuständigkeiten

Die sich aus beamtenrechtlichen Vorschriften ergebenden Befugnisse der obersten Dienstbehörden des Landes zur Übertragung von Zuständigkeiten werden durch Verwal-

tungsvorschrift ausgeübt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 118
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium.

Achter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 119
Übergangsbestimmungen

(1) Bei Entlassungsverfügungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 2 BeamtStG, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen wurden, ist § 37 Abs. 6 ThürBG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit werden nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortgeführt. Abweichend von Satz 1 findet § 31 Abs. 5 auch bei diesen Verfahren Anwendung. Bei nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführenden Untersuchungen zur Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit ist ein Prognosezeitraum von sechs Monaten nach § 105 Abs. 1 in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(3) Auf die Verjährung von Schadensersatzansprüchen ist § 60 Abs. 1 ThürBG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn das den Schaden auslösende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war.

§ 120
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2
Thüringer Gesetz
über die Laufbahnen der Beamten
(Thüringer Laufbahngesetz - ThürLaufbG -)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsgrundsatz
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Schwerbehinderte Menschen
- § 5 Dienstzeiten
- § 6 Benachteiligungsverbot
- § 7 Höchstaltersgrenzen
- § 8 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis, Eignung, Ausnahmen (§ 7 BeamtStG)

Zweiter Teil
Befähigungserwerb

Erster Abschnitt
Laufbahn, Fachrichtungen, Laufbahnbefähigung

- § 9 Laufbahn, Fachrichtungen, Laufbahnzweige
- § 10 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen
- § 11 Erwerb der Laufbahnbefähigung
- § 12 Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung

Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienste

- § 13 Dienstanfänger
- § 14 Einrichtung von Vorbereitungsdiensten, Ausbilder
- § 15 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 16 Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des mittleren Dienstes
- § 17 Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des gehobenen Dienstes
- § 18 Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des höheren Dienstes
- § 19 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn
- § 20 Verkürzung des Vorbereitungsdienstes
- § 21 Laufbahnprüfung, Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf (§ 22 BeamtStG)

Dritter Abschnitt
Anerkennung von Befähigungen

- § 22 Anerkennung unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- oder Studiengänge
- § 23 Anerkennung von Befähigungen bei Berufs- und Hochschulausbildungen und hauptberuflicher Tätigkeit
- § 24 Anerkennung der bei Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Laufbahnbefähigungen

- § 25 Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn durch Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
- § 26 Andere Bewerber

**Dritter Teil
Berufliche Entwicklung**

**Erster Abschnitt
Ordnung der Laufbahnen, Einstellung, Wechsel**

- § 27 Ordnung der Laufbahnen
- § 28 Einstellung
- § 29 Wechsel von Richtern und Staatsanwälten

**Zweiter Abschnitt
Probezeit**

- § 30 Probezeit (§§ 10, 23 BeamtStG)
- § 31 Verkürzung der Probezeit wegen guter Leistungen
- § 32 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten und abgeleiteter Probezeiten
- § 33 Feststellung der Bewährung, Verlängerung der Probezeit (§ 10 BeamtStG)

**Dritter Abschnitt
Beförderung, Aufstieg, Laufbahnwechsel**

**Erster Unterabschnitt
Allgemeines**

- § 34 Auswahlentscheidungen

**Zweiter Unterabschnitt
Beförderungen**

- § 35 Beförderung, Beförderungsverbote, Ausnahmen
- § 36 Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten
- § 37 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten

**Dritter Unterabschnitt
Aufstieg**

- § 38 Allgemeines
- § 39 Ausbildungsaufstieg
- § 40 Teilnahme an Vorbereitungsdiensten
- § 41 Fachspezifische Qualifizierungen
- § 42 Teilnahme an Hochschulausbildungen
- § 43 Praxisaufstieg
- § 44 Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn

**Vierter Unterabschnitt
Laufbahnwechsel**

- § 45 Horizontaler Laufbahnwechsel
- § 46 Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes bei Besitz einer Hochschulausbildung

**Vierter Abschnitt
Personalentwicklung, Qualifizierung, Fortbildung,
Beurteilung**

- § 47 Personalentwicklung
- § 48 Dienstliche Qualifizierung, Fortbildung
- § 49 Dienstliche Beurteilung

**Vierter Teil
Zuständigkeiten, Laufbahnverordnungen,
Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen**

- § 50 Zuständigkeiten
- § 51 Laufbahnverordnungen
- § 52 Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen

**Fünfter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 53 Überleitungs- und Übergangsbestimmungen
- § 54 Weitere Anwendung von Bestimmungen der Thüringer Laufbahnverordnung
- § 55 Anpassung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- § 56 Evaluation
- § 57 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Teil
Allgemeines**

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. wissenschaftliches und künstlerisches beamtetes Personal sowie Präsidenten und Kanzler an Hochschulen des Landes nach § 1 des Thüringer Hochschulgesetzes,
2. Richter und Staatsanwälte, soweit sich aus dem Thüringer Richtergesetz nichts anderes ergibt,
3. Mitglieder des Rechnungshofs (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof),
4. kommunale Wahlbeamte (§ 110 des Thüringer Beamtengesetzes -ThürBG-),
5. Ehrenbeamte (§ 113 ThürBG) und
6. Beamte der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(3) Die Bestimmungen des Ersten bis Dritten Teils mit Ausnahme der §§ 47 bis 49 gelten nicht für Beamte auf Zeit (§ 109 ThürBG).

§ 2
Leistungsgrundsatz

(1) Laufbahnrechtliche Entscheidungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung des § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)

und des § 8 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (Thür-GleichG) zu treffen.

(2) Die Eignung umfasst insbesondere die Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.

(3) Die Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind.

(4) Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamte, die Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen.

§ 3 Ausschreibung

(1) Bei Einstellungen sind die Bewerber durch eine öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Beförderungsdienstposten sind auszuschreiben.

(2) Die Pflicht zur Ausschreibung nach Absatz 1 gilt nicht

1. für die Stellen der politischen Beamten im Sinne des § 27 Abs. 1 ThürBG,
2. für die Stellen der Büroleiter und der persönlichen Referenten der Leiter der obersten Landesbehörden,
3. für die Stellen der Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den obersten Landesbehörden,
4. für die Stellen, die
 - a) mit Bewerbern im Anschluss an ihre Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf in Thüringen besetzt werden sollen,
 - b) mit Beamten besetzt werden, denen nach einem erfolgreich absolvierten Aufstiegsverfahren in Thüringen erstmalig ein Amt einer nächsthöheren Laufbahn auf Dauer übertragen wird,
 - c) mit Arbeitnehmern besetzt sind, deren Arbeitsverhältnisse für diese Stellen begründet wurden und die auf diesen Stellen nach Ablauf einer vorangegangenen Probezeit oder nach Erlangen der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 im Arbeitsverhältnis verbeamtet werden sollen,
 - d) nach einer vorangegangenen Abordnung durch Versetzung, nach einem Übertritt oder nach einer Übernahme besetzt werden,

soweit der jeweiligen Maßnahme bereits eine Ausschreibung und leistungsgerechte Auswahl vorangegangen ist,

5. für die Stellen, die für weitere Verwendungen im Rahmen der Probezeit nach § 30 Abs. 3 besetzt werden, und
6. für die Stellen, die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit besetzt werden.

(3) Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden

1. allgemein oder in Einzelfällen, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen und es sich nicht um Einstellungen handelt,
2. in besonders begründeten Einzelfällen auch bei einer Einstellung aus den in Nummer 1 genannten Gründen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(4) Die obersten Dienstbehörden sollen die Art und den Umfang einer Ausschreibung unter Berücksichtigung des § 6 ThürGleichG regeln. Auf gesetzliche Bestimmungen, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, ist besonders hinzuweisen. Die Ausschreibung muss für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen.

§ 4

Schwerbehinderte Menschen

(1) Schwerbehinderte Menschen dürfen bei laufbahnrechtlichen Entscheidungen nicht benachteiligt werden. Bei der Gestaltung der Dienstposten schwerbehinderter Menschen ist der Eigenart der Behinderung Rechnung zu tragen.

(2) Von schwerbehinderten Menschen darf nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden. Schwerbehinderte Menschen haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

(3) In Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte Menschen Erleichterungen vorzusehen, die ihrer Behinderung angemessen sind. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.

(4) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 5

Dienstzeiten

(1) Dienstzeiten, die nach diesem Gesetz Voraussetzung für eine Beförderung oder den Aufstieg sind, rechnen ab der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit. Nach einem Aufstieg rechnen die Zeiten nach Satz 1 ab der Verleihung des Eingangsamts der neuen Laufbahn.

(2) Als Dienstzeiten im Sinne des Absatzes 1 gelten auch:

1. Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Dienstbezüge,
2. Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule oder an einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule oder als DAAD-Lektor an einer Universität im Ausland,
3. Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags, eines Landtags, bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend in öffentlicher Hand ist, und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren,
4. im Übrigen die Zeiten eines Urlaubs nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 ThürBG bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, soweit der Urlaub öffentlichen oder dienstlichen Interessen dient,

5. Zeiten einer Elternzeit oder einer Beurlaubung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 ThürBG.

Treffen Zeiten von Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 3 und 4 zusammen, so werden sie nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren berücksichtigt. Im Falle des Satzes 1 Nr. 5 wird für jede betreute oder gepflegte Person jeweils der Zeitraum bis zu einem Jahr zugrunde gelegt, bei mehreren betreuten oder gepflegten Personen können insgesamt höchstens drei Jahre berücksichtigt werden. Werden mehrere Personen gleichzeitig betreut oder gepflegt, wird derselbe Zeitraum nur einmal berücksichtigt.

§ 6 Benachteiligungsverbot

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nicht nachteilig auswirken. Dies gilt auch für familienbedingte Beurlaubung, Teilzeit und Telearbeit, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat, und ist die Bewerbung

1. innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder
2. sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen

erfolgt, so ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Bewerber ohne diese Verzögerung eingestellt worden wären, können sie vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Bewerbern in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denjenigen ohne eine solche Verzögerung; Bruchteile von Stellen sind zugunsten der betroffenen Bewerber aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Elternzeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes begründenden Zeiten sowie bei Bewerberinnen zusätzlich die Zeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.

(3) Verzögert sich die Bewerbung um eine Einstellung nur wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 5 entsprechend. Die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 5 darf auch beim Zusammentreffen mit einer Verzögerung nach Absatz 2 nicht überschritten werden.

(4) Zum Ausgleich von beruflichen Verzögerungen in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen ist eine Beförderung bereits vor Ablauf der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Zeit zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen. Entsprechendes gilt für Beamte, die wegen einer Kinderbetreuung oder der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonsti-

gen nahen Angehörigen ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Für die Betreuung eines Kindes oder die tatsächliche Pflege eines Angehörigen wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden mehrere Kinder gleichzeitig betreut oder mehrere Angehörige gleichzeitig gepflegt, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen durch Wehrdienst, Zivildienst oder Dienst als Entwicklungshelfer entsprechend, sofern ein solcher Ausgleich bundesrechtlich vorgeschrieben ist.

§ 7 Höchstaltersgrenzen

(1) Bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe dürfen Bewerber das Lebensjahr, das 20 Jahre vor dem in der jeweiligen Laufbahn gesetzlich festgelegten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze liegt, noch nicht vollendet haben. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 Abs. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und in den Fällen des § 7 Abs. 6 SVG.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn besonders spezialisierte Bewerber gewonnen werden sollen, ein Mangel an die Altersgrenze nach Absatz 1 nicht überschreitenden, gleich qualifizierten Bewerbern besteht und die Übernahme offensichtlich einen erheblichen Vorteil für den Dienstherrn bedeutet oder die Ablehnung zu einer erheblichen Schädigung der Interessen des Dienstherrn führen könnte. Sie bedürfen bei den Beamten des Landes und bei den Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, der Zustimmung des für die Besoldung und Versorgung der Beamten zuständigen Ministeriums.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzt werden. Die festgesetzten Höchstaltersgrenzen dürfen nicht dazu führen, dass bei einer unmittelbar anschließenden Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe die nach Absatz 1 Satz 1 festgelegte Altersgrenze überschritten würde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis, Eignung, Ausnahmen (§ 7 BeamtStG)

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die Voraussetzungen des § 7 BeamtStG erfüllt und die für seine Laufbahn erforderliche Befähigung besitzt.

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung (§ 33 ThürBG) festzustellen.

(3) Zweifel an der Gewähr, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG), können unter anderem dann bestehen, wenn Bewerber für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig waren.

(4) Das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BeamtStG zulassen.

Zweiter Teil Befähigungserwerb

Erster Abschnitt Laufbahn, Fachrichtungen, Laufbahnbefähigung

§ 9

Laufbahn, Fachrichtungen, Laufbahnzweige

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung und Laufbahngruppe. Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet. Zur Laufbahn gehört auch der Vorbereitungsdienst. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung und dem im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) bestimmten Eingangsamt.

(2) In den Laufbahngruppen können folgende Fachrichtungen eingerichtet werden:

1. der nichttechnische Verwaltungsdienst,
2. der technische Dienst,
3. der wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftliche Dienst,
4. der naturwissenschaftliche Dienst,
5. der agrar-, forst- und umweltbezogene Dienst,
6. der ärztliche und gesundheitswissenschaftliche Dienst,
7. der Polizeivollzugsdienst,
8. der Steuerverwaltungsdienst,
9. der Justizdienst,
10. der feuerwehrtechnische Dienst und
11. der Dienst in der Bildung.

(3) Innerhalb einer Laufbahn können Ämter, die eine gleiche Qualifikation erfordern, zusammengefasst werden. Zur Kennzeichnung können Laufbahnzweige eingerichtet werden. Die Laufbahnbefähigung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 10

Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) der Realschulabschluss,
 - b) der Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - c) der Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst,

- b) eine inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder berufliche Fortbildung,
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit oder
- d) soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. c ist nur eine abgeschlossene Berufsausbildung zu fordern.

(2) Für den Zugang zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder
 - b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst,
 - b) ein inhaltlich dessen Anforderungen entsprechendes mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss,
 - c) ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit oder
 - d) soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

(3) Für den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder
 - b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung eine erste Staatsprüfung oder ein rechtswissenschaftlicher Studienabschluss mit der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) oder ein mit einem Master-, Diplom- oder vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Studium an einer Universität, Technischen Hochschule oder an einer gleichstehenden Hochschule oder ein Masterabschluss an einer Fachhochschule und
 - a) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine hauptberufliche Tätigkeit.

(4) Vorbildung, Ausbildung, Prüfung sowie die sonstigen in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die jeweilige Laufbahn zu vermitteln.

§ 11

Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Bewerber erlangen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 9

1. durch den erfolgreichen Abschluss eines innerhalb der jeweiligen Laufbahn eingerichteten fachspezifischen Vorbereitungsdienstes (§§ 16 bis 21) oder eines Aufstiegsverfahrens in Thüringen (§§ 38 bis 43) oder

2. durch Anerkennung
 - a) der entsprechenden, für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen nach § 10 außerhalb eines Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens in Thüringen (§§ 22, 23),
 - b) einer Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung (§ 21 Abs. 5),
 - c) des erfolgreichen Laufbahnwechsels (§ 45),
 - d) der bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Laufbahnbefähigung (§ 24),
 - e) der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (§ 25) oder
 - f) der Lebens- und Berufserfahrung (§ 26).

§ 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Laufbahnbefähigung eröffnet den Beamten den Zugang zu allen Ämtern der jeweiligen Laufbahn mit Ausnahme der Ämter, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung oder das Bestehen einer Prüfung

1. durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder
2. aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 12

Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung

(1) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e erfolgt durch die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Bewerber eingestellt werden sollen, im Einvernehmen mit der nach § 50 Abs. 1 für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde. Sie können diese Befugnis jeweils auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f erfolgt durch den Landespersonalausschuss oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss. Für die in § 30 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Bewerber entscheidet anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung darüber, ob andere als Laufbahnbewerber die erforderliche Befähigung besitzen.

(3) Im Anschluss an das Anerkennungsverfahren nach den Absätzen 1 oder 2 teilt die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Bewerber eingestellt werden sollen, die Feststellung der Laufbahnbefähigung den Bewerbern schriftlich mit. Sie kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf andere Behörden übertragen. In der Mitteilung ist die Laufbahn, für die die Befähigung erworben wurde, das Eingangsamt und das Datum des Befähigungserwerbs zu bezeichnen.

Zweiter Abschnitt Vorbereitungsdienste

§ 13

Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis be-

schäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch die Einberufung als Dienstanfänger begründet und endet

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder
2. durch Entlassung.

(2) Dienstanfänger erhalten Unterhaltsbeihilfen. Das Nähere regelt das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Im Übrigen sind die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 23 Abs. 4 BeamtStG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 dieses Gesetzes und § 36 ThürBG sowie des § 47 BeamtStG entsprechend anzuwenden.

§ 14

Einrichtung von Vorbereitungsdiensten, Ausbilder

(1) Innerhalb einer Laufbahn kann die jeweils für die Ausbildung und den Vorbereitungsdienst zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde und dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium fachspezifische Vorbereitungsdienste einrichten und für diese durch Rechtsverordnung entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Landesregierung. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einrichtung von Vorbereitungsdiensten nicht eingeschränkt.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen unter Berücksichtigung der §§ 15 bis 21 insbesondere regeln:

1. die Dauer der Ausbildung,
2. die Ziele der Ausbildung,
3. die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst,
4. die Gliederung und allgemeine Inhalte des Vorbereitungsdienstes,
5. die Möglichkeiten der Kürzung des Vorbereitungsdienstes,
6. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeiten,
7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und den Rücktritt von der Prüfung,
8. das Prüfungsverfahren und die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen,
9. die Anforderungen an die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie
10. die Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses.

Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Schriftform für Prüfungen, Zeugnisse und Bescheinigungen bestimmen, ist die elektronische Form vorbehaltlich einer abweichenden gesetzlichen Regelung ausgeschlossen.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Widerspruchsverfahren vorgesehen werden. Deren Höhe richtet sich nach der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.

(4) Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, kann Beamten im Vorbereitungsdienst aus den

in § 62 Abs. 1 ThürBG genannten Gründen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) In der Ausbildung im Vorbereitungsdienst darf nur eingesetzt werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

§ 15

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der jeweiligen Laufbahn kann eingestellt werden, wer die hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Anwärter", in einem Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung "Referendar", jeweils mit einem die Fachlaufbahn oder den fachspezifischen Vorbereitungsdienst bezeichnenden Zusatz. Die für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder in Laufbahnverordnungen bestimmt werden, dass er in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Auf die Auszubildenden sind mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Anstelle des Diensteides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung abzugeben. Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

§ 16

Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des mittleren Dienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren Dienstes dauert mindestens zwei Jahre und vermittelt die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. Er besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung von in der Regel sechs Monaten und einer berufspraktischen Ausbildung von in der Regel 18 Monaten.

(2) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann für den Zugang zu einem Vorbereitungsdienst eine zuvor abgeschlossene Berufsausbildung gefordert werden, die nach ihren Inhalten geeignet und erforderlich ist, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. In diesen Fäl-

len kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt werden, dass sich der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt und mit einer verkürzten Dauer, mindestens jedoch zwölf Monaten, durchgeführt wird.

§ 17

Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des gehobenen Dienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen Dienstes dauert mindestens drei Jahre und vermittelt in einem mit dem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abschließenden Ausbildungsgang die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. Er besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten.

(2) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann für den Zugang zu einem Vorbereitungsdienst ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert werden. Das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss müssen nach den Inhalten geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. In diesen Fällen kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt werden, dass sich der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, einschließlich praxisbezogener Lehrveranstaltungen, beschränkt und mit einer verkürzten Dauer, mindestens jedoch zwölf Monaten, durchgeführt wird.

§ 18

Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des höheren Dienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des höheren Dienstes dauert mindestens zwei Jahre. Er vermittelt die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes nach § 5 DRiG wird auch die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes erlangt.

§ 19

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn

(1) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Beamten durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden, wenn er wegen

1. eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
2. einer Elternzeit,
3. einer Erkrankung,
4. der Ableistung eines Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, anderen Dienstes im Ausland,

Internationalen Jugendfreiwilligendienstes, Europäischen Freiwilligendienstes, Freiwilligendienstes "weltwärts" des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder Zivilen Friedensdienstes oder

5. anderer zwingender Gründe

unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten eine zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist. Dabei können Abweichungen von Ausbildungs-, Lehr- und Studienplänen zugelassen werden.

(2) Wird während des Vorbereitungsdienstes eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, kann er angemessen verlängert werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 insgesamt höchstens zweimal und nicht mehr als 24 Monate verlängert werden.

(4) Auf Antrag der Beamten kann der Vorbereitungsdienst durch die für die Ernennung zuständige Behörde

1. bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder einer Modul-, Teil- oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist, oder
2. in den Ausnahmefällen, in denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird,

verlängert werden, wenn die bisherigen Leistungen der Beamten erwarten lassen, dass sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden und die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend, wenn die abschließende Prüfung erst nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst allgemein oder im Einzelfall festgesetzten Zeit abgelegt wird oder soweit durch die Wiederholung oder Nachholung von Leistungsnachweisen die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes überschritten wird.

(6) Beamte, deren Leistungen während des Vorbereitungsdienstes nicht den für ihre Laufbahn zu stellenden Anforderungen entsprechen, können mit ihrer Zustimmung in den Vorbereitungsdienst der nächstniedrigeren Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn anzunehmen ist, dass sie sich für diese Laufbahn eignen. Der bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den für die nächstniedrigere Laufbahn abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 20

Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann durch die für die Ernennung zuständige Behörde verkürzt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist und nachgewiesen wird, dass die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten durch

1. eine geeignete, mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung oder

2. gleichwertige, in den Laufbahnen des höheren Dienstes nach Bestehen der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ausgeübte, hauptberufliche Tätigkeiten erworben worden sind. Er dauert mindestens ein Jahr. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zeiten, die bereits für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst berücksichtigt wurden, dürfen nicht angerechnet werden.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn auf den Vorbereitungsdienst für die nächsthöhere Laufbahn bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden kann.

§ 21

Laufbahnprüfung, Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf (§ 22 BeamtStG)

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. Die Laufbahnprüfung kann auch in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen durchgeführt werden. Am Ende des Vorbereitungsdienstes müssen Prüfungsteile abgelegt werden, die geeignet sind festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Laufbahn gegeben sind.

(2) Wurde der Vorbereitungsdienst nach § 16 Abs. 2 Satz 2 oder § 17 Abs. 2 Satz 3 auf die berufspraktische Zeit beschränkt oder nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verkürzt, sind insbesondere die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.

(3) Die Laufbahnprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eine Modul-, Teil- oder Zwischenprüfung, die Bestandteil der Laufbahnprüfung oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Tages, an dem den Beamten auf Widerruf

1. das Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen einer für den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes notwendigen Prüfung oder die endgültige Feststellung des Fehlens eines für den Abschluss notwendigen Leistungsnachweises

schriftlich bekannt gegeben worden ist. Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Das Bestehen der Laufbahnprüfung begründet keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Probe.

(5) Beamten, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung anerkannt werden, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen und die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

(6) In den Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 sollen folgende Prüfungsnoten vorgesehen werden:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden. Bei Vorbereitungsdiensten, die mit einem Bachelor abschließen, sind neben der Note zusätzlich die Leistungspunkte entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) auszuweisen.

Dritter Abschnitt Anerkennung von Befähigungen

§ 22

Anerkennung unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- oder Studiengänge

(1) Bewerber können vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die jeweilige Fachrichtung nach § 51 die Befähigung für Laufbahnen des mittleren Dienstes nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a durch Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder beruflichen Fortbildung erlangen, die inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des mittleren Dienstes entspricht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt werden und die abschließende Prüfung der entsprechenden Laufbahnprüfung gleichwertig ist.

(2) Bewerber können vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die jeweilige Fachrichtung nach § 51 die Befähigung für Laufbahnen des gehobenen Dienstes nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erlangen. Dies setzt neben den Bildungsvoraussetzungen einen an einer Hochschule erworbenen Bachelor oder einen gleichwertigen Abschluss voraus, der inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des gehobenen Dienstes entspricht; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Anerkennung von Befähigungen bei Berufs- und Hochschulausbildungen und hauptberuflicher Tätigkeit

(1) Hauptberufliche Tätigkeiten sind vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die jeweilige Fachrichtung nach

§ 51 sowie der Anlage 1 in Verbindung mit der für die Einstellung in die Laufbahngruppe zu fördernden Berufs- oder Hochschulausbildung geeignet, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln, wenn sie

1. nach ihrer Fachrichtung und Schwierigkeit der geforderten Berufsausbildung oder dem geforderten Studium entsprechen und
2. für den mittleren Dienst mindestens zwei Jahre, für den gehobenen Dienst mindestens zwei Jahre und sechs Monate sowie für den höheren Dienst mindestens drei Jahre ausgeübt wurden.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet werden. Sie muss jeweils nach Erfüllung der neben der hauptberuflichen Tätigkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen geleistet worden sein.

§ 24

Anerkennung der bei Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Laufbahnbefähigungen

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen soll Bewerbern, die eine Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworben haben, die Befähigung für eine Laufbahn nach diesem Gesetz anerkannt werden, die der Laufbahn, für die die Befähigung erworben wurde, unter Berücksichtigung der Bildungsvoraussetzungen und fachlichen Ausrichtung zuzuordnen ist. Soweit erforderlich, kann die für die Anerkennung zuständige oberste Landesbehörde zusätzliche Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen anordnen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die Laufbahnbefähigung beim Bund oder bei einem anderen Land als anderer Bewerber erworben wurde.

§ 25

Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn durch Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

- (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund
1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder
 3. einer auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BeamtStG nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist,
- anerkannt werden. Das Nähere, insbesondere die Anerkennungsvoraussetzungen, das Verfahren und die Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen, wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

(3) Für öffentliche Leistungen zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 erhebt die zuständige Behörde Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in entsprechender Anwendung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz (ThürVwKostOAnerkG) in der jeweils geltenden Fassung. Auf Verlangen sind dem Antragsteller die Grundlagen für die Verwaltungskostenentscheidung vorab mitzuteilen.

(4) Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme seines § 16 keine Anwendung.

§ 26

Andere Bewerber

(1) In ein Beamtenverhältnis kann auch eingestellt werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen des § 10 zu erfüllen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes befähigt ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn wahrzunehmen (andere Bewerber).

(2) Andere Bewerber sollen nur eingestellt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und die Einstellung von besonderem dienstlichem Interesse ist.

(3) Ist eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung oder das Bestehen einer Prüfung durch eine fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben zwingend erforderlich, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(4) Die Bewerber erbringen vor dem Landespersonalausschuss oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss in einer nach den Befähigungsanforderungen der betreffenden Laufbahn gestalteten Vorstellung den Nachweis, die Aufgaben ihrer zukünftigen Laufbahn wahrnehmen zu können. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuss. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Dritter Teil

Berufliche Entwicklung

Erster Abschnitt

Ordnung der Laufbahnen, Einstellung, Wechsel

§ 27

Ordnung der Laufbahnen

(1) Die Ämter der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Erfüllen Beamte die Voraussetzungen für eine Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt (§ 28), so kann ihnen dieses Amt übertragen werden, ohne dass noch nicht durchlaufene Ämter der Laufbahn zu durchlaufen sind.

(3) Im Falle eines Aufstiegs (§§ 38 bis 43) müssen die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahngruppe nicht durchlaufen werden.

(4) Bei einem horizontalen Laufbahnwechsel (§ 45) sind die Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen.

§ 28 Einstellung

(1) Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist nur im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn zulässig, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Eine Einstellung im ersten Amt über dem Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde erfolgen, wenn

1. die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind oder
 2. die für das angestrebte Amt der Laufbahn besondere persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden
- und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können. Es können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Ausgenommen sind die zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückgelegten Zeiten, soweit sie auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung waren.

(3) Einstellungen in einem höheren als dem ersten Amt über dem Eingangsamt können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erfolgen.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist bei einer Übernahme von Beamten eines anderen Dienstherrn innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Thüringer Beamtengesetzes die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt zulässig, wenn die Übernahme in einem der letzten Dienststellung gleichwertigen Amt erfolgt. Erfolgt die Übernahme in einem höheren Amt als dem bisherigen Amt, so sind die Bestimmungen über Beförderungen anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wiedereinstellung früherer Beamter entsprechend.

§ 29 Wechsel von Richtern und Staatsanwälten

(1) Abweichend von § 28 kann Richtern, die in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wechseln, ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 nach einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 nach drei Jahren seit der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Richtern der Besoldungsgruppe R 2 kann unter Beachtung des § 35 Abs. 4 Satz 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden. Eine die Dauer von drei Jahren überschreitende Probezeit wird auf die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeiten angerechnet. Dies gilt nicht, sofern sich die Probezeit aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert hat. Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde

Ausnahmen von den in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Zeiten zulassen.

(2) Absatz 1 gilt für Staatsanwälte entsprechend.

Zweiter Abschnitt Probezeit

§ 30 Probezeit (§§ 10, 23 BeamtStG)

(1) Die Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für die jeweilige Laufbahn bewähren sollen.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert in allen Laufbahnen drei Jahre. Mindestens ist eine Probezeit von einem Jahr abzuleisten.

(3) Die Beamten sind während der Probezeit in mindestens zwei Verwendungsbereichen, soweit möglich auch in verschiedenen Verwaltungsebenen, einzusetzen, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Die Beamten sind während der Probezeit wiederholt zu beurteilen. Die erste Beurteilung soll vor Ablauf der Hälfte der Probezeit erfolgen. Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen. Auf besondere Eignungen ist hinzuweisen. Einzelheiten zu den Inhalten der Probezeitbeurteilung und des Beurteilungsverfahrens regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 31 Verkürzung der Probezeit wegen guter Leistungen

Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit

1. für Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, die die Laufbahnprüfung
 - a) mit der Note "sehr gut" bestanden haben, um bis zu zwölf Monate,
 - b) mit "gut" bestanden haben, um bis zu neun Monate,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die die Laufbahnprüfung
 - a) mit der Note "sehr gut" bestanden haben, um bis zu zwölf Monate,
 - b) mit einer besseren Note als "befriedigend" bestanden haben, um bis zu neun Monate

kürzen, wenn sich aus den Beurteilungen nach § 30 Abs. 4 ergibt, dass die in der Probezeit erbrachten Leistungen die Kürzung rechtfertigen.

§ 32 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten und abgeleiteter Probezeiten

(1) Hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Mindestprobezeit nach § 30 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Nicht anzurechnen sind Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten, die

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind,
2. auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wurden,
3. nach § 28 Abs. 2 oder 3 berücksichtigt wurden oder
4. nach § 24 ThürBesG berücksichtigt wurden.

(3) Zeiten, die bei einem früheren Dienstherrn in einer entsprechenden Laufbahn erfolgreich als Probezeit abgeleistet wurden, können auf die Probezeit angerechnet werden. § 30 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 33

Feststellung der Bewährung, Verlängerung der Probezeit
(§ 10 BeamtStG)

(1) Die Bewährung wird am Ende der Probezeit unter besonderer Berücksichtigung der während der Probezeit wiederholt vorgenommenen Beurteilungen festgestellt.

(2) Die Beamten haben sich bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können. Bestehen bei prognostischer Wertung Zweifel an der Bewährung, so ist deren Feststellung ausgeschlossen.

(3) Die abschließende Feststellung der Nichtbewährung kann bereits vor Ablauf der Probezeit getroffen werden, wenn die während der Probezeit erstellten Beurteilungen oder sonstigen Eignungsfeststellungen dies rechtfertigen.

(4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit noch nicht abschließend festgestellt werden, kann die Probezeit bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden. Satz 1 gilt nur dann, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Bewährung bis zum Ablauf der verlängerten Probezeit festgestellt werden kann.

(5) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit. Satz 1 gilt nicht für Zeiten einer Beurlaubung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4, wenn eine den Laufbahnanforderungen nach Art und Bedeutung gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wurde und das Vorliegen der Voraussetzungen von der obersten Dienstbehörde bei Gewährung des Urlaubs schriftlich festgestellt worden ist. § 30 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt Beförderung, Aufstieg, Laufbahnwechsel

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 34 Auswahlentscheidungen

(1) Feststellungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in der Regel auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Das Ende des Beurteilungszeitraumes darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung höchstens drei Jahre zurückliegen. Werden bei einer Auswahlentscheidung mehrere Bewerber aufgrund des Vergleichs der aktuellen Gesamturteile als im Wesentlichen gleich geeignet eingestuft, hat der Dienstherr die dienstlichen Beurteilungen zunächst umfassend

inhaltlich auszuwerten. Ergänzend können neben früheren dienstlichen Beurteilungen auch andere Erkenntnisquellen, wie beispielsweise Personalauswahlgespräche oder Assessment-Center, für die zu treffende Auswahlentscheidung herangezogen werden. Werden für eine Auswahlentscheidung frühere dienstliche Beurteilungen sowie weitere Auswahlmethoden nach Satz 4 verwandt, bestimmt der Dienstherr die Gewichtung. Die Auswahlentscheidung ist schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Unterlegene Bewerber sind rechtzeitig über das Ergebnis der Auswahlentscheidung zu informieren.

(2) Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung vor, ist jedenfalls in folgenden Fällen die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamter fiktiv fortzuschreiben

1. bei Beurlaubungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, soweit die ausgeübte Tätigkeit gleichwertig, aber keine Vergleichbarkeit der Beurteilungen gegeben ist,
2. bei Beurlaubungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, soweit die ausgeübte Tätigkeit gleichwertig ist,
3. bei Elternzeiten mit vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit oder bei Beurlaubungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 ThürBG,
4. bei Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, wenn die dienstliche Tätigkeit nicht mehr als 25 vom Hundert der Arbeitszeit beansprucht, und
5. bei Gleichstellungsbeauftragten, soweit diese vollständig von der dienstlichen Tätigkeit entlastet sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sollen für die fiktive Fortschreibung auch Beurteilungen der aufnehmenden Stelle herangezogen werden.

Zweiter Unterabschnitt Beförderungen

§ 35

Beförderung, Beförderungsverbote, Ausnahmen

(1) Eine Beförderung ist eine Ernennung, durch die Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn Beamten beim Wechsel der Laufbahngruppe ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung verliehen wird, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert. Werden Beamte in einem höheren Amt als dem Eingangsamt eingestellt, gilt dies zugleich als Beförderung.

(2) Beamte können befördert werden, wenn

1. sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt worden sind,
2. im Fall der Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens die Eignung durch eine Erprobungszeit nach § 36 nachgewiesen wurde und
3. kein Beförderungsverbot vorliegt.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen werden brauchte.

Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamten in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamten in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben.

(5) Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 4 zulassen. Für die in § 30 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Beamten entscheidet anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

§ 36

Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten

(1) Für die Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens haben die Beamten ihre Eignung durch eine Erprobungszeit in den Dienstgeschäften dieses Amtes nachzuweisen.

(2) Die Erprobungszeit muss mindestens sechs Monate betragen und soll ein Jahr nicht überschreiten. Sie kann in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 4 um bis zu sechs Monate verlängert werden.

(3) Die Erprobungszeit gilt als geleistet, soweit sich die Beamten in Tätigkeiten eines Dienstpostens mit mindestens gleicher Bewertung bewährt haben. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich Beamte während einer Zuweisung oder Beurlaubung, die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 auf die Dienstzeit angerechnet wird, bewährt haben und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höheren Amtes entsprechen haben.

(4) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Erprobungszeit ist die Eignung festzustellen. Kann die Eignung nicht festgestellt werden, ist die Übertragung des höher bewerteten Dienstpostens rückgängig zu machen.

§ 37

Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten

Legen Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Landtag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ruhen oder die wegen dieser Mitgliedschaft ohne Besoldung beurlaubt sind, ihr Mandat nieder und bewerben sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

**Dritter Unterabschnitt
Aufstieg****§ 38
Allgemeines**

(1) Ein Wechsel in ein Amt der nächsthöheren Laufbahngruppe derselben Fachrichtung (Aufstieg) ist auch ohne Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 10 möglich, soweit hierfür ein dienstliches Interesse besteht und das Aufstiegsverfahren für die jeweilige Laufbahngruppe erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Aufstieg ist durch einen Ausbildungsaufstieg (§§ 39 bis 42) oder einen Praxisaufstieg (§ 43) möglich.

(2) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung oder das Bestehen einer Prüfung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben zwingend erforderlich ist.

**§ 39
Ausbildungsaufstieg**

(1) Beamte können zum Ausbildungsaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden, wenn sie

1. sich nach dem Abschluss der Probezeit im mittleren Dienst in einer Dienstzeit von mindestens vier und im gehobenen Dienst von mindestens sechs Jahren in ihrer Laufbahn bewährt haben,
2. in der letzten Beurteilung die dienstliche Verwendbarkeit in der nächsthöheren Laufbahn bescheinigt bekommen haben und
3. erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

Die Beamten sollen zu Beginn ihrer Ausbildung das Lebensjahr, das zwölf Jahre vor dem in der angestrebten Laufbahn gesetzlich vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand liegt, noch nicht vollendet haben.

(2) Vor der Durchführung eines Auswahlverfahrens gibt die zuständige oberste Dienstbehörde in der Ausschreibung für den Aufstieg bekannt, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, sonstigen Qualifizierungen durch fachtheoretische und berufspraktische Zeiten oder Studiengänge für den Aufstieg angeboten werden. Sie kann die Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(3) Die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde trifft die Auswahl für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren. Sie bestimmt eine Auswahlkommission, die das Auswahlverfahren durchführt. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, die Eignung und Befähigung der Beamten überprüft. Sie sind mindestens durch eine Vorstellung vor der Auswahlkommission und die Bearbeitung schriftlicher Aufgaben nachzuweisen. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse. Sie kann die weitere Vorstellung vor der Auswahlkommission von den in den schriftlichen Aufgaben erzielten Ergebnissen abhängig machen. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerber festzulegen. Die Teilnahme ist erfolglos, wenn sie nicht mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen wurde. Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung

des Vorschlags der Auswahlkommission. Sie kann diese Befugnis auf eine andere Behörde übertragen.

(4) Beamte können mehrmals am Auswahlverfahren für den Aufstieg teilnehmen. Im Falle einer erfolglosen Teilnahme können sich Beamte frühestens nach zwei Jahren erneut für eine Teilnahme am Auswahlverfahren bewerben.

§ 40

Teilnahme an Vorbereitungsdiensten

(1) Die für einen Ausbildungsaufstieg ausgewählten Beamten nehmen unter Beibehaltung ihres Status an einem innerhalb der jeweiligen Laufbahn eingerichteten und für die Wahrnehmung der zukünftigen Aufgaben geeigneten Vorbereitungsdienst teil. Der Aufstieg schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. Die für die Anwärter und Referendare geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung beschränkt, regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Voraussetzungen des Aufstiegs.

§ 41

Fachspezifische Qualifizierungen

(1) Die jeweils für eine Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde kann in Laufbahnen, in denen kein für den Aufstieg geeigneter Vorbereitungsdienst nach § 40 eingerichtet ist, einen Aufstiegslehrgang einrichten. Dieser muss fachtheoretische und berufspraktische Zeiten beinhalten, deren Dauer sich an den in der angestrebten Laufbahngruppe eingerichteten Vorbereitungsdiensten orientiert. Die §§ 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die fachtheoretische Aufstiegsausbildung muss fachspezifische Kenntnisse sowie solche im Verfassungs- und Europarecht, allgemeinen Verwaltungsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes, Haushaltsrecht, bürgerlichen Recht, der Organisation und des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns vermitteln, die den Anforderungen der angestrebten Laufbahn entsprechen. Während der berufspraktischen Zeiten werden Aufgaben der zukünftigen Laufbahn wahrgenommen. Sie können in mehreren Teilabschnitten erfolgen, dürfen jedoch nicht vor der fachtheoretischen Aufstiegsausbildung beginnen und mindestens drei Monate müssen nach Abschluss der fachtheoretischen Aufstiegsfortbildung absolviert werden. Die berufspraktische Ausbildung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob die Beamten sich in der nächsthöheren Laufbahn bewährt haben.

(3) Hält die oberste Dienstbehörde die Aufstiegsausbildung für erfolgreich abgeschlossen, stellt auf ihren Antrag der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss fest, ob die Beamten die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Beamten erbringen in einer nach den Befähigungsanforderungen der nächsthöheren Laufbahn gestalteten Prüfung vor dem Ausschuss den Nachweis, deren Aufgaben wahrnehmen zu können. Das Feststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.

(4) Mit der Feststellung des Landespersonalausschusses nach Absatz 3 Satz 1 wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben.

§ 42

Teilnahme an Hochschulausbildungen

(1) Die Aufstiegsausbildung kann im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgen, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst setzt ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn voraus.

(3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst setzt ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn voraus.

(4) Für die berufspraktische Einführung in den Absätzen 2 und 3 gilt § 41 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Das Aufstiegsverfahren kann auf die berufspraktische Einführung beschränkt werden, wenn die Beamten die in der Ausschreibung geforderte Hochschulausbildung und das Auswahlverfahren nach § 39 erfolgreich durchlaufen haben.

§ 43

Praxisaufstieg

(1) Abweichend von § 10 können geeignete Dienstposten des gehobenen und höheren Dienstes nach entsprechender Ausschreibung mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, die

1. sich in mindestens zwei Verwendungen bewährt haben,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und in Laufbahnen des gehobenen Dienstes ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben,
3. in der letzten Beurteilung die dienstliche Verwendbarkeit in der nächsthöheren Laufbahn bescheinigt bekommen haben und
4. erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

(2) Geeignet sind vor allem Dienstposten bis zum zweiten Beförderungsniveau der nächsthöheren Laufbahn, bei denen eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt. Die obersten Dienstbehörden sind befugt, darüber hinausgehende Anforderungen an die Eignung der Dienstposten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bestimmen.

(3) In dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 Nr. 4 stellt eine Auswahlkommission der obersten Dienstbehörde die Eignung und Befähigung der Beamten, gemessen an den Anforderungen des zu besetzenden Dienstpostens, fest. Für die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens gilt § 39 Abs. 3 Satz 2, 4 bis 10 entsprechend.

(4) Die in Absatz 1 genannten Beamten werden auf dem Dienstposten in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn eingeführt. Die Einführung beginnt mit Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1. Sie dauert zwei Jahre. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der nächsthöheren Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr gekürzt werden. Während der Einführung sind Lehrgänge zu absolvieren, die mindestens 160 Stunden umfassen. Die Einzelheiten regelt die für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde. Die Einführung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob die Beamten die Einführung erfolgreich abgeschlossen haben. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einführung wird die Befähigung für die neue Laufbahn nach Maßgabe des Absatzes 5 erworben.

(5) Beförderungen können bis in das zweite Beförderungsniveau der nächsthöheren Laufbahn erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann bei besonderem dienstlichem Interesse eine weitere Beförderung in höhere Ämter der Laufbahn erfolgen, wenn die Beamten eine Prüfung nach § 41 Abs. 3 erfolgreich abgelegt haben. Den Beamten ist die Möglichkeit der Vorbereitung zu geben.

§ 44

Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn

Nach Erwerb der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn wird den Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen innerhalb eines Jahres das Eingangsniveau der neuen Laufbahn verliehen. Beamte, denen nach dem erfolgreichen Abschluss der Einführung nach § 43 Abs. 1 bis 4 ein Amt einer nächsthöheren Laufbahn übertragen wurde, können auch auf anderen geeigneten Dienstposten im Sinne des § 43 Abs. 2 eingesetzt werden.

Vierter Unterabschnitt Laufbahnwechsel

§ 45

Horizontaler Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel in eine andere Fachrichtung derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn besitzen. Soweit die Beamten nicht die Befähigung für die neue Laufbahn besitzen, kann sie nach den Absätzen 2 und 3 erworben werden. Der Laufbahnwechsel ist nach Anerkennung der Befähigung durch die für die angestrebte Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde zulässig (§ 12 Abs. 1).

(2) Der Erwerb der Befähigung für die andere Laufbahn setzt die Prognose voraus, dass die Beamten geeignet sind, nach einer Einführung die Ämter der neuen Laufbahn wahrnehmen zu können. Die Einführung darf

1. in den Laufbahnen des mittleren Dienstes ein Jahr und
2. in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes ein Jahr und sechs Monate

nicht unterschreiten. Während der Einführung müssen sich die Beamten in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewähren. Die für die Laufbahn erforderlichen Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen sind zu vermitteln. Die nähere Ausgestaltung obliegt der obersten Dienstbehör-

de oder einer von ihr beauftragten Behörde im Einvernehmen mit der für die angestrebte Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde. Ist eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung oder das Bestehen einer Prüfung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder aufgrund der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, so ist ein Wechsel nur durch entsprechende Maßnahmen zum Erwerb der besonderen Zugangsvoraussetzungen der Laufbahn zulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann auf eine Einführung teilweise verzichtet werden, wenn die Beamten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes Qualifikationen erworben und berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, die auch ohne eine Einführung die Prognose, dass die Beamten geeignet sind, erlauben. Die Bewährung in den Aufgaben der neuen Laufbahn darf sechs Monate nicht unterschreiten.

§ 46

Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes bei Besitz einer Hochschulausbildung

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 können Beamte, die die für eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes erforderliche Hochschulausbildung besitzen, für eine Laufbahn dieser Laufbahngruppe zugelassen werden, wenn sie an einem für Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Sie verbleiben in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie

1. im gehobenen Dienst die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 oder im höheren Dienst die in § 10 Abs. 3 Nr. 2 geforderten sonstigen Voraussetzungen erfüllen und
2. sich nach Erlangung der Befähigung mindestens sechs Monate in der neuen Laufbahn bewährt haben.

Die Bewährung ist festzustellen; die Anerkennung der Befähigung richtet sich nach § 12. § 44 Satz 1 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Personalentwicklung, Qualifizierung, Fortbildung, Beurteilung

§ 47

Personalentwicklung

(1) Als Grundlage für die Personalentwicklung sollen Personalentwicklungskonzepte erstellt werden. Über die Gestaltung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die dienstliche Qualifizierung,
2. die Qualifizierung für die Wahrnehmung von Ämtern mit Führungsverantwortung,
3. die Vermittlung von Kompetenzen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
4. der Wechsel der Verwendung zur Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse (Rotation),
5. die dienstlichen Beurteilungen,
6. die Zielvereinbarungen,

7. die Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche und
8. das Mentoring.

§ 48

Dienstliche Qualifizierung, Fortbildung

- (1) Die dienstliche Qualifizierung ist zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen sind insbesondere Maßnahmen
1. zur Erhaltung und Fortentwicklung der Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Dienstpostens und
 2. zum Erwerb ergänzender Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben.
- (2) Die Beamten sind verpflichtet, an dienstlichen Qualifizierungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 teilzunehmen sowie sich selbst fachlich und methodisch fortzubilden.
- (3) Den Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an dienstlichen Qualifizierungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 teilzunehmen, sofern das dienstliche Interesse gegeben ist. Die Beamten können von den zuständigen Vorgesetzten vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.
- (4) Die Beamten, die ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch die Qualifizierung nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Ihnen soll nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstposten anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

§ 49

Dienstliche Beurteilung

- (1) Dienstliche Beurteilungen sind die Probezeitbeurteilung, die Regelbeurteilung oder die Anlassbeurteilung.
- (2) In der dienstlichen Beurteilung sind die fachliche Leistung der Beamten nachvollziehbar darzustellen sowie die Eignung und die Befähigung einzuschätzen. Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil.
- (3) Die dienstliche Beurteilung ist den Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Den Beamten ist vor der Eröffnung Gelegenheit zu geben, von der Beurteilung Kenntnis zu nehmen.
- (4) Die Ausgestaltung des Beurteilungswesens, insbesondere die Art der Beurteilung, die Zeitabstände der Regelbeurteilung, die Beurteiler, die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht, den Maßstab der Beurteilung, den Inhalt und das Verfahren der Beurteilung sowie die Eröffnung, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

Vierter Teil
Zuständigkeiten, Laufbahnverordnungen,
Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen

§ 50
Zuständigkeiten

(1) Die für die Fachrichtung nach § 9 Abs. 2 zuständige oberste Landesbehörde ist

1. für die Laufbahnen der Fachrichtungen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes, des gesellschafts- und des sozialwissenschaftlichen Dienstes, des Polizeivollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes das für Inneres zuständige Ministerium,
2. für die Laufbahnen der Fachrichtung des technischen Dienstes, des naturwissenschaftlichen Dienstes und des agrar-, forst- und umweltbezogenen Dienstes das für Landwirtschaft, Forst, Umwelt und Naturschutz zuständige Ministerium,
3. für die Laufbahnen der Fachrichtung Dienst in der Bildung das für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständige Ministerium,
4. für die Laufbahnen der Fachrichtung des ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes das für Soziales, Familie und Gesundheit zuständige Ministerium,
5. für die Laufbahnen der Fachrichtung des Steuerverwaltungsdienstes das für Finanzen zuständige Ministerium und
6. für die Laufbahnen der Fachrichtung des Justizdienstes das für Justiz zuständige Ministerium.

(2) Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Befugnisse der obersten Dienstbehörden des Landes zur Übertragung von Zuständigkeiten werden durch Verwaltungsvorschrift ausgeübt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium.

(4) Entscheidungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte.

§ 51
Laufbahnverordnungen

(1) Die für die jeweilige Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörden können unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung ergänzende Regelungen erlassen, soweit dies für die Gestaltung der Laufbahnen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen nach § 9,
2. die Festlegung unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- und Studiengänge nach § 22 oder, soweit keine fachspezifischen Vorbereitungsdienste eingerichtet sind, die für die Anerkennung nach § 22 erforderlichen inhaltlichen und zeitlichen Mindestanforderungen,
3. Festlegungen über die Anrechnung und den Inhalt hauptberuflicher Tätigkeiten als Voraussetzung für eine Anerkennung nach § 23,

4. die Festlegung zusätzlicher Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen nach § 24,
5. die Festlegung eines herausgehobenen Eingangsamtes, der Ämter der Laufbahn und der Ämter, die in der Laufbahn regelmäßig sowie im Falle eines Aufstiegs durchlaufen werden müssen (§ 28),
6. Festlegungen zur Ausgestaltung eines Aufstiegsverfahrens nach den §§ 41 bis 43 und
7. die Festlegung von Voraussetzungen für einen Laufbahnwechsel nach § 45.

(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann die Beförderungsmöglichkeit nach § 43 Abs. 5 Satz 1 auf das erste Beförderungsamte beschränkt werden. Darüber hinaus können von den §§ 39, 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 4 abweichende Regelungen erlassen werden, wenn dies für die Gestaltung der Laufbahn erforderlich ist.

(3) Die für die Fachrichtung des Dienstes in der Bildung zuständige oberste Landesbehörde kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von § 10 abweichende Regelungen erlassen, soweit dies für die Gestaltung der Laufbahn erforderlich ist.

§ 52

Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der laufbahnrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen. Für das Verfahren gelten die §§ 95 und 96 ThürBG entsprechend.

(2) Verfügungen oder Entscheidungen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Empfängers berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in einer nach § 5 Abs. 4 eingerichteten oder in den Anlagen 1 bis 3 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 307), genannten Laufbahn befinden, besitzen die Befähigung für die in § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgeführte entsprechende Laufbahn; die Zuordnung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3. Im Übrigen besitzen sie die Befähigung für eine in § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.

(2) Die Beamten des einfachen Dienstes werden in Ämter der Besoldungsgruppe A 6 des mittleren Dienstes übergeleitet und in entsprechende Planstellen eingewiesen. Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der

Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 5 Abs. 4 ThürBG gleich. Soweit sich nach der Überleitung Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neuen Amtsbezeichnungen.

(3) Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendete Probezeit ist nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen abzuleisten.

(4) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendeter Aufstieg nach den §§ 27, 33 und 40 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 307), ist nach den dafür bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(5) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendeter Aufstieg für besondere Verwendungen nach den §§ 28, 34 und 41 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 307), ist nach den dafür bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(6) Für Beamte, die im Wege des Aufstiegs für besondere Verwendungen in die nächsthöhere Laufbahngruppe gelangt sind, gilt § 43 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendeter Laufbahnwechsel ist nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu beenden, soweit er nicht durch die Zuordnung der Laufbahnen nach den Anlagen 2 und 3 entbehrlich ist.

§ 54

Weitere Anwendung von Bestimmungen der Thüringer Laufbahnverordnung

Die Bestimmungen des Fünften Abschnitts der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382) in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 weiter Anwendung.

§ 55

Anpassung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Bestimmungen in Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund des § 13 Abs. 2 und 3 und des § 110 ThürBG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 ThürLbVO jeweils in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen worden sind und von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, gelten in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016.

§ 56

Evaluation

Die Landesregierung berichtet dem Landtag nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ob und in welchem Umfang von der Ausnahmemöglichkeit des § 7 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.

§ 57
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anlage 1
(zu § 23 Abs. 1)

I Sonderregelungen für den mittleren Dienst

In der Laufbahn des mittleren ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes beträgt die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Lebensmittelkontrolleure abweichend von § 23 Abs. 1 Nr. 2 ein Jahr.

II Sonderregelungen für den gehobenen Dienst

In der Laufbahn des gehobenen ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes sind für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik ein Berufspraktikum von mindestens einem Jahr innerhalb oder nach Abschluss des Studiums und eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Sozialarbeiter (Sozialpädagoge) nach der staatlichen Anerkennung erforderlich.

III Sonderregelungen für den höheren Dienst

1. In der Laufbahn des höheren ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes
 - a) werden Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistent geleisteten Tätigkeit auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Ärzte angerechnet,
 - b) beträgt die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Apotheker drei Jahre; es dürfen nur Zeiten nach dem Erhalt der Approbation (Bestallung) berücksichtigt werden,
 - c) wird bei Lebensmittelchemikern die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung als hauptberufliche Tätigkeit angerechnet.
2. In der Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes
 - a) kann eine Tätigkeit als
 - aa) Volontär an öffentlichen Museen und Sammlungen sowie bei den Landesämtern für Denkmalpflege,
 - bb) wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent, Oberassistent oder Hochschulassistent an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule sowie als Akademischer Rat, Akademischer Oberrat oder Akademischer Direktor,
 - cc) Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder anderer wissenschaftlicher Organisationen auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden;
 - b) ist eine erfolgreiche Ablegung des zweiten theologischen Examens und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren nach erfolgreicher Ablegung des ersten theologischen Examens Voraussetzung für eine Tätigkeit als Pfarrer in Justizvollzugsanstalten; bei nachgewiesener Promotion beträgt die hauptberufliche Tätigkeit mindestens ein Jahr.
3. In der Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes kann auf die für eine Tätigkeit im Bibliotheksdienst erforderliche hauptberufliche Tätigkeit ein bibliothekswissenschaftliches Zusatzstudium im Rahmen eines Volontariats oder eine ähnliche praxisbezogene bibliothekswissenschaftliche Zusatzausbildung im Umfang von bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

Anlage 2
(zu § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2)

Nach § 5 Abs. 4 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 in der vor dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Laufbahngesetzes geltenden Fassung eingerichtete Laufbahnen mit fachspezifischen Vorbereitungsdiensten	Laufbahn nach § 9 Abs. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes
Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener nichttechnischer Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Höherer Archivdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst

Mittlerer technischer Dienst in der Arbeitsschutzaufsicht	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer vermessungstechnischer und mittlerer kartographischer Verwaltungsdienst	
Gehobener technischer Dienst in der Arbeitsschutzaufsicht	Gehobener technischer Dienst
Gehobener technischer Dienst in der Umwelt- und Wasserwirtschaftsverwaltung	
Gehobener technischer Dienst in der Agrarverwaltung	
Gehobener technischer Forstdienst	
Gehobener vermessungstechnischer und gehobener kartographischer Verwaltungsdienst	
Höherer technischer Dienst in der Arbeitsschutzaufsicht	Höherer technischer Dienst
Höherer Staatsdienst im Markscheidefach	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Hochbau)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Städtebau)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Bauingenieurwesen)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Landespflege)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz)	
Höherer technischer Dienst in der Agrarverwaltung	
Höherer Dienst in der Forstverwaltung	
Lebensmittelkontrolleure	Mittlerer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Höherer Veterinärdienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Mittlerer Polizeivollzugsdienst	Mittlerer Polizeivollzugsdienst
Gehobener Polizeivollzugsdienst	Gehobener Polizeivollzugsdienst
Gehobener Polizeivollzugsdienst für die Kriminalpolizei	
Höherer Polizeivollzugsdienst	Höherer Polizeivollzugsdienst
Höherer Polizeivollzugsdienst für die Kriminalpolizei	
Einfacher Steuerverwaltungsdienst	Mittlerer Steuerverwaltungsdienst
Mittlerer Steuerverwaltungsdienst	
Gehobener Steuerverwaltungsdienst	Gehobener Steuerverwaltungsdienst
Höherer Steuerverwaltungsdienst	Höherer Steuerverwaltungsdienst
Einfacher Justizdienst	Mittlerer Justizdienst
Mittlerer Justizdienst	
Mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei Justizvollzugsanstalten	
Gerichtsvollzieher	
Gehobener Justizdienst (Rechtspfleger)	
Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten	
Amtsanwaltslaufbahn	
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst
Höherer feuerwehrtechnischer Dienst	Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

Fachlehrer (allgemein bildende und berufsbildende Schulen)	Gehobener Dienst in der Bildung
Lehrer an Grundschulen	
Lehrer an Regelschulen	
Regelschullehrer	
Lehrer an Förderschulen	
Förderschullehrer	
Lehrer am Gymnasium	
Lehrer für das Gymnasium	
Sonderpädagogische Assistenten	
Fachlehrer (Berufsschulen)	
Lehrer	Höherer Dienst in der Bildung
Gymnasiallehrer	
Berufsschullehrer	

Anlage 3

(zu § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2)

Nach Anlage 1 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 in der vor dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Laufbahngesetzes geltenden Fassung eingerichtete Laufbahnen des höheren Dienstes	Entsprechende Laufbahn nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes
Ärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Bergverwaltungsdienst	Höherer technischer Dienst
Besonderer Verwaltungsdienst	Höherer wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Bibliotheksdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Biologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Chemischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Dienst als Informatiker	Höherer technischer Dienst
Dienst als Pfarrer in Justizvollzugsanstalten	Höherer wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Dienst bei den Museen und Sammlungen sowie beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Höherer wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in den Kataster- und Landesvermessungsbehörden	Höherer technischer Dienst
Dienst in der EDV	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in der Land-/Forstwirtschaft und im Umweltschutz	Höherer agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst
Dienst in der Plenar- und Ausschussprotokollierung beim Landtag	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Eichtechnischer Dienst	Höherer technischer Dienst
Geologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Lebensmittelchemischer Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Mathematischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Pharmazeutischer Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Physikalischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Psychologischer Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Raumordnungsdienst	Höherer technischer Dienst
Technischer Dienst in der EDV	Höherer technischer Dienst

Technischer Dienst	Höherer technischer Dienst
Tierärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst

Nach Anlage 2 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 in der vor dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Laufbahngesetzes geltenden Fassung eingerichtete Laufbahnen des gehobenen Dienstes	Entsprechende Laufbahn nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes
Bergverwaltungsdienst	Gehobener technischer Dienst
Chemischer Dienst	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst
Dienst in der EDV	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in den Kataster- und Landesvermessungsbehörden	Gehobener technischer Dienst
Dienst in der Land-/Forstwirtschaft und im Umweltschutz	Gehobener agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst
Physikalischer Dienst	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst
Dienst in der Plenar- und Ausschussprotokollierung beim Landtag	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik	Gehobener wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Milchwirtschaftlicher Dienst oder Lebensmitteltechnologischer Dienst	Gehobener ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Raumordnungsdienst	Gehobener technischer Dienst
Technischer Werkdienst (Betriebsdienst)	Gehobener technischer Dienst
Technischer Dienst in der EDV	Gehobener technischer Dienst
Technischer Dienst	Gehobener technischer Dienst
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst

Nach Anlage 3 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 in der vor dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Laufbahngesetzes geltenden Fassung eingerichtete Laufbahnen des mittleren Dienstes	Entsprechende Laufbahn nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes
Archivdienst	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Bibliotheksdienst	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in den Kataster- und Landesvermessungsbehörden	Mittlerer technischer Dienst
Dienst in der Land-/Forstwirtschaft und im Umweltschutz	Mittlerer agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst
Dienst in der Lebensmittelüberwachung	Mittlerer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst

Artikel 3

Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 20 des Beamtenstatusgesetzes" durch die Verweisung "§ 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- "(3) Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die
1. ab dem Wahltag noch länger als sechs Monate
 - a) unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind oder

- b) sich in der Freistellungsphase eines Sabbatjahres nach § 63 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) oder
- 2. sich am Wahltag in der Freistellungsphase
 - a) eines Sabbatjahres nach § 63 Abs. 3 ThürBG oder
 - b) einer Altersteilzeit nach dem Thüringer Beamtengesetz in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung befinden."
- 2. In § 76 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 48 ThürBG" durch die Verweisung "§ 27 ThürBG" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes**

Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2011 (GVBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Verweisung "§ 59 ThürBG" durch die Verweisung "§ 45 ThürBG" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 und in Absatz 4 wird jeweils das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Verweisung "§ 37 Abs. 7 ThürBG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 6 ThürBG" und die Verweisung "§ 37 Abs. 6 bis 8" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 5 und 6" ersetzt.
- 3. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die wesentlichen Gründe für eine Verkürzung des Zeitraums sind in der Disziplinarverfügung darzulegen."
- 4. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die wesentlichen Gründe für eine Verkürzung des Zeitraums sind in der Disziplinarverfügung darzulegen."
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis."
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort "Dienst" jeweils durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
 - d) In Absatz 3 bis 5 wird jeweils das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden müsste."

7. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erweiterung des Verfahrens, die Erhebung der Disziplinarklage, die Erhebung der Nachtragsklage oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf nach § 19 Abs. 6 Satz 2 ThürBG werden die Fristen der Absätze 1 bis 3 unterbrochen."

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde gegen einen Beamten unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis oder eine Geldbuße nicht verhängt werden und
2. eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamtentums zu wahren."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das ausgesetzte Disziplinarverfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens nach Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat."

b) In Absatz 4 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 2" durch die Verweisung "Absatz 3" ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Entscheidung über das Absehen von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach Satz 3 ist aktenkundig zu machen und zur Personalakte zu nehmen. Im Übrigen gilt § 40 entsprechend."

b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz "(§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes - BRRG -)" durch den Klammerzusatz "(§ 20 BeamStG)" ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Erweiterung und die Beschränkung von Disziplinarverfahren sind aktenkundig zu machen. § 26 gilt entsprechend."

12. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "z zwölf" durch das Wort "sechs" ersetzt.

13. In § 29 Satz 2 wird die Verweisung "§ 168a der Strafprozessordnung (StPO)" durch die Verweisung "§ 168a StPO" ersetzt.

14. In § 38 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.

15. In § 41 Satz 1 wird das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.

16. § 42 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "Dienst" wird durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
- b) Die Verweisung "§ 37 Abs. 7 ThürBG" wird durch die Verweisung "§ 19 Abs. 6 ThürBG" ersetzt.

17. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" und die Verweisung "§ 37 Abs. 7 ThürBG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 6 ThürBG" ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.

18. In § 47 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 58 Abs. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 37 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.

19. In § 52 Satz 2 wird die Verweisung "§ 24 Abs. 2 Satz 3 und 4" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.

20. In § 55 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.

21. In § 56 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Angabe "VwGO" ersetzt.

22. In § 71 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" und die Verweisung "§ 41 ThürBG" durch die Verweisung "§ 23 ThürBG" ersetzt.

23. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Die Kürzung der Dienstbezüge sowie die Kürzung des Ruhegehalts beginnen mit dem auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgenden Kalendermonat. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts als verhängt; ein Ausgleich nach § 86 Abs. 11 ThürBeamtVG ist entsprechend zu kürzen. Tritt der Beamte während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen berechnete Ruhegehalt in demselben Verhältnis wie die Dienstbezüge und für denselben Zeitraum gekürzt; im Falle der Kürzung des Ruhegehalts ist ein noch nicht gezahlter Ausgleich nach § 86 Abs. 11 ThürBeamtVG entsprechend zu kürzen. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Er kann jedoch für die Dauer seiner Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend."

b) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.

24. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für das behördliche Disziplinarverfahren."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

25. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 60 ThürBG" durch die Verweisung "§ 46 ThürBG" ersetzt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Rubrum und die Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind die Bezeichnung weiterer Beteiligter und der Bevollmächtigten, die Namen der Richter sowie die Kostenentscheidung unkenntlich zu machen. Auf Antrag des Beamten sind Disziplinarvorgänge auch nach Eintritt des Verwertungsverbots in der Personalakte zu belassen oder gesondert aufzubewahren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen

worden ist. Wird der Antrag gestellt oder verbleiben Rubrum und Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung nach Satz 2 in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBG Anwendung."

26. In § 79 Satz 3 werden das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" und die Verweisung "§ 42 Abs. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 2 ThürBG" ersetzt.

27. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" werden gestrichen.

28. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 5 Änderung des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113), wird folgender Satz eingefügt:

"Nach Ablauf seiner Amtszeit tritt er in den Ruhestand, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind; andernfalls ist er entlassen."

Artikel 6 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (GVBl. S. ...[Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes]), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Verweisung "§ 75 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" die Worte "in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung" eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Familienpflegezeit nach § 64 ThürBG ist der Berechnung nach Absatz 1 die Arbeitszeit zu Grunde

zu legen, die sich aus dem Durchschnitt der während der gesamten Familienpflegezeit (Pflege- und Nachpflegephase) zu leistenden Arbeitszeit ergibt."

2. § 20 Nr. 1 wird aufgehoben.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In § 44 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 72 Abs. 2 ThürBG)" durch den Klammerzusatz "(§ 59 Abs. 4 ThürBG)" ersetzt.
5. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

"§ 65 a
Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls
der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes

(1) Beamten der Besoldungsgruppe A 6, die am Tag vor der Überleitung nach § 53 Abs. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) eine Amtszulage erhalten haben, wird diese weitergewährt. Die Amtszulage erhöht oder vermindert sich um die Anpassungen der Besoldung nach § 14.

(2) Beamte, die nach § 53 Abs. 2 ThürLaufbG übergeleitet werden und deren Dienstbezüge sich dadurch vermindern, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zu den Bezügen, die ihnen am Tag vor der Überleitung zugestanden haben. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Bezüge ausgleicht."

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I Nr. 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung "§ 56 ThürBG" durch die Verweisung "§ 42 ThürBG" ersetzt.
 - b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Besoldungsgruppe A 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Amt "Oberwachtmeister¹⁾²⁾" wird durch den Klammerzusatz "(nicht belegt)" ersetzt.
 - bbb) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Die Besoldungsgruppe A 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Ämter "Amtsmeister" und "Hauptwachtmeister¹⁾" werden durch den Klammerzusatz "(nicht belegt)" ersetzt.
 - bbb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.

- cc) Die Besoldungsgruppe A 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Ämter "Erster Hauptwachtmeister¹⁾²⁾" und "Oberamtsmeister¹⁾" werden durch den Klammerzusatz "(nicht belegt)" ersetzt.
 - bbb) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.
- dd) Die Besoldungsgruppe A 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Ämter "Erster Hauptwachtmeister¹⁾²⁾" und "Oberamtsmeister¹⁾" werden gestrichen.
 - bbb) Vor dem Amt "Sekretär" wird das Amt "Justizoberassistent" eingefügt.
 - ccc) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.
- ee) In der Besoldungsgruppe A 7 wird nach dem Amt "Brandmeister¹⁾" das Amt "Justizmeister" eingefügt.
- ff) In der Besoldungsgruppe A 8 wird nach dem Amt "Hauptsekretär" das Amt "Justizobermeister" eingefügt.
- gg) In der Besoldungsgruppe A 9 wird nach dem Amt "Inspektor" das Amt "Justizhauptmeister" eingefügt.

Artikel 7 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (GVBl. S. ...[Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes]), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung "§ 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493)" durch die Verweisung "§ 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865)" ersetzt.
2. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Verweisung "§ 45 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" durch die Verweisung "§ 31 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.
3. In § 23 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 49 und 50 ThürBG" durch die Verweisung "§§ 28 und 29 ThürBG" ersetzt.
4. In § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 65 ThürBG" durch die Verweisung "§ 50 ThürBG" ersetzt.

5. In § 41 Abs. 3 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 2 Satz 2 ThürBG" ersetzt.
6. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 48 ThürBG" durch die Verweisung "§ 27 ThürBG" ersetzt.
7. In § 43 Abs. 2 wird die Verweisung "§§ 41 und 42 ThürBG" durch die Verweisung "§§ 23 und 24 ThürBG" ersetzt.
8. In § 44 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 49 und 50 ThürBG" durch die Verweisung "§§ 28 und 29 ThürBG" ersetzt.
9. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 oder 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 bis 3 ThürBG" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird im zweiten Klammerzusatz die Verweisung "§ 52 Abs. 1 und 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 34 Abs. 2 und 3 ThürBG" ersetzt.
10. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird im zweiten Klammerzusatz die Verweisung "§ 52 Abs. 1 und 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 34 Abs. 2 und 3 ThürBG" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 und 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 bis 3 ThürBG" ersetzt.
11. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung "§§ 41 und 42 ThürBG" durch die Verweisung "§§ 23 und 24 ThürBG" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
12. In § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Verweisung "§ 45 Abs. 1 ThürBG" durch die Verweisung "§ 31 ThürBG" ersetzt.
13. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 oder 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 2 oder 3 ThürBG" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung "§ 67 Abs. 1 Nr. 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 52 Nr. 3 ThürBG" ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 oder 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 2 oder 3 ThürBG" ersetzt.

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Die Absätze 3 und 7 finden auf Beamte im einstweiligen Ruhestand, die aufgrund der §§ 27 und 98 Abs. 2 ThürBG in den Ruhestand versetzt wurden, keine Anwendung."

14. In § 83 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 44 ThürBG)" durch den Klammerzusatz "(§ 26 und § 106 Abs. 5 ThürBG)" ersetzt.

15. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 1 ThürBG oder § 44 Abs. 2 Satz 1 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach der Verweisung "§ 75 ThürBG" die Worte "in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung des Thüringer Beamtengesetzes" eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 4 ThürBG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 5 ThürBG" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 3 ThürBG" ersetzt.

16. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 44 Abs. 2 und 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 2 und 3 ThürBG" ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 3 ThürBG" ersetzt.

17. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 44 Abs. 1 und 4 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 1 und 4 ThürBG" ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 3 ThürBG" ersetzt.

18. Nach § 92 a wird folgender neue § 92 b eingefügt:

"§ 92 b
Übergangsbestimmung aus Anlass
der Änderung des § 70

§ 70 Abs. 8 findet auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 7 Nr. 13 Buchst. d des Thüringer Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vorhandenen Versorgungsempfänger sowie Beamten im Sinne der §§ 27 und 98 Abs. 2 ThürBG keine Anwendung."

19. In § 93 Nr. 7 wird die Verweisung "§ 42 ThürBG" durch die Verweisung "§ 24 ThürBG" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Thüringer Umzugskostengesetzes

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Umzugskostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (GVBl. S. ... [Einsetzen: Datum von Fundstelle des Gesetzes]) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 32 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 14 des Thüringer Beamtengesetzes" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Das Thüringer Ministergesetz in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 68 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" durch die Verweisung "§ 55 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 68 ThürBG" durch die Verweisung "§ 55 ThürBG" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 61 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 47 ThürBG" ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 3" ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 70 ThürBeamtVG" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 55 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 72 ThürBeamtVG" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 56 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 73 ThürBeamtVG" ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 53 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 70 ThürBeamtVG" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 3 und 4 Satz 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 71 Abs. 3 und 4 Satz 2 ThürBeamtVG" ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 55 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 72 ThürBeamtVG" ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird die Verweisung "§ 56 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 73 ThürBeamtVG" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes

In § 33 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27), das durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (GVBl. S. ... [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes]) geändert worden ist, wird die Verweisung "§§ 89 bis 96 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§§ 79 bis 87 des Thüringer Beamtengesetzes" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 48 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 27 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 77 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 71 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (GVBl. S. ... [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes]), wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung "§ 66 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 73 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" durch die Verweisung "§ 52 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 61 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.
2. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Verweisung "§§ 73 bis 79 ThürBG" wird durch die Verweisung "§ 60 bis 71 ThürBG" ersetzt.
 - bb) Die Worte "und mit Ausnahme der Bestimmungen zur langfristigen Freistellung vom Dienst bei Teilzeitbeschäftigung nach § 2 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung" werden gestrichen.

cc) Die Verweisung "§ 10 ThürAzVO" wird durch die Verweisung "§ 10 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 74 ThürBG" durch die Verweisung "den §§ 67 und 68 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.

Artikel 13
Änderung der Thüringer Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamten

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 2" durch die Verweisung "§ 63 ThürBG" ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 72 Abs. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 4 ThürBG" ersetzt.
4. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 14
Änderung der Thüringer Mutterschutzverordnung

In § 11 Abs. 3 der Thüringer Mutterschutzverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1093), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird die Verweisung "§§ 22 und 23 des Beamtenstatusgesetzes" durch die Verweisung "§§ 22 und 23 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.

Artikel 15
Änderung der Thüringer
Jubiläumswendungsverordnung

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Jubiläumswendungsverordnung vom 30. März 1995 (GVBl. S. 162), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe "300 Deutsche Mark" durch die Angabe "150 Euro" ersetzt.
2. In Nummer 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.

Artikel 16
Änderung der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung

Die Thüringer Nebentätigkeitsverordnung vom 24. Februar 1995 (GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Öffentliche Ehrenämter

(1) Öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 49 Abs. 2 ThürBG sind

1. die Tätigkeit als Ehrenbeamter,
2. die in einer Rechtsvorschrift als ehrenamtlich bezeichneten Tätigkeiten,
3. jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

(2) Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zu den unmittelbaren Aufgaben des Ehrenamtes gehört."

2. In § 5 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 66 Abs. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 51 Abs. 2 ThürBG" ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "100 Euro" durch die Angabe "300 Euro" ersetzt.
4. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	4 100
A 9 bis A 12	4 700
A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	5 100
B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	5 600
ab B 6, ab R 6	6 200."

Artikel 17
Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung

Die Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2014 (GVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 63 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 6 ThürAzVO)" gestrichen und der Klammerzusatz "(§ 7 ThürAzVO)" durch den Klammerzusatz "(§§ 6 und 7 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 - GVBl. S. 279 - in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAzVO" durch die Verweisung "§ 63 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.

3. In § 11 Abs. 5 wird die Verweisung "§§ 73 oder 75 ThürBG" durch die Verweisung "§§ 61, 62 ThürBG oder nach § 75 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung" ersetzt.
4. In § 14 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 4 ThürBG" durch die Verweisung "§ 68 ThürBG" ersetzt.
5. In § 19 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 78 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 3 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung" ersetzt.
6. In § 21 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 4 oder § 74 ThürBG" durch die Verweisung "den §§ 67 oder 68 ThürBG" ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2012 (GVBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 72 Abs. 2 Thüringer Beamtengesetz" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 4 ThürBG" ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung

Die Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (GVBl. S. ... [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes]), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 12 wird die Verweisung "§ 32 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 14 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 3 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 bis 4, § 44 oder § 117 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 bis 5, den §§ 26, 106 oder 107 ThürBG" ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Thüringer Dienstwohnungsverordnung

§ 6 Abs. 1 der Thüringer Dienstwohnungsverordnung vom 16. April 1996 (GVBl. S. 51), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 55 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes)" durch den Klammerzu-

satz "(§ 40 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes)" ersetzt.

2. In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Umzugskostengesetzes (ThürUKG)" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Umzugskostengesetzes (ThürUKG)" ersetzt.

Artikel 21 **Änderung der Thüringer Beihilfeverordnung**

Die Thüringer Beihilfeverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. S. 182), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2013 (GVBl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 87 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 ThürBG" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Verweisung "§ 87 Abs. 1 Satz 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 1 Satz 2 ThürBG" ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 2 Satz 2 ThürBG" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 5 Satz 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 5 Satz 2 ThürBG" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 61 ThürBG" durch die Verweisung "§ 47 ThürBG" ersetzt.
5. In § 7 Abs. 9 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 3 Satz 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 3 Satz 2 ThürBG" ersetzt.
6. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBG" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 wird der Klammerzusatz "(§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBG)" durch den Klammerzusatz "(§ 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBG)" ersetzt.
7. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 4 Satz 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 4 Satz 2 ThürBG" ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 ThürBG" ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 4 Satz 4 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 4 Satz 4 ThürBG" ersetzt.
8. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 5 Satz 1 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 5 Satz 1 ThürBG" ersetzt.
9. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 7 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 7 ThürBG" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 4 ThürBG" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 4 Nr. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.
10. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte "in § 129 Abs. 4 ThürBG genannten Beihilfavorschriften maßgebend" durch die Worte "Beihilfavorschriften in der Fassung vom 1. November 2001 (StAnz. Nr. 50 S. 2644), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2004 (StAnz. Nr. 11 S. 703) nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über Sonderbestimmungen in der Beihilfe vom 7. November 2006 (GVBl. S. 549) in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung anzuwenden" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird jeweils die Verweisung "§ 129 Abs. 4 ThürBG" durch die Verweisung "Absatz 1" ersetzt.
11. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 11 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 87 Abs. 5 Satz 2 ThürBG)" durch den Klammerzusatz "(§ 72 Abs. 5 Satz 2 ThürBG)" ersetzt.
- b) In Nummer 15 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 4 Satz 1 bis 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 4 Satz 1 bis 3 ThürBG" ersetzt.

Artikel 22
Änderung der Thüringer
Zuständigkeitsverordnung Bezüge

Die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 2 Halbsatz 1 und Abs. 3, den §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 werden jeweils die Worte "Zentrale Gehaltsstelle" durch die Worte "Abteilung Bezüge" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung werden die Worte "Zentrale Gehaltsstelle" durch die Worte "Abteilung Bezüge" ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 61 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 47 des Thüringer Beamtengesetzes" ersetzt.

Artikel 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 7 Nr. 13 Buchst. d am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten

1. das Thüringer Beamtengesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) und
2. die Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 307) außer Kraft.

Begründung:**Allgemeines**

Mit der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes und dem Thüringer Laufbahngesetz wird der zweite Schritt der Dienstrechtsreform umgesetzt und das Beamtenrecht in Thüringen insgesamt übersichtlicher strukturiert.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus den rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre und dem Ziel, den zukünftigen Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Verwaltung gerecht zu werden.

**Zu Artikel 1:
Thüringer Beamtengesetz****Zum Ersten Teil:
(Einleitende Bestimmungen und Begriffsbestimmungen)**

Zu § 1:
(Geltungsbereich)

Zu Absatz 1:

§ 1 legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Das Landesbeamtengesetz kommt neben den Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes des Bundes für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Anwendung.

Zu Absatz 2:

Ausdrücklich ausgenommen sind in Absatz 2 die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Auf sie finden die Bestimmungen des Thüringer Beamtengesetzes keine unmittelbare Anwendung.

Zu § 2:
(Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung -§ 2 BeamtStG-)

§ 2 BeamtStG regelt die Dienstherrnfähigkeit in den Ländern. Dabei wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Dienstherrnfähigkeit auch durch eine Satzung zu verleihen. Hiervon wird mit § 2 Gebrauch gemacht und gleichzeitig festgelegt, dass die entsprechende Satzung der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

Zu § 3:
(Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter)

Zu Absatz 1:

§ 3 legt in allgemeiner Form fest, wer oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzter ist. Eine detaillierte Aufzählung kommt aufgrund der Vielzahl der Dienstherrn und der Vielfältigkeit der Organisation der Verwaltung nicht in Betracht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält keine bindende Regelung über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen unmittelbaren, höheren und höchsten Dienstvorgesetzten. Dies bedeutet, dass höhere oder höchste Dienstvorgesetzte die Entscheidung jederzeit an sich ziehen können, soweit keine speziellen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind.

Zu Absatz 3:

Soweit keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung getroffen wurde, liegt diese aufgrund der umfassenden Aufgabenstellung für die persönlichen Angelegenheiten nach Absatz 3 beim Dienstvorgesetzten.

Zu § 4:

(Leistungen des Dienstherrn)

Die Bestimmung legt im Wege einer Legaldefinition den Inhalt des verwendeten Begriffs der Leistungen des Dienstherrn fest.

**Zum Zweiten Teil:
(Das Beamtenverhältnis)**

**Zum Ersten Abschnitt:
(Begründung eines Beamtenverhältnisses)**

Zu § 5:

(Zuständigkeit für die Ernennung, Wirksamwerden, Folgen -§ 8 BeamtStG-)

§ 5 ergänzt die Regelungen des § 8 des Beamtenstatusgesetzes zu Fragen der Ernennung.

Zu Absatz 1:

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 wiederholen den Wortlaut des Artikels 78 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und haben deshalb nur deklaratorische Bedeutung. Die Delegationsmöglichkeiten dienen der notwendigen Flexibilität im Vollzug.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 regeln entsprechend der Personalhoheit die Ernennungsbefugnis für kommunale Beamte sowie Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ergänzt die förmlichen Ernennungstatbestände des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG. Eine Ernennung ist demnach auch dann erforderlich, wenn sich Beamte im Endamt ihrer Laufbahngruppe befinden und ihnen im Rahmen des Aufstiegs das Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahngruppe übertragen wird, das dem bisher verliehenen Amt in der niedrigeren Laufbahngruppe gleichwertig ist (so genannte Verzahnungsämter).

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 wird die Ernennung grundsätzlich mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam. Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, bei dem die Aushändigung der Urkunde eine besondere Form der Bekanntgabe darstellt. Das Gesetz geht davon aus, dass eine Ernennung frühestens mit dem Tag der persönlichen Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam wird. Übereinstimmend damit bestimmt § 8 Abs. 4 BeamtStG eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt für unzulässig und insoweit unwirksam. Eine Ernennung ist jedoch zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zulässig, dabei muss der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung in der Urkunde ausdrücklich, das heißt durch Angabe eines konkreten Datums, bestimmt werden.

Zu Absatz 6:

Die Regelung bewirkt, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zu demselben Dienstherrn kraft Gesetzes erlischt.

Zu § 6:

(Verfahren bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte -§ 11 BeamtStG-)

§ 6 ergänzt § 11 BeamtStG.

Zu Absatz 1:

Im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen, die eine Nichtigkeit der Ernennung für die betroffenen Beamten hat, obliegt die Feststellung der Nichtigkeit der obersten Dienstbehörde. Sie ist ein feststellender Verwaltungsakt und damit schriftlich bekannt zu geben und zuzustellen. Im Falle des Todes ist die Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung aufgrund der damit verbundenen Folgewirkungen für die Versorgung der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen entsprechend bekannt zu geben.

Zu Absatz 2:

Wird der Grund für die Nichtigkeit bekannt, ist zunächst zu prüfen, ob nach § 11 Abs. 2 BeamtStG eine Heilungsmöglichkeit besteht. Wird eine Heilung abgelehnt (die zuständige Stelle oder Behörde lehnt es ab, die Ernennung zu bestätigen oder lässt nachträglich keine Ausnahme zu) oder ist eine Heilung nicht möglich, so muss der Dienstherr den betroffenen Beamten die weitere Führung der Dienstgeschäfte in dem erforderlichen Umfang verbieten.

Für den Fall der nichtigen Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG) ist die weitere Führung der Dienstgeschäfte zwingend zu verbieten, weil die Ernannten niemals die Rechtsstellung eines Beamten erlangt haben. In den sonstigen Ernennungsfällen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BeamtStG) ist die Entscheidung in das Ermessen des Dienstvorgesetzten gestellt. Dabei ist insbesondere zu prüfen, inwieweit eine nichtige Amtsverleihung der Ausübung der mit dem neuen Amt verbundenen Dienstgeschäfte entgegensteht.

Zu § 7:
(Verfahren bei Rücknahme der Ernennung -§ 12 BeamtStG-)

§ 7 ergänzt § 12 BeamtStG.

Zu Absatz 1:

Da die Rechtsfolgen bei der Rücknahme der Ernennung ebenso schwerwiegend sind, wie bei der Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, wird auch diese von der obersten Dienstbehörde und zwar in schriftlicher Form und durch Zustellung vorgenommen.

Zu Absatz 2:

Die Rücknahmefrist beträgt in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG sechs Monate. Abweichend hiervon gilt für eine Rücknahme nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG eine Frist von einem Jahr, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Rücknahmeverfahrens sicherzustellen.

Zu Absatz 3:

Aufgrund der mit einer Rücknahme einer Ernennung verbundenen Folgen ist auch hier, jeweils im erforderlichen Umfang, ein Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte auszusprechen. Insoweit wird auf § 6 Abs. 2 Satz 1 verwiesen. Ausgehend davon, dass die Rücknahme einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG die Wirkung hat, dass das Beamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat (§ 12 Abs. 1 BeamtStG), ist den betroffenen Beamten die Weiterführung der Geschäfte zu verbieten. Im Falle der Rücknahme einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BeamtStG verlieren die Beamten die mit dieser Ernennung begründete Rechtsstellung, sodass ihnen die Führung der Dienstgeschäfte im jeweils erforderlichen Umfang untersagt werden kann.

Zu § 8:
(Rechtswirkungen von Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung)

Die Bestimmung dient dem Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Wirksamkeit und Verbindlichkeit amtlicher Handlungen, auch wenn die Ernennung eines Amtsträgers nichtig war. Die nach Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, den nichtig ernannten Beamten die gewährten Leistungen zu belassen, trägt der Tatsache Rechnung, dass die Ernannten trotz der Nichtigkeit der Ernennung in der Regel Dienst geleistet und die ihnen obliegenden Pflichten voll erfüllt haben. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Dienstherrn gestellt.

**Zum Zweiten Abschnitt:
(Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes)**

Zu § 9:
(Grundsatz)

Die §§ 9 bis 18 finden auf Abordnungen, Versetzungen und Umbildungen von Körperschaften innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und damit der in § 1 genannten Dienstherrn Anwendung (landesinterne Abordnungen oder Versetzungen und Umbildungen). Für landesübergreifende Abordnungen und Versetzungen oder Abordnungen und Versetzungen zum Bund gelten die §§ 13 bis 20 BeamtStG.

Auch die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit richtet sich nach dem Beamtenstatusgesetz (§ 20 BeamStG), und zwar auch dann, wenn die Zuweisung innerhalb des Landes erfolgt. Da der Bund an dieser Stelle eine abschließende Regelung getroffen hat, sind die Länder gehindert, eigene Regelungen über die Zuweisung in ihr Landesbeamtengesetz aufzunehmen.

Die in der personalwirtschaftlichen Praxis übliche Umsetzung von Beamten soll auch weiterhin nicht gesetzlich normiert werden. Die Umsetzung weist einen anderen Dienstposten und damit ein anderes funktionelles Amt im konkreten Sinn innerhalb der Behörde zu. Da sie das statusrechtliche Amt und das Amt im abstrakten Sinn unberührt lässt, liegt kein Eingriff in die Rechtsstellung der Beamten vor, der eine gesetzliche Regelung erforderlich machen würde.

Zu § 10:
(Abordnung)

§ 10 regelt Fragen der landesinternen Abordnung. Zu den Verfahrensvorschriften wird auf § 12 verwiesen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 enthält erstmals eine Begriffsbestimmung, eine inhaltliche Änderung ist mit der Aufnahme nicht verbunden. Wesen der Abordnung ist, dass die Zugehörigkeit der abgeordneten Personen zur bisherigen Dienststelle erhalten bleibt. Da es sich bei Abordnungen um vorübergehende Maßnahmen handelt, sollten diese aus Fürsorgegründen befristet werden, Verlängerungen sind möglich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen einer Abordnung zu einer nicht dem statusrechtlichen Amt des Beamten entsprechenden Tätigkeit. Diese ist aus dienstlichen Gründen möglich, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Die Zumutbarkeit beinhaltet dabei auch die Abordnung zu einer solchen Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht. Die Grenze der Zumutbarkeit bildet die jeweilige Laufbahn. Eine laufbahngruppenübergreifende Abordnung ist nur möglich, wenn die Beamten die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird im Interesse der Übersichtlichkeit mit redaktionellen Anpassungen zusammenfassend dargestellt, welche Abordnungsmöglichkeiten der Zustimmung der Beamten bedürfen und welche nicht. Der Zeitraum einer zustimmungsfreien dienstherrenübergreifenden Abordnung innerhalb Thüringens wird in Anlehnung an die Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 2 BeamStG von zwei auf fünf Jahre verlängert. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum eine zumutbare länderübergreifende Abordnung in ein Amt mit demselben Grundgehalt bis zu einer Dauer von fünf Jahren zustimmungsfrei erfolgen kann, während dies für eine Abordnung innerhalb des Landes lediglich für bis zu zwei Jahre möglich sein soll.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 räumt den beteiligten Dienstherrn die Möglichkeit ein, für die Dauer der Abordnung Festlegungen des abgebenden Dienstherrn fortgelten zu lassen und somit auf den Grundsatz, dass immer die Vorschriften des aufnehmenden Dienstherrn gelten, zu verzichten. Weiterhin wird klargestellt, dass abgeordnete Beamte sowohl gegen den abgebenden, als auch gegen den aufnehmenden Dienstherrn einen Leistungsanspruch haben.

Zu § 11:
(Versetzung)

Zu Absatz 1:

§ 11 Abs. 1 enthält, vergleichbar zu § 10 Abs. 1, erstmals eine Definition des Begriffs der Versetzung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 15 Abs. 1 BeamtStG und stellt klar, dass eine Versetzung, wie bisher auch, sowohl auf Antrag der Beamten als auch aus dienstlichen Gründen möglich ist, wenn die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn besitzen. Auf die Unterscheidung zwischen einem dienstlichen Bedürfnis und dienstlichen Gründen wird verzichtet. Dienstliche Gründe sind solche, die in der jeweiligen Verwaltung vorliegen müssen, in der die Beamten tätig sind oder zukünftig sein sollen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält weitere, allein auf dienstlichen Gründen beruhende Versetzungsmöglichkeiten. Diese bedürfen auch im Falle einer Versetzung zu einem anderen Dienstherrn nicht der Zustimmung, wenn das zukünftige Amt der Beamten derselben oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt entspricht und den Beamten die Tätigkeit aufgrund ihrer Vorbildung oder der Berufsausbildung zuzumuten ist. Dies bedarf vor dem Hintergrund der Neuausrichtung und Zusammenfassung der Laufbahnen einer sorgfältigen Prüfung und der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung (vergleiche Absatz 5).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beinhaltet Versetzungsmöglichkeiten bei der Umbildung von Behörden eines Dienstherrn. Eine Umbildung einer Behörde kann sowohl durch deren Auflösung oder Verschmelzung als auch bei einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben erfolgen.

Aufgelöst wird eine Behörde, wenn sie vollständig beseitigt wird. Verschmelzung ist die organisatorische Zusammenfassung zweier zuvor selbständiger Behörden in einer Behörde. In ihrem Aufbau wird eine Behörde wesentlich geändert, wenn sie in ihrer Organisation grundlegend verändert wird, zum Beispiel durch eine durchgreifende Rationalisierung oder die Übertragung ganzer Aufgabenbereiche auf andere Behörden. Bei einer wesentlichen Änderung der Aufgaben bleibt die Behörde hinsichtlich ihrer Aufbauorganisation unverändert, bekommt jedoch grundsätzlich andere Arbeitsinhalte zugeteilt.

Im Zusammenhang mit einer Behördenumbildung ist eine Versetzung in ein Amt mit geringerem Grundgehalt zulässig, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Grundgehalt muss dabei dem Amt vor dem bisherigen Amt entsprechen, in der Regel dürfte es sich, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der amtsangemessenen Verwendung, dabei um das nächstniedrigere Amt handeln.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 weist darauf hin, dass Beamte verpflichtet sind, an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Aufgrund der Zusammenfassung und damit Neuausrichtung der Laufbahnen macht eine Versetzung in eine Laufbahn, für die Beamte die Befähigung nicht besitzen, in jedem Fall eine Qualifizierung erforderlich.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt für landesinterne Versetzungen klar, dass im Falle einer Versetzung das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird. Eine Ernennung ist, mit Blick auf das landeseinheitliche Besoldungsniveau, nicht erforderlich.

Zu § 12:

(Verfahrensbestimmungen)

Die Absätze 1 und 2 enthalten ergänzende Verfahrensvorschriften für Abordnungen und Versetzungen.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 bedarf ein Wechsel in den Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder zu einem anderen Dienstherrn des schriftlichen Einvernehmens zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Stelle. Die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens liegt grundsätzlich bei der jeweils für die Ernennung zuständigen Behörde, sie kann jedoch delegiert werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schreibt im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit fest, dass eine erforderliche Zustimmung des Beamten zu einer Abordnung oder Versetzung schriftlich zu erfolgen hat.

Zu Absatz 3:

Da das Beamtenstatusgesetz (vergleiche §§ 14 und 15 BeamtStG) keine Formvorschriften für landesübergreifende Abordnungen und Versetzungen, wozu auch Versetzungen zu Kommunen anderer Länder oder in die Bundesverwaltung gehören, enthält, sind diese durch den Landesgesetzgeber zu regeln. Hiervon wird durch Absatz 3 Gebrauch gemacht und auf die Formerfordernisse für landesinterne Abordnungen und Versetzungen verwiesen.

Zu § 13:

(Verwaltungsrechtsweg)

§ 13 bestimmt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine landesinterne Abordnung und Versetzung keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Zu den §§ 14 bis 18:
(Landesinterne Umbildung von Körperschaften)

Allgemeines:

Die §§ 14 bis 16 und § 18 orientieren sich an den §§ 16 bis 20 BeamtStG. § 17, der inhaltlich dem früher anzuwendenden § 131 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entspricht, wurde ergänzend in das Gesetz übernommen. Die landesrechtliche Regelung der Rechtsfolgen der Umbildung von Körperschaften ist geboten, weil das Beamtenstatusgesetz lediglich Regelungen für länderübergreifende Maßnahmen enthält.

Zu § 14:
(Umbildung einer Körperschaft)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass Beamte einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, in den Dienst der neuen Körperschaft übertreten. Das Übertreten der Beamten in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft erfolgt unmittelbar kraft Gesetzes, sodass keine Übernahmeverfügung erforderlich ist. Es wird kein neues Beamtenverhältnis begründet, sondern das bisherige wird fortgesetzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Übernahme, wenn die Körperschaft vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird. Gemäß Satz 2 haben die beteiligten Körperschaften innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Das Einvernehmen ist über alle Beamten herbeizuführen, die von der Umbildung betroffen sind. Die Aufsichtsbehörde muss eingreifen, wenn die beteiligten Körperschaften den hier aufgestellten gesetzlichen Pflichten nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nachkommen. Satz 3 bestimmt, dass, so lange Beamte nicht übernommen worden sind, alle aufnehmenden Körperschaften für die ihnen zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner haften. Bei Nichteinigung der aufnehmenden Körperschaften und bei Untätigkeit der Behörde im Sinne von Satz 2 bleibt der Anspruch der Beamten der eingegliederten Behörde auf Bezüge, die ihnen zustehen, weiter bestehen und alle aufnehmenden Körperschaften haften hierfür als Gesamtschuldner.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 gilt im Fall der teilweisen Eingliederung einer zuvor eigenständigen Körperschaft ebenfalls ein anteiliges Verhältnis der Übernahme der betroffenen Beamten.

Zu Absatz 4:

Für den Fall, dass

- beispielsweise mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, ist Absatz 1 anzuwenden; kraft Gesetzes treten also die Beamten der einzelnen Körperschaften mit der Umbildung in den Dienst der neuen Körperschaft,

- aus Teilen einer Gemeinde eine neue Gemeinde gebildet wird, ist Absatz 3 anzuwenden; die neue Gemeinde muss die Beamten der Körperschaft, aus deren Teilen die neue Gemeinde gebildet worden ist, zu einem verhältnismäßigen Teil aufnehmen,
- Aufgaben einer Körperschaft teilweise auf eine oder mehrere Körperschaften übergehen, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Wird eine Körperschaft ohne Aufgabenübergang oder Umbildung ersatzlos aufgelöst, müssen die Rechtsfolgen im Rahmen der Auflösung der Körperschaft gesetzlich festgelegt werden.

Zu § 15:

(Rechtsfolgen der Umbildung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass die in den Dienst einer anderen Körperschaft übergetretenen oder von einer anderen Körperschaft übernommenen Beamten ihr Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortsetzen. Satz 2 stellt klar, dass auf die beamtenrechtliche Stellung der Beamten die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist den Beamten aus Gründen der Rechtssicherheit die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses von der aufnehmenden oder der neuen Körperschaft schriftlich zu bestätigen. Die Beamten haben einen Rechtsanspruch auf die Bestätigung, die aber nur deklaratorische Bedeutung hat und die keine Ernennung ist. Mit ihrer Hilfe können Beamte den Nachweis für den ohne Ernennung und ohne Zustimmung eingetretenen Dienstherrnwechsel erbringen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen. Demnach bedarf es in den genannten Fällen einer Übernahmeverfügung. Die Maßnahme bewirkt den Dienstherrnwechsel unabhängig vom Willen der Betroffenen, denn die Übernahme bedarf anders als eine Ernennung nicht der Zustimmung der Beamten. Die Übernahme ist keine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne, sodass deren allgemein geltenden Grundsätze hier keine Anwendung finden. Liegt eine wirksame Verfügung vor, so sind die Beamten verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten, andernfalls sind sie von dem neuen Dienstherrn zu entlassen.

Zu Absatz 4:

Durch die Verweisung wird klargestellt, dass die Absätze 1 bis 3 auch in allen Fallkonstellationen des § 14 Abs. 4 anwendbar sind.

Zu § 16:

(Rechtsstellung der Beamten)

§ 16 regelt die Verwendung der übergetretenen oder übernommenen Beamten. Es geht dabei um einen Ausgleich zwischen dem Schutz der Beamten einerseits und den sich aus der Umbildung ergebenden Veränderungen der Verwaltungsorganisation andererseits.

Ausgangspunkt der Regelung ist der allgemeine Anspruch auf angemessene Beschäftigung. Der Dienstherr kann im Falle des Vorhandenseins mehrerer gleichwertiger Ämter eine Verteilung nach freiem Ermessen vornehmen. Sollten für ein Amt mehrere geeignete Bewerber vorhanden sein, so muss der Dienstherr entscheiden und zwar nach dem Leistungsprinzip.

Ist eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung objektiv nicht möglich, kann den betroffenen Beamten auch ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (derselben Laufbahn) übertragen werden.

Zu § 17:
(Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit noch unmittelbar geltenden § 131 BRRG.

Durch § 17 Satz 1 sind die obersten Aufsichtsbehörden der Körperschaften, die an einer Umbildung im Sinne des § 14 beteiligt sind, ermächtigt, anzuordnen, dass Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Damit soll bei bevorstehender körperschaftlicher Umbildung der Gefahr vorgebeugt werden, dass die betroffene Körperschaft kurz vor dem Wirksamwerden personelle Entscheidungen trifft, die den Rechtsnachfolger auf Jahre hinaus belasten. Ernennungen von Beamten und damit auch Beförderungen sollen nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Zurückhaltung ausgesprochen werden.

Die Anordnung ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen, sie ist mit der Zustellung wirksam. Die Erteilung einer Genehmigung ist eine Ermessensausübung der Aufsichtsbehörde. Sie soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

Eine entgegen einem Ernennungsverbot ohne Genehmigung ausgesprochene Ernennung ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG zurückzunehmen, wenn die Aufsichtsbehörde nicht nachträglich zustimmt.

Zu § 18:
(Rechtsstellung der Versorgungsempfänger)

§ 18 enthält Bestimmungen, durch die der Übergang von Versorgungslasten bei Körperschaftsumbildungen geregelt wird.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 1 und 2 sowie des § 15 für Versorgungsempfänger.

Zu Absatz 2:

Wird eine Körperschaft teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert, gehen die Ansprüche der Versorgungsempfänger nicht auf die aufnehmende Körperschaft über.

Zu Absatz 3:

In den Fällen des § 14 Abs. 4 genannten Fallgruppen gilt nicht, wie bei den aktiven Beamten, § 14 Abs. 1 bis 3, sondern es sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

**Zum Dritter Abschnitt:
(Beendigung des Beamtenverhältnisses)**

**Zum Ersten Unterabschnitt:
(Entlassung)**

Allgemeines:

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses ist im Wesentlichen durch den Fünften Abschnitt des Beamtenstatusgesetzes (vergleiche §§ 21 bis 32 BeamtStG) geregelt. Im dritten Abschnitt des Thüringer Beamtengesetzes werden diese Bestimmungen konkretisiert und das Verfahren zur Umsetzung der Vorgaben des Beamtenstatusgesetzes festgelegt.

Zu § 19:
(Zuständigkeit, Form und Wirksamwerden der Entlassung -§§ 22, 23 BeamtStG-)

§ 19 beinhaltet die Zuständigkeits- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die Fälle der Entlassung kraft Gesetzes nach § 22 BeamtStG sowie für die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 BeamtStG.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten für die Feststellung der Entlassung kraft Gesetzes. Nach Satz 1 ist für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung kraft Gesetzes nach § 22 Abs. 1, 2 oder 3 BeamtStG vorliegen, die oberste Dienstbehörde zuständig. Sie stellt auch den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Dies sollte aus Gründen der Rechtssicherheit durch Verwaltungsakt erfolgen.

Zu Absatz 2:

Soll eine Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG angeordnet werden, ist nach Absatz 2 das Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium einzuholen. Die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses muss vor dem Eintritt in das neue öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet werden, da andernfalls die Rechtsfolge des § 22 Abs. 2 BeamtStG, Entlassung kraft Gesetzes, eintritt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt die Zuständigkeit für Entlassungen durch Verwaltungsakt nach § 23 BeamtStG. Aufgrund der sich aus der Entlassung ergebenden Rechtsfolgen ist es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, die Entscheidung zuzustellen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt fest, zu welchem Zeitpunkt Entlassungen durch Verwaltungsakt nach § 23 BeamtStG wirksam werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Fristen bei Entlassungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 2 BeamtStG. Die Länge der Frist ist nach der Dauer des Beamtenverhältnisses gestaffelt und trägt einem berechtigten Schutzinteresse der Beamten Rechnung.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, Beamte auf Widerruf oder auf Probe fristlos zu entlassen, wenn sie eine Handlung begangen haben, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG). Zuvor ist jedoch der Sachverhalt aufzuklären.

Auf die Regelung des bisherigen § 37 Abs. 8 (Entlassung bei Erreichen der Altersgrenze durch Beamte auf Widerruf und Probe) wird aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 2 und des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 28 BeamtStG verzichtet.

Zu § 20:

(Besondere Verfahrensvorschriften bei Entlassung auf eigenen Antrag)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Möglichkeit der Rücknahme des Entlassungsgesuchs. Da die Entlassung mit weit reichenden beruflichen und finanziellen Folgen verbunden ist, ist aus Fürsorgegesichtspunkten zum Schutz der Beamten vor übereilten Entschlüssen eine befristete Rücknahmemöglichkeit vorgesehen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird dem Dienstherrn die Möglichkeit eingeräumt, die Entlassung um bis zu drei Monate über den vom Beamten beantragten Entlassungszeitpunkt hinauszuschieben und so zu gewährleisten, dass die Beamten ihre Dienstgeschäfte noch eine gewisse Zeit fortführen beziehungsweise abschließen und dass eine Übergabe der Dienstgeschäfte ermöglicht wird.

Zu § 21:

(Rechtsfolgen der Entlassung -§ 23 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass mit der Entlassung auch die sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Ansprüche erlöschen, soweit dies nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, ob und wie entlassene Beamte ihre Amtsbezeichnungen weiterführen dürfen.

**Zum Zweiten Unterabschnitt:
(Verlust der Beamtenrechte)**

Zu § 22:

(Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte -§ 24 Abs. 1 BeamtStG-)

§ 22 beinhaltet die Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte. Es wird klargestellt, dass mit der Entlassung auch die sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Ansprüche erlöschen, soweit dies nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist. Zudem sind Beamte nicht berechtigt, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen.

Zu § 23:

(Wirkung des Wiederaufnahmeverfahrens -§ 24 Abs. 2 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Folgen, soweit in einem Wiederaufnahmeverfahren die ursprüngliche Entscheidung über den Verlust der Beamtenrechte aufgehoben wird. Ziel ist, die Rechtsstellung der Beamten so wiederherzustellen, als wenn das Beamtenverhältnis nie geendet hätte. Satz 1 verleiht den Beamten einen Rechtsanspruch auf Amtsverleihung, ersetzt diese aber nicht. Das den Beamten zu übertragende Amt muss den Mindestanforderungen entsprechen, wie sie bei einer Versetzung aus dienstrechtlichen Gründen zu beachten sind. Die Beamten haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Amt, erst recht können sie nicht verlangen, dass ihnen jenes Amt wieder übertragen wird, das sie vor dem Verlust ihrer Rechte bekleideten. Die Beamten dürfen die Übertragung eines Amtes, das den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht, nicht verweigern. Lehnen sie die Entgegennahme der Ernennungsurkunde ab oder verweigern sie den Dienstantritt, sind die notwendigen besoldungsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Satz 2 stellt sicher, dass die Beamten bis zur neuen Amtsverleihung die Besoldung erhalten, die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätte. Gemeint sind damit deren Dienstbezüge und sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 2 und 3 ThürBesG, nicht jedoch sonstige Leistungen wie Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen. Satz 3 regelt die entsprechende Geltung der Sätze 1 und 2 für Beamte auf Zeit und auf Widerruf.

Zu Absatz 2:

Gegenstand eines Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 muss der in der Wiederaufnahmeentscheidung oder dem rechtskräftigen Strafurteil festgestellte Sachverhalt sein. Es ist unschädlich, wenn wegen des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens weitere Verfehlungen einbezogen werden. Aus Absatz 2 folgt nicht, dass nur der im Wiederaufnahmeverfahren oder dem rechtskräftigen Strafurteil festgestellte Sachverhalt Verfahrensgegenstand sein darf, diesem muss aber für das Disziplinarverfahren eine prägende Bedeutung zukommen. Ziel des Disziplinarverfahrens muss die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sein. Während der Dauer des Disziplinarverfahrens können Beamte die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche nicht geltend machen. Dies gilt sowohl für den Anspruch auf Amtsverleihung, als auch für den Nachzahlungsanspruch.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, ob Beamte auf Probe oder Beamte auf Widerruf Ansprüche auf Leistungen des Dienstherrn haben.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 müssen sich Beamte erzielte Arbeitseinkommen auf die im Falle des Absatzes 1 zu zahlende Besoldung anrechnen lassen. Insofern sind sie verpflichtet, Auskünfte über erzielte Einkünfte zu erteilen.

Zu § 24:
(Gnadenerweis)

§ 24 bestimmt die Zuständigkeit des Gnadenrechts hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte.

**Zum dritten Unterabschnitt:
(Ruhestand, einstweiliger Ruhestand, Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit)**

Zu § 25:
(Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand -§ 25 BeamStG-)

Die Bestimmung ergänzt die Regelung des § 25 BeamStG über den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz, dass Beamte auf Lebenszeit mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie die für sie jeweils festgesetzte Altersgrenze erreicht haben. Gleiches gilt nach § 6 BeamStG für Beamte auf Zeit.

Zu Absatz 2:

Die Regelaltersgrenze liegt derzeit beim vollendeten 67. Lebensjahr. Soweit eine Veränderung der Altersgrenze im Rentenrecht vorgenommen wird, ist die Regelaltersgrenze zu überprüfen.

Wie bisher kann für einzelne Gruppen von Beamten durch Gesetz eine besondere Altersgrenze bestimmt werden. Dies kommt insbesondere für die Beamten in Betracht, die besonderen körperlichen Ansprüchen im Vollzugsbereich (Polizeivollzug, Strafvollzug und Feuerwehrdienst) unterliegen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Übergangsregelung zu der im Jahre 2011 beschlossenen schrittweisen Anhebung der Altersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelungen wird die Altersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Altersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang. In der Übergangsphase wird die Altersgrenze abhängig vom jeweiligen Geburtsjahr durch diese Bestimmung festgelegt. Für alle nach

1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 67 Jahren. Die Beamten treten mit dem jeweiligen Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie diese Altersgrenze erreichen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für Lehrer an öffentlichen Schulen. Auch für sie findet die nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommene Anpassung der Altersgrenze statt, jedoch treten sie aus organisatorischen Gründen jeweils mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie entweder das 67. Lebensjahr oder die laut Staffelung für sie geltende Altersgrenze erreicht haben.

Zu Absatz 5:

Abweichend von den Absätzen 2 und 3 trifft Absatz 5 Sonderregelungen für Beamte, die sich am 1. Januar 2012 in einer Teilzeitbeschäftigung mit einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit (Sabbatjahr), einer Altersteilzeit (im Blockmodell oder im Teilzeitmodell) oder einer Beurlaubung befunden haben, die sich bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt. Da diese Beamten und der Dienstherr langfristige Dispositionen mit Blick auf die bisherige Altersgrenze getroffen haben, verbleibt es aus Vertrauensschutzgründen bei der ursprünglich festgelegten Altersgrenze von 65 Jahren. Sie treten mit Ablauf des Monats, in dem sie diese Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Zudem wäre eine Reaktivierung von Beamten, die sich bereits in einer Beurlaubung befinden, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, weder sinnvoll noch sachgerecht. Satz 2 stellt klar, dass es bei Lehrern an staatlichen Schulen abweichende Festlegungen für den Ruhestandseintritt geben kann. In diesen Fällen soll es bei den bisher festgesetzten Zeitpunkten des Ruhestandseintritts verbleiben.

Zu den Absätzen 6 und 7:

Allgemeines:

Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand kann nur vor Beginn des Ruhestands ausgesprochen werden, das heißt, der Verwaltungsakt muss den Beamten spätestens am letzten Tag vor dem gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand bekannt gegeben werden, weil weder eine rückwirkende Wiederbegründung des Beamtenverhältnisses, noch eine erneute Einstellung nach einem zwischenzeitlichen Ruhestand möglich ist (vergleiche auch Absatz 8). Weil eine nachträgliche Aufhebung des Verwaltungsaktes nur eingeschränkt möglich ist, ist bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung gründlich zu prüfen, ob die Beamten voraussichtlich in der Lage sein werden, die zusätzliche Dienstzeit zu leisten. Gegebenenfalls ist der Umfang des Zeitraums der Verlängerung entsprechend zu bemessen. Eine nicht mehr hinreichende Leistungsfähigkeit steht einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, unabhängig davon, ob dies aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag der Beamten erfolgen soll, entgegen. Auch in den Fällen des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts bleibt der Grundsatz des Absatzes 1 erhalten. Die Beamten treten mit Ablauf des jeweiligen Monats in den Ruhestand, bis zu dem der Ruhestandseintritt hinausgeschoben wurde.

Die Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sind aufgrund der besonderen Belastungen von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand mit Blick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ausgenommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 gewährleistet, dass der Eintritt in den Ruhestand auf Initiative des Dienstherrn hinausgeschoben werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch die Beamten, für die die Altersgrenze hinausgeschoben werden soll, zwingend erforderlich ist. Es kann sich somit nur um Einzelfälle handeln, in denen zum Beispiel ein bestimmtes Projekt ohne die weitere Mitarbeit der betreffenden Beamten nicht oder nur unter erheblichen (finanziellen oder zeitlichen) Nachteilen für den Dienstherrn weitergeführt werden kann.

Das Hinausschieben erfolgt zunächst in einem Schritt bis zu den gesetzlich festgelegten Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 (67. Lebensjahr) oder bis zu den besonderen Altersgrenzen (62. oder 64. Lebensjahr). Ein Hinausschieben bis zum vollendeten 65., 67. oder 70. Lebensjahr ist dann auch den Beamten, die unter den Anwendungsbereich der Übergangsregelungen des Absatzes 3 beziehungsweise des § 106 Abs. 2 und 3 fallen, in Jahresschritten und für längstens drei Jahre möglich.

Zum Schutz der Beamten wurde ein Zustimmungserfordernis und mit Blick auf einen sich ändernden Gesundheitszustand die Möglichkeit aufgenommen, dass die Beamten jederzeit die Versetzung in den Ruhestand verlangen können. Die Frist zwischen Antragstellung und dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand beträgt dabei im Interesse der Personalplanung und Abwicklung drei Monate. Im Gegenzug dazu wird zukünftig auf das Zustimmungserfordernis der Landesregierung beziehungsweise des Landespersonalausschusses verzichtet. Die Entscheidung über das Hinausschieben des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand obliegt jedoch, wie bisher auch, der jeweiligen obersten Dienstbehörde.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 trägt den Veränderungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen Rechnung und leistet einen Beitrag zur Flexibilisierung des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand. Die Regelung eröffnet allen Beamten die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag bis hin zum 65., 67. oder 70. Lebensjahr hinauszuschieben. Das Hinausschieben muss nicht im dienstlichen Interesse liegen. Es reicht, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, persönliche Interessen werden in den Vordergrund gestellt. Als entgegenstehendes dienstliches Interesse im Sinne von Satz 1 gilt unter anderem, wenn für die verlängerte Arbeitsphase längere krankheitsbedingte Ausfallzeiten zu befürchten sind. Eine solche Prognose ist regelmäßig gerechtfertigt, wenn dem Beamten innerhalb eines Jahres vor der Antragstellung ein Verfahren zum betrieblichen Eingliederungsmanagement gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB IX angeboten werden musste.

Die Frist für eine mögliche Antragstellung liegt jeweils mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Damit soll der Personalverwaltung ausreichend Zeit für die Planung und Entscheidung über den Antrag gegeben werden. Über die Form des Antrags wird keine konkrete Festlegung getroffen, im Interesse der Rechtssicherheit und den mit der Verlängerung verbundenen Folgen sollte dieser jedoch schriftlich gestellt werden.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 stellt klar, dass Personen, die die jeweils für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, nicht mehr zum Beamten ernannt werden dürfen.

Zu Absatz 9:

Mit dem Ende des Monats, in dem Beamte im einstweiligen Ruhestand die gesetzliche Altersgrenze erreichen, wechseln sie kraft Gesetzes in den Status des allgemeinen dauernden Ruhestandes über. Zur Rechtsklarheit sollte den Beamten der Eintritt in den Ruhestand mitgeteilt werden.

Zu § 26:

(Versetzung in den Ruhestand auf Antrag)

Zu Absatz 1:

Die Versetzung in den Ruhestand nach dieser Regelung setzt einen Antrag der Beamten voraus und liegt im Ermessen des Dienstherrn. Die Ruhestandsversetzung erfolgt, wie in den Fällen des § 25 auch, frühestens mit dem Ablauf des jeweiligen Monats, in dem die Beamten die Altersgrenze erreichen. Die Antragsaltersgrenze bildet das vollendete 62. Lebensjahr. Dies ermöglicht nach Ablauf der Übergangsfristen einen bis zu fünf Jahre vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 25 Abs. 2 Satz 1 liegenden Eintritt in den Ruhestand, hat jedoch entsprechende Versorgungsabschläge pro Jahr des vorzeitigen Ausscheidens von 3,6 v. H. (das heißt maximal 18 v. H.) des Ruhegehalts zur Folge.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Übergangsbestimmung zur 2012 in Kraft getretenen schrittweisen Anhebung der Antragsaltersgrenze von 60 auf 62 Jahre für Beamte, bei denen eine Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Für schwerbehinderte Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die stufenweise Anhebung der Antragsaltersgrenze von 60 Jahren wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelung erfolgen die ersten sechs Anhebungsstufen in Monatsschritten. Demnach erhöht sich die Antragsaltersgrenze für im Januar 1952 Geborene auf 60 Jahre und einen Monat, für im Februar 1952 Geborene auf 60 Jahre und zwei Monate und so weiter. Die Antragsaltersgrenze für im Juni bis Dezember Geborene erhöht sich auf 60 Jahre und sechs Monate. Die weiteren Anhebungsschritte der Antragsaltersgrenze erfolgen, parallel zur Anhebung der Altersgrenze, zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Antragsaltersgrenze auf 61 Jahre) und dann von zwei Monaten pro Jahrgang (von 61 auf 62 Jahre). Die Antragsaltersgrenze für alle nach 1963 geborenen schwerbehinderten Beamten liegt dann bei 62 Jahren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält dem § 25 Abs. 5 vergleichbare Ausnahmeregelungen, da die dort aufgeführten Konstellationen auch bei Beamten auftreten können, die aufgrund eines bereits bewilligten Antrages nach dem bisherigen § 44 zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand treten. In soweit wird auf die Begründung zu § 25 Abs. 5 verwiesen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 gilt für die Beamten, denen der Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach dem bisherigen § 44 bereits bewilligt wurde und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht in einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach Absatz 3 befinden. Ihnen wird die Möglichkeit eröffnet, den ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand um den Zeitraum zwischen der früher und zukünftig geltenden Altersgrenze zu verschieben und somit entstehende finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Zu § 27:
(Einstweiliger Ruhestand -§ 30 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

§ 27 bestimmt in Konkretisierung des § 30 BeamtStG die Ämter, deren Ausübung eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung erfordert (politische Beamte).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass andere Bestimmungen, nach denen Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, unberührt bleiben (vergleiche §§ 28, 29 und 98).

Zu § 28:
(Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung oder Auflösung von Behörden -§ 31 BeamtStG-)

§ 28 greift die Ermächtigung des § 31 BeamtStG auf und beinhaltet zusätzliche Voraussetzungen für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei der Umbildung oder Auflösung von Behörden.

Zu Absatz 1:

§ 28 ermöglicht es, Beamte, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, wegen organisatorischer Änderungen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, wenn ein sinnvoller Personaleinsatz ausgeschlossen ist. Die Entscheidung über die Organisationsänderung muss auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, weshalb die Regelung auch Beschlüsse der Landesregierung zur Behördenorganisation nach Artikel 90 der Verfassung des Freistaats Thüringen erfasst.

Der sachliche Anwendungsbereich der Bestimmung ist eröffnet, wenn eine bindende Entscheidung über die Organisationsmaßnahme (beispielsweise Kabinettsbeschluss) vorliegt. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist spätestens dann nicht mehr möglich, wenn die Umorganisation abgeschlossen ist, also alle Maßnahmen mit Auswirkungen auf die organisatorische oder personelle Struktur der betroffenen Behörde vorgenommen worden sind (zum Beispiel durch das Inkraftsetzen eines Organigramms, eines Geschäftsverteilungsplans oder Organisations- und Dienstpostenplans). Möglich bleibt die Bestimmung des Beendigungszeitpunktes durch eine Stichtagsregelung.

§ 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG bestimmt, dass eine Weiterbeschäftigung der Beamten stets Vorrang vor der Versetzung in den einstweiligen Ru-

bestand hat, weshalb sie nur dann zulässig ist, wenn eine Versetzung nach § 11, auch in Gestalt einer Rückversetzung, nicht möglich ist. Ferner ist die Einsparung von Planstellen Voraussetzung. Dies müssen nicht notwendigerweise die von den Beamten selbst besetzten Planstellen sein, aber es muss sich um Planstellen handeln, die denen der betroffenen Beamten statusrechtlich entsprechen. Die Bestimmung kommt damit nur als letztmögliches Mittel in Betracht. Dadurch wird der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird von der Öffnungsklausel des § 31 Abs. 2 Satz 1 BeamStG Gebrauch gemacht. Er eröffnet eine Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung, die Beamten beim Vorhandensein eines geeigneten Dienstpostens zu reaktivieren. Aufgrund der sich schrittweise anhebenden Altersgrenzen wird auf den individuell zu berechnenden Zeitpunkt von fünf Jahren vor der gesetzlichen Altersgrenze abgestellt. Das Absehen von der erneuten Berufung bedarf jedoch aus Fürsorgegründung der Zustimmung der Beamten.

Zu § 29:

(Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften -§ 18 Abs. 2 BeamStG-)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 18 Abs. 2 BeamStG die Voraussetzungen, unter denen aufgrund der Umbildung von Körperschaften eine Versetzung in den Ruhestand zulässig ist.

Liegt eine der genannten Voraussetzungen (Übersteigen des tatsächlichen Bedarfs und Berührung des Aufgabengebietes durch die Umbildung) nicht vor, ist die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht zulässig.

Der tatsächliche Bedarf wird von dem im unmittelbaren Anschluss an die Umbildung ermittelten Stellenplan abgeleitet. Für Beamte der Verwaltungsbereiche, die von der Umbildung nicht oder nur geringfügig berührt werden, kommt § 29 hingegen nicht zur Anwendung.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 1 wird von der Ermächtigung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamStG Gebrauch gemacht und die Frist für die Versetzung in den Ruhestand in den Fällen der länderübergreifenden Körperschaftsumbildung entsprechend der Regelung in Absatz 1 Satz 1 auf sechs Monate festgelegt. Absatz 2 Satz 2 erstreckt die Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 2 (Fristbeginn), auch auf die Fälle der länderübergreifenden Körperschaftsumbildung.

Zu § 30:

(Beginn des einstweiligen Ruhestands)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt den Zeitpunkt des Beginns des einstweiligen Ruhestands fest. Für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

über Fristen und Termine anzuwenden. Nach § 187 Abs. 1 BGB wird nur nach vollen Tagen gerechnet, die Bekanntgabe der Versetzungsverfügung ist ein Frist auslösendes Ereignis im Sinne des § 187 BGB. Daher beginnt der einstweilige Ruhestand mit dem Beginn des Folgetages. Ein späterer Zeitpunkt kann in den Grenzen des Satzes 2, Halbsatz 2, festgesetzt werden.

Zu Absatz 2:

Mit der Entscheidung über eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand steht fest, dass eine Weiterverwendung der Beamten zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gesetzlich auszuschließen. Infolge dessen ist die sonst im Einzelfall erforderliche Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entbehrlich.

Zu § 31:

(Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit -§§ 26, 27 BeamtStG-)

§ 31 beinhaltet verfahrensrechtliche Bestimmungen bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit. Die materiellen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und die weitere Verwendung bei begrenzter Dienstfähigkeit ergeben sich abschließend aus den §§ 26 bis 28 BeamtStG.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Vorgehen, wenn Zweifel an der Dienstfähigkeit von Beamten auftreten. Die Zweifel müssen sich auf konkrete Umstände stützen und dürfen nicht aus der Luft gegriffen sein (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 17. September 1997, Az. 2 B 106/97). Sie können auch aufgrund eines entsprechenden Antrags der Beamten entstehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt die unberechtigte Weigerung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, im Zusammenhang mit der Würdigung aller einschlägigen Umstände ein erhebliches Indiz für die Dienstunfähigkeit des Beamten dar. Dies entspricht einem aus § 444 ZPO abzuleitenden und auch im Verwaltungsverfahren Geltung beanspruchenden allgemeinen Rechtsgrundsatz. Nach diesem Grundsatz kann das die Benutzung eines bestimmten Beweismittels schuldhaft vereitelnde Verhalten einer Partei als ein Umstand gewertet werden, der, wenn auch nicht notwendig, für die Richtigkeit des Vorbringens des Gegners spricht (unechte Beweislastumkehr).

Zu Absatz 2:

Gemäß der Ermächtigung des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG legt Absatz 2 die Frist fest, innerhalb derer im Falle einer längeren Krankheit die Aussicht bestehen muss, dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt sein wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Verpflichtung des Dienstherrn, dem Beamten die beabsichtigte Ruhestandsversetzung mitzuteilen. Die Begründung muss nachvollziehbar sein.

Zu Absatz 4:

Bei der Monatsfrist nach Absatz 4 handelt es sich nicht um eine Rechtsbehelfsfrist nach § 58 VwGO. Sie hat grundsätzlich nur zur Folge, dass nach Ablauf dieser Frist die zuständige Behörde zur Entscheidung über die Ruhestandsversetzung befugt ist, sie muss keine (weiteren) Einwendungen abwarten. Zudem wird klargestellt, dass die Entscheidung der für die Feststellung der Dienstunfähigkeit zuständigen Stelle nicht an die Vorentscheidungen gebunden ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt unabhängig von den Bestimmungen über die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage, dass die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge mit Beginn des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats einbehalten werden. Diese Frist korrespondiert mit § 34 Abs. 4 und vermeidet im Fall der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Ruhestandsversetzung Überzahlungen und etwaige Rückforderungen seitens des Dienstherrn.

Wird im weiteren Verfahren die Dienstfähigkeit der Beamten festgestellt, sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 wird geregelt, dass die Verfahrensvorschriften der Absätze 1 bis 5 auch bei begrenzter Dienstfähigkeit Anwendung finden.

Zu § 32:

(Wiederherstellung der Dienstfähigkeit -§ 29 BeamtStG-)

Die grundsätzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit beinhaltet das Beamtenstatusgesetz (§ 29 BeamtStG). Insofern beschränkt sich § 32 auf die Festlegung von Verfahrensbestimmungen.

Das Beamtenstatusgesetz enthält keine Altersgrenze für eine mögliche Reaktivierung von Beamten. Die Entscheidung über die Prüfung einer Reaktivierung auch lebensälterer Beamter liegt damit in der Hand der Personalverwaltung. Satz 1 enthält deshalb eine gesetzliche Verpflichtung des Dienstherrn, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die zur Dienstunfähigkeit geführt haben, weiterhin vorliegen. Der zeitliche Abstand der Überprüfung bleibt der Personalpraxis überlassen und hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Von einer Überprüfung kann beispielsweise dann abgesehen werden, wenn aufgrund des Krankheitsbildes die Entscheidung feststeht, dass eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ausgeschlossen ist.

Die Frist, innerhalb derer bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis durch die Ruhestandsbeamten verlangt werden kann, wird in Ausfüllung der Ermächtigung des § 29 Abs. 1 BeamtStG auf fünf Jahre festgelegt. Auch nach Ablauf dieses Zeitraums können Ruhestandsbeamte wieder in das Beamtenverhältnis berufen werden, es besteht hierauf allerdings kein Anspruch.

Zu § 33:
(Ärztliche Untersuchung, Anwendung des Gendiagnostikgesetzes)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, welche Ärzte mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragt werden dürfen. Dadurch soll ein einheitlicher Standard der Untersuchungen sichergestellt werden. Welche sonstigen Ärzte die Untersuchung durchführen, wird von der jeweils zuständigen Behörde bestimmt. Diese Bestimmung kann generell oder im Einzelfall erfolgen. Die Möglichkeit zur Bestellung eines anderen ärztlichen Gutachters durch spezialgesetzliche Regelungen bleibt davon unberührt. Die übermittelten Daten sind in die Personalakte aufzunehmen, auf das Einsichtsrecht in die Personalakte (§ 84) wird hingewiesen. Satz 2 ermächtigt die Landesregierung zu abweichenden Regelungen für die Landesbeamten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Beamten vor der Untersuchung auf deren Zweck (Rechtsgrundlage) hinzuweisen sind. Dies schließt auch eine Information über die Befugnis des mit der Untersuchung beauftragten Arztes ein, die Ergebnisse der Untersuchung, soweit sie für die Entscheidung erforderlich sind, an die Behörde zu übermitteln. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Beamten nicht Kostenschuldner einer durch den Dienstherrn angeordneten amtsärztlichen Untersuchung sein dürfen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 begrenzt entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die vom Arzt an die Behörde mitzuteilenden Feststellungen und Gründe des Gutachtens. Im Ergebnis muss die Behörde auf der Grundlage der Informationen allerdings in der Lage sein, eine abschließende Entscheidung über die Dienstfähigkeit und die weitere Verwendung der Beamten zu treffen. Auf die durch das Innenministerium erarbeiteten "Empfehlungen für das Verfahren bei längerfristigen Erkrankungen, Wiedereingliederung und Frühpensionierung" wird hingewiesen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält einen besonderen Datenschutz für ärztliche Gutachten und zwar sowohl zur Übermittlung an den Dienstvorgesetzten wie auch zur späteren Aktenführung bei der personalverwaltenden Stelle. Das Gutachten ist verschlossen aufzubewahren, eine Öffnung setzt einen rechtfertigenden Grund voraus.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Übermittlung einer Kopie der an die Behörde übersandten Auskunft an die betroffenen Beamten oder an einen Bevollmächtigten.

Zu Absatz 6:

Durch Absatz 6 werden die für Beschäftigte und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen des Gendiagnostikgesetzes für den Landesbereich übernommen.

Zu § 34:

(Zuständigkeit für die Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands -§§ 28, 32 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt in Ergänzung des § 32 BeamtStG klar, dass der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand grundsätzlich die Erfüllung einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) voraussetzt. Dies gilt für alle Fälle des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand/einstweiligen Ruhestand. Ist diese Zeit nicht erfüllt, erfolgt kein Eintritt oder keine Versetzung in den Ruhestand, sondern die Entlassung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG). Ausnahmen sind beispielsweise bei Dienstunfällen denkbar (vergleiche § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes - ThürBeamtVG -).

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die Zuständigkeit für Versetzungen in den Ruhestand auf die Stelle übertragen, die auch für die Ernennung der Beamten zuständig wäre. Durch die Einbeziehung der obersten Dienstbehörde soll eine einheitliche Praxis bei Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sichergestellt werden. Satz 3 stellt klar, dass die Verfügung schriftlich erfolgen muss, der Zustellung bedarf und zurückgenommen werden kann.

Zu Absatz 3:

Die Entscheidung nach Absatz 3, ob Beamte auf Probe, die nicht bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes dienstunfähig geworden sind, in den Ruhestand versetzt werden, trifft im Interesse einer weitestgehend einheitlichen Verfahrensweise die jeweilige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird festgelegt, wann der Ruhestand beginnt.

Zum Vierten Abschnitt: (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis)

Zum Ersten Unterabschnitt: (Allgemeine Pflichten und Rechte)

Allgemeines:

Die rechtliche Stellung der Beamten ist im Wesentlichen durch den Sechsten Abschnitt (§§ 33 bis 53) des unmittelbar geltenden Beamtenstatusgesetzes geprägt. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen des Landesbeamtenrechts ergänzen diese Normen im Rahmen der den Ländern aus der konkurrierenden Gesetzgebung verbleibenden Befugnisse. Dazu gehören auch Zuständigkeitsbestimmungen und die Berücksichtigung technischer Entwicklungen.

Zu § 35:

(Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung, Auskünfte an die Presse -§ 37 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, wer beim jeweiligen Dienstherrn (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG) für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig ist. Die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten bleibt auch bestehen, wenn sich der Gegenstand der Aussagegenehmigung bei einer anderen Dienststelle oder unter einem anderen Dienstvorgesetzten ereignet hat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, wer für die Versagung einer Aussagegenehmigung und für die Versagung der Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, zuständig ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 präzisiert die Regelung des § 37 Abs. 6 BeamtStG zum Begriff "Aufzeichnungen jeder Art" und berücksichtigt, dass es zum Beispiel bei erlaubter Nutzung privater Computer zu dienstlichen Zwecken nur auf das Überspielen der Daten an den Dienstherrn und deren Löschung auf dem privaten Computer ankommt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, wer Auskünfte geben darf. Der Begriff der Medien erfasst Presse, Rundfunk und Telemedien.

Zu § 36:

(Diensteid, Gelöbnis -§ 38 BeamtStG-)

§ 36 trifft ergänzende Festlegungen zum Diensteid beziehungsweise Gelöbnis (§ 38 BeamtStG).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt den Inhalt der Eidesformel. Der Diensteid braucht nur einmal während des Bestandes des Beamtenverhältnisses geleistet zu werden und wird daher bei der Begründung des Beamtenverhältnisses abgelegt. Eine Wiederholung im Falle der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art ist nicht erforderlich. Wurde das Beamtenverhältnis beendet (beispielsweise durch Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand) und werden die Betroffenen erneut in ein Beamtenverhältnis berufen, so muss der Eid erneut geleistet werden.

Zu Absatz 2:

Durch die nach Absatz 2 eingeräumte Möglichkeit, den Eid ohne religiöse Beteuerungsformel leisten zu können, wird dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit Rechnung getragen.

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 lässt Ausnahmen von der Eidesformel zu. Für die feierliche Bekräftigung des Versprechens kann eine andere vergleichbare feierli-

che Beteuerungsformel (zum Beispiel "Ich gelobe") zugelassen werden, wenn Beamte die Eidesformel "Ich schwöre" aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnen. Dadurch wird der "Diensteid" zum "dienstlichen Gelöbnis". Eine andere Beteuerungsformel ist nur dann möglich, wenn der Eidespflichtige einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung angehört und dort eine andere, feierliche Beteuerungsformel üblich ist, deren innere Bindungswirkung dem Gelöbnis gleichwertig ist. Hinsichtlich der weiteren Teile der Eidesformel sind keine Abweichungen zulässig.

Der Diensteid ist Ausdruck des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses, das Beamte gegenüber Arbeitnehmern heraushebt. Dies rechtfertigt auch die mit der Verweigerung der Eidesleistung verbundene zwingende Sanktion der Entlassung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG). Beamte, die sich weigern, in der feierlichen Form des Dienstoids (oder in einer gleichgestellten Beteuerung) die Verfassungstreue, den Gesetzesgehorsam und Gerechtigkeit zu versprechen, begründen Zweifel an ihrer Bereitschaft, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird Rücksicht auf staatsbürgerliche Verpflichtungen genommen, die Beamten gegenüber dem Heimatstaat obliegen und auf Nachteile, die durch die Eidesleistung entstehen können. Dazu gehört beispielsweise der mögliche Verlust der Staatsangehörigkeit durch die Eidesleistung.

Zu § 37:

(Verbot der Führung der Dienstgeschäfte -§ 39 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

§ 37 ergänzt § 39 BeamtStG. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ist eine zeitlich befristete, einschneidende Maßnahme, um ein weiteres dienstliches Tätigwerden der Beamten zu unterbinden, bis über das Erfordernis und gegebenenfalls die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder die Durchführung eines sonstigen auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichteten Verfahrens entschieden ist. Es handelt sich um eine Entscheidung, die wegen des Statusbezugs gemäß Absatz 1 grundsätzlich von der obersten Dienstbehörde zu treffen ist. Das Verbot lässt die beamtenrechtliche, das heißt die statusrechtliche, Stellung der Betroffenen unberührt. Auf eine Regelung zur Durchführung einer Anhörung wird verzichtet, sie ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatzes 2 dient der Klarstellung. Die dort genannten ergänzenden Maßnahmen sind Folge des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG.

Zu § 38:

(Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen -§ 42 BeamtStG-)

§ 38 ergänzt die Regelung des § 42 BeamtStG.

Wegen der Bedeutung des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bleibt es dabei, dass Ausnahmen hier-

von grundsätzlich nur von der obersten Dienstbehörde zugelassen werden können. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit ist möglich.

Das Annahmeverbot gilt auch für Auszeichnungen und Prämien für im Dienst erbrachte Leistungen (zum Beispiel Wissenschaftspreise), sofern diese nicht vom Dienstherrn selbst, sondern von dritter Seite verliehen werden. Die Annahme solcher Auszeichnungen und Prämien bedarf daher der vorherigen Zustimmung, über deren Erteilung nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Bestimmung zu entscheiden ist. Dabei kann die Zustimmung zur Annahme des immateriellen Teils einer Ehrung großzügig gehandhabt werden. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, dass die Beamten auch das Preisgeld annehmen und behalten dürfen, wenn nach den konkreten Gegebenheiten jeder Anschein eines Interessenkonfliktes oder einer Beeinflussung der Dienstausbübung ausgeschlossen werden kann (beispielsweise Forschungspreise unabhängiger Wissenschaftsorganisationen im Bereich der Grundlagenforschung). Die Zustimmung kann mit der Auflage verbunden werden, das Preisgeld ganz oder teilweise an eine andere Einrichtung abzuführen.

Einzelheiten ergeben sich aus der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen (Geschenkordnung) vom 15. September 2010 (ThürStAnz. Nr. 40/2010 S. 1371) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 39:
(Befreiung von Amtshandlungen)

Zu Absatz 1:

Mit der Pflicht zur Unparteilichkeit der Amtshandlungen ist ein Handeln der Beamten zum eigenen Vor- oder Nachteil beziehungsweise zum Vor- oder Nachteil Angehöriger unvereinbar. Damit nicht der Eindruck entstehen kann, dass Beamte über eigene Angelegenheiten oder Angelegenheiten ihrer Angehörigen eigennützige dienstliche Entscheidungen treffen, sind sie von diesbezüglichen Amtshandlungen generell ausgeschlossen. Eine eindeutige Trennung zwischen amtlichen und privaten Interessen verlangt, dass Beamte niemals in eigener Sache oder in Sachen ihrer Angehörigen tätig werden. Nur so kann zur Wahrung des Vertrauens der Öffentlichkeit der Anschein einer Verquickung von privaten Interessen mit Amtshandlungen vermieden werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass Absatz 1 keine abschließende Ausschlussregelung darstellt, sondern dass verfahrensrechtliche Ausschlussstatbestände wie § 20 VwVfG oder § 16 SGB X daneben anwendbar bleiben.

Zu § 40:
(Wahl des Wohnorts, Bestimmung des Aufenthaltsorts)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält eine Regelung zur Wohnung beziehungsweise zur tatsächlichen Niederlassung. Aus der Bestimmung ergibt sich nicht, dass die Beamten ihre Wohnung am Dienstort oder in seiner unmittelbaren Nähe nehmen müssen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung, Beamten durch Verwaltungsakt eine Anweisung zu erteilen, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schränkt das Recht der Beamten auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) ein. Üblicherweise ist hiermit die Rufbereitschaft (§ 8 Abs. 2 Satz 1 ThürAzVO) gemeint, die den Beamten in seiner Bewegungsfreiheit in der dienstfreien Zeit beeinträchtigt.

Zu § 41:

(Bestimmungen über die Dienstkleidung)

Voraussetzung für die Verpflichtung zum Tragen einer Dienstkleidung ist, dass dies für die Amtsausübung erforderlich ist. Repräsentationsbedürfnisse reichen nicht aus, um Beamte zu verpflichten, eine Dienstkleidung zu tragen. Es muss vielmehr ein Bedürfnis vorliegen, Beamte sofort und möglichst auch schon aus der Entfernung als Mitglied der entsprechenden Verwaltung zu erkennen (zum Beispiel Angehörige der Vollzugsdienste). Die Landesregierung kann ihre Befugnis, Bestimmungen über die Dienstkleidung zu erlassen, nach Satz 2 delegieren.

Zu § 42:

(Amtsbezeichnung)

Zu Absatz 1:

Das Beamtenstatusgesetz enthält keine ausdrücklichen Regelungen über die Amtsbezeichnung der Beamten, weshalb eine Regelung im Thüringer Beamtengesetz erfolgen kann. Gesetzliche Bestimmungen können beispielsweise im Thüringer Besoldungsgesetz enthalten sein.

Zu Absatz 2:

Mit dem Übertritt in ein anderes Amt im statusrechtlichen Sinne ändert sich grundsätzlich auch die zu führende Amtsbezeichnung. Wird die bisherige Amtsbezeichnung weiter verwendet, liegt eine unberechtigte Führung der Amtsbezeichnung vor. Absatz 2 Satz 2 gilt nicht in den Fällen einer disziplinarrechtlichen Zurückstufung. Hier trifft § 7 des Thüringer Disziplinargesetzes eine speziellere Regelung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Führung der Amtsbezeichnung bei der Versetzung in den Ruhestand.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die "Einbenennung". Mit dem Recht, die Dienst- oder Amtsbezeichnung einer anderen Laufbahn zu verwenden, ist kein Laufbahnwechsel verbunden.

Zu § 43:
(Dienstjubiläum)

Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen haben eine sehr lange Tradition im Beamtenrecht als Anerkennung für erbrachte Dienstleistungen. Sie sind nicht Bestandteil der Besoldung. Daher unterliegt die Gewährung von Jubiläumswendungen auch nicht dem Gesetzesvorbehalt.

Zu § 44:
(Dienstzeugnis)

Der Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses, zum Beispiel zum Zwecke der Bewerbung, entspricht seit langem geltendem Recht. Dem Dienstherrn steht bei der Erteilung eines qualifizierten Dienstzeugnisses eine Beurteilungsermächtigung zu. Dabei unterliegt er wegen des Informationsinteresses eines künftigen Arbeitgebers der Wahrheitspflicht, aber auch der Verpflichtung zum Wohlwollen aufgrund der nachwirkenden Fürsorgepflicht gegenüber den ehemaligen Beamten (BVerwG vom 23. November 1995, 2 A 2/94). Der Zeugnisanspruch wird bei berechtigtem Interesse, zum Beispiel für eine anderweitige Bewerbung, bereits zeitlich vor Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt.

Zu § 45:
(Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten -§ 47 Abs. 2 BeamtStG-)

Mit der Regelung des § 45 wird von der ausdrücklichen Öffnungsklausel in § 47 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG Gebrauch gemacht.

In den einstweiligen Ruhestand oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte, die die für die Versetzung in den Ruhestand geltende Altersgrenze noch nicht erreicht haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen eine Wiederverwendung angeboten wird. Da die Berufung in das Beamtenverhältnis wegen der Mitwirkungsbedürftigkeit bei der Ernennung ohne Mitwirkung des Ruhestandsbeamten nicht möglich ist, wird diese Pflicht einer Dienstpflicht gleichgestellt, deren Verletzung als Dienstvergehen gilt. Ebenso gilt es als Dienstvergehen, wenn sich in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte weigern, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen oder nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen.

Zu § 46:
(Schadensersatzpflicht, Rückgriff -§ 48 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs richtet sich gemäß Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nach den zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen der §§ 195 und 199 Abs. 1 bis 3 BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen des Dienstherrn beträgt demnach drei Jahre (§ 46 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 195 BGB). Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Dienstherr von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Satz 2 enthält eine Sonderregelung für mittelbare Schäden, die dem Dienstherrn dadurch entstanden sind, dass er einem Dritten Schadensersatz leisten musste. Insoweit tritt an die Stelle der Kenntnis des Dienstherrn vom Schaden die Anerkennung des Ersatzanspruchs des Dritten durch den Dienstherrn oder die gegenüber dem Dienstherrn getroffene rechtskräftige Feststellung des Ersatzanspruchs. Diese Feststellung dürfte in der Regel durch die gerichtliche Verurteilung des Dienstherrn zur Zahlung erfolgen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Forderungsübergang eines eventuellen Schadensersatzanspruchs des Dienstherrn gegen einen Dritten auf Beamte. Die Beamten werden Inhaber der Forderung und können sie im eigenen Namen gegen den Dritten geltend machen.

Zu § 47:

(Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte)

Die Regelung knüpft an beamtenrechtliche Leistungen an, vor allem an Besoldung, Versorgung und Beihilfe, die der Dienstherr den Beamten oder Versorgungsempfängern nach dem Beamtenrecht zu gewähren hat, erfasst sodann aber einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch der Beamten oder Versorgungsempfänger gegen den Schädiger oder einen Dritten, der für den Schaden aufkommen muss (zum Beispiel Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer) und überführt diesen zivilrechtlichen Anspruch auf den Dienstherrn zum Ausgleich für die Leistungen, die dieser an den Beamten oder Versorgungsempfänger gewährt.

Die Bestimmung bewirkt, dass:

- den Beamten oder Versorgungsempfängern auch im Falle einer Schädigung durch Dritte der Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder Beihilfe erhalten bleiben (sie sind also nicht auf den - unter Umständen nicht zahlungsfähigen oder zahlungsunwilligen - Schädiger angewiesen),
- der Schädiger durch die beamtenrechtlichen Leistungen nicht entlastet wird (ohne den gesetzlichen Forderungsübergang würde der Schädiger von seiner Leistungspflicht frei, weil bei den Beamten, Versorgungsempfängern oder ihren Angehörigen durch die Leistungen des Dienstherrn kein Schaden mehr vorhanden wäre),
- bei den Beamten oder bei den Versorgungsempfängern kein ungerechtfertigter Vorteil eintritt (dieser entstünde, wenn der Beamte oder Versorgungsempfänger sowohl vom Dienstherrn als auch vom Schädiger Schadensersatz fordern könnte).

Zu § 48:

(Übermittlung bei Strafverfahren -§ 49 BeamtStG-)

§ 48 stellt klar, an wen und in welcher Form die in § 49 BeamtStG genannten Unterlagen von Strafverfahren zu übersenden sind.

**Zum Zweiten Unterabschnitt:
(Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)**

Zu § 49:
(Nebentätigkeit -§ 40 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

§ 49 Absatz 1 enthält erstmals Begriffsbestimmungen, die zur besseren Anwendbarkeit den nachfolgenden Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht vorangestellt wurden. Sie sind inhaltlich nicht neu, sondern entsprechen denen des bisherigen § 2 der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung (ThürNVO).

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist die Übernahme einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft eines Angehörigen schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes.

Zu § 50:
(Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit -§ 40 BeamtStG-)

§ 50 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Beamten aufgrund eines begründeten schriftlichen Verlangens des Dienstherrn verpflichtet sind, eine Nebentätigkeit zu übernehmen. Dies gilt für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (Satz 1 Nr. 1) sowie für eine Nebentätigkeit in einem der in Satz 1 Nr. 2 aufgezählten Fälle, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die Verpflichtung des Satzes 1 findet ihre Grenzen in der persönlichen Kompetenz der Beamten, das heißt sie besteht nur, wenn die von den Beamten zu übernehmende Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Ferner darf die Nebentätigkeit die Beamten nicht über Gebühr in Anspruch nehmen. Maßstab hierfür sind die Regelungen zur Arbeitszeit.

Das Verlangen des Dienstvorgesetzten muss schriftlich in Form eines Verwaltungsaktes erfolgen, da es neue Pflichten der Beamten begründet und so auf die Rechtstellung unmittelbar regelnde Wirkung hat. Durch Satz 2 soll klargestellt werden, dass Beamten durch die Übernahme eines Nebenamtes keine Nachteile (vergleiche § 71 Abs. 2) entstehen dürfen.

Zu § 51:
(Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten -§ 40 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

Nach § 40 Satz 1 BeamtStG ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig, der in Absatz 1 geregelte Erlaubnisvorbehalt gestaltet den statusrechtlich gewährten Spielraum aus und stellt klar, dass Nebentätigkeiten grundsätzlich genehmigungspflichtig sind. Ausnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 50 und 52.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet die Versagungsgründe für Nebentätigkeiten. Die Übernahme ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn und soweit durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können.

Dabei müssen sich Art und Umfang der Verbotsmaßnahme entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art und Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen richten. Weiterhin gilt, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen dann zu besorgen ist, wenn nach den Umständen des konkreten Einzelfalls eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange voraussichtlich eintreten wird. Die Beeinträchtigung muss nicht in hohem Maße wahrscheinlich sein, andererseits reichen abstrakte und generelle Gesichtspunkte nicht aus (BVerwGE 84, 299, 306).

Die in Satz 2 geregelten Tatbestände einschließlich der Regelvermutung in Satz 3 geben vor, wann ein Versagungsgrund vorliegt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung; es sind über den Katalog der Nummern 1 bis 6 hinaus weitere Fälle denkbar, in denen dienstliche Interessen verletzt werden können. Um dem Dienstherrn eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen, sind die Beamten verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln (vergleiche auch § 5 ThürNVO).

Die Verbotsmaßnahmen reichen vom vollständigen Verbot der Übernahme der Nebentätigkeit über das teilweise Verbot (zum Beispiel Beschränkung auf einzelne Nebentätigkeiten, wenn mehrere angezeigt werden) bis hin zu einschränkenden Maßnahmen (zum Beispiel Einschränkung der Tätigkeit in räumlicher, zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht). Art und Umfang der Verbotsmaßnahme bemessen sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu § 52:

(Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten -§ 40 BeamtStG-)

Nummer 1 bestimmt, dass unentgeltliche Nebentätigkeiten grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig sind.

Die in Nummer 1 Buchst. a bis c aufgeführten Tätigkeiten unterliegen jedoch, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt werden, der in § 40 BeamtStG statuierten Anzeigepflicht.

Hiervon ausgenommen, mithin anzeigefrei, sind Nebenämter, die den Beamten nach § 50 vom Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, sowie die unentgeltliche Tätigkeit im Organ einer Genossenschaft oder die unentgeltliche Übernahme einer Treuhänderschaft.

Nummer 2 bestimmt, dass die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamten unterliegenden Vermögens ebenfalls nicht genehmigungspflichtig ist. Auch insoweit ist eine Gefährdung dienstlicher Interessen nicht zu besorgen, ferner können sich die Beamten auf das Eigentumsrecht nach Artikel 14 des Grundgesetzes berufen. Der Tatbestand ist jedoch eng auszulegen, so ist zum Beispiel eine gewerbsmäßige Betätigung hiervon nicht erfasst.

Zu § 53:

(Ausübung von Nebentätigkeiten -§ 40 BeamtStG-)

Die in der Bestimmung enthaltenen Ausübungsregelungen gelten gleichermaßen für genehmigungs-, anzeige- und nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten.

Zu Absatz 1:

Grundsätzlich dürfen Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.

Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen werden, gelten als Arbeitszeit. Gleiches gilt für Nebentätigkeiten, für die ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt worden ist. Satz 2 bestimmt, in welchen Fällen die Arbeitszeit vor- oder nachgearbeitet werden kann.

Die personalbewirtschaftenden Dienststellen haben diese Grundsätze zu beachten und zu prüfen, ob ein dienstliches Interesse anzuerkennen ist oder nicht. Wenn dies geschieht, ist die Arbeitszeit generell nicht vor- oder nachzuleisten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn erstens genehmigungspflichtig und zweitens grundsätzlich entgeltspflichtig ist. Die Sätze 2 und 3 geben Anhaltspunkte für die Berechnung eines angemessenen Entgelts.

Zu § 54:

(Verfahren -§ 40 BeamtStG-)

§ 54 gestaltet das Verfahren im Zusammenhang mit der Ausübung einer Nebentätigkeit näher aus.

§ 54 stellt klar, dass Anträge auf Erteilung einer Genehmigung oder auf Zulassung einer Ausnahme der Schriftform bedürfen. Alle hierfür erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Dienstherr muss beispielsweise ein Auskunftsrecht darüber besitzen, in welcher Höhe Beamte, die auf Verlangen des Dienstherrn einen Vorstandsvorsitz wahrnehmen, eine Nebentätigkeitsvergütung erhalten. Dies wird erforderlich sein, um die Abrechnung durchzuführen und den die Höchstgrenze überschreitenden, abzuliefernden Betrag der Vergütung festzulegen.

Zu § 55:

(Rückgriff bei Haftungsschäden von Beamten)

§ 55 regelt nicht die Zulässigkeit einer Nebentätigkeit, sondern begründet einen besonderen Freistellungsanspruch der Beamten, soweit sie aus den genannten Tätigkeiten haften. Die sprachliche Präzisierung des Haftungsausschlusses bei schuldhaftem Verhalten dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 56:

(Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten)

Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses enden auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die mit dem Hauptamt übertragen wurden.

Zu § 57:

(Rechtsverordnung über Nebentätigkeit)

Die zur Ausführung notwendigen Bestimmungen erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Von diesem Recht hat die Landesregierung mit der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung Gebrauch gemacht.

Zu § 58:
(Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses -§ 41 BeamStG-)

Zu Absatz 1:

§ 58 regelt die Anzeigepflicht von Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten von Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen.

Um eine gleitende Verlängerung der Anzeigepflichten zu erreichen, wird in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 nunmehr neben der Norm über die gesetzliche Regelaltersgrenze auch auf die entsprechende Übergangsregelung verwiesen.

Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 stellt in den Fällen der früheren Beendigung des Beamtenverhältnisses nunmehr nicht auf ein konkretes Lebensjahr, sondern auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ab. Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Absatz 2:

Ein etwaiges Verbot wird durch die letzte oberste Dienststelle ausgesprochen (§ 58 Abs. 2), es sei denn, diese Aufgabe wird auf nachgeordnete Behörden übertragen.

**Zum Dritten Unterabschnitt:
(Arbeitszeit, Fernbleiben vom Dienst, Teilzeit und Urlaub)**

Zu § 59:
(Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die Dauer der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamten fest.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung, die weitergehenden Festlegungen für Beamte des Landes durch Rechtsverordnung zu treffen. Im nichtstaatlichen Bereich ist die oberste Dienstbehörde für den Erlass der Arbeitszeitregelungen zuständig.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 darf die Regelarbeitszeit, soweit Bereitschaftsdienst ausgeübt wird, überschritten werden. Die höchst zulässige Wochenarbeitszeit ergibt sich aus Artikel 6 der Richtlinie 2003/88/EG. Nach den Sätzen 2 bis 5 können Beamte, deren Dienst Bereitschaftszeiten einschließt, individuelle Vereinbarungen schließen, die dauerhaft über durchschnittlich 48 Stunden/Woche hinaus gehende Arbeitszeiten beinhalten (opt out). Die Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes müssen dabei gewahrt werden. Die Bedingungen für die Individualvereinbarungen entsprechen den Vorgaben in Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält sowohl eine Definition für den Begriff der Mehrarbeit als auch die Konditionen für den Ausgleich geleisteter Mehrarbeitszeiten. Nicht für jede Mehrarbeit wird Dienstbefreiung gewährt. Voraussetzung ist, dass die Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat betragen hat und dienstlich angeordnet oder genehmigt wurde. Fehlt es hieran, besteht kein Anspruch auf Freizeitausgleich. Vor einer Anordnung von Mehrarbeit ist zu prüfen, ob die dienstlichen Verhältnisse tatsächlich Mehrarbeit erfordern oder auf andere Weise (zum Beispiel durch andere Aufgabenverteilung, andere Dienstplanung) abgeholfen werden kann. Mehrarbeit sollte, auch aus Fürsorgegründen und den gegebenenfalls damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Dienstherrn, auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Bezugsgröße für den Ausgleich von Mehrarbeit ist nur bei vollzeitbeschäftigten Beamten die Fünf-Stunden-Grenze. Liegt die individuelle Arbeitszeit der Beamten aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung oder im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit darunter, so verringert sich der Schwellenwert entsprechend. So liegt der Schwellenwert bei einer Regelarbeitszeit von 20 Stunden beispielsweise bei zwei Stunden und 30 Minuten. Damit wird dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Mai 2004 (C-285/02) Rechnung getragen.

Zu § 60:
(Fernbleiben vom Dienst, Krankheit)

Zu Absatz 1:

Die Dienstleistungspflicht der Beamten ist das wesentliche Element eines jeden Dienstverhältnisses. Das Fernbleiben vom Dienst im Sinne des Absatzes 1 beinhaltet die Nichterfüllung einer grundsätzlich nach Ort und Zeit festgelegten Dienstleistungspflicht, hierzu gehören beispielsweise Fälle des Antritts eines nicht genehmigten Urlaubs, der Urlaubsüberschreitung, des Nichtantritts des Dienstes nach einer Abordnung/Versetzung oder nach dem Ende einer Erkrankung.

Pflichtwidrig ist das Fernbleiben vom Dienst jedoch nur dann, soweit hierfür keine Genehmigung vorliegt. Daraus ist umgekehrt zu schließen, dass die Genehmigung einen Rechtfertigungsgrund für das Fernbleiben vom Dienst darstellt. Diese Genehmigung ist grundsätzlich vor dem Fernbleiben einzuholen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 stellt abweichend von Absatz 1 klar, dass in Fällen, in denen Beamten die Dienstaufübung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (zum Beispiel bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit, Katastrophen, unvorhersehbarem Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln, Wartepflicht nach einem Verkehrsunfall, Pflicht zur Hilfeleistung etc.) keine vorherige Genehmigung erforderlich ist. In diesen Fällen besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht.

Die Dienstunfähigkeit ist nach Absatz 2 Satz 2 auf Verlangen nachzuweisen. Dieses Verlangen wird aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des Satzes 3 in der Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlV) konkretisiert.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass der Fortfall der Besoldung die disziplinarrechtliche Ahndung eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nicht ausschließt.

Zu § 61:
(Teilzeitbeschäftigung)

Zu Absatz 1:

Eine Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 kann nur auf Antrag und nur bei Beamten mit Dienstbezügen, das heißt, Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit sowie auf Probe, zugelassen werden. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder Ehrenbeamte fallen nicht unter den Anwendungsbereich. Eine Reduzierung um mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dienstliche Gründe könnten einer (sofortigen) Teilzeitbeschäftigung beispielsweise dann entgegenstehen, wenn die Gefahr bestünde, dass die der Behörde übertragenen Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können oder die den betreffenden Beamten übertragenen Aufgaben nicht aufteilbar sind. Ebenso können personalplanerische Aspekte (zum Beispiel Übertragung eines neuen Aufgabenbereichs und eine damit verbundene Fortbildung oder Einarbeitung) einer Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen. Die Ermessensentscheidung erstreckt sich letztlich auch auf die Frage, ob die beantragte Dauer, der beantragte Umfang oder die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 2 und 3 mit den Erfordernissen der Dienststelle vereinbar sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trägt dem hergebrachten Grundsatz der Hauptberuflichkeit Rechnung. Die Verpflichtung besteht während des gesamten Bewilligungszeitraumes und erstreckt sich insbesondere auf solche Tätigkeiten, die typischerweise als berufliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit einen Hauptberuf darstellen könnte, sie muss aber geeignet sein, dem Erwerb (eines Teils) des Lebensunterhalts zu dienen.

Das Ausmaß der zulässigen beruflichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem Vergleich mit einem vollzeitbeschäftigten Beamten und liegt somit in der Regel bei acht Stunden in der Woche (§ 52 Abs. 1 Satz 4).

Die Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 ersetzt nicht die Anzeige einer während der Teilzeitbeschäftigung auszuübenden Nebentätigkeit.

Zu Absatz 3:

Grundsätzlich gelten die Konditionen der Teilzeitbeschäftigung (Dauer und Umfang) für den gesamten Bewilligungszeitraum. Es steht nicht im Ermessen der Verwaltung oder des Beamten, dies jederzeit beliebig zu verändern. Dementsprechend sind Veränderungen nach Absatz 3 (Verkürzung der Dauer der Teilzeitbeschäftigung, Erhöhung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung bis hin zur Vollzeitbeschäftigung) grundsätzlich nur bei außergewöhnlichen Fallkonstellationen zulässig. Hierzu ge-

hören entweder gravierende Nachteile auf Seiten der Dienststelle oder aber deutliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beamten oder ihrer Familien, die eine weitere Teilzeitbeschäftigung unzumutbar erscheinen lassen. Doch auch wenn diese Voraussetzungen bei den Beamten gegeben sind, können noch dienstliche, zum Beispiel stellenplanrechtliche Gründe, gegen eine Rückkehrmöglichkeit sprechen.

Eine Verlängerung einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich, sie sollte im Interesse der Planungssicherheit rechtzeitig beantragt werden.

Zu § 62:

(Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen)

§ 62 beinhaltet die Voraussetzungen, nach denen Beamte aufgrund einer besonderen familiären Verpflichtung eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen können.

Zu Absatz 1:

Grundvoraussetzung ist, wie bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 61 auch, dass es sich um Beamte mit Dienstbezügen handelt. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Eine Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 ist zu gewähren, wenn Beamte ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Es wird klargestellt, dass die Gewährung der Teilzeit auch zu erfolgen hat, wenn die Beamten Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben wahrnehmen. Bei der Interpretation des Kinderbegriffs wird auf den natürlichen Kindschafts- (Abstammungs-) Begriff des § 1589 Abs. 1 BGB, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme als Kind und auf die weite Begriffsbestimmung der Kinderleistungsbestimmungen zurückgegriffen. Insofern werden von der Bestimmung nicht nur leibliche Kinder, Adoptivkinder und in den Haushalt der Beamten aufgenommene Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt, sondern auch Pflegekinder und in den Haushalt des Beamten aufgenommene Enkel des Beamten. Reine Gefälligkeitsleistungen, wie zum Beispiel die Beaufsichtigung oder Betreuung von Kindern des Nachbarn oder von Patenkindern fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung.

Bei der Auslegung des Begriffs des Angehörigen wird auf das Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen. Voraussetzung für die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nach § 62 ist, dass die antragstellenden Beamten das Kind oder den pflegebedürftigen Angehörigen, zu denen auch Kinder über 18 Jahren gehören, tatsächlich selbst betreuen oder pflegen. Im Falle der Pflege von Angehörigen ist es nicht erforderlich, dass die pflegende und die zu pflegende Person einen gemeinsamen Haushalt führen. Pflegebedürftigkeit kann sowohl in physischen wie in psychischen Beeinträchtigungen begründet sein. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt in der Regel durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK).

Durch die Möglichkeit, eine unterhältige Teilzeit und damit eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wahrnehmen zu können, soll erreicht werden, dass Beamte auch im Falle einer zeitintensiveren Betreuungs- oder Pflegeleistung eine Teilzeit-

beschäftigung ausüben können. Eine Begrenzung hinsichtlich eines zu leistenden Mindestumfangs besteht grundsätzlich nicht.

Zu Absatz 2:

Für Teilzeitbeschäftigte finden die Bestimmungen über Nebentätigkeiten nach den §§ 49 bis 57 grundsätzlich Anwendung. Darüber hinaus dürfen nach Absatz 2 nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

Zu Absatz 3:

Änderungen der Dauer oder des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung bis hin zum Übergang zur Vollzeitbeschäftigung sind möglich, soweit die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 vorliegen.

Zu § 63:

(Sabbatjahr, Freistellung vor dem Ruhestand)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass Teilzeitbeschäftigungen nach den §§ 61 und 62 auch in Form eines Sabbatjahres in Anspruch genommen werden können, soweit dies mit den dienstlichen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt den Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung sowie die höchstmögliche Dauer der Arbeits- und der Freistellungsphase des Sabbatjahres fest.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Beamte, die sich entscheiden, unmittelbar vor dem Ruhestandseintritt ein Sabbatjahr in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen kann sich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung auf bis zu zwölf Jahre erstrecken, die Höchstdauer einer Freistellung kann bis zu sechs Jahre betragen.

Zu Absatz 4:

Im Interesse einer größeren Flexibilisierung können Beamte die Inanspruchnahme des Zeitraums der Freistellungsphase bis vor den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben. Haben Beamte mehrere Teilzeitbeschäftigungen in Form eines Sabbatjahres in Anspruch genommen, können die Freistellungsphasen auch zusammengefasst werden. Dies kann im Einzelfall auch dazu führen, dass die maximalen Freistellungszeiträume des Absatzes 2 überschritten werden.

Zu § 64:

(Familienpflegezeit)

Durch das seit 1. Januar 2012 in Kraft getretene Familienpflegezeitgesetz können Beschäftigte, die pflegebedürftige Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ihre Arbeitszeit bis zu einem Mindestumfang von 15 Stunden für eine Pflegephase von höchstens 24 Monaten bei gleichzeitiger Aufstockung

des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber reduzieren. Das Gesetz gilt nur für die Tarifbeschäftigten, nicht für die Beamten. Die für die Arbeitnehmer einschließlich der Tarifbeschäftigten bestehende Möglichkeit, in der Pflegephase finanziell gefördert zu werden und diese Förderung im Anschluss daran wieder zurückzuführen, wird systemgerecht auf die Beamten übertragen. Sie hatten bisher die Möglichkeit, familienbedingt zur Pflege von Angehörigen in Teilzeit beschäftigt und hierfür arbeitszeitanteilig besoldet zu werden. Die Einführung der Familienpflegezeit auch für den Beamtenbereich ist eine Maßnahme, um der Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch besser Rechnung zu tragen. Die besoldungsrechtliche Ausgestaltung der Familienpflegezeit richtet sich nach § 6 des Thüringer Besoldungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Die Familienpflegezeit wird als eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung in das Gesetz integriert. Sie gliedert sich in zwei Phasen, die Pflege- und die Nachpflegephase mit unterschiedlichem Umfang der Arbeitszeiten. Beamte mit Anspruch auf Besoldung haben die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten eine Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zur Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung in Anspruch zu nehmen. Der Bewilligung dürfen dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für den Antrag gibt es keine Form- und Fristenfordernisse. Ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit besteht nicht. Der Begriff des nahen Angehörigen richtet sich nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

Als pflegebedürftig sind Personen anzusehen, wenn sie die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfüllen (mindestens Pflegestufe I) oder diese voraussichtlich erfüllen. Für den Begriff häusliche Umgebung kommt es darauf an, dass die Pflege nicht in einer stationären Einrichtung geleistet wird, sondern es sich um eine ambulante häusliche Pflege handelt. Das bedeutet nicht, dass die Pflegebedürftigen mit den jeweils pflegenden Beamten zwingend in einer häuslichen Gemeinschaft leben müssen. Denkbar ist daher auch eine größere örtliche Entfernung, sofern die Pflegeperson dies mit ihrem Arbeitszeitmodell vereinbaren kann. Die Pflege der pflegebedürftigen nahen Angehörigen muss jedoch durch die in Familienpflegezeit befindlichen Beamten erfolgen. Eine ergänzende Inanspruchnahme ambulanter Pflegedienste ist unschädlich. Beamte, die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, müssen die Pflegebedürftigkeit der Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachweisen.

Zu Absatz 2:

In der Familienpflegezeit sollen die Pflegephase und die Nachpflegephase gleich lang sein und einen zeitlichen Umfang von jeweils 24 Monaten nicht überschreiten. Familienpflegezeit kann längstens für 48 Monate bewilligt werden. In der Pflegephase leisten die Beamten Dienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden. In der Nachpflegephase wird mit der Arbeitszeit Dienst geleistet, die mindestens dem Umfang der vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit geleisteten Arbeitszeit entspricht.

Die Voraussetzungen für die Familienpflegezeit liegen nicht mehr vor, wenn zum Beispiel keine häusliche Pflege mehr erfolgt oder die zu pflegende Person verstirbt. In diesen Fällen ist die Bewilligung zu widerrufen. Die Bewilligung ist auch zu widerrufen, wenn die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zumutbar ist und dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn sich zum Beispiel die finanzielle Situation geändert hat und eine Erhöhung der Arbeitszeit bis zur Vollzeitbeschäftigung erforderlich ist. Ein Härtefall liegt auch vor, wenn zum Beispiel in noch größerem Umfang Pflege geleistet werden muss, als bewilligt wurde und deshalb nur noch in einem sehr geringem Umfang Dienst geleistet werden kann (Pflegephase weniger als 15 Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, Nachpflegephase weniger Stunden als vor der Inanspruchnahme der Pflegephase). Unberührt bleibt die Möglichkeit, einen Antrag auf unterhältige Teilzeitbeschäftigung nach § 62 zu stellen. Die Rückabwicklung in beiden Härtefällen ist eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen der Dienststelle. Sie erstreckt sich auf den gesamten Bewilligungszeitraum (vergleiche § 65 Abs. 1).

Zu Absatz 3:

Bei Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse kann die maximale Dauer der Pflegephase auch nachträglich noch geändert und, soweit noch nicht ausgeschöpft, auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann während der Nachpflegephase auf bis zu 15 Stunden verringert werden. Die Bewilligung einer neuen Familienpflegezeit ist im Anschluss an die Nachpflegephase möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Eine Familienpflegezeit kann mehrmals hintereinander in Anspruch genommen werden.

Zu § 65:

(Widerruf und Änderung der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)

Zu Absatz 1:

Bei Arbeitszeitmodellen mit einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit wechseln Zeiten einer Vollbeschäftigung oder erhöhter Teilzeitbeschäftigung (Ansparphase) und Zeiten völliger Freistellung oder verminderter Teilzeitbeschäftigung (Ausgleichsphase) einander ab. Während in der Ansparphase die tatsächliche Beschäftigung den Umfang der bewilligten Teilzeitbewilligung überschreitet, liegt die Arbeitszeit in der Ausgleichsphase unter dem bewilligten Umfang. Während der gesamten Laufzeit (Bewilligungszeitraum) werden jedoch Bezüge gezahlt, deren Höhe sich am Durchschnitt der Arbeitszeit während der Gesamtlaufzeit orientiert.

Durch § 65 wird abweichend von § 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung im Falle einer Leistungsstörung bei Teilzeitmodellen ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ermöglicht. Durch den rückwirkenden Widerruf können die Bezüge entsprechend der bis zum Widerrufszeitpunkt tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung nachgezahlt werden. Hierdurch wird erreicht, dass den Beamten kein Nachteil dadurch entsteht, dass sie in Vorleistung getreten sind, weil ihre Besoldung entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung verringert wurde, sie aber tatsächlich bereits in einem größeren Umfang Dienst geleistet haben. Ebenso wird die im Be-

willigungszeitraum zurückgelegte Dienstzeit in dem Umfang bei der Versorgung berücksichtigt, der der tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die obligatorischen Widerrufstatbestände. Unter die Beendigung des Beamtenverhältnisses fallen auch der Eintritt in den Ruhestand und der Tod (§ 21 BeamStG).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass ein Widerruf nicht nur in den in Absatz 2 genannten Fällen möglich ist. Er kommt darüber hinaus sowohl aus zwingenden, das heißt erheblichen, dienstlichen Gründen als beispielsweise auch aufgrund deutlicher Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beamten in Betracht. Die dienstlichen Belange sind bei Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 2 zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4:

Die Tatsache, dass eine Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbatjahres gewährt wurde, steht einer Beurlaubung der Beamten (außer im Falle einer Beurlaubung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) grundsätzlich nicht entgegen. In diesen Fällen (beispielsweise bei der Gewährung eines familienpolitischen Urlaubs, einer Elternzeit oder Sonderurlaubs in anderen Fällen), aber auch dann, wenn Beamte während der Ansparphase nicht in dem ursprünglich vereinbarten Umfang Dienst leisten können (zum Beispiel während einer begrenzten Dienstfähigkeit oder der Zeit eines möglichen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte) ist der Bewilligungszeitraum anzupassen. Keine Anpassungen sind erforderlich, wenn Beamten Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt wird, Beamte kurzfristig erkranken oder an Maßnahmen zur gesundheitlichen Rehabilitation nach § 10 ThürAzVO beziehungsweise § 19 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen. Überschreiten die Krankheitszeiten während der Ansparphase einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen je Kalenderjahr, ist, soweit solche Zeiten ab Inkrafttreten der Neuregelung anfallen, eine entsprechende Anpassung des Bewilligungszeitraums vorzunehmen.

Eine Verlängerung des Gesamtbewilligungszeitraums kommt dann nicht in Betracht, wenn sich die beantragte Teilzeitbeschäftigung auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt.

Zu § 66:

(Erholungsurlaub -§ 44 BeamStG-)

Der grundsätzliche Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge ist in § 44 BeamStG geregelt. § 66 enthält die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung der Landesregierung, in der sowohl die Dauer als auch die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung sowie Fragen der Abwicklung des Erholungs- und des Zusatzurlaubs geregelt werden. Dies schließt auch die mögliche finanzielle Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Erholungsurlaub ein. Satz 2 stellt klar, dass die Lehrer ihren, gegebenenfalls auch übertragenen, Urlaubsanspruch grundsätzlich während der Ferienzeiten abzuwickeln haben, um Einschränkungen im Unterrichtsbetrieb zu vermeiden.

Zu § 67:
(Urlaub ohne Dienstbezüge)

Zu Absatz 1:

Grundsätzlich sind über einen längeren Zeitraum andauernde Beurlaubungen nicht mit den Grundsätzen des Urlaubsrechts vereinbar. Sie beeinträchtigen in einem nicht unerheblichen Maße die Personalplanung und Personalwirtschaft und sind deshalb prinzipiell auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die Gewährung von Urlaub ohne Dienstbezüge ist in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstvorgesetzten gestellt, das sich an dienstlichen Belangen zu orientieren hat. Je länger der beantragte Sonderurlaub ist, umso stärker wird das öffentliche Interesse an der vollen Dienstleistung berührt und umso höhere Anforderungen sind demzufolge an die Gewichtigkeit und Schutzwürdigkeit des geltend gemachten Urlaubsgrundes zu stellen.

Bei der Prüfung, ob der Beurlaubung dienstliche Gründe entgegenstehen, sind beispielsweise solche Fragen wie die Personalsituation im Bereich der antragstellenden Beamten, die Personalsituation in der gesamten Dienststelle und auch die Auswirkungen der Freistellung auf den Dienstbetrieb zu berücksichtigen.

Ausgehend davon koppelt Absatz 1 die höchstzulässige Dauer eines möglichen Urlaubs an den Anlass der Beurlaubung und unterscheidet folgende Möglichkeiten:

Nach Nummer 1 kommt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge von bis zu einem Jahr in Betracht, wenn die Beurlaubung entweder im öffentlichen oder dienstlichen Interesse liegt oder wichtige persönliche Gründe der Beamten vorliegen. Höhere und mit der Dauer ansteigende Anforderungen sind an die Gründe zu stellen, bei denen eine Beurlaubung über die Jahresfrist hinausgehend angestrebt wird. Die Höchstdauer einer Beurlaubung nach § 67 ergibt sich aus § 70.

Dienstlichen Interessen dient ein Urlaub dann, wenn er mit der dienstlichen Tätigkeit der Beamten in Zusammenhang steht und für diese von Nutzen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dient ein Sonderurlaub "nicht schon dann dienstlichen Zwecken, wenn das von einem Antragsteller erworbene Wissen in einer dienstlichen Tätigkeit verwertbar und ihr somit förderlich sein kann, sondern nur dann, wenn der Vorgesetzte mit der Gewährung des Urlaubs nach der gegebenen Bedarfslage konkrete dienstliche Zwecke verfolgt, welche die Belassung der Bezüge rechtfertigen." (Beschluss des BVerwG vom 8. November 1977 - I WB 143.76)

Es kann aber nicht verlangt werden, dass der Urlaub ausschließlich, im Wesentlichen oder überwiegend dienstlichen Zwecken dient; jedoch sollte der Anteil, der dienstlichen Zwecken dient, nicht nur einen unbedeutenden Umfang einnehmen. Bei der Prüfung, ob eine Beurlaubung öffentlichen Interessen dient, sind nicht nur die eigenen Interessen des Dienstherrn, sondern auch die Interessen anderer öffentlicher Dienstherrn und Einrichtungen an der Beurlaubung von Bedeutung, sofern diese Interessen am Gemeinwohl orientiert sind oder zugleich auch mit dienstlichen Interessen korrespondieren (z. B. Tätigkeiten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe oder für den Landtag oder die

Landtagsfraktionen sowie für öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen). Öffentliche und dienstliche Interessen werden nicht anzuerkennen sein, wenn das private Interesse an der Tätigkeit während der Beurlaubung überwiegt, auch wenn die Tätigkeit dem Dienstherrn Nutzen bringen kann.

An der Möglichkeit einer Altersbeurlaubung wird festgehalten. Sie kann sich längstens über einen Zeitraum von zehn Jahren und bis zum Erreichen des Ruhestandes erstrecken (Nummer 2). Auf die Festlegung einer konkreten Altersgrenze wurde mit Blick auf die gestaffelten allgemeinen und besonderen Altersgrenzen verzichtet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass während einer Beurlaubung nach Absatz 1 grundsätzlich nur Tätigkeiten erlaubt sind, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Verstoßen Beamte gegen diese Verpflichtung, soll die Beurlaubung widerrufen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht, wie es auch in anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung geregelt ist, eine Rückkehrmöglichkeit für den Fall vor, dass den Beamten die weitere Beurlaubung nicht mehr zuzumuten ist. Auch in diesem Fall ist ein Widerruf erforderlich, denn der bewilligte Sonderurlaub kann nicht allein von den Beamten aus beendet werden. Eine Rückkehr kommt im Ergebnis nur in Betracht, wenn dienstliche Gründe (beispielsweise die Personalplanung) nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 4:

Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die die Dauer von einem Monat nicht überschreitet, führt nicht zum Verlust des Beihilfeanspruchs der Beamten. Denn bei einem kurzfristigen Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung haben Beamte keine hinreichende Möglichkeit, für sich und ihre Familie einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu erhalten, zudem ist es auch nicht gerechtfertigt, bei einer nur kurzfristigen Unterbrechung des aktiven Dienstes die Fürsorge nach § 45 BeamStG auszusetzen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die Ermächtigungsgrundlage für ergänzende Regelungen der Landesregierung zum Sonderurlaub ohne Dienstbezüge sowie für kurzfristige Beurlaubungen aus anderen Anlässen. Diese schließt die Festlegung ein, ob und inwieweit die Bezüge während der Beurlaubung zu belassen sind.

Zu § 68:

(Urlaub aus familiären Gründen)

Zu Absatz 1:

Die Voraussetzungen für eine Beurlaubung aus familiären Gründen entsprechen denen für die Gewährung einer entsprechenden Teilzeitbeschäftigung (Beamte mit Dienstbezügen, Antrag, Kinder- und Angehörigenbegriff). Auf die Begründung zu § 62 wird hingewiesen. Die Höchstgrenze für Beurlaubungen ergibt sich aus § 70. Ein Antrag auf

Verlängerung der Beurlaubung sollte aus Gründen der Personalplanung rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden.

Zu Absatz 2:

Ebenso wie im Falle einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen sind auch bei einer aus diesen Gründen bewilligten Beurlaubung Nebentätigkeiten in einem begrenzten Umfang und unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Betreuungs- oder Pflegeaufgaben zulässig.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Beendigung der bewilligten Beurlaubung in Betracht kommt. Im Ergebnis sind die persönlichen Beweggründe und die Belange der Dienststelle gegeneinander abzuwägen. Die Bewilligung der Beurlaubung soll widerrufen werden, wenn der Grund für die Bewilligung der Beurlaubung weggefallen ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt sicher, dass die Beamten während einer Beurlaubung nach Absatz 1 Leistungen der Krankenfürsorge (beispielsweise im Rahmen der Beihilfe) erhalten.

Zu § 69:
(Wahlvorbereitungsurlaub)

§ 69 regelt die Beurlaubung zur Wahlvorbereitung.

§ 69 regelt den Urlaub von Beamten zur Vorbereitung ihrer Wahl in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag sowie zu den gesetzgebenden Körperschaften eines Landes. In den letzten zwei Monaten vor der Wahl ist den Beamten zur Vorbereitung ihrer Wahl der dazu notwendige Urlaub zu gewähren. Für die Dauer der Beurlaubung wird keine Besoldung gezahlt.

Zu § 70:
(Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Urlaub)

Zu Absatz 1:

Während es für Teilzeitbeschäftigungen nach § 61 Abs. 1 keine zeitlichen Begrenzungen gibt, können unterhältige Teilzeitbeschäftigungen oder Beurlaubungen unter Wegfall der Dienstbezüge nur über einen bestimmten Zeitraum in Anspruch genommen werden. Die festgesetzte Obergrenze gilt für alle in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Maßnahmen zusammen, kann jedoch, soweit es die einzelnen Teilzeit- oder Beurlaubungsmöglichkeiten zulassen, auch durch eine Form allein ausgeschöpft werden.

Die nach Satz 1 festgesetzte Höchstgrenze von 15 Jahren gilt grundsätzlich auch für Beurlaubungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Beurlaubungen, die im überwiegenden dienstlichen Interesse liegen, können im Einvernehmen mit der für das Beamtenrecht zuständigen obersten Landesbehörde auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 kann bei Beamten im Schul- oder Hochschuldienst auf die Einteilung in Schuljahre oder Semester Rücksicht genommen werden und der Bewilligungszeitraum erforderlichenfalls bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres oder Semesters ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen (zum Beispiel Betreuung eines Kindes bis 18 Jahre) inzwischen entfallen sind.

Zu § 71:

(Hinweispflicht auf die Folgen von Teilzeitarbeit und langfristigem Urlaub, Benachteiligungsverbot)

Zu Absatz 1:

§ 71 konkretisiert das Fürsorgeprinzip. Die allgemeine Hinweispflicht nach Absatz 1 umfasst insbesondere die Regelungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrechts. Der Umfang der Hinweise kann verschieden sein, je nachdem was bei den betroffenen Beamten, auch aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches, an Kenntnissen vorausgesetzt werden muss.

Die Hinweise sind zu erteilen, bevor die Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird, da sie nur dann sinnvoll sind. Nachträgliche Hinweise zeigen zwar die Folgen auf, eventuelle Nachteile können dann aber nicht mehr vermieden werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt die Teilzeitbeschäftigung und die Vollzeitbeschäftigung in Fragen des beruflichen Fortkommens gleich. Die Formen der Teilzeitbeschäftigung sind vielfältig, erfasst werden auch Sabbatjahr und Pflegezeit. Zwingend sachlicher Grund im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass der Grund von einer solchen Art sein muss, dass er eine Differenzierung durch den Dienstherrn geradezu erfordert. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine gewisse zeitliche Präsenz unerlässliche Voraussetzung für eine Aufstiegsposition ist. Das Benachteiligungsverbot erstreckt sich auch auf Zeiten der Schwangerschaft, des Mutterschutzes, der Elternzeit, einer Telearbeit und familienbedingte Beurlaubungen. Diese Gleichstellung erstreckt sich jedoch beispielsweise nicht auf die Alimentation und die Versorgung.

Zum Vierten Unterabschnitt: (Fürsorge und Schutz)

Zu § 72:
(Beihilfe)

Zu Absatz 1:

Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung trägt. Durch die Beihilfe erfüllt der Dienstherr die den Beamten und ihren Familien gegenüber bestehende beamtenrechtliche und soziale Verpflichtung, sich an den Kosten bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit, in Geburts- und anderen Fällen mit dem Anteil zu beteiligen, der durch die zu treffende Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist, nicht abgedeckt wird.

In Absatz 1 wird festgelegt, welche Personen beihilfeberechtigt sind. Die Beihilfeberechtigung ist an die Zahlung laufender Bezüge geknüpft. Die Beihilfeberechtigung bleibt auch bestehen, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

Zu Absatz 2:

Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen, die den berücksichtigungsfähigen Angehörigen der Beihilfeberechtigten entstanden sind, gewährt. Die Regelung legt fest, wer zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern der Beihilfeberechtigten endet, wenn die Ehegatten über ein eigenes Einkommen verfügen und wirtschaftlich selbstständig sind. Die Ehegatten sind dann in der Lage, die Absicherung des Krankheitsrisikos aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten. Die Einkommensgrenze wird in der Rechtsverordnung zu Absatz 6 festgelegt.

Zu Absatz 3:

Es werden die Risiken bestimmt, die durch das Beihilfesystem abgesichert werden. Außerdem wird festgelegt, dass grundsätzlich nur notwendige, nachgewiesene und der Höhe nach angemessene Aufwendungen beihilfefähig sind.

Beihilfeleistungen werden auch im Fall der Pflegebedürftigkeit gewährt. Beihilfeberechtigte, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung zur Hälfte, der andere Teil soll nach der Konzeption der Pflegeversicherung von der Beihilfe erbracht werden. Beihilfeberechtigte, die in der privaten Pflegeversicherung versichert sind, erhalten die Leistung entsprechend den Beihilfebemessungssätzen. Die gewährte Beihilfe darf zusammen mit den Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung insgesamt nicht unterschreiten. Um Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Leistungen zu vermeiden, wird klargestellt, dass Kosten für schulische oder vorschulische Einrichtungen und berufsfördernde Maßnahmen nicht zu den durch das Beihilfesystem abzusichernden Risiken zählen.

Zum 1. April 2007 ist die Gesundheitsreform in Kraft getreten. Dies führte zu zahlreichen Änderungen im Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Es besteht für die gesetzlich Versicherten die Möglichkeit, einen Wahltarif in Anspruch zu nehmen. Wahltarife können dazu führen, dass der gesetzlich Versicherte höhere Eigenkosten zu tragen hat. Satz 4 soll verhindern, dass diese höheren Eigenkosten auf die Beihilfe verlagert werden. Deshalb sind selbst gewählte Eigenkosten keine beihilfefähigen Aufwendungen.

Zu Absatz 4:

Die Gewährung von Beihilfe ist als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Regelfall) und als Pauschale möglich.

Die durch die Beihilfe nicht abgedeckten Aufwendungen können die Beihilfeberechtigten bei einer privaten Krankenversicherung absichern. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer beihilfeergänzenden Krankenversicherung besteht nicht.

Die Gewährung in Form von Pauschalen ermöglicht die Beteiligung der Beihilfe an den teilweise pauschalierten Aufwendungen der Pflegeversicherung.

Die Sätze 2 bis 4 legen die Bemessungssätze der Beihilfe bei einer Gewährung als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen differenziert für die unterschiedlichen Gruppen der Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen fest. Die unterschiedlichen Bemessungssätze berücksichtigen den unter Alimentationsgesichtspunkten unterschiedlichen Bedarf nach Beihilfeleistungen der einzelnen Gruppen. Mit berücksichtigt ist im Sinne einer typisierenden Festlegung die üblicherweise anzunehmende Bedarfssituation. Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamte sollen den übrigen Beihilfeberechtigten hinsichtlich der beihilfefähigen Aufwendungen, die nach Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Einzelfall noch verbleiben können, gleichgestellt werden. Daher wird der Bemessungssatz für den Restbetrag auf 100 Prozent festgelegt. Damit wird dem Tatbestand Rechnung getragen, dass dieser Personenkreis für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung selbst aufkommt und nur in seltenen Fällen Leistungen der Beihilfe in Anspruch nimmt.

Satz 5 stellt klar, dass auch bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten die im Beihilfesystem vorgesehenen zumutbaren Eigenbehalte für diesen Personenkreis gelten. Eine Erhöhung des Bemessungssatzes auf 100 vom Hundert findet keine Anwendung für Leistungen, an denen sich die gesetzliche Krankenversicherung nicht beteiligt. In diesen Fällen finden die sonstigen Bemessungssätze Anwendung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 gibt die Grundsätze vor, nach denen Beihilfe gewährt wird. Durch Satz 1 wird ausgeschlossen, dass die Erstattungen, die ein Beihilfeberechtigter aus dem Beihilfesystem und einer Krankenversicherung aufgrund einer Überversicherung erhält, insgesamt höher sind als die tatsächlichen Aufwendungen. In diesem Fall wird die Beihilfe entsprechend reduziert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt es nicht gegen den Grundsatz der Fürsorgepflicht, dass die Beihilfe einschließlich der Erstattungen der Krankenkassen nicht mehr als 100 Prozent der Krankheitskosten betragen darf. Durch die Krankheit soll kein Gewinn erzielt werden können (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. November 1990, 2 BvF 3/88, BVerfGE 83, 89).

Satz 2 verdeutlicht den Subsidiaritätscharakter der Beihilfe und gilt sowohl für die Beihilfeberechtigten als auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen, soweit Ansprüche auf Krankenhilfe, Geldleistungen oder Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bestehen. Derartige Leistungen sind bei der Festsetzung der Beihilfe anzurechnen. Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, zur Kostenbegrenzung und der Erzielung von Steuerungseffekten Eigenbehalte abziehen zu können. Dabei wird sowohl ein Abzug von den beihilfefähigen Aufwendungen (beispielsweise bei Arzneimitteln und Fahrtkosten) als auch ein Abzug von der Beihilfe insgesamt zugelassen. Von der letzteren Möglichkeit wurde auch im Rahmen der in Thüringen geltenden Beihilfevorschriften des Bundes in

Form der Praxisgebühr Gebrauch gemacht. Damit sollte eine wirkungsgleiche Belastung der Beihilfeberechtigten gegenüber den gesetzlich Versicherten erzielt werden. Die Eigenbehalte müssen zumutbar sein, das heißt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beihilfeberechtigten ist zu beachten. Dies kann durch Festlegung von Belastungsgrenzen in der Verordnung zu Absatz 6 erfolgen.

Zu Absatz 6:

Bei der genauen Ausgestaltung der Beihilfegewährung durch eine Beihilfeverordnung ergeben sich Folgewirkungen für alle Beamten. Daher ist es sachgerecht, die Verordnung des für das Beihilferecht zuständigen Ministeriums vom Einvernehmen des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums abhängig zu machen. In der Verordnung sind die Einzelheiten zum Verfahren der Beihilfegewährung (zum Beispiel die Form der Beantragung, die Höhe der Antraggrenze, die Festlegung von Fristen) zu regeln. Des Weiteren ist in der Verordnung zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Eigenbehalte vorgesehen sind und für welche Aufwendungen in welchem Umfang Beihilfe gewährt werden kann.

Zu Absatz 7:

Die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften sind durch das Krankheitskostenrisiko ihrer beihilfeberechtigten Beschäftigten im Verhältnis zu ihrer Größe und Finanzkraft besonders belastet. Regelmäßig ist die Bearbeitung von Beihilfeanträgen in einer eigenen Beihilfestelle für kleinere Kommunalverwaltungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die Kommunen sind daher darauf angewiesen, sich privater Dienstleistungen zu bedienen, etwa im Rahmen einer Beihilferückversicherung oder einer funktionellen Privatisierung der Bearbeitung. Durch Absatz 7 wird klargestellt, dass diese Befugnis besteht. Den Kommunalverwaltungen steht es frei, die Berechnung und Auszahlung der Beihilfe auch selbst durchzuführen. An der rechtlichen Zuständigkeit und Verantwortung des kommunalen Dienstherrn ändert die Möglichkeit der Auslagerung der Sachbearbeitung nichts. Das beauftragte Unternehmen wird nur unterstützend für den Dienstherrn tätig. Die datenschutzrechtliche Zweckbindung der Beihilfedaten wird im Gesetz betont. Ergänzend ist das Thüringer Datenschutzgesetz, insbesondere § 8 über die Datenauftragsverwaltung, einschlägig.

Zu § 73:

(Besoldung, Versorgung, Reise- und Umzugskosten, Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen)

§ 73 bestimmt, dass die Besoldung und Versorgung sowie die Reise- und Umzugskostenvergütung gesetzlich geregelt werden und dass Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen vom Finanzministerium erlassen werden.

Zu § 74:

(Ersatz von Sachschäden und Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter)

§ 74 regelt nicht den Sachschadensersatz innerhalb der Dienstunfallfürsorge. Dieser richtet sich allein nach § 28 ThürBeamtVG. § 74 kommt dann zur Anwendung, wenn der Sachschaden eingetreten ist, ohne dass gleichzeitig ein körperlicher Schaden zu verzeichnen ist. Der Sachschadensersatz ist in Geld zu leisten.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 muss der für die Gewährung von Sachschadensersatz maßgebliche Schaden in Ausübung oder infolge des Dienstes bei einem plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmtem Unfallereignis, das von außen auf die Beamten eingewirkt und keinen Körperschaden (Dienstunfall im Sinne des § 26 ThürBeamtVG) verursacht hat, eingetreten sein. "In Ausübung des Dienstes" bedeutet, dass die Beamten zum Zeitpunkt und am Ort des Ereignisses Dienst zu leisten hatten. Insofern sind hierunter auch Sachschäden zu zählen, die während eines Dienstganges, einer Dienstreise oder eines Wegeunfalls eingetreten sind. Auch bei Schädigungen infolge des Dienstes ist eine Verbindung zum dienstlichen Bereich erforderlich. Das Schadensereignis ist dann Folge des Dienstes, wenn der Auslöser im dienstlichen Bereich liegt. Ein Ersatz kommt für die Dinge in Betracht, die die Beamten üblicherweise beim Dienst mitführen. Dabei ist nicht erforderlich, dass die betreffenden Gegenstände im Dienst benötigt werden, jedoch dürfen sie nicht ausschließlich aus privaten Gründen (zufällig) im Dienst mitgeführt worden sein.

Zu Absatz 2:

Voraussetzung für einen Ersatz eines Schadens an einem privaten Kraftfahrzeug nach Absatz 2 ist, dass die Gründe für die Nutzung des Fahrzeugs bereits vor dem Antritt der Dienstreise anerkannt wurden. Dies erfolgt üblicherweise durch die Genehmigung der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs im Rahmen des Dienstreiseantrags.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht den Ersatz von Sachschäden, aber auch eines sonstigen (nicht unerheblichen) Vermögensschadens, der durch Gewaltakte Dritter verursacht worden ist. Erfasst sind auch die Gegenstände von Personen, die mit den Beamten in häuslicher Gemeinschaft leben. Ein Gewaltakt Dritter ist ein vorsätzlicher Angriff auf die Rechtsgüter Leben, körperliche Integrität, Freiheit, Eigentum und Vermögen. Dritter kann jeder Mensch sein, der nicht selbst Opfer des Angriffs ist. Auf die Geschäftsfähigkeit kommt es dabei nicht an. Es darf sich um keine im täglichen Leben übliche Erscheinung beziehungsweise gewöhnliche Belastung handeln.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 wird ein Ersatz nur geleistet, wenn keine Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen. Dabei ist es unerheblich, auf welcher Rechtsgrundlage solche Ersatzansprüche bestehen könnten. Deshalb müssen sich die Ersatzberechtigten (Beamte sowie im Falle des Absatzes 3 die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen) gegebenenfalls auch auf Ansprüche gegen den eigenen Sachversicherer verweisen lassen. Denn es ist nicht Sinn der Bestimmung, Versicherer zu Lasten des Dienstherrn zu entlasten. Ein Anspruch kann beispielsweise dann nicht verwirklicht werden, wenn der Schadensverursacher unbekannt ist oder ein Verschulden des Verursachers nicht nachweisbar ist, wenn der Schädiger mittellos ist oder die Aussichten einer Klage gering wären.

Satz 2 schließt den Ersatz von Sachschäden bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Beamten zwingend aus. Auch in anderen Fällen kann aufgrund des Ermessensspielraums des Dienstherrn ein Mitverschulden der Beamten berücksichtigt werden.

Anträge auf Schadensersatz bedürfen der Schriftform und sind innerhalb der in Satz 3 enthaltenen Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses zu stellen. Ist diese Frist verstrichen, ist der Anspruch erloschen.

Zu Absatz 5:

Soweit der Dienstherr entsprechende Leistungen erbracht hat, gehen die den Beamten zustehenden Ansprüche nach Absatz 5 auf den Dienstherrn über. Beamte können nur einen Anspruch geltend machen, da sie durch das Schadensereignis nicht besser als vor dem Schadensfall gestellt werden sollen. Übergegangene Ansprüche dürfen nach Satz 2 nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden. Das heißt, soweit die Ersatzansprüche gegen den Schädiger, insbesondere bei gesetzlichen Haftungsbegrenzungen oder bei dessen begrenzter Zahlungsfähigkeit nicht ausreichen, um sowohl den Dienstherrn als auch die Beamten zu befriedigen, können Beamte den Anspruch vorrangig geltend machen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 ermächtigt das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Finanzministerium zum Erlass der zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschrift.

Zu § 75:

(Mutterschutz und Elternzeit)

§ 75 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnungen zur landesrechtlichen Umsetzung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes. Sie stellt klar, dass in der Verordnung sowohl Festlegungen zur Gewährung von Beihilfeleistungen als auch zur Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung getroffen werden können.

Zu § 76:

(Arbeitsschutz)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, dass die von der Bundesregierung erlassenen Verordnungen im Bereich des Arbeitsschutzes für Beamte in Thüringen Anwendung finden. Eine Rechtsverordnung der Landesregierung ist nur dann erforderlich, sofern abweichende Regelungen getroffen werden sollen.

Zu Absatz 2:

Die Ausnahmen im Absatz 2 werden den besonderen Aufgaben der dort genannten Berufsgruppen gerecht, da ansonsten ihre Funktionsfähigkeit und damit insbesondere die öffentliche Sicherheit nicht gewährleistet werden kann (vergleiche Thüringer Arbeitsschutzanwendungsverordnung vom 23. September 2002 -GVBl. S 340-, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Februar 2008 -GVBl. S. 41-).

Zu § 77:
(Jugendarbeitsschutz)

Zu den Absätzen 1 und 2:

§ 77 regelt den Jugendarbeitsschutz. Nach Absatz 1 gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung für jugendliche Beamte entsprechend. Damit ist eine Rechtsverordnung grundsätzlich nicht notwendig, es sei denn, dass Ausnahmeregelungen für jugendliche Polizeivollzugsbeamte getroffen werden sollen. Die Ermächtigung hierfür ergibt sich aus Absatz 2.

Zu § 78:
(Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung)

Auf die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 88 wird aufgrund der in § 11 ThürBesG enthaltenen Festlegungen zur Vermeidung von Doppelregelungen verzichtet.

§ 78 stellt klar, dass für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Belassung und die Rückforderung sonstiger Leistungen, wie beispielsweise Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, grundsätzlich die Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes Anwendung finden. Diese sind aber wegen des Zwecks der Leistung überwiegend nicht abtretbar, nicht verpfändbar und nicht pfändbar.

Zum Fünften Unterabschnitt: (Personalaktdaten -§ 50 BeamStG-)

Allgemeines:

Die §§ 79 bis 87 konkretisieren die Regelung des § 50 BeamStG. Sprachlich wird berücksichtigt, dass Personalakten bereits jetzt teils elektronisch geführt werden und sich dieser Trend zukünftig noch verstärken wird.

Zu § 79:
(Verarbeitung von personenbezogenen Daten)

§ 79 enthält allgemeine Grundsätze über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) gehen die Regelungen des § 79 den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vor. Die Legaldefinitionen für Begriffe der Datenverarbeitung enthält § 3 ThürDSG. Der Begriff der Verarbeitung schließt auch die Erhebung von Daten mit ein.

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung gilt nicht nur für Beamte und ehemalige Beamte, sondern auch für Bewerber, für die noch keine Personalakte besteht. Der Anwendungsbereich erfasst zudem nicht nur die Datensammlung für Personalakten, sondern auch der personenbezogenen Daten, die nicht für die Aufnahme in Personalakten, sondern für Sachakten bestimmt sind. Die Schranken (hinsichtlich des Zwecks und des Umfangs der Datenerhebung) gelten dabei unabhängig davon, ob die Daten für herkömmliche Akten oder für die automatisierte Verarbeitung erhoben werden. Sie sind zu löschen (§ 16 Abs. 1 ThürDSG), sobald ihre Kenntnis für die die Daten verarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Fragebogen sind für eine unbestimmte Zahl von Fällen vorformulierte Sammlungen verschiedener Fragen, die in der Regel von den Bewerbern oder Beamten selbst auszufüllen sind. Durch den Genehmigungsvorbehalt durch die oberste Dienstbehörde soll eine sorgfältige Prüfung sichergestellt werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden.

Zu Absatz 2:

Satz 1 stellt klar, dass die Verarbeitung und Nutzung von Personalakten in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft zulässig ist. Satz 2 schließt wegen der besonderen Vertraulichkeit der Personalaktendaten einen automatisierten Datenabruf durch andere Behörden grundsätzlich aus. Etwas anderes kommt nur aufgrund besonderer Rechtsvorschriften außerhalb des Personalaktenrechts in Betracht. Dabei muss jedoch die Abrufberechtigung ausdrücklich erteilt werden.

Zu Absatz 3:

Mit Einführung der teilweise oder vollständig elektronisch geführten Personalakte kommt automatisierten Verfahren nicht mehr lediglich eine Hilfsfunktion zu. Vielmehr werden "Informationen" zunehmend nur noch auf diesem Wege gespeichert und somit "Erkenntnisse" im Sinne der bisherigen Regelung auch nur noch auf diesem Wege gewonnen werden. Absatz 3 hebt deshalb klarstellend die sich bereits aus einer sachgerechten Anwendung des Leistungsgrundsatzes ergebende Notwendigkeit hervor, beamtenrechtliche Entscheidungen auf eine umfassende individuelle Würdigung der in Betracht kommenden Beamten zu stützen, wofür eine Beschränkung auf automatisiert gewonnene Daten in keiner Weise ausreichen würde.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die allgemeine Mitteilung der Art der erfassten Daten, nicht der über die Beamten konkret verarbeiteten Daten. Über diese Daten können Beamte nach § 84 Abs. 3 informiert werden. Die Mitteilung an die Betroffenen kann in allgemein gehaltener Form (Merkblatt) geschehen. Werden inhaltliche Änderungen (zum Beispiel bei einer Aufnahme neuer Daten oder den Verzicht auf ursprünglich gespeicherte Daten) hinsichtlich der zu speichernden Daten vorgenommen, so sind die Betroffenen ebenfalls zu informieren.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass nur die Ergebnisse der Untersuchung und des Tests automatisiert verarbeitet und genutzt werden dürfen, aber nicht die bei der Untersuchung oder dem Test erfassten Einzeldaten und auch nur dann, wenn sie Fragen der Eignung des Beamten (insbesondere gesundheitliche Eignung) betreffen.

Zu § 80:

(Zugang zu Personalakten)

§ 80 regelt den Zugang zu Personalakten und konkretisiert den Grundsatz der Vertraulichkeit nach § 50 Satz 3 BeamStG.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Wahrung der Vertraulichkeit der Personalaktendaten und damit dem Schutz der Persönlichkeit der Beamten. Sie beschränkt den Zugang zu Personalakten in zweierlei Hinsicht: zum einen dürfen Personalakten nur einem eng begrenzten Personenkreis, das heißt den Personen, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beschäftigt sind, zugänglich gemacht werden und zum anderen nur in dem für die Bearbeitung des Sachverhalts erforderlichen Umfang. Dies gilt aufgrund der Möglichkeit der elektronischen Personalaktenführung selbstverständlich auch für den Zugang zum automatisierten Abrufverfahren.

Eine nicht ausdrücklich genannte, aber sich sowohl aus § 50 Satz 3 BeamtStG als auch aus allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen ergebende Verpflichtung besteht darin, Personalaktendaten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht durch Personen zu schützen, die nicht zugangsberechtigt sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 regelt klarstellend den Zugang für behördliche Datenschutzbeauftragte nach § 10 a ThürDSG.

Satz 2 regelt den Zugang für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Beschäftigte. Diese sind in der Regel nicht mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 betraut, müssen aber in Ausnahmefällen auch Zugang zu Personalaktendaten erhalten können. Erkenntnisse können jedoch beispielsweise dann nur durch Zugang zur Personalakte gewonnen werden, wenn es gerade um die Überprüfung der Aktenführung durch die Personalsachbearbeiter geht. Der Zugang ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Vorrang hat die Auskunft durch die personalaktenführende Stelle. Sind diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Zugang nur mit Einwilligung der betroffenen Beamten möglich.

Zu § 81:

(Gliederung und Gestaltung von Personalakten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ergänzt § 50 Satz 1 und 2 BeamtStG. Aus § 50 Satz 1 BeamtStG ergibt sich die Berechtigung und Verpflichtung des Dienstherrn, für jeden Beamten (nur) eine Personalakte zu führen. § 50 Satz 2 BeamtStG definiert den Begriff der Personalaktendaten und damit der Unterlagen, die in die Personalakte aufgenommen werden dürfen. Hierzu gehören nur die Unterlagen, die die Beamten betreffen und mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen, also um Vorgänge, die die Rechtsstellung oder die dienstliche Verwendung der Beamten zum Gegenstand haben oder in sonstiger Weise in ihre Rechte oder Pflichten eingreifen.

Dazu zählen insbesondere Personalunterlagen und dienstliche Beurteilungen, Vorgänge und Einzelangaben, die den Inhalt des Dienstverhältnisses insgesamt oder einzelner aus ihm fließender Rechte und Pflichten bestimmen oder verändern, und Unterlagen oder Einzelangaben, aus denen die Art und Weise zu ersehen ist, in der die jeweilige Entscheidung vorbereitet worden ist oder die Aufschluss über die Gesichtspunk-

te und Erwägungen geben, die für die einzelne das Dienstverhältnis berührende Maßnahme oder dafür, dass sie unterblieben ist, maßgebend waren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Registrierung und Aufbewahrung in elektronischer oder in Papierform erfolgt. Aus den Personalaktendaten soll sich im Ergebnis ein möglichst vollständiges Bild von der Persönlichkeit der Beamten sowie deren Entwicklung ergeben.

Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten sind grundsätzlich kein Bestandteil der Personalakte, sie sind dem Bereich der Sachakten zuzuordnen. Zur Klarstellung wird in Satz 2 die Aussage aufgenommen, dass Unterlagen, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rechnungsprüfung erstellt werden oder die während ärztlicher und psychologischer Untersuchungen und Tests entstehen, nicht mehr der Zweckbestimmung im Rahmen des einzelnen Dienstverhältnisses unterfallen und somit keine Personalaktenunterlagen sind. Ausgenommen hiervon sind die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen und Tests.

Nach Satz 3 dürfen Kindergeldakten aus verwaltungsökonomischen Gründen zusammen mit Besoldungs- und Versorgungsakten geführt werden. Die Zusammenführung betrifft nur die organisatorische Seite und ermöglicht die einheitliche Bearbeitung der Bezüge. Bei einer Zusammenführung müssen diese Teile der Akte aber getrennt von der restlichen Personalakte geführt werden. Für die Geheimhaltung verbleibt es bei den Bestimmungen über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 bis 85a SGB X).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Personalaktendaten sowohl in Schriftform als auch automatisiert (elektronisch) geführt werden können. Im Zuge der Einführung moderner Systeme der Vorgangsbearbeitung im Personalaktenwesen besteht ein Bedürfnis zur Führung so genannter Hybridakten (teils in elektronischer, teils in Papierform). Auch in diesen Fällen bleibt es begrifflich bei einer (einzigen) Personalakte. Die Einführung entsprechender Aktenführung darf jedoch weder zu Zweifeln an der Eindeutigkeit der Personalakte führen, noch dürfen damit Einschränkungen der Rechte der Beamten, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, verbunden sein. Eine parallele Führung gleicher Aktenteile in Papierform und in elektronischer Form ist daher zu vermeiden. Sobald die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Beweiskraft elektronisch gespeicherter Urkunden durch eine qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet ist, kann die Personalakte auch ausschließlich elektronisch geführt werden.

Absatz 2 geht von einer einheitlichen Personalakte im materiellen Sinn aus, lässt jedoch eine Gliederung in mehrere äußerlich getrennte Teile als Grundakte und Teilakten zu. Diese ist rechtlich auch unausweichlich, da nur auf diese Weise für bestimmte Personalaktendaten den besonderen gesetzlichen Vorgaben des Persönlichkeitsschutzes Rechnung getragen werden kann. In die Grundakte sind nach ihrer Zweckbestimmung die Personalaktendaten aufzunehmen, die für die Beamten hinsichtlich ihres dienstlichen Status, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung statusrechtlicher Entscheidungen, benötigt werden (zum Beispiel: Personalbogen, Angaben über Familienstand, Staatsangehörigkeit, Vorbildung und Ausbildung, Unterlagen über statusbegründende und -berührende Entscheidungen und wesentliche Unterlagen über den dienstlichen Einsatz).

In Teilakten werden Daten für einen bestimmten, sachlich abgrenzbaren Regelungsbereich zusammengefasst; sie dienen der Erleichterung der Verwaltungsarbeit und des Persönlichkeitsschutzes der Beamten (zum Beispiel Beihilfeakte).

Nebenakten sind in Ergänzung der eigentlichen Personalakte angelegte Daten, in denen einzelne Personalaktendaten aus der Personalakte übernommen worden sind, um einer Behörde, die selbst nicht für die Personalaktenführung zuständig ist, die für die laufende Aufgabenerfüllung im personellen Bereich erforderlichen Daten ihrer Beamten zugänglich zu machen. Sie unterliegen besonderen Einschränkungen und dürfen nur geführt werden, wenn für die Beamten mehrere personalverwaltende Behörden zuständig sind oder die personalverwaltende Behörde und die Beschäftigungsbehörde nicht identisch sind (zum Beispiel bei Außenstellen).

Nach Satz 4 ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis über sämtliche Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Das Verzeichnis ist jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten und ermöglicht sowohl dem Dienstherrn als auch den Beamten einen vollständigen Überblick über sämtliche vorhandene Akten. Der neue Satz 5 sichert diese Transparenz auch bei Personalakten, die teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden.

Der Datenfluss zwischen Grund- und Teilakten, wie zum Beispiel der Austausch von Stammdaten zwischen Grundakte und Besoldungs- oder Versorgungsakte, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, da es sich insoweit aufgrund des materiellen Personalaktenbegriffs um eine einzige Akte handelt. Dies gilt auch, wenn die Teilakte bei einer anderen Stelle im Bereich des Dienstherrn geführt wird. Es handelt sich dann lediglich um Aktualisierungen und Anpassungen innerhalb der Personalakte und nicht um Datenübermittlungen nach außen. Auch in diesen Fällen ist der Austausch auf die erforderlichen Daten zu beschränken.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt fest, dass die für die Prüfung der persönlichen Eignung erforderlichen Daten (beispielsweise Überprüfungen nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz) in einer besonderen Teilakte zu führen sind.

Zu § 82:

(Personalaktendaten über Beihilfen)

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 soll die Bearbeitung der Beihilfeunterlagen zur Wahrung des Vertrauensschutzes als Teilakte und möglichst vollständig von der übrigen Personalverwaltung getrennt werden. Um dies sicherzustellen, ist diese Akte nicht nur getrennt zu führen, sondern auch getrennt aufzubewahren, soweit nicht triftige Gründe (zum Beispiel besonders kleine Verwaltungen) entgegenstehen. In jedem Fall ist im Rahmen des Möglichen dafür Sorge zu tragen, dass eine unzulässige Verwertung der aus den Beihilfeunterlagen ersichtlichen Daten bei anderen Personalentscheidungen unterbleibt.

Die Beihilfeunterlagen dürfen ihrer Bestimmung entsprechend nur für Beihilfezwecke (Festsetzung der Beihilfe) verwendet werden. Eine Weitergabe von Beihilfedaten darf nur in eng begrenzten Fällen und in der Regel nur mit Zustimmung der Beihilfeberechtigten, oder, sofern Daten

von beihilfeberechtigten Angehörigen betroffen sind, nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung, weitergegeben werden. Die Einwilligung erstreckt sich auf den jeweiligen Einzelfall, eine generelle Einwilligung ist unzulässig.

Als Beihilfezweck im Sinne des Absatz 1 gilt auch die Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2262) in der jeweils geltenden Fassung und schließt auch die in § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel stichprobenartige Überprüfung der Abrechnungen über gewährte Abschläge (Rabatte) durch einen Treuhänder ein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 befugt deshalb zur Speicherung der für die Umsetzung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erforderlichen Unterlagen und ermöglicht die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten für die Durchführung des nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vorgesehenen Treuhänder-Verfahrens. Die Regelung schafft die rechtliche Basis für die praktikable Handhabung des durch das Gesetz über Rabatte für Arzneimittel geschaffenen Verwaltungsaufwandes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die für die Personalaktendaten über Beihilfen geltenden Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend für Personen anzuwenden sind, die Anspruch auf Heilfürsorge haben oder Leistungen im Rahmen von Heilverfahren erhalten.

Zu § 83:
(Anhörungspflicht)

Durch die Anhörung bekommen Beamte Gelegenheit, auf die Vorgänge und deren beabsichtigte Aufnahme in die Personalakte zu reagieren. Das Recht auf vorherige Anhörung bezieht sich nicht auf sämtliche Vorgänge, die in die Personalakte aufgenommen werden sollen, sondern auf die den Beamten belastenden Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen. Schriftstücke der Beamten selbst können keine Anhörungspflicht auslösen.

Die Anhörung ist vor der Aufnahme des Vorgangs in die Personalakte durchzuführen. Ein bestimmtes Verfahren ist für die Anhörung nicht vorgeschrieben. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, gegebenenfalls sollte zum Nachweis ein Aktenvermerk vorgenommen werden.

Zu § 84:
(Einsichtnahme in die Personalakte)

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 haben Beamte ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte und damit alle enthaltenen Personalaktendaten. Dieses Recht kann wiederholt ausgeübt werden und besteht auch noch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Akteneinsicht bedarf nicht der Genehmigung und dem Dienstherrn steht auch kein Ermessensspielraum darüber zu, ob, beziehungsweise in welche Teile der Personalakte, Einsicht gewährt wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Einsichtsrecht in Personalakten durch Bevollmächtigte der Beamten. Das Einsichtsrecht ist zwar ein höchst persönliches Recht der Beamten, sie müssen es aber nicht persönlich ausüben, sondern können sich bei der Einsichtnahme durch eine von ihnen bevollmächtigte natürliche, nicht aber eine juristische Person vertreten lassen.

Die Einsichtnahme durch den Bevollmächtigten ist, im Gegensatz zum Einsichtsrecht der Beamten, nicht unbegrenzt. Der Antrag auf Akteneinsicht kann abgelehnt werden, wenn dienstliche Gründe entgegenstehen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Akteneinsicht. Beamte haben einen Anspruch auf Gewährung der Akteneinsicht, müssen dies jedoch in geeigneter Weise (mündlich oder schriftlich) beantragen.

Für die Gewährung der Einsicht in die Personalakten ist die aktenführende Stelle zuständig, im Regelfall wird auch dort die Einsichtnahme erfolgen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind denkbar, wenn Beschäftigungsbehörde und personalaktenführende Behörde nicht identisch sind. Die Entscheidung über eine Übersendung an die Beschäftigungsbehörde steht im pflichtgemäßen Ermessen der personalaktenführenden Behörde. Dies gilt auch dann, wenn Bevollmächtigte oder Hinterbliebene der Beamten Einsicht in die Personalakten beantragen.

Der Zeitpunkt der Einsicht in die Personalakten richtet sich grundsätzlich nach dem Wunsch der Beamten, sie ist allerdings im Allgemeinen auf die dienstüblichen Arbeitszeiten beschränkt.

Nach Satz 2 sind Beamte grundsätzlich berechtigt, auf ihre Kosten Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke anzufertigen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Anfertigung einer vollständigen Zweitakte folgt hieraus nicht. Einschränkungen können sich dann ergeben, wenn ein Vorgang aus dienstlichen Gründen oder zum Schutz der Belange von Dritten besonders geheimhaltungsbedürftig erscheint. Die aus der Personalakte zulässigerweise überlassenen Daten unterliegen auch weiterhin der Amtsverschwiegenheit und dürfen deshalb von den Beamten nicht weitergegeben werden.

Soweit über die Beamten personenbezogene Daten automatisiert gespeichert wurden, ist ihnen auf Verlangen ein Ausdruck dieser Daten auszuhändigen. Dieser Anspruch ist höchstpersönlich und für die Beamten kostenlos. Bevollmächtigte und Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf einen Ausdruck der Daten, ihnen kann am Bildschirm Einblick in den Datenbestand gewährt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Regelung über die Einsichtnahme in Sachakten, soweit dort personenbezogene Daten über die Beamten enthalten sind und diese für das Dienstverhältnis der Beamten verarbeitet oder genutzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn sie die Grundlage für eine dienstrechtliche Entscheidung oder eine sonstige die Beamten in ihrer dienstlichen Stellung betreffenden Amtshandlung bilden oder den Grund dafür, dass eine solche unterbleibt.

Von der Einsichtnahme sind kraft Gesetzes die Sicherheitsakten wegen ihrer besonderen Geheimhaltungsbedürftigkeit ausgeschlossen.

Der in Satz 1 enthaltene generelle Vorbehalt für anderslautende gesetzliche Regelungen dient der Klarstellung. Durch besondere gesetzliche Vorschriften (Gesetz oder Rechtsverordnung) kann sowohl die Einsichtnahme in bestimmte Akten als auch für einzelne Vorgänge, also Teile einer Akte, generell ausgeschlossen oder inhaltlich abweichend geregelt werden. Dies ist beispielsweise im Disziplinarrecht der Fall.

Absatz 4 Satz 2 schließt die Einsichtnahme aus, wenn deren Gewährung zu einer Offenbarung geheimhaltungsbedürftiger sonstiger Daten führen würde. Die Einsicht in die Sachaktendaten unterscheidet sich von der Einsicht in die Personalaktendaten dadurch, dass nicht die gesamte Akte, sondern nur einzelne personenbezogene Daten Gegenstand der Einsicht sind. Lassen sich die verschiedenen Unterlagen ohne Schwierigkeiten voneinander trennen, so ist die Einsicht auf die dafür vorgesehenen Daten zu beschränken. Lässt sich die Trennung der Vorgänge nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand vornehmen, kann die Einsichtnahme nur einheitlich ermöglicht oder versagt werden. Ist die Gewährung der Akteneinsicht nicht möglich, ist den Beamten Auskunft über die sie betreffenden Personalaktendaten zu gewähren.

Zu § 85:
(Vorlage von Personalaktendaten und Auskünfte an Dritte)

Zu Absatz 1:

§ 85 regelt die Vorlage von Personalaktendaten durch die personalführende Behörde an andere Behörden. Es wird sichergestellt, dass Personalaktendaten ihrem bestimmungsgemäßen Zweck entsprechend auch bei anderen Behörden genutzt werden können, ohne dass es eines Einverständnisses der Beamten bedarf.

Der obersten Dienstbehörde oder einer anderen im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde ist gegebenenfalls nur eine Teil- oder Nebenakte vorzulegen, wenn dies im Einzelfall für den konkreten Zweck der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft genügt. Eine nur auszugsweise Vorlage der Grundaktendaten wird dagegen in der Regel nicht in Betracht kommen, da eine Eingrenzung des Informationsbedürfnisses der übergeordneten Behörde durch eine nachgeordnete Behörde dem Prinzip des hierarchischen Aufbaus der Verwaltung widerspräche. Der Grundsatz der Vertraulichkeit und Zweckbindung der Personalaktendaten gilt auch für die übergeordnete Behörde. Dementsprechend hat diese in eigener Verantwortung zu prüfen, ob sie die Vorlage der gesamten Akte oder nur eines Teiles davon benötigt oder ob eine Auskunft ausreicht.

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die für die Entscheidung erforderlichen Personalaktendaten auch dem Landespersonalausschuss ohne Einwilligung der Beamten vorgelegt werden können. Durch die Ergänzung des Satzes 2 dürfen Personalaktendaten nun auch Behörden eines anderen Dienstherrn ohne Einwilligung der Beamten vorgelegt werden, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken, wie beispielsweise bei einer dienstherrenübergreifenden Abordnung oder Versetzung, die unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Zustimmung der Beamten zulässig ist.

Satz 3 stellt klar, dass es zulässig ist, in der Person der Beamten und der Familienangehörigen liegende, für die Berechnung und Festsetzung der Beihilfe anspruchsbegründende und anspruchshemmende Tatbestände von Bezüge- beziehungsweise Versorgungsstellen an die Beihilfebehörden zu übermitteln. Betroffen hiervon sind insbesondere Daten über den Familienstand und die Kinder, über die Krankenkassenzugehörigkeit und über den Tod eines beihilfeberechtigten Empfängers, die den für die Festsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge zuständigen Stellen bekannt werden. Insbesondere soll damit die frühzeitige Zahlungseinstellung bei verstorbenen Versorgungsempfängern sowie die richtige Beihilfeberechnung bei nicht mehr berücksichtigungsfähigen Kindern gewährleistet werden. Eine Übermittlung von Daten der Beihilfestelle an die für die Festsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge zuständigen Stellen ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2:

Von dem grundsätzlichen Verbot der Erteilung von Auskünften über Personalaktendaten ohne Einwilligung der Beamten lässt Absatz 2 sowohl im Interesse des Gemeinwohls als auch zum Schutz höherrangiger Interessen Ausnahmen zu. Die in Absatz 2 Satz 1 als Voraussetzung für die Auskunftserteilung an Dritte ohne Einwilligung der Beamten genannte Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls stellt eine niedrigere Schwelle dar als die Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl in § 82 Abs. 1 Satz 3, da die Personalaktendaten über Beihilfen eines noch höheren Schutzes bedürfen als andere Personalaktendaten.

Dritte im Sinne des Absatzes 2 sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle Behörden und Dienststellen des Dienstherrn, die nicht unter Absatz 1 fallen. Diesen dürfen Auskünfte aus der Personalakte grundsätzlich nur mit Einwilligung der Beamten erteilt werden. Die Einwilligung kann ausdrücklich, schriftlich oder mündlich, oder konkludent erteilt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legitimiert die Übermittlung der erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der Prüfung von Auszeichnungen. Eine Übermittlung von entsprechenden Daten ist beispielsweise dann ohne die Zustimmung der Beamten angezeigt, wenn diese im Vorfeld nicht über die beabsichtigte Ehrung in Kenntnis gesetzt werden sollen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt fest, dass sich die Vorlage von Personalakten und die Auskunft aus diesen auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken hat.

Zu § 86:
(Entfernung von Personalaktendaten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 erfasst die Entfernung von Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen. Von dieser Regelung sind auch elektronische Daten erfasst, diese sind zu löschen.

Beschwerden sind schriftliche oder zur Niederschrift gegebene Äußerungen von Personen, welche nicht mit Personalangelegenheiten der Beamten befasst sind, die sich gegen das Verhalten der Beamten richten und gegen sie einen Vorwurf enthalten, der sich nicht nur gegen den Inhalt einer Sachbehandlung oder Sachentscheidung richtet. Behauptungen sind tatsächlich Angaben in Vorgängen, die vom Dienstherrn im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis veranlasst werden. Bewertungen sind die die Beamten selbst oder ihre Tätigkeit betreffenden Werturteile.

Ein Anspruch auf Entfernung der Personalaktendaten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besteht nur dann, wenn es sich um nachweislich unbegründete oder falsche, das heißt objektiv unrichtige, Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen handelt. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt, so ist, mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung der Beamten, der Vorgang zu entfernen und zu vernichten. Eines Antrags der Beamten bedarf es nicht, die personalaktenführende Behörde muss von Amts wegen unverzüglich tätig werden, sobald mit der gebotenen Sicherheit feststeht, dass bestimmte Daten unbegründet oder falsch sind.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 betrifft die Entfernung inhaltlich zutreffender, jedoch für die Beamten ungünstiger oder nachteiliger Daten, die sich auf die Beurteilung und damit auf die weitere berufliche Laufbahn negativ auswirken können. Die Bestimmungen sind den Bestimmungen über die Tilgung beziehungsweise das Verwertungsverbot von Disziplinarmaßnahmen nachgebildet. Generell geht Absatz 1 vom Vorrang des Disziplinarrechts aus und beschränkt sich somit auf Vorgänge, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden. Von der Anwendung des Absatzes 1 sind damit sämtliche Unterlagen ausgenommen, die Gegenstand eines Disziplinarverfahrens waren und die nach dem Abschluss des Disziplinarverfahrens Bestandteil der Personalakte geworden sind.

Dienstliche Beurteilungen, auch wenn sie für die Beamten ungünstig sind, dürfen nicht entfernt werden. Den dienstlichen Beurteilungen kommt für die Wahrung des Leistungsgrundsatzes und die Nachzeichnung der dienstlichen Leistungen der Beamten grundlegende Bedeutung zu, sodass sie unverzichtbarer Bestandteil der Personalakte sind.

Die für die Beamten ungünstigen oder für sie nachteiligen Personalaktendaten werden nur auf ihren Antrag hin entfernt und vernichtet. Ein entsprechender Antrag kann, in Abweichung vom bisherigen Recht, frühestens nach zwei Jahren gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Aufnahme der Daten in die Personalakte. Die Verkürzung der Frist von drei auf zwei Jahre beruht darauf, dass nach dieser Zeitspanne auch Unterlagen über einen Verweis – der untersten Stufe einer disziplinarrechtlichen Maßregelung – aus den Personalakten zu entfernen sind. Beamte, die eine Ermahnung oder eine missbilligende Äußerung erhalten haben, und damit eine weniger schwerwiegende Maßnahme, sollen im Ergebnis nicht schlechter gestellt werden als beim Erhalt eines Verweises.

Die Frist kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 (erneute Beschwerden, Behauptungen und Unterlagen, Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens) unterbrochen werden. Unterbrechung bedeutet, dass eine neue Zweijahresfrist zu laufen beginnt. Sinn der Regelung ist es, dass Beamte nicht von den sie belastenden Daten befreit werden sollen, wenn sich durch zwischenzeitliche (neue) Ereignisse gezeigt hat, dass die in den früheren Unterlagen gegen sie erhob-

benen Vorwürfe oder geltend gemachten Bedenken weiterhin berechtigt erscheinen. Im Falle der Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens ist es nicht gerechtfertigt, frühere Daten aus der Personalakte zu entfernen, die für die Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit der Beamten von Bedeutung sein können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Entfernung und Vernichtung von Mitteilungen in Strafsachen sowie von Auskünften aus dem Bundeszentralregister. Die personalaktenführende Behörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Entfernung und Vernichtung der Vorgänge erfüllt sind. In diesem Fall sind die Beamten zu befragen, ob sie der Entfernung zustimmen. Vor der Entfernung ist zu prüfen, ob die Dreijahresfrist unterbrochen wurde.

Zu § 87:

(Aussonderung von Personalakten, Löschung von Personalaktendaten)

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 Satz 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist bei der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre nach Abschluss der Personalakte. Die Bestimmung stellt nicht auf die Entstehung des Vorgangs ab, sondern auf den Abschluss einer aus Einzelschriftstücken bestehenden Personalakte.

Die nach dem Abschluss der Personalakte verbleibende fünfjährige Aufbewahrungsfrist soll sicherstellen, dass der Rückgriff auf die Personalakte nicht ausgeschlossen wird, falls hierfür ausnahmsweise noch Bedarf bestehen sollte (beispielsweise für den Abschluss laufender Verfahren).

Bei einem Ausscheiden der Beamten vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist die Personalakte mindestens bis zu dem Zeitpunkt aufzubewahren, in dem die Beamten diese vollenden. Scheiden die Beamten vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze durch Tod aus, gilt die Personalakte nach dem Ablauf des Todesjahres als abgeschlossen, wenn keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind. Sind versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Absatz 2:

Für bestimmte abgeschlossene Einzelvorgänge, die für die weitere Entwicklung des Dienstverhältnisses nicht mehr benötigt werden, sieht Absatz 2 kürzere Aufbewahrungsfristen vor. Diese liegen in der Regel bei fünf Jahren, bei den Unterlagen über den Erholungsurlaub bei drei Jahren. Die Frist beginnt, wenn die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen ist.

Satz 2 stellt klar, dass die von den Beamten für die Beihilfegewährung eingereichten zahlungsbegründenden Belege nicht mehr zurückgesandt werden müssen, sondern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vernichtet werden können. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus der Thüringer Beihilfeverordnung. Eine Aufbewahrung der Unterlagen ist zulässig, soweit sie für die Beihilfebearbeitung oder beispielsweise für Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden, erforderlich sind (vergleiche § 82 Abs. 2). Denn nach § 3 des Ge-

setzes über Rabatte für Arzneimittel haben Festsetzungsstellen Rezepte von Arzneimitteln, zu denen sie Rabatte geltend gemacht haben, zur Prüfung durch Treuhänder der pharmazeutischen Unternehmen vorzuhalten. Werden die Unterlagen hierfür nicht mehr benötigt, sind sie zu vernichten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Aufbewahrungsfrist von Versorgungsakten. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach den gewährten Versorgungsleistungen. Vor einem endgültigen Abschluss der Akten ist zu prüfen, ob ein eventueller Anspruch erneut aufleben kann.

Zu Absatz 4:

Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist ist zu prüfen, ob die Personalakten vom Staatsarchiv übernommen werden. Ist dies nicht der Fall, sind sie zu vernichten.

Zu Absatz 5:

Satz 1 stellt klar, dass die automatisiert gespeicherten Personalaktendaten entsprechend der Festlegungen der Absätze 1 bis 4 gespeichert und gelöscht werden müssen. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn die Personalaktendaten zugleich auch in der Personalakte (Grund- und Teilakten) enthalten sind. Solche doppelten Personalaktendaten sind unabhängig vom Schicksal der Personalakte zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden (zum Beispiel aus Bewerbungsverfahren für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst).

Zu Absatz 6:

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, die Beihilfebearbeitung durch die Nutzung eines Dokumenten-Management-Systems weitestgehend beleglos durchzuführen. Dies schließt auch eine Prüfung der Belege (zum Beispiel Arzt-, Zahnarztrechnungen, Rezepte) ein.

Dazu ist es erforderlich, die Belegdaten elektronisch zu speichern. Die gewählte Speicherdauer trägt sowohl dem besonderen Schutzbedürfnis der Beihilfeberechtigten als auch den mit der Umstellung auf ein elektronisches Speicherverfahren verbundenen Anforderungen Rechnung. Da der Beihilfeberechtigte nach der Einsendung an die Beihilfestelle und die Versicherung in der Regel nicht mehr über Belege verfügt, kann es im Laufe des Verfahrens (zum Beispiel in Fällen der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand) erforderlich sein, auf die gespeicherten Unterlagen zurückzugreifen. Zulässig ist auch die Nutzung der gespeicherten Belege in den Fällen des § 85 Abs. 2, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem wird sichergestellt, dass auf die für die Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erforderlichen Belege zurückgegriffen werden kann.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Löschung von Personalaktendaten in Nebenakten und damit von mehrfach gespeicherten Personalaktendaten. In aller Regel handelt es sich dabei um Personalaktendaten, die bei einer Stelle gespeichert sind, die nicht zugleich personalverwaltende Stelle ist und aus der die Beamten ausscheiden.

**Zum Dritten Teil:
(Landespersonalausschuss)**

Zu § 88:
(Landespersonalausschuss)

Der Landespersonalausschuss ist ein unabhängiges und eigenverantwortliches Gremium. Seine wesentliche Funktion besteht darin, auf eine einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften hinzuwirken. Ihm steht bei seinen Entscheidungen ein Ermessensspielraum zu, er ist aber stets an die sich aus den beamtenrechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen gesetzlichen Regelungen ergebenden Schranken gebunden.

Zu § 89:
(Zusammensetzung, Geschäftsstelle)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Landespersonalausschusses. Jedem der neun ordentlichen Mitglieder ist ein bestimmtes stellvertretendes Mitglied zuzuordnen. Diese sollen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Landespersonalausschusses Beamte Thüringens sein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt das ständige ordentliche Mitglied des Landespersonalausschusses und dessen Stellvertreter fest. Im Falle der Abwesenheit des Staatssekretärs des für das allgemeine Dienstrecht zuständigen Ministeriums obliegt die Sitzungsleitung dem für diesen Bereich zuständigen Abteilungsleiter.

Zu Absatz 3:

Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landespersonalausschusses beruft die Landesregierung jeweils auf die Dauer von vier Jahren, eine Wiederbestellung ist möglich. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise dem bevorstehenden Ruhestandseintritt, ist auch eine Bestellung für einen kürzeren Zeitraum zulässig. Die staatlichen Mitglieder müssen Beamte der jeweiligen obersten Landesbehörden sein, im Übrigen ist die Landesregierung in ihrer Entscheidung frei.

Je zwei weitere ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände berufen. Eine Bestellung ohne einen entsprechenden Vorschlag der Gremien ist nicht möglich, die auf Vorschlag bestellten Mitglieder haben bei der Mitwirkung im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie die aus der staatlichen Verwaltung bestellten Mitglieder.

Das Amt eines Mitglieds des Landespersonalausschusses ist ein Nebenamt im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2. Die aus der staatlichen Verwaltung bestellten Mitglieder sind aufgrund eines Verlangens der obersten Dienstbehörde verpflichtet, das Amt anzunehmen (§ 50). Soweit sie nicht auf Verlangen des Dienstherrn tätig werden, bedürfen sie für die Annahme des Amtes der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Die auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bestellten Mitglieder bedürfen einer Nebentätigkeitsgenehmigung.

Zu Absatz 4:

Zur organisatorischen Unterstützung des Landespersonalausschusses, insbesondere zur Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Mitglieder und der sonstigen zur Anwesenheit Berechtigten sowie zur Durchführung seiner Beschlüsse, ist dem Landespersonalausschuss eine Geschäftsstelle zugeordnet.

Zu § 90:
(Aufgaben)

Zu Absatz 1:

Die wesentlichen Aufgaben des Landespersonalausschusses ergeben sich aus dem Thüringer Beamtengesetz (zum Beispiel § 113 Abs. 3) und aus dem Laufbahnrecht, insoweit verweist Satz 1 auf die im Thüringer Laufbahngesetz enthaltenen Beteiligungstatbestände. Zusätzlich erhält er die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Aufgaben.

Auf die Übernahme der bisherigen Aufgabe nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 wurde verzichtet, sie ergibt sich unmittelbar aus dem Thüringer Laufbahngesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Übertragung weiterer Aufgaben.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 ist der Landespersonalausschuss verpflichtet, die Landesregierung regelmäßig über die Durchführung seiner Aufgaben zu unterrichten.

Die Bestimmungen des bisherigen § 101 Abs. 4 ThürBG werden in das Thüringer Laufbahngesetz übernommen.

Zu § 91:
(Dienstaufsicht und Rechtsstellung)

Zu Absatz 1:

Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind für dieses Nebenamt der Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten unterstellt. Sie beschränkt sich auf die sich aus der Tätigkeit im Landespersonalausschuss ergebenden Pflichten, im Übrigen liegt sie bei dem für das Hauptamt zuständigen Dienstvorgesetzten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gewährt den Mitgliedern des Landespersonalausschusses die volle sachliche Unabhängigkeit. Sie sind wie die Richter nur dem Gesetz unterworfen und treffen ihre Entscheidungen gerecht nach bestem Wissen und Gewissen. Niemand kann ihnen in ihrer Funktion als Mitglieder des Landespersonalausschusses Weisungen erteilen. Dies stellt auch klar, dass die Mitglieder des Landespersonalausschusses wegen ihrer Tätigkeit im Ausschuss, insbesondere wegen ihres Abstimmungsverhaltens, von ihren Dienstvorgesetzten nicht kritisiert oder benachteiligt werden dürfen. Benachteiligungen sind ebenso wie Bevorzugungen

nicht mit der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landespersonalausschusses vereinbar.

Zu Absatz 3:

Die Mitgliedschaft im Landespersonalausschuss endet aus den in Absatz 3 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gründen kraft Gesetzes mit Ablauf der Amtszeit, soweit nicht vor deren Ablauf eine erneute Berufung erfolgte. Die Mitgliedschaft im Landespersonalausschuss endet kraft Gesetzes auch, wenn das Beamtenverhältnis des jeweiligen Mitglieds endet (§ 21 BeamtStG) oder das Mitglied aus dem Hauptamt oder der (obersten) Behörde ausscheidet, die für ihre Mitgliedschaft maßgeblich sind (vergleiche § 89 Abs. 2 und 3 Satz 2). Darüber hinaus scheidet Mitglieder kraft Gesetzes dann (vorzeitig) aus ihrem Nebenamt aus, wenn sie in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder wenn gegen sie in einem Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme, mit Ausnahme eines Verweises, unanfechtbar verhängt worden ist (vergleiche § 47 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürDG). Neben dem Ausscheiden aus diesen Gründen können sie auch auf eigenes Verlangen ausscheiden, es sei denn, der Dienstherr verpflichtet sie zur Übernahme des Amtes (vergleiche § 50).

Die vorläufige Maßnahme des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG) kann gegen ein Mitglied des Landespersonalausschusses in der Eigenschaft als Ausschussmitglied nicht ausgesprochen werden, ein aus den Gründen des § 39 BeamtStG ausgesprochenes Verbot erstreckt sich nicht auf das Nebenamt. Eine vorläufige Dienstenthebung im Disziplinarverfahren erstreckt sich dagegen auch auf das Nebenamt als Mitglied des Landespersonalausschusses (§ 42 Abs. 3 Satz 1 ThürDG).

Zu § 92:
(Geschäftsordnung)

Der Landespersonalausschuss ist nach § 92 verpflichtet, sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung zu geben.

Zu § 93:
(Sitzungen und Beschlüsse)

Zu Absatz 1:

Die Sitzungen sind wegen des meist vertraulichen Charakters der zu behandelnden Fragen (Personalangelegenheiten) nicht öffentlich. Satz 2 sieht jedoch für einen eingeschränkten Personenkreis eine Ausnahme vor, soweit der Landespersonalausschuss dies für erforderlich hält.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Leitung der Sitzungen des Landespersonalausschusses.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Beauftragten der beteiligten staatlichen oder nichtstaatlichen Verwaltungen anzuhören sind, soweit sie dies beantragen. Ein eigenständiges Anhörungsrecht besteht auch für den Beschwerdeführer in den Fällen des § 90 Abs. 1 Nr. 3.

Zu Absatz 4:

Für die Beschlussfähigkeit ist nach Absatz 4 die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Landespersonalausschusses erforderlich. Für die Beschlussfassung gilt das Mehrheitsprinzip, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Absatz 5:

Beschlüsse sind dann bekannt zu machen, wenn sie für einen größeren Kreis von Fällen einschlägig oder von grundsätzlicher und über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind. Durch die Bekanntmachung soll sichergestellt werden, dass die von einem Beschluss des Landespersonalausschusses Betroffenen von diesem auch Kenntnis erhalten. Die Veröffentlichungen erfolgen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Staatsanzeiger. Über sonstige Beschlüsse sind die beteiligten Verwaltungen oder die Beschwerdeführer zu unterrichten. Näheres regelt die nach § 92 zu erlassende Geschäftsordnung.

Zu Absatz 6:

Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, wie beispielsweise bei der Zulassung von Ausnahmen bei Ernennungen oder Beförderungen oder der Feststellung der Befähigung anderer Bewerber, sind die beteiligten Verwaltungen an die Entscheidungen des Landespersonalausschusses gebunden. Das heißt, dass Dienstherren bestimmte Ernennungen oder beamtenrechtliche Verwaltungsakte nur vornehmen dürfen, wenn der Landespersonalausschuss eine positive Entscheidung getroffen hat.

Zu § 94:

(Beweiserhebung, Amtshilfe)

Zu den Absätzen 1 und 2:

Der Landespersonalausschuss bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben der Informationen und Auskünfte sowie auch personenbezogener Daten. Deshalb sind die Dienststellen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet, dem Landespersonalausschuss entsprechende Unterlagen (einschließlich Personalakten) zur Verfügung zu stellen. Die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit steht der Auskunftserteilung nicht entgegen, da es sich um einen dienstlichen Verkehr handelt und der Landespersonalausschuss auch selbst zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist. Andere besondere Geheimhaltungsvorschriften (zum Beispiel Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis) können jedoch einer Auskunftserteilung entgegenstehen oder diese einschränken.

Die Vorlage der Personalakten der Beamten, deren Personalverhältnisse Gegenstand der Verhandlungen des Landespersonalausschusses sind, ist zulässig, die Übermittlung der Personalakten anderer Beamten ohne deren Einwilligung dagegen grundsätzlich nicht.

**Zum Vierten Teil:
(Verfahren bei Erlass allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen)**

Zu § 95:

(Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände -§ 53 BeamtStG-)

§ 95 dient der näheren Ausgestaltung der durch § 53 BeamtStG vorgegebenen Beteiligungspflicht der Gewerkschaften und Berufsverbände.

Die Bestimmung gibt den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände ein Beteiligungsrecht bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen. Zu den beteiligungsberechtigten Spitzenorganisationen gehören Zusammenschlüsse auf Landesebene, die die Interessen der Gesamtbeamtenschaft wahrnehmen [beispielsweise der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen (DGB) und der beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb)]. Dagegen fallen Zusammenschlüsse von Beamten bestimmter Fachrichtungen oder Verwaltungszweige nicht unter den Anwendungsbereich.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt den grundsätzlichen Beteiligungsanspruch und stellt klar, dass Verfahrensfragen (beispielsweise Regelungen über den Zeitpunkt der Beteiligung, Fristen, Unterrichtsverpflichtungen) durch eine Vereinbarung näher ausgestaltet werden können. Dabei sind die Vorgaben der Absätze 2 bis 5 zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert das förmliche Beteiligungsverfahren bei der Erarbeitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme muss angemessen sein und richtet sich sowohl nach Bedeutung und Schwierigkeit des Entwurfs als auch danach, ob der Entwurf den Spitzenorganisationen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (vergleiche § 6 der Beteiligungsvereinbarung vom 28. Oktober 2010, ThürStAnz Nr. 47/2010 S. 1583-1584) zur Verfügung stand.

Eine neuerliche Beteiligung ist angezeigt, wenn sich der Entwurf in wesentlichen Punkten verändert oder um weitere, bisher nicht im Entwurf verankerte, Regelungsinhalte ergänzt wurde.

Zu Absatz 3:

§ 53 BeamtStG schreibt die Beteiligung der Spitzenorganisationen bei der Vorbereitung von Regelungen vor, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung getroffen werden. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise und der im Oktober 2010 zwischen der Landesregierung und dem DGB und dem tbb abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung stellt Absatz 3 klar, dass eine Beteiligung auch bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der Landesregierung stattfindet, wenn die zu regelnden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu Absatz 4:

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände können in ihrer Stellungnahme verlangen, dass die nicht berücksichtig-

ten Vorschläge dem Landtag zur Kenntnis gegeben werden. Sie sind mit einer Stellungnahme der Landesregierung zu versehen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 trifft grundsätzliche Festlegungen über Gespräche zwischen den Spitzenorganisationen und dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium. Einzelheiten ergeben sich aus der oben genannten und auch nach diesem Gesetz fortgeltenden Beteiligungsvereinbarung.

Zu § 96:

(Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände)

§ 96 enthält eine eigenständige Regelung zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Die konkrete Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens richtet sich nach § 95 Abs. 2 bis 4. Liegt ein konkreter Anlass vor, der den Austausch des Spitzenverbandes mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium erfordert, können die kommunalen Spitzenverbände gemäß Satz 2 ein Gespräch verlangen.

**Zum Fünften Teil:
(Besondere Beamtengruppen)**

**Zum Ersten Abschnitt:
(Allgemeines)**

Zu § 97:

(Grundsatz)

§ 97 stellt klar, dass alle Regelungen des Beamtenstatusgesetzes und des Thüringer Beamtengesetzes grundsätzlich auch für die in diesem Teil genannten besonderen Beamtengruppen gelten. Aufgeführt sind im Folgenden nur die Bestimmungen, die besondere Maßgaben beziehungsweise abweichende Festlegungen enthalten.

**Zum Zweiten Abschnitt:
(Beamte beim Landtag, Beamte des Rechnungshofs)**

Zu § 98:

(Beamte beim Landtag)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält besondere Zuständigkeitsregelungen für die Ernennung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Beamten des Landtags.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass der Direktor beim Landtag zum Kreis der politischen Beamten zu zählen ist und abweichend von § 27 nicht vom Ministerpräsidenten, sondern vom Präsidenten des Landtags in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.

Zu § 99:
(Beamte des Rechnungshofs)

§ 99 weist klarstellend darauf hin, dass für die Beamten des Rechnungshofs grundsätzlich die Bestimmungen des Thüringer Beamtengesetzes Anwendung finden. Ausnahmen können sich aus dem Gesetz über den Thüringer Rechnungshof ergeben.

**Zum Dritten Abschnitt:
(Polizeivollzugsbeamte, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, Beamte des Justizvollzugsdienstes)**

Zu § 100:
(Polizeivollzugsbeamte)

Wer als Polizeivollzugsbeamter anzusehen ist, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Thüringer Beamtengesetz, sondern wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt. § 100 beinhaltet die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnung. Durch die Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst wird hiervon Gebrauch gemacht.

Zu § 101:
(Arbeitszeit)

§ 101 enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von spezifischen Arbeitszeitregelungen für die Polizeivollzugsbeamten.

Zu § 102:
(Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung)

§ 102 begründet für die Polizeivollzugsbeamten die Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung, soweit hierfür ein besonderer Anlass besteht. Ausnahmen von diesen Verpflichtungen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 zugelassen werden. Weigern sich Polizeivollzugsbeamte, der Verpflichtung nach Satz 1 nachzukommen, begehen sie ein Dienstvergehen, das dienstrechtliche Maßnahmen nach sich zieht.

Zu § 103:
(Heilfürsorge)

Beamte und berücksichtigungsfähige Angehörige erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen grundsätzlich Beihilfe nach § 72. Für Polizeivollzugsbeamte gilt die Sonderregelung des § 103, wonach diesem Personenkreis freie Heilfürsorge gewährt wird. Der Anspruch besteht nur, solange die Polizeivollzugsbeamten Besoldung erhalten (Satz 1) oder sich in Elternzeit befinden (Satz 2). Nähere Bestimmungen enthält das Thüringer Besoldungsgesetz (vergleiche § 60 ThürBesG).

Zu § 104:
(Dienstkleidung)

§ 104 enthält einen Hinweis auf die Bestimmungen zur Dienstkleidung im Thüringer Besoldungsgesetz (vergleiche § 60 ThürBesG).

Zu § 105:
(Polizeidienstunfähigkeit -§ 26 BeamtStG-)

§ 26 Abs. 1 Satz 4 BeamtStG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, für einzelne Beamtengruppen besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit zu regeln. Hiervon wird mit § 105 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1:

Polizeidienstunfähigkeit liegt vor, wenn Polizeivollzugsbeamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass die Polizeivollzugsbeamten ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von sechs Monaten wiedererlangen. Die Frist entspricht der Festlegung des § 31 Abs. 2.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 geht von dem Grundsatz aus, dass nicht alle Funktionen des Polizeivollzugsdienstes eine volle, uneingeschränkte gesundheitliche Einsatzfähigkeit erfordern. Somit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die von den Polizeivollzugsbeamten konkret wahrzunehmenden Aufgaben auch mit eingeschränkten gesundheitlichen Anforderungen erledigt werden können. Erforderlichenfalls hat der Dienstvorgesetzte die ausübende Funktion zu beschreiben.

Zu Absatz 3:

Die Polizeidienstunfähigkeit muss nach Absatz 3 aufgrund eines Gutachtens eines Amtsarztes oder beamteten Arztes, wozu auch der polizeiärztliche Dienst zählt, festgestellt werden. Ein privatärztliches Gutachten reicht ebenso wenig aus wie das bloße Urteil des Dienstvorgesetzten.

Zu § 106:
(Eintritt in den Ruhestand)

Zu Absatz 1:

Die regelt die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte. Auch bei der Anwendung des § 106 ist der Grundsatz des § 25 Abs. 1 zu berücksichtigen. Danach erfolgt der Ruhestandseintritt zum Ablauf des Monats, in dem die Vollzugsbeamten die jeweils für sie geltende Altersgrenze erreichen.

Den erhöhten Belastungen im Polizeivollzugsdienst ist früher pauschal dadurch Rechnung getragen worden, dass die gesetzliche Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte aller Laufbahngruppen generell um fünf Jahre niedriger festgesetzt war, als für den allgemeinen Beamtenbereich. Diese einheitliche Altersgrenze unterschied jedoch nicht danach, ob Polizeivollzugsbeamte tatsächlich den Belastungen eines Schicht- oder Wechselschichtdienstes beziehungsweise vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten, die seinerzeit für die Festlegung einer besonderen Altersgrenze ursächlich waren, ausgesetzt sind. Auch im Polizeibereich gibt es eine Vielzahl von Funktionen und Aufgabenbereichen, mit deren Wahrnehmung keine gegenüber anderen Berufsgruppen gravierend höheren Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit verbunden sind. Mit Blick darauf ist eine für alle Polizeivollzugsbeamten einheitlich geltende Altersgrenze nicht zu rechtfertigen. Insofern liegt die Altersgrenze für die Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim vollendeten 62. Lebens-

jahr, für die Polizeivollzugsbeamten des höheren Polizeivollzugsdienstes beim vollendeten 64. Lebensjahr.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 beinhalten die dem § 25 Abs. 3 vergleichbaren Übergangsregelungen für die Beamten der Jahrgänge 1952 bis 1963. Im Gegensatz zur Anhebung der Altersgrenze für die allgemeinen Beamtengruppen, bei denen die Staffelung bereits ab dem Geburtsjahrgang 1947 beginnt, ist für den Polizeivollzugsdienst der Beginn der Staffelung fünf Jahre später, das heißt ab dem Geburtsjahrgang 1952, vorgesehen, da für die Polizeivollzugsbeamten bisher einheitlich eine um fünf Jahre vorgezogene Altersgrenze galt. Es erscheint sachgerecht, einen Gleichklang zur Erhöhung der Altersgrenze im Arbeitnehmerbereich sowie bei den allgemeinen Beamtengruppen spätestens ab dem Geburtsjahrgang 1964 herzustellen. Ab diesem Zeitpunkt greift die Erhöhung der Altersgrenze uneingeschränkt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine dem § 25 Abs. 5 entsprechende Regelung für die Polizeivollzugsbeamten. Insoweit wird auf die Begründung zur vorgenannten Regelung verwiesen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt die Antragsaltersgrenze für Vollzugsbeamte fest. Dabei wurde mit dem 60. Lebensjahr die Altersgrenze gewählt, zu der diese Beamten nach der früheren Regelung kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten sind. Dies ist allerdings nur mit entsprechenden Versorgungsabschlägen möglich.

Zu § 107:

(Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes)

§ 107 enthält Sonderregelungen für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 erhalten Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes freie Dienstkleidung entsprechend der für die Polizeivollzugsbeamten geltenden Regelung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes aufgrund ihrer erheblichen Belastungen sowie den für diesen Dienst bestehenden außergewöhnlichen gesundheitlichen sowie physischen und psychischen Anforderungen (beispielsweise Nachweis der Eignung zum Tragen von umluftabhängigen Atemschutzgeräten) mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten.

Für die Beamten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes gelten die Altersgrenzen des Polizeivollzugsdienstes einschließlich der dortigen Übergangsregelungen.

Zu § 108:
(Beamte des Justizvollzugsdienstes)

Nach § 108 gelten für die Beamten des Justizvollzugsdienstes die Regelungen der §§ 104 (Dienstkleidung), 105 (Polizeidienstunfähigkeit) und 106 (Altersgrenzen). Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen.

**Zum Vierten Abschnitt:
(Beamte auf Zeit, kommunale Wahlbeamte, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen, Lehrer an staatlichen Schulen)**

Zu § 109:
(Beamte auf Zeit -§ 6 BeamStG-)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ist Ausdruck des Regel-/Ausnahmeverhältnisses zwischen Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und Beamtenverhältnissen auf Zeit. Beamtenverhältnisse auf Zeit können nur dann eingeführt werden, wenn dies durch Landesgesetz ausdrücklich vorgesehen ist und deren Voraussetzungen festgelegt sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 regelt die Rechtsstellung der Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht mehr in dasselbe Amt berufen werden. Da nach Ablauf der Amtszeit ein Verbleiben im Amt nicht möglich ist, sind sie kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen, sofern sie nicht den Status eines Ruhestandsbeamten erhalten.

Zu Absatz 3:

Die Umsetzung der Verpflichtung nach Absatz 3 bedarf einer erneuten Ernennung und setzt voraus, dass die Fortsetzung unter mindestens gleich günstigen Bedingungen (gleiches Amt, gleiche Höhe der Besoldung, gleiche Dauer des übertragenen Amtes) angeboten wird. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Die versorgungsrechtlichen Folgen ergeben sich aus § 77 Abs. 3 BeamtVG. Die Verpflichtung nach Absatz 3 endet mit der Vollendung des 62. Lebensjahres. Ob die Beamten in diesem Fall mit dem Ende der Amtszeit in den Ruhestand treten, richtet sich danach, ob sie die für die Beamten auf Lebenszeit erforderlichen Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung erfüllen. Satz 3 stellt klar, dass im Falle einer erneuten Berufung das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen gilt.

Zu Absatz 4:

Die allgemein für Beamte bei einer Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in den Bundestag geltenden Vorschriften sehen in § 36 des Thüringer Abgeordnetengesetzes einen Anspruch der Beamten auf Rückführung in das alte Amt vor. Gerade bei kommunalen Wahlbeamten auf Zeit ist es den kommunalen Dienstherrn jedoch nicht zumutbar, diese Stellen für die Dauer der Wahlzeit der Beamten unbesetzt zu lassen oder nach Ablauf der Wahlzeit eine doppelte Besetzung der zwischenzeitlich wieder besetzten Stelle in Kauf zu nehmen. Aus diesem Grunde sind Wahlbeamte auf Zeit in den Ruhestand zu verset-

zen oder sind entlassen. Diese gilt für Wahlbeamte, die in den Bundestag gewählt werden, entsprechend.

Zu § 110:
(Kommunale Wahlbeamte)

§ 110 stellt klar, dass für die kommunalen Wahlbeamten neben den für die Beamten auf Zeit geltenden Bestimmungen auch weitere gesetzliche Regelungen, beispielsweise des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte zu berücksichtigen sind.

Zu § 111:
(Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen)

Die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen werden insbesondere im Thüringer Hochschulgesetz sowie weiterer sich daraus ableitender Sondervorschriften (beispielsweise die Thüringer Hochschulnebenberufungsverordnung) geregelt, in diesen Fällen kommen die Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts nicht zur Anwendung.

Zu § 112:
(Lehrer an staatlichen Schulen)

§ 112 legt die Zuständigkeit für Regelungen der Arbeitszeit der beamteten Lehrer an staatlichen Schulen fest.

Zum Fünften Abschnitt: (Ehrenbeamte)

Zu § 113:
(Ehrenbeamte -§ 5 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Für Ehrenbeamte besteht keine verbindliche Altersgrenze. Die §§ 25 bis 34 sind nach Nummer 2 nicht anwendbar. Insoweit steht die Verabschiedung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 im pflichtgemäßen Ermessen der Ernennungsbehörde.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, die der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses entgegenstehen und deshalb nicht anzuwenden sind. Im Einzelnen sind dies insbesondere die Bestimmungen zum Erlöschen eines Arbeitsverhältnisses (§ 5 Abs. 6), zur Abordnung und Versetzung (§§ 13 bis 15 BeamtStG und §§ 9 bis 13), zum Ruhestand (§ 25 BeamtStG und §§ 25 bis 34), zur Wahl des Wohnorts (§ 40), zu den Nebentätigkeiten (§§ 49 bis 58), zur Arbeitszeit (§ 59), zur Besoldung und Versorgung sowie Beihilfe (§§ 72 und 73), zur Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung (§ 78).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und deren Hinterbliebene nach § 81 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes richtet.

Zu Absatz 3:

Für die Ehrenbeamten finden auf das Rechtsverhältnis nicht nur die Bestimmungen des Beamtenrechts Anwendung, weitere Vorgaben ergeben sich beispielsweise aus kommunalrechtlichen Regelungen.

**Zum Sechsten Teil:
(Beschwerden, Rechtsschutz, Zustellung -§ 54 BeamStG-)**

Zu § 114
(Anträge, Beschwerden und Eingaben)

Zu den Absätzen 1 und 2:

In Betracht kommen Anregungen, Bitten, Vorschläge und Beschwerden, die von den Betreffenden in ihrer Eigenschaft als Beamter oder früherer Beamter vorgebracht werden. Die Anträge und Beschwerden sind an keine Frist und keine Form gebunden, sollen in der Regel jedoch schriftlich gestellt werden.

Beamte sind verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten. Anträge und Beschwerden sind daher regelmäßig dem unmittelbaren Vorgesetzten vorzutragen, dieser gibt sie dann an den nächsthöheren Vorgesetzten weiter. Beamte können beanspruchen, dass ihre Beschwerden letztlich ihrer obersten Dienstbehörde vorgelegt werden, wenn keiner der vorher mit der Angelegenheit befassten Vorgesetzten ihrem Antrag entsprochen oder der Beschwerde abgeholfen hat. Nur in Fällen, in denen sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten selbst richtet, kann sie unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 räumt Beamten die Möglichkeit ein, ihre Beschwerde oder ihren Antrag unter Verzicht auf die Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Landtag oder den Landespersonalausschuss zu richten.

Zu § 115:
(Vertretung des Dienstherrn)

Die Bestimmung bezieht sich auf Klagen aus dem Beamtenverhältnis.

Zu Absatz 1:

Zuständig zur Vertretung ist grundsätzlich, sofern die Beamten noch im Dienst dieses Dienstherrn stehen, die derzeitige, andernfalls die letzte oberste Dienstbehörde, also die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamten ein Amt bekleiden oder bekleidet haben. Unterstehen Beamte mehreren obersten Dienstbehörden, so ist bei Streitigkeiten diejenige oberste Dienstbehörde zur Vertretung des Dienstherrn befugt, in deren Bereich der geltend gemachte Anspruch fällt. Findet innerhalb des Bereichs des bisherigen Dienstherrn ein Wechsel in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde statt, scheidet die Beamten aus dem Geschäftsbereich ihrer bisherigen obersten Dienstbehörde aus. Zuständig für die Vertretung des Dienstherrn ist nunmehr die neue oberste Dienstbehörde. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Ansprüche aus der Zeit der früheren oder der neuen Ressortzugehörigkeit handelt. Die Sonderregelung für Versorgungsempfänger (vergleiche Satz 2) ist zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2:

Bei Wegfall der vertretungsbefugten obersten Dienstbehörde oder bei Wegfall ihrer Vertretungsbefugnis durch einen veränderten Aufgabenschnitt wird im Allgemeinen gleichzeitig vorgesehen, dass und auf welche oberste Dienstbehörde desselben Dienstherrn die Aufgaben übergehen. Für den Fall, dass das ausnahmsweise nicht geschehen ist, sieht Absatz 2 vorsorglich die Zuständigkeit des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums vor.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine allgemeine Übertragungsmöglichkeit auf andere Behörden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist die entsprechende Verwaltungsvorschrift im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Zu § 116:
(Zustellung)

Aus der Anordnung der förmlichen Zustellung folgt, dass die unter § 116 fallenden Verfügungen und Entscheidungen der Schriftform bedürfen.

Im Einzelnen finden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zum Siebenten Teil: (Übertragung von Zuständigkeiten, Verwaltungsvorschriften)

Zu § 117:
(Übertragung von Zuständigkeiten)

§ 117 bestimmt die Art und Weise der Übertragung der Zuständigkeiten.

Zu § 118:
(Verwaltungsvorschriften)

Grundsätzlich erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium. Ausnahmen hiervon sind jedoch möglich, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Zum Achten Teil: (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu § 119:
(Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1:

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 stellt klar, dass für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitete Verfahren zur Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 2 BeamtStG die Entlassungsfristen des § 37 Abs. 6 ThürBG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu Absatz 2:

Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, werden grundsätzlich nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfahrensvorschriften fortgeführt. Ergänzend ist die Festlegung des § 31 Abs. 5 (neu) zu berücksichtigen. Satz 3 legt fest, dass sich in den Fällen, in denen die amtsärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit noch nicht stattgefunden haben, der Prognosezeitraum nicht mehr nach § 116 Abs. 1(alt), sondern bereits nach § 105 Abs. 1 (neu) richtet und deshalb bei sechs Monaten liegt.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage richtet.

Zu § 120:

(Gleichstellungsbestimmung)

§ 120 enthält die Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 2:

Thüringer Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Thüringer Laufbahngesetz - ThürLaufbG -)

Mit dem Thüringer Laufbahngesetz werden die durch die Föderalismusreform eröffneten Gestaltungsspielräume im Laufbahnrecht ausgefüllt und ein Beitrag zur Flexibilisierung und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Thüringen geleistet. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt dabei auf der Neuausrichtung der Laufbahnen und der sich daraus ergebenden Folgeänderungen wie beispielsweise dem Laufbahnwechsel.

**Zum Ersten Teil:
(Allgemeines)**

Zu § 1:

(Geltungsbereich)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Die Geltung schließt, soweit es um den Zugang zu Beamtenverhältnissen in Thüringen geht, auch Beamtenbewerber ein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes ein. Das Gesetz findet für die Personengruppen, für die eigenständige Festlegungen getroffen wurden, beispielsweise im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), im Thüringer Richtergesetz, im Thüringer Gesetz über den Rechnungshof oder in kommunalrechtlichen Vorschriften, keine Anwendung.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird die Anwendung der laufbahnrechtlichen Bestimmungen über die Laufbahnen, die Vorbereitungsdienste, die Anerkennung von Befähigungen, die Probezeit, die Beförderungen, den Aufstieg und den Laufbahnwechsel für die Beamten auf Zeit ausgeschlossen.

Zu § 2:
(Leistungsgrundsatz)

Zu Absatz 1:

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass der bereits in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ausdrücklich verankerte und durch § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) konkretisierte Leistungsgrundsatz bei allen laufbahnrechtlichen Auswahlentscheidungen [Einstellung, Übertragung von (Beförderungs-)Dienstposten, Beförderung und Aufstieg] das alleinige Auswahlkriterium darstellt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelte Definition des Begriffs "Eignung" übernommen (BVerfG, Beschluss vom 20. April 2004, Az.: 1 BvR 1450/01). Zur Eignung zählen die körperlichen, psychischen und charakterlichen Voraussetzungen, die nach der Beurteilung des Dienstherrn für die Wahrnehmung der angestrebten Laufbahn beziehungsweise des angestrebten Amtes erforderlich sind. Insbesondere umfasst der Begriff der Eignung die beamtenrechtlich geforderte Gewähr der Verfassungstreue, eine ausreichende Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit, die geistige Veranlagung (soweit sie nicht schon zur Befähigung gehört) und dienstlich relevante Charaktereigenschaften, gegebenenfalls auch erworbene Sprachkenntnisse.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert die Befähigung. Zu den Merkmalen zählen beispielsweise Begabung, Allgemeinwissen, Lebenserfahrung und allgemeine Ausbildung.

Zu Absatz 4:

Die fachliche Leistung ist das tatsächliche Ergebnis der Tätigkeit, bewertet nach den dienstlichen Anforderungen. Damit zielt der Begriff der fachlichen Leistung auf die Arbeitsergebnisse der Beamten bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben, auf das Fachwissen und auf das fachliche Können (Breite der Berufserfahrung) ab.

Zu § 3:
(Ausschreibung)

§ 3 regelt Fragen der Ausschreibung.

Zu Absatz 1:

Die Art der Ausschreibung richtet sich danach, ob es sich um eine Einstellung handelt oder nicht. Nach Satz 1 ist es erforderlich, Bewerber für (Neu-)Einstellungen, das heißt Ernennungen unter Begründung eines

Beamtenverhältnisses (vergleiche § 28), durch eine öffentliche Stellenausschreibung (zum Beispiel im Internet, in einem Amtsblatt oder einer Zeitung) zu ermitteln. Ausschreibungen, die lediglich in den Diensträumen einer Behörde aushängen, genügen diesen Anforderungen nicht.

Satz 2 regelt, dass Beförderungsdienstposten auszuschreiben sind. Ranggleiche Umsetzungen oder Versetzungen können ausgeschrieben werden. Eine Verpflichtung besteht aber nicht.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 normieren mögliche Ausnahmetatbestände von der Pflicht zur Ausschreibung. Dies schließt aber nicht aus, die Ausschreibung dennoch als Instrument der Ermittlung geeigneter Bewerber zu nutzen. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Ausschreibung entbindet jedoch nicht vom Leistungsgrundsatz, das heißt, auch in diesen Fällen erfolgt die Auswahl nach Eignung, fachlicher Leistung und Befähigung.

Zu Absatz 2:

Nach Nummer 1 sind die Stellen politischer Beamter von der Pflicht zur Ausschreibung ausgenommen. Die Wahrnehmung dieser herausgehobenen Stellen verlangt von den Bewerbern Fachwissen und Erfahrung, so dass für deren Besetzung nur eine begrenzte Zahl von Personen in Betracht kommen wird. Zudem handelt es sich bei den Stellen politischer Beamter um Ämter, für die ein bestimmtes Vertrauensverhältnis, das sich auf die Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung gründet, gegeben sein muss.

Die Ausnahmen für die Büroleiter und die persönlichen Referenten der Leiter der obersten Landesbehörden (beispielsweise der Minister) sowie die Leiter des Bereichs für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach den Nummern 2 und 3 beruhen auf der Überlegung, dass es sich hierbei um Stellen handelt, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen.

Voraussetzung für eine Ausnahme nach Nummer 4 ist, dass den hier nach zu besetzenden Stellen bereits eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren vorangegangen sein muss. So kann nach Nummer 4 Buchst. a beispielsweise auf eine wiederholte Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Bewerber für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe ausschließlich aus dem Kreis der Personen ausgewählt werden, die aufgrund einer Ausschreibung und eines leistungsgerechten Auswahlverfahrens in einen Vorbereitungsdienst in Thüringen eingestellt wurden und diesen erfolgreich absolviert haben. Es ist nicht erforderlich, dass sich das Beamtenverhältnis auf Probe unmittelbar an das Ende des Vorbereitungsdienstes anschließt, jedoch sollte ein gewisser zeitlicher Zusammenhang bestehen (beispielsweise bis zum Abschluss des folgenden Ausbildungsganges).

Eine Ausschreibung ist nach Nummer 4 Buchst. b für die Stellen entbehrlich, die mit Beamten besetzt werden, die aufgrund eines leistungsgerechten Auswahlverfahrens den Aufstieg absolviert und denen nach Abschluss des Aufstiegsverfahrens erstmals ein Amt der höheren Laufbahn übertragen werden soll.

Die Nummer 4 Buchst. c trägt der in der Verwaltung verbreiteten Verfahrensweise Rechnung, Bewerber zunächst in einem Arbeitsverhältnis zu erproben und anschließend erstmals in ein Beamtenverhältnis zu über-

nehmen. Eine Ausnahme nach Buchstabe c kommt nur dann in Betracht, wenn die ursprüngliche Ausschreibung auf diese Verfahrensweise hingewiesen hat und die eingestellten Beschäftigten im Anschluss an die Probezeit (1. Variante) oder nach Erlangen der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 für eine Einstellung erforderlichen hauptberuflichen Tätigkeit (2. Variante) zeitnah übernommen werden. Sind Beschäftigte deutlich über diese Zeiten hinaus und damit über einen längeren Zeitraum auf der oder einer anderen als der ursprünglich ausgeschriebenen Stelle im Arbeitsverhältnis tätig, greift diese Ausnahmeregelung nicht.

Werden Beamte im Rahmen einer Versetzung in ihrem bisherigen statusrechtlichen Amt übernommen, stellt jedoch der zu besetzende Dienstposten für die Beamten ein Beförderungssamt dar, so kommt eine Ausnahme nach Nummer 4 Buchst. d in Betracht, soweit der Personalmaßnahme eine entsprechende Ausschreibung und ein Auswahlverfahren vorangegangen ist.

Nummer 5 trägt der Forderung des § 30 Abs. 3 Rechnung, Beamte auf Probe während der dreijährigen Probezeit auf verschiedenen Dienstposten einzusetzen. Dabei kann es sich auch um Dienstposten handeln, die nicht dem Eingangssamt der Laufbahn zugeordnet sind. In diesen Fällen ist im Interesse der Verfahrensvereinfachung keine Ausschreibung erforderlich.

Nummer 6 lässt Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht für die Stellen zu, die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (vergleiche §§ 26 und 27 BeamtStG) oder zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (vergleiche § 32 des Thüringer Beamtengesetzes [ThürBG]) besetzt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Nr. 1 eröffnet die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Personalplanung oder des Personaleinsatzes allgemein oder in Einzelfällen auf eine Ausschreibung zu verzichten. Bei Neueinstellungen sind Ausnahmen nach Satz 2 jedoch nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Sie bedürfen einer besonderen Rechtfertigung und der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Die Ausnahmemöglichkeiten können zum Verzicht auf die Ausschreibung führen. Der Leistungsgrundsatz bleibt jedoch zu beachten.

Zu Absatz 4:

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise sieht Absatz 4 vor, dass die obersten Dienstbehörden die Art und den Umfang der Ausschreibungspflicht für ihren Geschäftsbereich festlegen sollen. Dazu gehören beispielsweise die allgemeinen inhaltsbestimmenden und formgebenden Merkmale sowie Festlegungen, in welchen Bereichen je nach Art des Falles die Ausschreibung bekannt gemacht werden soll. Dies erfolgt durch allgemeine Regelung (Richtlinie, Verwaltungsanordnung), eine fallweise Gestaltung durch Ausübung der Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Behörden genügt nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Bewerbern eine ausreichende Frist (mindestens zwei Wochen) zur Verfügung steht, um die Gelegenheit zur Bewerbung wahrnehmen zu können.

Zu § 4:
(Schwerbehinderte Menschen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt in Konkretisierung der Fürsorgepflicht (§ 45 BeamtStG) klar, dass schwerbehinderte Menschen bei der Einstellung, Übertragung von (Beförderungs-)Dienstposten, Beförderung und Aufstieg nicht benachteiligt werden dürfen. Um zu ermöglichen, dass schwerbehinderte Menschen ihre Leistungsfähigkeit ausschöpfen können, sind sie bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trägt der gesetzlichen Verpflichtung des § 128 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Rechnung, die Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen so zu gestalten, dass die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gefördert und ein angemessener Anteil Schwerbehinderter unter den Beamten erreicht wird. Wirkt sich die Behinderung auf die körperliche (gesundheitliche) Eignung aus, so muss im Einzelfall geprüft werden, ob zwingende Gründe für ein Festhalten an dem allgemeinen Maßstab sprechen oder inwieweit die dienstlichen Bedürfnisse die Beschränkung auf die konkret mögliche Verwendungsbreite nicht zwingend ausschließen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2007, Az.: 2 A 6.06). Dazu gehört allerdings, dass das Mindestmaß körperlicher Eignung (Dienstfähigkeit) erfüllt ist und bleibt. Hinsichtlich der übrigen Auswahlkriterien, insbesondere der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Qualität der fachlichen Leistung, treten Schwerbehinderte nach dem Leistungsprinzip uneingeschränkt in den Wettbewerb mit gesunden Bewerbern.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 2 erläuterten Grundsätze gelten ebenso für eventuelle Prüfungserleichterungen nach Absatz 3. Erleichterungen sind nicht inhaltlicher Art zu gewähren, sondern sollen der Erleichterung der Durchführung der Prüfungen dienen (zum Beispiel durch Verlängerung der Prüfungszeit).

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 soll die Leistung schwerbehinderter Menschen in der Weise beurteilt werden, dass ihnen eine quantitative Minderung ihrer Leistungsfähigkeit aufgrund der Behinderung nicht zum Nachteil angerechnet wird. An die Qualität sind dagegen die allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

Zu § 5:
(Dienstzeiten)

Zu Absatz 1:

Die Dienstzeiten im Sinne des Thüringer Laufbahngesetzes rechnen ab der Ernennung auf Lebenszeit. Nach einem Aufstieg rechnen die Zeiten ab der Verleihung des Eingangsamtes dieser Laufbahn.

Für die Berechnung der Dienstzeit ist der Umfang der individuellen Arbeitszeit grundsätzlich unerheblich.

Zu Absatz 2:

Satz 1 Nr. 1 legt fest, dass Beurlaubungen unter Fortgewährung von Leistungen des Dienstherrn als Dienstzeiten gelten. Grund hierfür ist, dass Bezüge während einer Beurlaubung nur dann belassen werden können, wenn die Beurlaubung auch dienstlichen Interessen dient. Wird dies bejaht, steht auch einer Anrechnung auf die Dienstzeit nichts entgegen.

Die Nummern 2 bis 5 des Satzes 1 führen abschließend weitere Zeiten auf, die in dem in Satz 2 bis 4 zeitlich festgelegten Rahmen als Dienstzeiten zu berücksichtigen sind.

Der Verweis in Satz 1 Nr. 4 ist Folge der Aufnahme der grundsätzlichen Regelungen zum Urlaub ohne Dienstbezüge in das Thüringer Beamten-gesetz (vergleiche § 67 ThürBG).

Unter Satz 1 Nr. 5 fallen nur die Zeiten einer Elternzeit, in der Beamte keinen Dienst leisten.

Die Anrechnungsregelungen der Sätze 2 bis 4 schreiben die Höchstgrenzen fest, wenn verschiedene Beurlaubungstatbestände des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 zusammentreffen oder mehrmals zur Anwendung kommen. Der höchstmögliche Gesamtanrechnungszeitraum beträgt in diesen Fällen acht Jahre.

Zu § 6:
(Benachteiligungsverbot)

Zu Absatz 1:

Die Regelung stellt klar, dass weder eine Schwangerschaft, noch Mutterschutz oder Elternzeit einen Grund darstellen, von der Einstellung abzusehen beziehungsweise die Einstellung bis zum Ablauf eines Beschäftigungsverbot zurückzustellen. Entsprechendes gilt für das berufliche Fortkommen.

In den Fällen, in denen Bewerber oder Beamte für die Betreuung von Kindern oder zur Pflege von Angehörigen nach der Einstellung familienbedingt Teilzeit, Telearbeit oder eine familienbedingte Beurlaubung beanspruchen wollen, darf sich dies nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen. Der Begriff der Teilzeitbeschäftigung erfasst nicht nur die Absenkung der täglichen Arbeitszeit, sondern auch Sabbatjahr und Pflegezeit. Zwingend sachliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass der Grund von einer solchen Art sein muss, dass er eine Differenzierung durch den Dienstherrn geradezu erfordert. Das wäre beispielsweise der Fall wenn eine gewisse zeitliche Präsenz unerlässliche Voraussetzung für eine Aufstiegsposition ist.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren das allgemeine Benachteiligungsverbot des Absatzes 1.

Sind die Verzögerungen bei der Einstellung allein durch die Geburt oder die Betreuung eines Kindes oder die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen eingetreten und haben sich die Anforderungen an die Einstellenden während des Verzögerungszeitraumes erhöht, ist bei den betroffenen Bewerbern auf die Anforderungen zu dem Zeitpunkt abzustellen, zu dem sie ohne

die Verzögerungen hätten eingestellt werden können. Längstens kann, auch im Falle der Kumulation der Fälle der Absätze 2 und 3, eine Verzögerung von bis zu drei Jahren berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die zeitlichen Ausgleichsmöglichkeiten der durch die Absätze 2 und 3 eingetretenen Verzögerungen. Sofern die gezeigten dienstlichen Leistungen es rechtfertigen, kann in diesen Fällen eine Beförderung bereits vor Ablauf eines Jahres nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit vorgenommen werden.

Eine vergleichbare Anrechnung ist nach Satz 2 für die Fälle vorgesehen, in denen Beamte zur Kinderbetreuung oder der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Einzelheiten der Anrechnung ergeben sich aus den Sätzen 3 und 4.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass ein Ausgleich auch bei beruflichen Verzögerungen vorzunehmen ist, die durch Wehrdienst, Zivildienst, oder Dienst als Entwicklungshelfer eingetreten sind und für die bundesrechtlich ein entsprechender Ausgleich vorgesehen ist.

Zu § 7:
(Höchstaltersgrenzen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Unter Berücksichtigung des § 48 der Landeshaushaltsordnung ist eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe grundsätzlich bis zur Vollendung des Lebensjahres möglich, das 20 Jahre vor dem Erreichen der für die jeweilige Laufbahn gesetzlich geregelten Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand (vergleiche §§ 25, 106 ThürBG) liegt.

Das heißt, dass Beamte, die zukünftig mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 47. Lebensjahr vollenden, in ein Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden können. Die Einstellungshöchstgrenzen für Vollzugsbeamte liegen - je nach Laufbahn - beim vollendeten 40. Lebensjahr (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst), beim vollendeten 42. Lebensjahr (mittlere und gehobene Polizei- und Justizvollzugsdienste und gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) und beim vollendeten 44. Lebensjahr (alle höheren Vollzugsdienste).

Regelungen über einen vorzeitigen oder hinausgeschobenen Ruhestandseintritt bleiben bei der Festsetzung der möglichen Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe unberücksichtigt.

Satz 2 stellt wie bisher klar, dass die nach Satz 1 festgesetzte Altersgrenze nicht für die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins sowie in den Fällen des § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist grundsätzlich auch eine Einstellung in einem höheren Lebensalter zulässig. Diese Ausnahmen kommen jedoch nur in Betracht, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und (bei Landesbediensteten und bei Bediensteten landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts) das für Besoldung zuständige Ministerium die Zustimmung erteilt hat.

Zu Absatz 3:

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind keine Altersgrenzen mehr vorgesehen. Soweit erforderlich, eröffnet Absatz 3 der für die jeweilige Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung des Absatzes 1 die Möglichkeit, besondere Altersgrenzen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst festzusetzen.

Zu § 8:

(Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis, Eignung, Ausnahmen -§ 7 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass für jede Berufung in das Beamtenverhältnis die Voraussetzungen des § 7 BeamtStG erfüllt sein müssen. Darüber hinaus kommt eine Ernennung nur in Betracht, wenn die Bewerber über die für die angestrebte Laufbahn erforderliche Befähigung verfügen. Die hierfür erforderlichen Befähigungsvoraussetzungen und die Möglichkeiten des Befähigungserwerbs ergeben sich aus den §§ 10 und 11.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird bestimmt, dass die im Rahmen der Ernennung vorzunehmende Prüfung der gesundheitlichen Eignung durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen ist. Für diese Untersuchung gilt § 33 ThürBG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 hat klarstellenden Charakter. Da der Bundesgesetzgeber im Bereich der Voraussetzungen für die Begründung von Beamtenverhältnissen bis auf die Frage der landesrechtlich vorgeschriebenen Befähigung von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, bleibt für die Länder kein darüber hinausgehender Gestaltungsspielraum. Die Aspekte der Prüfung der persönlichen Eignung stellen einen Teil der zu prüfenden Verfassungstreuepflicht dar und werden somit von der Zugangsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG erfasst. Danach darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sind zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4:

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG können außer Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union auch Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in das Beamtenverhältnis berufen werden. Ausnahmen, beispielsweise eine Ernennung von Perso-

nen, die nicht unter den Anwendungsbereich von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG fallen, sind unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 BeamtStG zulässig. Absatz 4 ergänzt diese Bestimmung und legt fest, dass erforderliche Ausnahmen durch das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium zugelassen werden.

**Zum Zweiten Teil:
(Befähigungserwerb)**

**Zum Ersten Abschnitt:
(Laufbahn, Fachrichtungen, Erwerb der Laufbahnbefähigung)**

Allgemeines:

Das Laufbahnsystem wird neu gestaltet. Ziel der Neuordnung ist es, die Zahl der bestehenden Laufbahnen zu reduzieren, die Zuordnung der Bildungsabschlüsse und Qualifikationen zu den Laufbahnen zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand bei einem Wechsel von Tätigkeiten zu verringern und die Attraktivität für Bewerber mit Berufserfahrung zu erhöhen.

Mit dem neuen Laufbahnsystem werden die formalen Laufbahnschranken zu Gunsten erweiterter personalwirtschaftlicher Handlungsspielräume auf ein Mindestmaß reduziert. Damit kommt dem Anforderungsprofil neben der laufbahnrechtlichen Befähigung bei Besetzungen von Dienstposten eine wesentlich größere Bedeutung als bislang zu. Die Personalstellen können, wie bei dem bisherigen Laufbahnsystem, eine bestimmte Ausbildung, die zum Erwerb der Befähigung geführt hat, fordern und in das Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens aufnehmen. Sie können aber auch, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, auf solche Beschränkungen verzichten, den Kreis der für einen Dienstposten in Frage kommenden Beamten erweitern und beispielsweise lediglich die Befähigung für die neue Fachlaufbahn oder einen darin eingerichteten Laufbahnzweig als Voraussetzung festlegen. So können berufliche Erfahrungen und zusätzliche Qualifikationen, die zur Erfüllung des Anforderungsprofils beitragen, bei der Besetzung von Dienstposten stärkere Berücksichtigung finden.

Im Ergebnis wird damit eine höhere Mobilität und Flexibilität der Beamten ermöglicht, weil im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ein Wechsel innerhalb der Fachrichtung unabhängig von der zum Erwerb der Befähigung führenden Ausbildung nicht mehr als Laufbahnwechsel einzustufen ist. Formale Hürden werden mitsamt dem hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand beseitigt. Personalwirtschaftliche Schranken bestehen zukünftig lediglich, wenn eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Regelung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben (zum Beispiel ärztliche Berufe) oder aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben zwingend erforderlich ist.

Zu § 9:
(Laufbahn, Fachrichtungen, Laufbahnzweige)

§ 9 beinhaltet die allgemeinen Vorgaben für Laufbahnen, legt die Fachrichtungen fest und eröffnet die Möglichkeit, Fachrichtungszweige einzurichten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Begriff der Laufbahn. Zu welcher Laufbahngruppe die Laufbahn zuzuordnen ist, orientiert sich an der jeweils geforderten Vor- und Ausbildung und dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamtsamt.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 enthaltene Aufzählung der Fachrichtungen, die in den Laufbahngruppen eingerichtet werden können, ist abschließend. Mit der Bündelung der Laufbahnen in elf übergeordneten Fachrichtungen wird das Laufbahnsystem transparenter und einfacher. Der Personaleinsatz wird zudem flexibilisiert und vereinfacht, da sich ein Laufbahnwechsel auf einen Wechsel zwischen den hier aufgeführten Fachrichtungen reduziert. Dadurch verringert sich auch der Aufwand für die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen.

Mit der Auswahl der Fachrichtungen werden alle bestehenden Laufbahnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtungsverwandtschaft und den in den Ausbildungsgängen vermittelten Kernkompetenzen diesen Fachrichtungen sachgerecht zugeordnet. Sie bieten eine hinreichende Basis für die Ämter der jeweiligen Fachrichtung.

Die Amtsbezeichnungen ergeben sich, wie bisher auch, hauptsächlich aus dem Besoldungsrecht. Sie können aber auch in anderen Vorschriften, wie zum Beispiel in den Laufbahnverordnungen der Polizei, der Feuerwehr sowie des Schuldienstes, enthalten sein.

Zu Absatz 3:

Innerhalb einer Laufbahn können fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden, um innerhalb der hinsichtlich Vor- und Ausbildung deutlich breiteren Laufbahnen eine bestimmte Gruppe mit gleichen Qualifikationen zusammenzufassen. Insbesondere kann dies bei Laufbahnen angezeigt sein, die schon aufgrund gesetzlicher Vorschriften außerhalb des Laufbahnrechts für die Ausübung ihrer Tätigkeit besondere Qualifikationen nachweisen müssen (zum Beispiel Laufbahn des gehobenen Justizdienstes mit den Laufbahnzweigen Rechtspfleger und Dienst in den Justizvollzugsanstalten).

Zwingend ist die Einrichtung von Laufbahnzweigen jedoch nicht. Denn auch unabhängig davon kann Bewerber ein Dienstposten nur dann übertragen werden, wenn sie sowohl die erforderlichen laufbahnrechtlichen als auch die im Anforderungsprofil genannten Voraussetzungen erfüllen. Zur Begrenzung des Zugangs zu diesen Ämtern bedarf es der Einrichtung eines Laufbahnzweiges deshalb nicht. Umgekehrt wird die Laufbahnbefähigung durch die Einführung von Laufbahnzweigen nicht begrenzt oder beschränkt.

Zu § 10:

(Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 fasst die Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des mittleren Dienstes zusammen. Die Prüfung, welche Bildungsstände als gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d

anerkannt sind, richtet sich nach (hoch-)schulrechtlichen Bestimmungen und obliegt im Einzelfall dem für Bildung zuständigen Ministerium.

Soweit die Bildungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 vorliegen, eröffnet neben einem mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst auch eine inhaltlich diesen Anforderungen entsprechende Berufsausbildung den Zugang zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes. Entspricht die Berufsausbildung inhaltlich nicht den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes, muss neben der Berufsausbildung, wie bisher in den Laufbahnen besonderer Fachrichtungen, eine hauptberufliche Tätigkeit nachgewiesen werden, die nach dem Erwerb der Bildungsvoraussetzungen abgeleistet wurde. Sie muss in Verbindung mit den übrigen Voraussetzungen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln (vergleiche Absatz 4). Der Begriff der beruflichen Fortbildung knüpft dabei an § 1 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes an, ist also nicht gleichzusetzen mit der im Sprachgebrauch häufig als Fortbildung bezeichneten, weit umfassenderen beruflichen Weiterbildung.

Satz 1 Nr. 2 Buchst. d findet oft bei eingerichteten Vorbereitungsdiensten in technischen Laufbahnen Anwendung. Hier wird neben den allgemeinen Bildungsvoraussetzungen auch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst gefordert.

Satz 2 stellt klar, dass in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 Buchst. b (Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung) in Verbindung mit Nummer 2 Buchst. c (abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit) nur eine abgeschlossene Berufsausbildung zu fordern ist. Dies kann ebenfalls für die beim Zusammentreffen von Satz 1 Nr. 1 Buchst. b (Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung) und Nr. 2 Buchst. d (eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst) gelten, wenn die zur Kompensation eines fehlenden Realschulabschlusses nachgewiesene Berufsausbildung zugleich die laufbahnqualifizierende Ausbildung darstellt (zum Beispiel eine für die Laufbahnaufgaben förderliche handwerkliche Berufsausbildung) und eine darüber hinausgehende besondere technische oder sonstige Fachbildung (zum Beispiel Meister) nicht gefordert wird.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Aus den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Zugangsalternativen ergibt sich, dass der Zugang zum gehobenen und höheren Dienst auf Basis der Hochschulzugangsberechtigung entweder durch einen Vorbereitungsdienst, einen außerhalb eines Vorbereitungsdienstes erworbenen Hochschulabschluss und eine Berufstätigkeit oder durch eine Kombination von externem Hochschulabschluss und Vorbereitungsdienst erfolgen kann.

Für die konkrete Zuordnung der Studienabschlüsse zu den Laufbahngruppen gilt, dass Bachelorabschlüsse grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen verleihen und den Zugang zum gehobenen Dienst eröffnen und Masterabschlüsse grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verleihen und damit den Zugang zum höheren Dienst eröffnen (vergleiche Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 14. April 2000 "Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüssen gem. § 19 HRG" und vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom

4. Februar 2010 "Länderübergreifende Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen").

Wird im Anschluss an ein Hochschulstudium oder eine Ausbildung ein fachspezifischer Vorbereitungsdienst absolviert, orientiert sich die Zuordnung zur Laufbahn an der fachlichen Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes.

Besonderheiten gelten auch bei den Absolventen so genannter nicht-konsekutiver Masterstudiengänge. Hierbei handelt es sich um Studiengänge, die fachlich nicht auf einem Bachelorstudium aufbauen. Im Falle einer Einstellung in eine Laufbahn des höheren Dienstes ist für die Feststellung der Laufbahnbefähigung die fachliche Zuordnung des Masterabschlusses maßgebend.

Zu Absatz 2:

Bildungsvoraussetzung für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist nach Absatz 2 Nr. 1 allgemein eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand. Als gleichwertig kommen Hochschulzugangsberechtigungen in Betracht, die aufgrund der Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder in allen oder einzelnen Ländern als Hochschulzugangsberechtigungen für Studiengänge an Fachhochschulen anerkannt sind (vergleiche § 60 ThürHG).

Den unmittelbaren Zugang zu Laufbahnen des gehobenen Dienstes eröffnet neben einem mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss (zum Beispiel ein Diplomabschluss an Fachhochschulen), wenn er inhaltlich dem jeweiligen Vorbereitungsdienst entspricht und die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen. Beispielsweise wird die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes durch den erfolgreichen Abschluss des für diese Laufbahn an der Verwaltungsfachhochschule Gotha eingerichteten Vorbereitungsdienstes (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) oder des an der Fachhochschule Nordhausen eingerichteten Bachelor-Studienganges "Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management" (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) erworben. Grundlage hierfür sind die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Prüfung im Bachelor-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management als Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 27. Februar 2007 (GVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung. In den anderen Fällen (Nummer 2 Buchst. c, beispielsweise auch bei Abschlüssen in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien nach § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen -ThürBAG-) muss neben dem Bachelorstudiengang eine hauptberufliche Tätigkeit nachgewiesen werden, die nach dem Erwerb der Bildungsvoraussetzungen abgeleistet wurde. Sie muss in Verbindung mit den übrigen Voraussetzungen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln (vergleiche Absatz 4).

Nummer 2 Buchst. d findet insbesondere bei eingerichteten Vorbereitungsdiensten in technischen Laufbahnen Anwendung. Hier wird neben den allgemeinen Bildungsvoraussetzungen auch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst gefordert.

In der Systematik der Bachelor- und Masterstudiengänge ist zu berücksichtigen, dass der Bachelorabschluss den ersten berufsqualifizierenden Abschluss und damit den Regelfall darstellt. Dieser oder ein anderer vergleichbarer Abschluss ist Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang. Der Masterabschluss hat den Charakter eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses. Dies bedeutet, dass Bewerber, die über einen Masterabschluss verfügen, zuvor auch einen Bachelorabschluss erworben haben und damit grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich auf Stellen des gehobenen Dienstes zu bewerben.

Die Feststellung, dass Bewerber mit einem Masterabschluss tatsächlich auch die Voraussetzungen für eine Einstellung in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes erfüllen, bedarf im Einzelfall einer detaillierten Prüfung. Hierbei ist unter anderem zu klären, ob der dem Masterabschluss vorangegangene Studienabschluss inhaltlich den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht, in der die Bewerber eingestellt werden sollen, und ob die Bewerber neben dem Studienabschluss auch über die erforderlichen Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit verfügen, wobei diese inhaltlich und nach dem Schwierigkeitsgrad ebenfalls den zukünftig wahrzunehmenden Laufbahnaufgaben entsprechen müssen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 fasst die Zulassungsvoraussetzungen für Laufbahnen des höheren Dienstes zusammen. Nummer 1 entspricht inhaltlich Absatz 2 Nr. 1. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Alle Bewerber, die nach ihrem Studium keinen fachspezifischen Vorbereitungsdienst absolviert haben, müssen eine hauptberufliche Tätigkeit nachweisen, die nach dem Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde. Sie muss im Zusammenhang mit dem Studium geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln (vergleiche Absatz 4). Die Formulierungen unter Nummer 2 wurden sprachlich an die Formulierungen der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Innenministerkonferenz, wonach Absolventen von Masterabschlüssen an Fachhochschulen der Zugang zum höheren Dienst eröffnet ist, angepasst.

Einem Masterabschluss gleichwertig sind Diplome an Universitäten.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 4 stellt klar, dass Vor- und Ausbildung, Prüfung und auch die sonstigen Voraussetzungen (insbesondere die geforderten hauptberuflichen Zeiten, vergleiche § 23) einen inhaltlich-fachlichen Zusammenhang bilden und in der Summe geeignet sein müssen, die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zu vermitteln.

Zu § 11:

(Erwerb der Laufbahnbefähigung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 fasst die Möglichkeiten des Befähigungserwerbs für eine Laufbahn nach § 9 zusammen.

Nach Nummer 1 wird die Befähigung unmittelbar durch den erfolgreichen Abschluss eines Vorbereitungsdienstes in Thüringen, das heißt mit Bestehen der Laufbahnprüfung, erworben. Gleiches gilt für den erfolgreichen Abschluss eines in Thüringen absolvierten Aufstiegsverfahrens.

In allen anderen Fällen ist eine schriftliche Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich. Das Anerkennungsverfahren richtet sich in allen Fällen der Nummer 2 nach § 12. Die Anerkennung ist Voraussetzung für den Eintritt in die Laufbahn des Landes. Dies gilt auch, wenn Bewerber die Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Vorbereitungsdienstes absolviert haben.

Anerkennungen sind auch dann erforderlich, wenn Beamte des Bundes oder anderer Länder nach Thüringen wechseln oder sich Beamte im Rahmen verwaltungsexterner Ausbildungen, hauptberuflicher Tätigkeiten sowie eines Laufbahnwechsels für die jeweilige Laufbahn qualifiziert haben. Die Laufbahnbefähigung ist auch durch Anerkennung festzustellen, wenn sie aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49) in der jeweils geltenden Fassung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach § 25 erworben wurde.

Die Feststellung der Laufbahnbefähigung dient allein der Prüfung, ob Beamte aufgrund ihrer Vor- und Ausbildung geeignet sind, die Aufgaben der Laufbahn wahrzunehmen. Die übrigen Voraussetzungen für eine Verbeamtung (zum Beispiel § 7 BeamtStG) sind gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass der Erwerb der Befähigung für die Laufbahn grundsätzlich den Zugang zu allen konkret funktionalen Ämtern dieser Laufbahn eröffnet. Im Ergebnis wird damit eine höhere Mobilität und Flexibilität der Beamten ermöglicht, weil im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ein Wechsel innerhalb der einzelnen Fachrichtungen unabhängig von der zum Erwerb der Befähigung führenden Ausbildung nicht mehr als Laufbahnwechsel einzustufen ist.

Unabhängig davon kann es innerhalb einer Laufbahn auch Dienstposten geben, die besondere Zugangserfordernisse voraussetzen. Diese können sich aus gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Laufbahnrechts (zum Beispiel bei Ärzten oder Rechtspflegern) oder nach der besonderen Art der jeweils wahrzunehmenden Tätigkeiten ergeben. Ein Wechsel auf diese Dienstposten setzt voraus, dass Beamte die Befähigung für die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben erworben haben beziehungsweise an Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung teilnehmen.

Zu § 12:
(Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten der Anerkennung der Laufbahnbefähigung in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e.

Diese Bestimmung kommt in allen Fällen zur Anwendung, in denen Bewerber die in § 10 geforderten Zugangsvoraussetzungen zur jeweiligen Laufbahn außerhalb eines Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegs in Thüringen erworben haben. Die detaillierten Voraussetzungen für die Anerkennung der jeweiligen Befähigung ergeben sich aus den §§ 22 bis 25 sowie den §§ 45 und 46.

Bei allen vorgenannten Varianten erkennt die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Bewerber eingestellt werden sollen, die Laufbahnbefähigung an. Sind die einstellende oberste Dienstbehörde und die für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde nicht identisch, ist vor einer Anerkennung das Einvernehmen der nach § 50 Abs. 1 für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen. Satz 2 ermöglicht beiden nach Satz 1 zuständigen obersten Behörden eine Delegation der Aufgabe (zum Beispiel auf die jeweils einstellende Behörde und die für die jeweilige Ausbildung zuständige oberste Landesbehörde).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Anerkennung der Laufbahnbefähigung der anderen Bewerber. Hierfür liegt die Zuständigkeit nach Satz 1 beim Landespersonalausschuss oder einem von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss. Die Entscheidung des Landespersonalausschusses nach Absatz 2 ist lediglich ein interner Mitwirkungsakt. Er entfaltet jedoch Bindungswirkung.

Bei politischen Beamten obliegt die Prüfung und die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Einstellung als anderer Bewerber vorliegen, nicht dem Landespersonalausschuss, sondern der Landesregierung.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 ist bei Neueinstellungen, Laufbahnwechseln oder Versetzungen die jeweilige Laufbahnbefähigung (Fachrichtung und Laufbahngruppe) einschließlich des festgesetzten Eingangsamtes schriftlich (durch Verwaltungsakt) festzustellen und den Bewerbern nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens mitzuteilen.

Die Mitteilung über die Feststellung der Befähigung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Beamten eingestellt werden sollen. Auch hier ist eine Delegation der Zuständigkeit möglich.

Zu § 13:
(Dienstanfänger)

Dienstanfänger können, beispielsweise wenn sie ein für die Laufbahnausbildung vorgeschriebenes Mindestalter noch nicht erreicht haben, bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden.

Für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erhalten die Dienstanfänger Unterhaltsbeihilfen. Die konkrete Ausgestaltung der durch den Dienstherrn zu erbringenden Leistungen obliegt dem für Besoldung zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium.

Dieses Ausbildungsverhältnis endet kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder durch eine Entlassung. Für das Ausbildungsverhältnis finden mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Bestimmungen die für die Beamten auf Widerruf geltenden Bestimmungen Anwendung.

Zu § 14:
(Einrichtung von Vorbereitungsdiensten, Ausbilder)

Zu Absatz 1:

Innerhalb einer Laufbahn (§ 9) können fachspezifische Vorbereitungsdienste eingerichtet werden. Die hierfür erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen haben sich im Rahmen der Vorgaben des Thüringer Laufbahngesetzes zu halten und sind als Rechtsverordnung zu erlassen. Sie bedürfen, soweit die Zuständigkeiten für die Laufbahn und die Ausbildung auseinander fallen, der Abstimmung zwischen der für die jeweilige beamtenrechtliche Ausbildung mit der für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde und dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium.

Satz 3 soll verdeutlichen, dass Beamte mit dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes die (Gesamt-)Befähigung für die Laufbahn, innerhalb derer der Vorbereitungsdienst eingerichtet wurde, erwerben; Einschränkungen damit also nicht verbunden sind. Die Zusammenfassung von Laufbahnen mit ähnlichen Ausbildungs- und Tätigkeitsstrukturen führt nicht dazu, dass bisherige Ausbildungsgänge und Zugangswege zwingend miteinander zu verbinden wären oder wegfallen. Denn zu den neuen Laufbahnen gibt es unterschiedliche Zugänge beziehungsweise Ausbildungen, um den Besonderheiten des zunächst von den Bewerbern angestrebten Verwendungsbereichs innerhalb der Laufbahn Rechnung zu tragen. Nach dem Eintritt in die Laufbahn über den jeweiligen Zugangsweg stehen den Beamten dann aber auch die anderen Verwendungsbereiche der Laufbahn offen. Ausnahmen kann es insbesondere in Bereichen geben, in denen schon aufgrund gesetzlicher Regelungen außerhalb des Laufbahnrechts besondere Qualifikationen für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind (zum Beispiel Ärzte, Apotheker oder Rechtspfleger, vergleiche § 11 Abs. 2).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 legt die wesentlichen Inhalte fest, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu regeln sind. Satz 2 stellt klar, dass in den Fällen, in denen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Schriftform fordern, eine elektronische Form ausgeschlossen ist. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn diese gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind.

Zu Absatz 3:

Die Nummer 1.1 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung erklärt Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens für gebührenfrei. Zur Deckung der Kosten kann es jedoch erforderlich sein, Gebühren nach Nummer 1.4 und Auslagen nach Nummer 2.2 dieser Anlage zu erheben. Eine Erhebung wird in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt.

Zu Absatz 4:

Die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen ist nach § 62 Abs. 1 ThürBG auf Beamte mit Dienstbezügen beschränkt. Durch die Regelung des Absatzes 4 kann zukünftig erstmals auch Anwärtern eine Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, soweit es

die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorsehen. In diesem Fall ist auch § 19 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes) zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5:

Die Festlegung des Absatzes 5 dient der Qualitätssicherung der Ausbildung und soll gewährleisten, dass die Beamten fachlich und persönlich umfassend auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet werden.

Zu § 15:
(Einstellung in den Vorbereitungsdienst)

§ 15 beinhaltet die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der einzelnen Laufbahnen. Ergänzend wird festgelegt, welche Bestimmungen auf die Auszubildenden anzuwenden sind, die ihre Ausbildung nicht in einem Beamtenverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolvieren.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 unterstreicht, dass für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 für die jeweilige Laufbahn angeführten Voraussetzungen sowie die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d genannten Bildungsvoraussetzungen vorliegen müssen. Dies sind in der Regel die dort aufgeführten Bildungsvoraussetzungen. In Laufbahnen des höheren Dienstes werden sie durch den geforderten Studienabschluss ergänzt.

Zu Absatz 2:

Die Beamten auf Widerruf bekleiden noch kein Amt im statusrechtlichen Sinne, deshalb führen sie während des Vorbereitungsdienstes eine Dienstbezeichnung. Die vollen Dienstbezeichnungen bestehen regelmäßig aus dem Grundbestandteil "Anwärter" beziehungsweise "Referendar" und einem Zusatz, der sich in der Regel aus der Fachrichtung (§ 9 Abs. 2) und der Laufbahngruppe (§ 9 Abs. 1) oder dem konkreten Vorbereitungsdienst herleitet. Davon abweichende Festlegungen sind in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu treffen und mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium abzustimmen.

Zu Absatz 3:

Durch die Regelungen des Absatzes 3 soll klargestellt werden, dass die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes in Monopolausbildungsgängen (juristischer Vorbereitungsdienst) auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses erfolgen kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. Von den Auszubildenden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben.

Auf die Auszubildenden sind grundsätzlich die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nur dort nicht, wo beamtenrechtliche Pflichten nach ihrer Natur nicht auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis übertragbar sind. Dies betrifft das aktive Eintreten für die freiheitliche demokra-

tische Grundordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG und die auch in diesem Zusammenhang stehenden beamtenrechtlichen Grundpflichten des § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG. Wer sich allerdings gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzt, kann nach Satz 4 auch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt, dass nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird.

Zu den §§ 16 bis 18:

Die §§ 16 bis 18 fassen im Interesse einheitlicher Standards die Anforderungen an die Vorbereitungsdienste, einschließlich deren Mindestdauer, zusammen.

Zu § 16:

(Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des mittleren Dienstes)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die Mindestdauer der Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des mittleren Dienstes fest und bestimmt, dass sich die Ausbildung aus einem fachtheoretischen und einem berufspraktischen Teil zusammensetzt. Dabei wurde an der bisherigen zeitlichen Aufteilung festgehalten. Auf eine Festlegung weiterer Vorgaben für die Gestaltung der Vorbereitungsdienste des mittleren Dienstes (wie beispielsweise Gliederung der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung) wird verzichtet. Dies obliegt den einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d und eröffnet die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben und damit abweichend von Absatz 1 auf eine Mindestdauer von einem Jahr zu beschränken. Entsprechend beschränken sich auch die Inhalte der Laufbahnprüfung (vergleiche § 21 Abs. 2).

Zu § 17:

(Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des gehobenen Dienstes)

Zu Absatz 1:

Für den Vorbereitungsdienst ist eine Mindestdauer von drei Jahren festgeschrieben. Er unterteilt sich in (mindestens) 18 Monate andauernde Fachstudien und berufspraktische Zeiten. Auf die Festlegung weiterer Vorgaben für die Gestaltung der Vorbereitungsdienste im gehobenen Dienst, wie beispielsweise Dauer oder Struktur der einzelnen Fachstudien und der berufspraktischen Studienzeiten, wird verzichtet. Dies erfolgt durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 kann in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegt werden, dass ein geeignetes, mit einem Bachelor abgeschlossenes, Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss den wissenschaftlichen Teil des internen Fachhochschulstudiums ersetzt.

Mit dem Abschluss dieses Studienganges (Prüfung) müssen die nicht durch die ergänzende praktische Ausbildung zu vermittelnden Befähigungsvoraussetzungen erfüllt sein, sodass sich der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Studienzeit beschränken kann. Diese dauert mindestens ein Jahr. Entsprechend sind auch die Inhalte der Laufbahnprüfung eingeschränkt (vergleiche § 21 Abs. 2). Von der Regelung betroffen sind insbesondere technische Laufbahnen.

Nach Satz 1 können nicht nur Fachhochschulstudiengänge, sondern auch andere Studiengänge vergleichbarer Prägung (beispielsweise Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien) geeignet sein (vergleiche § 11 Abs. 4 ThürBAG).

Zu § 18:
(Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des höheren Dienstes)

Zu Absatz 1:

Der Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des höheren Dienstes schließt sich an ein mit der ersten Staatsprüfung, der ersten juristische Prüfung, einem Master, Diplom oder vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium an, dauert mindestens zwei Jahre und konzentriert sich im Unterschied zum Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen Dienstes auf die Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse. Die konkrete Ausgestaltung bleibt den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass mit dem Abschluss eines juristischen Vorbereitungsdienstes nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes nicht nur die Befähigung für das Richteramt, sondern auch die Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst erworben wird. Eine gesonderte Anerkennung der Befähigung nach den §§ 11 und 12 ist im Falle eines Wechsels nach § 29 insoweit entbehrlich.

Zu § 19:
(Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 benennt die Fälle, in denen eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes aufgrund eingetretener Unterbrechungen in Betracht kommt. Ziel der Regelung ist, Referendare und Anwärter vor Nachteilen durch das Versäumen von Ausbildungsabschnitten zu schützen. Eine Verlängerung ist nicht bei jeder Unterbrechung notwendig, sondern beschränkt sich auf die Fälle, in denen andernfalls die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet und das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist. Dies setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine pauschale Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig, sondern soll zielgerichtet danach erfolgen, welche Dauer konkret erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Deshalb lässt Satz 2 Abweichungen von den Ausbildungs- und Studienplänen zu.

Zu Absatz 2:

Soweit die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung eingeräumt haben (vergleiche § 14

Abs. 4), ist es nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls zulässig, den Vorbereitungsdienst zu verlängern, um das Ziel der Ausbildung zu erreichen.

Zu Absatz 3:

Anders als bei den Unterbrechungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, deren Dauer beziehungsweise Wiederholungszeitraum gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegt ist, ist für die Fälle einer Unterbrechung wegen Erkrankung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3), aus anderen zwingenden Gründen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 5) oder bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 2) die Festlegung einer angemessenen Höchstdauer für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes erforderlich. Die Höchstdauer von insgesamt 24 Monaten trägt dem Schutz der Referendare und Anwärter ebenso wie der Planungssicherheit der Personaldienststellen in ausreichendem Maße Rechnung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Möglichkeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in den Fällen, in denen Beamte erforderliche Prüfungen nicht bestanden haben. Grundsätzlich soll den Beamten Gelegenheit gegeben werden, die Prüfung einmal zu wiederholen. Dabei ist jedoch auch das Ergebnis der nicht bestanden Prüfung zu berücksichtigen. Eine Wiederholung erscheint nur dann zweckmäßig, wenn die Leistungen zumindest erwarten lassen, dass sie die Prüfung bestehen werden.

Zu Absatz 5:

Der Vorbereitungsdienst verlängert sich, ohne dass ein Antrag der Beamten erforderlich ist, sofern die Prüfung erst nach der allgemein oder im Einzelfall festgelegten Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes abgelegt wird. Eine Verlängerung kommt auch dann in Betracht, wenn einzelne, insbesondere am Ende des Vorbereitungsdienstes zu erbringende, Leistungsnachweise wiederholt oder nachgeholt werden müssen, beispielsweise bei einer modularen Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 bietet Beamten, deren Leistungen während des Vorbereitungsdienstes nicht den Anforderungen genügen, soweit möglich, eine Einstiegsmöglichkeit in den Vorbereitungsdienst der nächstniedrigeren Laufbahn derselben Fachrichtung.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang der in der höheren Laufbahn abgeleistete Vorbereitungsdienst und die dort erbrachten Leistungen angerechnet werden können, ist davon abhängig, zu welchem Zeitpunkt die betroffenen Beamten wechseln. Eine völlige Übereinstimmung der Ausbildungsinhalte und der zu erbringenden Leistungen ist mit Blick auf die unterschiedliche Zielrichtung der Vorbereitungsdienste nicht zu fordern. Im Ergebnis sollte allerdings zu erwarten sein, dass die Beamten die Prüfung bestehen können. Konkrete Festlegungen obliegen den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Zu § 20:
(Verkürzung des Vorbereitungsdienstes)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt einheitlich und abschließend fest, in welchen Fällen der Vorbereitungsdienst durch die für die Ernennung zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen verkürzt werden kann. Die Verkürzung kann auf Anregung der Anwärter und Referendare oder von Amts wegen erfolgen. Die zielgerichtete Ableistung des Vorbereitungsdienstes muss gewährleistet sein. Eine Verkürzung auf weniger als ein Jahr ist nicht zulässig. Über die Verkürzung wird, im Interesse einer zielgerichteten Ausbildung regelmäßig vor beziehungsweise mit Beginn des Vorbereitungsdienstes, zu entscheiden sein.

Eine Verkürzung setzt voraus, dass die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten bereits teilweise erworben worden sind. Dies kann durch eine Berufsausbildung oder hauptberufliche Tätigkeiten erfolgt sein, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. In Laufbahnen des höheren Dienstes müssen die hauptberuflichen Tätigkeiten nach dem Bestehen der ersten Staats- oder Hochschulprüfung, also nach dem Erwerb der Vorbildungsvoraussetzungen, ausgeübt worden sein. Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass es sich um fachnahe Ausbildungen oder Tätigkeiten handelt. Sie können zwar auch für die Laufbahn wenig oder nicht geeignete Inhalte mit umfassen, müssen aber auch uneingeschränkt die Anforderungen für die jeweilige Laufbahn erfüllen. Der Verweis auf § 19 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass für die verbleibende Mindestdauer abweichende Ausbildungs-, Lehr- und Studienpläne gestaltet werden können.

Satz 3 regelt, dass Zeiten, die zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 absolviert wurden, nicht für eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt werden dürfen. Hierdurch wird klargestellt, dass Doppelanrechnungen nicht zulässig sind. Dies betrifft auch Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für eine Laufbahn des höheren Dienstes vorgeschriebenen Staats- oder Hochschulprüfung sind. Sie sind dem entsprechenden Hochschulstudium zuzurechnen und fallen daher unter die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung des Absatzes 2 wird generell die Möglichkeit eröffnet, einen in der jeweils niedrigeren Laufbahn absolvierten Vorbereitungsdienst auf den Vorbereitungsdienst in der nächsthöheren Laufbahn anzurechnen. Die Entscheidung, ob, welche und in welchem Rahmen Vorbereitungsdienste angerechnet werden, bleibt den für Ausbildung zuständigen obersten Dienstbehörden vorbehalten und ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu regeln. Für die Anrechnung ist ein Höchstmaß von sechs Monaten festgelegt.

Zu § 21:
(Laufbahnprüfung, Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf -§ 22 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

Die Laufbahnprüfung schließt den Vorbereitungsdienst ab, muss allerdings nicht zwingend als Abschlussprüfung zum Ende des jeweiligen

Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. Sie kann auch in Form von Modulprüfungen abgelegt werden. Dies trägt der zunehmenden Modularisierung von Studiengängen an verwaltungsinternen und externen Hochschulen im Rahmen des Bologna-Prozesses Rechnung. Satz 3 stellt sicher, dass auch bei einem modularen Aufbau der Ausbildung am Ende des Vorbereitungsdienstes Prüfungsteile abgelegt werden müssen, die die Eignung der Prüflinge für die angestrebte Laufbahn feststellen können. Im Regelfall wird die Prüfung in schriftlicher Form abzuhalten sein, in einzelnen Vorbereitungsdiensten kann auch eine mündliche oder praktische Prüfung geeignet sein.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind die Inhalte der Laufbahnprüfung in den Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst auf berufspraktische Zeiten beschränkt ist (vergleiche § 16 Abs. 2 oder § 17 Abs. 2) oder bei denen eine Kürzung durch Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorgenommen wurde, an die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes anzupassen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Ausbildungen, die zur Verkürzung herangezogen werden können, bereits mit einer Prüfung abgeschlossen und die erworbenen Kenntnisse nachgewiesen wurden. Im Gegensatz dazu ist bei der Anrechnung hauptberuflicher Zeiten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 keine Beschränkung der Inhalte der Laufbahnprüfung zulässig. Nur so kann zuverlässig geprüft werden, ob die während der angerechneten hauptberuflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und ausreichend sind, die volle Laufbahnbefähigung zu erwerben.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 und 2 regelt, dass die abzulegende Laufbahnprüfung einmal, in Ausnahmefällen auch zweimal wiederholt werden kann. Von dieser Grundentscheidung können die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nicht abweichen. Wird die Wiederholungsprüfung zugelassen, ist der Vorbereitungsdienst auf Antrag der Beamten entsprechend bis zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung zu verlängern (vergleiche § 19 Abs. 4).

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird von der Ermächtigung des § 22 Abs. 4 BeamtStG Gebrauch gemacht. Er legt kraft Gesetzes den Zeitpunkt fest, zu dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Falle des Bestehens oder Nichtbestehens von Prüfungen und Zwischenprüfungen endet. Dabei wird hinsichtlich des Zeitpunktes nicht auf den Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung, sondern auf den Tag der schriftlichen Bekanntgabe des erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Abschlusses des Vorbereitungsdienstes abgestellt. Dies betrifft sowohl die bestandene Laufbahnprüfung (Nummer 1), als auch die in Frage kommenden Möglichkeiten des nicht erfolgreichen Abschlusses des Vorbereitungsdienstes (Nummer 2). Unter Nummer 2 fallen damit das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder einer Zwischenprüfung, aber auch die Fälle, in denen der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes deshalb nicht festgestellt werden kann, weil in einem modularen Studiengang (Bachelor/Master) eine für den Fortgang des Studiums und des Vorbereitungsdienstes notwendige Mindestzahl von Leistungspunkten (ECTS) endgültig nicht erreicht wurde. Eine Entlassungsverfügung des Dienstherrn ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Bei erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes wird die für Anwärter günstigere Regelung angewandt, nach der das Beamtenverhältnis auf Widerruf erst mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit endet. Das ist in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde.

Die gesetzliche Entlassung mit bestandener Prüfung tritt im Falle der Aufgliederung der Laufbahnprüfung in Modul- oder andere Teilprüfungen erst beim Bestehen der letzten Modul- oder Teilprüfung ein.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass das Bestehen der Laufbahnprüfung keinen Anspruch auf Ernennung zu Beamten auf Probe begründet.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, Beamten, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden haben, die Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn anzuerkennen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Vergleichbarkeit aller Prüfungsergebnisse innerhalb des Landes und, soweit ein analoges Notensystem Anwendung findet, mit dem Bund und anderen Ländern.

Satz 3 trägt der zunehmenden Modularisierung von Studiengängen an verwaltungsinternen und externen Hochschulen im Rahmen des Bologna-Prozesses Rechnung und regelt die Bewertung dieser Studiengänge.

Zum Dritten Abschnitt: (Anerkennung von Befähigungen)

Zu § 22:

(Anerkennung unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- oder Studiengänge)

§ 22 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- oder Studiengänge.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 konkretisiert § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b. Voraussetzung für die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes ist, dass die Bewerber die für diese Laufbahn geforderten Bildungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachweisen. Soweit diese vorliegen, eröffnet neben einem mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst auch eine inhaltlich diesen Anforderungen entsprechende Berufsaus- oder Fortbildung den Zugang zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes. Eine Aus- oder Fortbildung entspricht bereits dann inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, wenn die wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt werden. Eine vollständige inhaltliche Identität ist nicht erforderlich. Der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung oder beruflichen Fortbildung, der in der Regel durch eine Prüfung erfolgt, ist nachzuweisen.

Soweit ein fachspezifischer Vorbereitungsdienst nicht eingerichtet ist, kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn die Mindestanforderungen für die Anerkennung der Berufsausbildung oder beruflichen Fortbildung in einer Verordnung nach § 51 festgelegt sind.

Entspricht die Berufsaus- oder Fortbildung inhaltlich nicht den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes, richtet sich die Anerkennung nach § 23.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b.

Eine Ausbildung entspricht bereits dann inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, wenn die wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Standards für Ausbildungen in den entsprechenden Fachrichtungen eingehalten werden (vergleiche beispielsweise der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 20. November 1998 zu den "Anforderungen für Studiengänge an internen Fachhochschulen sowie an Fachhochschulen, deren Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst gleichgestellt werden können").

Soweit kein fachspezifischer Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, sind die Mindestanforderungen in einer Verordnung nach § 51 festzulegen. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird verwiesen.

Gleichwertige Abschlüsse im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere die an Fachhochschulen erworbenen Diplomabschlüsse sowie die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Hochschulabschlüsse, soweit die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder die Gleichwertigkeit mit dem jeweils geforderten Hochschulabschluss im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages festgestellt und den Hochschulabschluss entsprechend zugeordnet hat. Gleiches gilt für die an Fach- und Ingenieurschulen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Abschlüsse, wenn die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Abschluss an Vorläufereinrichtungen der Fachhochschule anerkannt wurde und dem Inhaber des Abschlusses in einem von der zuständigen Stelle gestalteten Nachdiplomierungsverfahren nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages der Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)" verliehen wurde.

Als gleichwertige Abschlüsse gelten auch Bachelorabschlüsse, die zwar nicht an Hochschulen erworben wurden, aber diesen Abschlüssen hochschulrechtlich gleichgestellt sind (beispielsweise Bachelorabschlüsse an Berufsakademien, vergleiche § 11 Abs. 2 ThürBAG).

Zu § 23:

(Anerkennung von Befähigungen bei Berufs- und Hochschulausbildungen und hauptberuflicher Tätigkeit)

§ 23 konkretisiert die Regelungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, des § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und des § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die hauptberufliche Tätigkeit tritt an die Stelle der förmlichen Ausbildung durch Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung. Sie muss die Fähigkeit zur selbständigen Aufgabenwahrnehmung auf der Grundlage der allgemeinen Berufsbefähigung verleihen und kann deshalb nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nach dem vollständigen Erwerb der Bildungsvoraussetzungen und der abgeschlossenen Berufsaus- oder Fortbildung

erbracht worden ist und nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit der Beamten derselben Laufbahn entsprechen. Vergleichsmaßstab ist mindestens der Aufgabenrahmen des Probebeamten.

Zu § 24:

(Anerkennung der bei Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Laufbahnbefähigungen)

§ 24 fördert die bundesweite Mobilität. Bewerbern, die eine Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworben haben, soll die Befähigung für eine Laufbahn nach diesem Gesetz grundsätzlich anerkannt werden. Satz 1 stellt klar, dass speziellere gesetzliche Regelungen (zum Beispiel des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes) zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Einführung erforderlich ist, ist im Rahmen der Anerkennung der Laufbahnbefähigung zu treffen und den Bewerbern mitzuteilen. Sie hängt davon ab, ob es in dem abgebenden Land oder beim Bund vergleichbare Laufbahnen gibt und inwieweit die Zugangsvoraussetzungen der Laufbahnen vergleichbar sind. Bewerber im Sinne des § 24 können auch Beamte sein. Satz 3 bestimmt, dass die Laufbahnbefähigung anderer Bewerber nach dem gleichen Verfahren anerkannt wird. Eine Prüfung vor dem Landespersonalausschuss nach § 26 ist nicht mehr notwendig, gegebenenfalls aber die Durchführung von Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen.

Zu § 25:

(Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn durch Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen)

Zu Absatz 1:

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und, wie dies bereits unter Geltung der Richtlinie 89/48/EWG der Fall war, auch auf die übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Entsprechend anwendbar ist die Richtlinie schließlich für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Satz 2 ermächtigt die Landesregierung, Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 2:

Die deutsche Sprache muss zwar in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maße beherrscht werden. Die Bewertung der Sprachkenntnisse darf nach Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG jedoch nicht Bestandteil eines Anerkennungsverfahrens der Berufsqualifikation sein. Sie stellt vielmehr eine Anforderung für den Zugang zum Beruf dar. Die Sprachkenntnisse sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Nachweise über Sprachkenntnisse oder die Feststellung der Kenntnisse im persönlichen Gespräch, nachzuprüfen. Sprachprüfungen dürfen nicht automatisch gefordert werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass für Anerkennungsverfahren Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben werden. Die Verwaltungskosten wer-

den im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise und einer Gleichbehandlung der Antragsteller in entsprechender Anwendung der noch zu schaffenden Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz erhoben. Um für den Antragsteller eine Transparenz über die Höhe beziehungsweise die Bemessungsfaktoren der Verwaltungskosten zu schaffen, wurde in Satz 2 normiert, dass dem Antragsteller auf sein Verlangen mitzuteilen ist, welche Faktoren in der Kostentscheidung in Ansatz gebracht werden, sodass er abwägen kann, gegebenenfalls das Verfahren abubrechen beziehungsweise seinen Antrag zurückzunehmen. Es ist je nach Verfahrensstand, in dem das Verlangen geäußert wird, so konkret wie möglich aufzuzeigen, welche Faktoren in der Kostenentscheidung in Ansatz gebracht werden sollen. Kann der Verwaltungsaufwand, unter Beachtung des Äquivalenzprinzips, nicht eindeutig ermittelt werden, kann eine betragsmäßige Angabe nicht verlangt werden. Bei Fortgang des Verfahrens werden die Kosten für diesen zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand in der Kostenentscheidung berücksichtigt. Bei einer Rücknahme des Antrags werden Gebühren nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass sich die Prüfung, ob Bewerber die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis besitzen, nicht nach dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz richtet, sondern nach der nach Absatz 1 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung der Landesregierung.

Zu § 26:
(Andere Bewerber)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ermöglicht es der Verwaltung, ausnahmsweise Bewerber einzustellen, die sich, ohne die nach § 10 geforderten Voraussetzungen zu erfüllen, auf einem ihrer künftigen Laufbahn entsprechendem Gebiet innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes qualifiziert haben. Eine spezielle Altersgrenze ist nicht festgelegt, damit findet § 7 Abs. 1 und 2 Anwendung.

Zu Absatz 2:

Im Laufbahnsystem stellen die Laufbahnbewerber den Regeltyp und die so genannten anderen Bewerber die Ausnahme dar. Die Einstellung von anderen Bewerbern soll es der Verwaltung ermöglichen, in Einzelfällen auf die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten zurückzugreifen, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und die Einstellung von besonderem dienstlichem Interesse ist. Durch die erweiterten Möglichkeiten des Befähigungserwerbs als Laufbahnbewerber wird sich die Zahl der als anderer Bewerber einzustellenden Personen deutlich verringern.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, wann eine Einstellung von anderen Bewerbern ausgeschlossen ist. Andere Bewerber können beispielsweise nicht als Ärzte im ärztlichen Dienst eingestellt werden (vergleiche § 3 der Bundesärzteordnung).

Zu Absatz 4:

Die Befähigung anderer Bewerber ist durch den Landespersonalausschuss oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss festzustellen (vergleiche § 12 Abs. 2). Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die Bewerber im Rahmen einer Prüfung den Nachweis erbracht haben, die Aufgaben der Laufbahn, in die sie eingestellt werden sollen, vollumfänglich wahrzunehmen. Festlegungen über die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens (Inhalt, Ablauf) zur Befähigungsfeststellung anderer Bewerber obliegen dem Landespersonalausschuss. Das gilt nach § 12 Abs. 2 Satz 2 nicht für andere Bewerber, die als politische Beamte eingestellt werden sollen.

**Zum Dritten Teil:
(Berufliche Entwicklung)**

**Zum Ersten Abschnitt:
(Ordnung der Laufbahnen, Einstellung, Wechsel)**

Zu § 27:
(Ordnung der Laufbahnen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass die Ämter der Besoldungsordnung A (bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16) regelmäßig zu durchlaufen sind. Ausnahmen bedürfen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Die Absätze 2 bis 4 stellen klar, dass in den Fällen der Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt, des Aufstiegs und des Laufbahnwechsels die vorangegangenen beziehungsweise bereits durchlaufenen Ämter nicht beziehungsweise nicht noch einmal durchlaufen werden müssen.

Zu § 28:
(Einstellung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 lässt eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses grundsätzlich nur im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn zu. Das Eingangsamt bestimmt sich nach dem Thüringer Besoldungsgesetz.

Zu Absatz 2:

Um die Einstellung von Bewerbern mit langjähriger beruflicher Erfahrung oder sonstigen Qualifikationen im ersten Beförderungsamte zu erleichtern, lässt Absatz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen von dem in Absatz 1 verankerten Grundsatz zu.

Die personalführenden Dienststellen entscheiden mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der von der obersten Dienstbehörde beauftragten Behörde oder, soweit die Befugnis auf sie selbst übertragen ist, eigenständig, ob in den in Absatz 2 genannten Fällen eine Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt gerechtfertigt ist. Hierzu ist zusätzlich zur förmlichen Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs eine

wertende Betrachtung erforderlich. Es handelt sich grundsätzlich um eine Ermessensentscheidung.

Hauptberufliche Tätigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den in § 10 geregelten Zulassungsvoraussetzungen erworben wurden, ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind.

Wurde kein Vorbereitungsdienst absolviert, kann mit Blick auf die Nachzeichnung des fiktiven Werdeganges das erste Beförderungsamts frühestens dann übertragen werden, wenn nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in den Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens sechs Jahre (drei Jahre hauptberufliche Tätigkeit nach § 23, drei Jahre Probezeit nach § 30 und ein Jahr Mindestbewährungszeit nach § 35), in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes mindestens sechs Jahre und sechs Monate und in den Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens sieben Jahre hauptberufliche Tätigkeiten zurückgelegt wurden. Auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses (freiberuflich, angestellt oder anderes) kommt es nicht an. Entscheidend ist lediglich, ob die Tätigkeiten die hier genannten Voraussetzungen erfüllen.

In den Fällen, in denen geeignete berufliche Erfahrungen nicht vorliegen, muss für die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamts die besondere persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden. Hierfür kommen zum Beispiel ein zusätzlicher Studienabschluss oder Qualifizierungsmaßnahmen mit einem staatlich anerkannten Abschluss in Betracht. Die Qualifikation muss für das Amt der Laufbahn, in die eingestellt werden soll, förderlich sein. Ein Zeitraum, in dem Bewerber zeitgleich gearbeitet und eine besondere Qualifikation erworben haben, kann nur einmal berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3:

Für eine Einstellung in einem höheren als dem ersten Beförderungsamts gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für die Einstellung im ersten Beförderungsamts. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis bedarf sie der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass frühere Beamte oder Beamte anderer Dienstherren (beispielsweise im Rahmen der Umbildung von Körperschaften) ranggleich übernommen werden können.

Ist darüber hinaus vorgesehen, die betreffenden Beamten nicht nur ranggleich, sondern in einem Beförderungsamts zu übernehmen, sind die Bestimmungen über Beförderungen (einschließlich erforderlicher Ausschreibungen und Auswahlverfahren) zu berücksichtigen.

Zu § 29:
(Wechsel von Richtern und Staatsanwälten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält eine Regelung für den Fall des Wechsels von Richtern in die Verwaltungslaufbahn und zeichnet den fiktiven Werdegang von Beamten im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst nach, damit

ein ranggleicher Statuswechsel ermöglicht wird. Eine Verkürzung der mit einem Wechsel aus der Richterlaufbahn in Laufbahnen des Verwaltungsdienstes festgelegten Dienstzeiten ist mit Zustimmung des Landespersonalausschusses möglich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die in Absatz 1 genannten Regelungen auch für Staatsanwälte gelten.

**Zum Zweiten Abschnitt:
(Probezeit)**

Zu § 30:
(Probezeit -§§ 10, 23 BeamtStG-)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 definiert die Probezeit. Sie wird im Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet und dient der Prüfung, ob Beamte insgesamt, insbesondere nach ihrer fachlichen Leistung, der persönlichen Befähigung und gesundheitlich, für die jeweilige Laufbahn geeignet sind.

Zu Absatz 2:

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und der Mindestprobezeit ist unabhängig von der Art des Befähigungserwerbs und dem Umfang der Beschäftigung während der Probezeit in allen Laufbahnen einheitlich. Für die Mindestprobezeit bestehen keine Kürzungs- und Anrechnungsmöglichkeiten, um dem Dienstherrn die Möglichkeit zu geben, die Leistungen der Beamten nach eigener Anschauung zu prüfen und über die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entscheiden zu können.

Zu Absatz 3:

Nach § 33 Abs. 2 ist es zur Feststellung der Bewährung erforderlich, dass sich die Beamten in unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen der zukünftigen Laufbahn bewährt haben. Dies kann im Regelfall nur festgestellt werden, wenn Beamte während der Probezeit wechselnden Anforderungen in unterschiedlichen Bereichen ausgesetzt waren. Es muss mindestens ein Verwendungswechsel stattfinden. Diese Vorgabe kann nur dann eingeschränkt werden, wenn dienstliche Gründe (zum Beispiel Verwendung in Spezialgebieten, Ausfall der Mehrheit des Personals im betroffenen Einsatzgebiet) im Einzelfall dem Wechsel entgegenstehen. Reine Praktikabilitätsgründe reichen als Begründung nicht aus.

Zu Absatz 4:

Neben der Vereinheitlichung der Dauer der Probezeit soll auch die inhaltliche Ausgestaltung und Bewertung der Probezeit dazu beitragen, das Leistungsprinzip zu stärken. Beamte sind während der Probezeit mindestens zweimal zu beurteilen. Einzelheiten zu diesen Beurteilungen (Beurteilungsinhalte, Beurteilungsverfahren) ergeben sich aus der nach § 49 Abs. 4 zu erlassenden Rechtsverordnung.

Um die Beamten frühzeitig auf Defizite, aber auch auf besondere Eignungen und damit mögliche Einsatzbereiche, hinweisen zu können, sind die Beurteilungen möglichst rechtzeitig zu erstellen.

Zu § 31:
(Verkürzung der Probezeit wegen guter Leistungen)

Mit Blick auf den Leistungsgrundsatz ist eine Verkürzung der Probezeit möglich, wenn Beamte den Vorbereitungsdienst mit einem entsprechend gutem Ergebnis abgeschlossen haben und auch während der Probezeit sehr gute Leistungen zeigen. Es muss aus der Beurteilung hervorgehen, dass die in der Probezeit erbrachten Leistungen eine Kürzung rechtfertigen. Die Kürzungsmöglichkeit steht im Ermessen des Dienstherrn und ist auf höchstens zwölf Monate beschränkt.

Zu § 32:
(Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten und abgeleiteter Probezeiten)

Zu Absatz 1:

Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit können grundsätzlich auf die Probezeit angerechnet werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Zeiten im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft abgeleistet worden sind.

Die Anrechnungsmöglichkeit ist sowohl zeitlich als auch inhaltlich beschränkt. Die zeitliche Begrenzung ergibt sich aus § 30 Abs. 2 Satz 2. Die Mindestprobezeit von einem Jahr ist in jedem Fall zu leisten. Die Anrechnung bereits geleisteter hauptberuflicher Zeiten entbindet den Dienstherrn nicht von seiner Verpflichtung, die Bewährung der Beamten zu prüfen. Die Dauer von einem Jahr ist unter Berücksichtigung der regulären Probezeit von drei Jahren angemessen.

Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass die geleisteten Tätigkeiten ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig waren und damit die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben der zukünftigen Laufbahn vermittelt haben.

Für die Prüfung der Entsprechung zur jetzigen Laufbahn bietet bei Tätigkeiten als Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst die tarifliche Eingruppierung einen Anhaltspunkt. Des Weiteren können gesetzliche Vorschriften einen Anhaltspunkt bieten, beispielsweise die gesetzlichen Regelungen über die Verkürzung der Probezeit von Richtern.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 normiert das Verbot der Doppelanrechnung für Zeiten, die bereits für die Zulassung zur Laufbahn, für die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes, für die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt oder bei der Bemessung der Erfahrungszeiten berücksichtigt wurden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 trägt der Mobilität der Beamten Rechnung und ermöglicht die Anrechnung der bereits in einer entsprechenden Laufbahn abgeleiteten Probezeit. Voraussetzung hierfür ist, dass die abgeleitete Probezeit vom bisherigen Dienstherrn als erfolgreich eingeschätzt wurde.

Zu § 33:

(Feststellung der Bewährung, Verlängerung der Probezeit -§ 10 BeamStG-)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt der endgültigen Bewährungsfeststellung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet die Anforderungen an die Ableistung der Probezeit. Von einer erfolgreichen Probezeit kann nur ausgegangen werden, wenn die Beamten nachgewiesen haben, dass sie die vielfältigen Aufgaben ihrer jeweiligen Laufbahn (in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden) bewältigen können. Ein erfolgreicher Abschluss der Probezeit setzt voraus, dass im Ergebnis der Gesamtbewertung keine Zweifel an der Bewährung bestehen. Für die positive Feststellung der Bewährung ist es nicht ausreichend, wenn die Beamten den Anforderungen nur mit Einschränkungen genügen.

Zu Absatz 3:

Ist bereits in einem frühen Stadium der Probezeit erkennbar, dass Beamte die zu stellenden Anforderungen nicht erfüllen und ist auch nicht zu erwarten, dass dies in der noch verbleibenden Probezeit der Fall sein wird, so bedarf die vorzeitige Entlassung (vergleiche § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamStG) zumindest einer einmaligen Bewertung. Das Abwarten einer wiederholten Bewertung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Bewertung kann aufgrund einer Beurteilung oder einer sonstigen Eignungsfeststellung, wie beispielsweise einer ärztlichen Untersuchung, erfolgen.

Zu Absatz 4:

Kann zum Zeitpunkt des Ablaufs der Probezeit noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden, ob Beamte sich bewährt haben und damit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden können, ist eine Verlängerung der Probezeit auf bis zu insgesamt fünf Jahre möglich. Eine Verlängerung kommt jedoch nur in Betracht, wenn es sich um Mängel handelt, die bis zum Ablauf der Probezeit behebbar erscheinen. Andernfalls ist eine Entlassung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeamStG zu prüfen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (zum Beispiel Elternzeit, Urlaub aus familienpolitischen Gründen) nicht als Probezeit gelten und sich damit der Gesamtzeitraum der Dauer des Beamtenverhältnisses auf Probe auch über den Höchstzeitraum von fünf Jahren hinaus verlängern kann. Ausgenommen hiervon sind Beurlaubungen für Tätigkeiten, die dienstlichen oder öffentlichen Belangen dienen, sofern dies bei der Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist. In diesen Fällen ist eine begrenzte Anrechnung auf die Probezeit möglich; die Mindestprobezeit von einem Jahr ist zu leisten.

**Zum Dritten Abschnitt:
(Beförderung, Aufstieg, Laufbahnwechsel)**

**Zum Ersten Unterabschnitt:
(Allgemeines)**

Zu § 34:
(Auswahlentscheidungen)

Zu Absatz 1:

Aus dem Leistungsgrundsatz ergibt sich, dass der Bewerberauswahl ausschließlich Kriterien zugrunde gelegt werden dürfen, die einen Leistungsbezug aufweisen. Durch Satz 1 wird verdeutlicht, dass Beurteilungen die entscheidende Grundlage von Auswahlentscheidungen darstellen. Der Leistungsvergleich muss anhand aussagekräftiger, das heißt aktueller, hinreichend differenzierter und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorgenommen werden. Die aktuellen dienstlichen Beurteilungen sind grundsätzlich inhaltlich umfassend auszuwerten. Maßgebend für die Entscheidung sind daher nicht nur die abschließenden Gesamturteile, sondern - bei deren Gleichstand - auch die Teilnoten in den Beurteilungen sowie Differenzierungen in der Bewertung einzelner Leistungskriterien. Welche Kriterien im jeweiligen Fall maßgeblich sind, hängt davon ab, ob beispielsweise eine Auswahl für einen Dienstposten, eine Beförderung oder aber einen Aufstieg getroffen wird. Sie können für Führungskräfte beispielsweise das Führungspotential und der Führungserfolg, für Sachbearbeiter die Fachkenntnisse und die Entscheidungsfreude sein.

Auswahlentscheidungen für die künftige Besetzung von Dienstposten stellen eine Prognoseentscheidung dar, ob Bewerber in der Lage sind, die damit verbundenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Dies erfordert nicht nur eine detaillierte Prüfung der Beurteilungen, sondern kann auch den Einsatz weiterer Erkenntnisquellen erforderlich machen. Hierzu gehören beispielsweise Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews, Assessment-Center oder andere wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren. Die Ergebnisse können gleichrangig neben älteren dienstlichen Beurteilungen herangezogen werden, wenn die Gewichtung festgelegt wird. Das Ergebnis des durchgeführten Verfahrens ist im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies dient auch der Vorbereitung der rechtzeitigen (unter Berücksichtigung der Rechtsprechung mindestens 14 Tage vor Übertragung des Amtes liegenden) Information der unterlegenen Bewerber.

Die Grundsätze des Absatzes 1 gelten für alle Auswahlentscheidungen; für solche aufgrund einer Stellenausschreibung und für solche von Amts wegen.

Zu Absatz 2:

In einigen Fällen kann aufgrund der ausgeübten Tätigkeit oder einer Beurlaubung nicht auf eine aktuelle dienstliche Beurteilung zurückgegriffen werden. Hier ist in Anlehnung an die Rechtslage freigestellter Personalratsmitglieder die fiktive Fortschreibung von Beurteilungen erforderlich, um bei Auswahlentscheidungen für Beförderungen Benachteiligungen bei der beruflichen Entwicklung auszuschließen.

Dies gilt insbesondere bei Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Vergleichbarkeit der Beurteilungen nicht gegeben ist. Vor der fiktiven Fortschreibung ist das Vorliegen einer Beurteilung und deren Vergleichbarkeit vorrangig zu prüfen. Dasselbe gilt im Falle einer Beurlaubung zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landtags, einer Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, wenn die dort ausgeübte Tätigkeit gleichwertig ist.

Nummer 3 konkretisiert so das in § 6 normierte Benachteiligungsverbot. Nummer 4 regelt die fiktive Fortschreibung der Beurteilung in den Fällen, in denen Beamte aufgrund der Mitgliedschaft im Personalrat weniger als 25 v. H. in ihrem Hauptamt tätig sind und bei denen daher wegen des geringfügigen Anteils dienstlich beurteilbarer Tätigkeit eine Beurteilung regelmäßig nicht mehr sachgerecht möglich ist. Nummer 5 sieht unter Berücksichtigung des § 17 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes eine Nachzeichnung des Werdeganges für Gleichstellungsbeauftragte vor, die vollständig von der dienstlichen Tätigkeit entlastet sind.

Die fiktive Fortschreibung stellt eine in mehreren Punkten hypothetische Vergleichsbetrachtung dar, weswegen sie eine belastbare Tatsachengrundlage voraussetzt. Wann eine solche fehlt, ist eine Frage des Einzelfalles. Je länger jedoch der zu überbrückende Zeitraum ist, desto schwieriger wird eine fiktive Nachzeichnung sein, einmal wegen der sich verändernden Vergleichsgruppe und zum anderen, weil die Bewertung einer hypothetischen Entwicklung jedenfalls über mehrere Beurteilungszeiträume hinweg nicht möglich ist.

Satz 2 regelt, dass in den Fällen der Nummern 1 und 2 Beurteilungen der aufnehmenden Stellen beachtet werden sollen. Auf welche Art und Weise die Beurteilung einer der oben genannten Stellen einbezogen wird, ist von der Dienststelle im jeweiligen Einzelfall oder, wenn häufiger Beamte zu der gleichen Stelle beurlaubt werden, für Gruppen von gleich gelagerten Fällen zu prüfen. Die Verwertbarkeit hängt unter anderem von der Qualität und Differenziertheit der Beurteilung sowie dem Grad der Ähnlichkeit der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeiten ab.

Zum Zweiten Unterabschnitt: (Beförderungen)

Zu § 35:
(Beförderung, Beförderungsverbote, Ausnahmen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff der Beförderung in Anknüpfung an den Ernennungsstatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG. Die Beförderung ist begrifflich nicht mehr an den Wechsel der Amtsbezeichnung gebunden, so dass die Übertragung von Ämtern ohne Wechsel der Amtsbezeichnung ebenfalls eine Beförderung darstellt. Das höhere Endgrundgehalt ergibt sich daraus, dass das neue Amt entweder einer höheren Besoldungsgruppe als das bisherige Amt zugeordnet ist (zum Beispiel Ministerialrat in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3) oder dass es zwar derselben Besoldungsgruppe zugeordnet, aber mit einer Amtszu-

lage ausgestattet ist (zum Beispiel Polizei-/Kriminalhauptmeister in der Besoldungsgruppe A 9 ohne oder mit Amtszulage). In Satz 2 wird klargestellt, dass die Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (Aufstieg) zwar keine Beförderung darstellt, dieser aber gleichgestellt ist. Satz 3 stellt klar, dass eine Einstellung im ersten Beförderungsamt oder höher einer Beförderung gleichgestellt ist. Das gilt auch für die Wechsel von Richtern nach § 29 Abs. 1 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 und höher. Folglich gelten auch hier die für Beförderungen getroffenen Festlegungen einschließlich der Mindestbewährungszeiten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 fasst die Voraussetzungen für eine Beförderung zusammen.

Grundlage des Auswahlverfahrens nach Nummer 1 bilden die Kriterien des § 9 BeamStG. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus § 34.

Bevor Beamte, denen ein höher bewerteter Dienstposten übertragen wurde, befördert werden können, ist die Ableistung einer mindestens sechsmonatigen Erprobungszeit erforderlich. Bei einer Beförderung auf einem bündelbewerteten Dienstposten ist eine erneute Erprobung nicht nötig, wenn sich die Beamten auf dem jeweiligen oder einem vergleichbar bewerteten Dienstposten bereits bewährt haben. Bei einer erstmaligen Übertragung ist eine Erprobung erforderlich.

Darüber hinaus darf kein Beförderungsverbot vorliegen (Nummer 3). Hierzu zählen zum einen die Festlegungen des Absatzes 3, aber auch sonstige gesetzliche Verbote wie beispielsweise das Beförderungsverbot zwischen zwei Mandaten (§ 37) sowie bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (§§ 5 bis 7 des Thüringer Disziplinargesetzes).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 fasst die wesentlichen Beförderungsverbote zusammen.

Nach Satz 1 Nr. 1 ist eine Beförderung während der Probezeit ausgeschlossen. Diese Zeit dient der umfassenden Erprobung der neu eingestellten Beamten. Für besonders leistungsfähige Beamte besteht die Möglichkeit, die Probezeit zu verkürzen (vergleiche § 31).

Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit beträgt die Mindestbewährungszeit nach Satz 1 Nr. 2 ein Jahr.

Durch Satz 1 Nr. 3 wird festgelegt, dass vor der Verleihung der weiteren Beförderungsämter eine Bewährungszeit von mindestens zwei Jahren zurückzulegen ist.

Gleichwohl handelt es sich bei den Bewährungszeiten generell um Mindestfristen, Ansprüche auf eine Beförderung lassen sich hieraus nicht ableiten, auch nicht bei leistungsstarken Beamten. Die Mindestfrist nach Satz 1 Nr. 3 gilt nicht in den Fällen, in denen das bisherige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen ist.

Satz 2 stellt klar, dass Ämter, die nach § 27 regelmäßig zu durchlaufen sind, nicht übersprungen werden dürfen.

Auf das bisher ausdrücklich geregelte Verbot der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand (so genanntes Verbot der Altersbeförderung) wurde wegen des Verbots der Altersdiskriminierung verzichtet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt in Ergänzung des Absatzes 3 fest, dass die Spitzenämter der Laufbahnen des gehobenen Dienstes frühestens nach einer Dienstzeit von acht Jahren und des höheren Dienstes von sechs Jahren übertragen werden dürfen. Dies dient der Sicherstellung einer gewissen Erfahrung der Beamten vor Erreichen des jeweiligen Endamtes der Laufbahn.

Zu Absatz 5:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, durch den Landespersonalausschuss Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 3 und 4 zuzulassen. Keine Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Kürzungs- und Anrechnungsmöglichkeiten vom Beförderungsverbot während der Probezeit (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) zulässig. Diese Zeit dient ausschließlich der Erprobung der Beamten, die während dieser Zeit erstellten Beurteilungen sind Grundlage für die Entscheidung über die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Entscheidung darüber, ob entsprechende Ausnahmen für politische Beamte zugelassen werden, obliegt nicht dem Landespersonalausschuss, sondern der Landesregierung.

Zu § 36:

(Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Zweck der Erprobungszeit und legt zugleich fest, dass die Erprobungszeit in den Dienstgeschäften des höher bewerteten Dienstpostens zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt als Mindestdauer für die Erprobung einen Zeitraum von sechs Monaten fest. Der Zeitpunkt der Übertragung des höher bewerteten Dienstpostens und damit der Beginn der Erprobungszeit sollte aus Gründen der Rechtssicherheit dokumentiert werden. Die Länge der Erprobungszeit kann von der Wertigkeit des Dienstpostens oder aber der zu erprobenden Person abhängen. Der Zeitraum der Erprobung kann, soweit die Bewährung nach diesem Zeitraum noch nicht festgestellt werden kann, auf bis zu 18 Monate (zwölf Monate zuzüglich der Verlängerung von sechs Monaten) verlängert werden. Eine Verlängerung kommt jedoch nur in Betracht, wenn es sich um Mängel handelt, die bis zum Ablauf der Erprobungszeit behebbar erscheinen.

Zu Absatz 3:

Im Regelfall erfolgt die Erprobung auf dem Dienstposten, auf dem die Beamten auch später verwendet und befördert werden sollen. § 36 gilt jedoch nicht nur für den Regelfall, sondern unabhängig von der aktuellen Absicht der Beförderung für jede Erprobung in den Dienstgeschäften eines höheren Amtes. Durch die Regelung sind auch Fälle einer Vertretungstätigkeit (Vakanzvertretung) mit erfasst, soweit sich die ununterbro-

chene Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit mindestens über den Zeitraum der erforderlichen Erprobungszeit erstreckt. Maßgebend ist, dass die Beamten mit Wissen und Willen des Dienstherrn Dienstgeschäfte wahrnehmen, die einem höheren statusrechtlichen Amt zugeordnet sind.

Zu Absatz 4:

Nach der Regeldauer der Erprobungszeit ist zeitnah darüber zu entscheiden und zu dokumentieren, ob die Beamten für den höher bewerteten Dienstposten geeignet sind. Kommt eine Verlängerung nach Absatz 2 Satz 2 nicht in Betracht oder kann die Eignung auch nach der Verlängerung nicht festgestellt werden, sind die Beamten von den Aufgaben zu entbinden.

Zu § 37:

(Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten)

§ 37 ergänzt die Beförderungsverbote des § 35 Abs. 3 und verbietet es, Beamte in der Zeit zwischen der Niederlegung und der erneuten Bewerbung um ein Mandat zu befördern.

Zum Vierten Abschnitt: (Aufstieg)

Zu § 38:

(Allgemeines)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass ein Aufstieg nicht in eine beliebige, sondern nur in die nächsthöhere Laufbahngruppe derselben Fachrichtung in Betracht kommt. Das entspricht dem Sinn der Aufstiegsmöglichkeit, auf der bereits erworbenen Befähigung und der überdurchschnittlichen praktischen Erfahrung und Bewährung in der bisherigen Laufbahn aufzubauen und, auch ohne die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 zu erfüllen, in die nächsthöhere Laufbahn aufzusteigen. Der Aufstieg kann im Wege des Ausbildungsaufstiegs (§§ 39 bis 42) oder des Praxisaufstiegs (§ 43) erfolgen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schließt den Aufstieg in solche Laufbahnen aus, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder das Bestehen einer Prüfung durch besondere, außerhalb des Laufbahnrechts stehende, fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben zwingend erforderlich ist.

Zu § 39:

(Ausbildungsaufstieg)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 fasst die Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsaufstieg zusammen. Dies betrifft Festlegungen zur Höchstaltersgrenze, zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns, zu der nachzuweisenden Dienstzeit in der bisherigen Laufbahn, zum Ergebnis der letzten Beurteilung und zur verpflichtenden Teilnahme an einem Auswahlverfahren. Mit der Festlegung, dass die Aufstiegsausbildung spätestens zwölf Jahre

vor dem Ruhestandseintritt beginnen soll, wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Ausbildungskosten und der Dauer des Einsatzes der Beamten in der höheren Laufbahn (circa zehn Jahre) sichergestellt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung trägt der Zusammenfassung der Laufbahnen Rechnung. Anders als bisher können mehrere verwandte und gleichwertige Ausbildungen für eine Laufbahn qualifizieren. Die zuständigen Dienstbehörden müssen deshalb bereits vor der Durchführung des Auswahlverfahrens festlegen, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstige Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden. Dies ist in einer Ausschreibung bekannt zu geben, um allen leistungsstarken Beamten die Möglichkeit zu geben, sich für ein Aufstiegsverfahren zu bewerben.

Zu Absatz 3:

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg liegt grundsätzlich bei der obersten Dienstbehörde. Sie kann die Zuständigkeit auf andere Behörden übertragen. Grundlage der Auswahlentscheidung bildet das Ergebnis des durchzuführenden Auswahlverfahrens. Dieses hat die Aufgabe, eine Prognoseentscheidung darüber zu treffen, ob die Bewerber im Hinblick auf ihre Persönlichkeit und ihre (fachlichen) Eigenschaften für die Wahrnehmung von Aufgaben der höheren Laufbahn geeignet erscheinen. In welcher Form das Auswahlverfahren durchgeführt wird, hängt sowohl von der Laufbahn als auch der Form des Ausbildungsaufstiegs (vergleiche §§ 40 bis 42) ab. Die konkrete Ausgestaltung des Auswahlverfahrens obliegt der zuständigen Behörde. Die teilnehmenden Beamten sind über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich zu informieren.

Zu Absatz 4:

Grundsätzlich können Beamte wiederholt an Aufstiegsauswahlverfahren teilnehmen. Beschränkungen ergeben sich zum einen durch die in Absatz 1 Satz 2 festgesetzte Altersgrenze, zum anderen dadurch, dass Beamte frühestens zwei Jahre nach einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Auswahlverfahren erneut hieran teilnehmen können. Für den Fall, dass das Auswahlverfahren zwar bestanden wurde, aber nicht zur Zulassung für den Aufstieg führte, ist auch ein früherer Wiederholungsversuch zulässig.

Zu § 40:

(Teilnahme an Vorbereitungsdiensten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die Bestimmungen, die für die Ausbildung und Prüfung von Referendaren und Anwärtern im fachspezifischen Vorbereitungsdienst gelten, entsprechend anzuwenden sind, auch wenn die Beamten während Ausbildungszeit in ihrem bisherigen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verbleiben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt sicher, dass in den Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung beschränkt ist, Sonderre-

gelingen für das Aufstiegsverfahren getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere nach § 17 Abs. 2 gestaltete Vorbereitungsdienste im gehobenen technischen Verwaltungsdienst, in die Regelbewerber mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium eingestellt werden.

Zu § 41:
(Fachspezifische Qualifizierungen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 eröffnet den für die jeweilige Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörden die Möglichkeit, eigenständige Qualifizierungsmaßnahmen für Aufstiegsbeamte zu gestalten, soweit für den Aufstieg keine oder keine geeigneten Vorbereitungsdienste vorhanden sind. Die zeitliche und, soweit möglich, inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich an den in der jeweiligen Laufbahngruppe eingerichteten Vorbereitungsdiensten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 legt die während der fachtheoretischen Aufstiegsausbildung grundsätzlich zu vermittelnden Lehrinhalte fest. In der Aufstiegsausbildung sollen neben den fachspezifischen Fähigkeiten Kenntnisse in für die Wahrnehmung der Aufgaben der zukünftigen Laufbahn wichtigen Bereichen vermittelt werden. Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass die Aufstiegsbeamten in der Lage sind, die Aufgaben der neuen Laufbahn interdisziplinär und praxisbezogen wahrzunehmen.

Die berufspraktische Einführung schließt mit einer Beurteilung ab. Mit ihr wird eingeschätzt, ob die Beamten in der Lage sind, Aufgaben der höheren Laufbahn erfolgreich wahrzunehmen.

Zu Absatz 3:

Die abschließende Prüfung und Feststellung, ob Beamte die Befähigung für die zukünftige Laufbahn erworben haben, obliegt dem Landespersonalausschuss.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass mit der Feststellung des Landespersonalausschusses die Befähigung für die neue Laufbahn erworben wird und den Beamten ein Amt der neuen Laufbahn übertragen werden kann.

Zu § 42:
(Teilnahme an Hochschulausbildungen)

Zu Absatz 1:

§ 42 eröffnet den Dienstbehörden im Rahmen des Hochschulrechts die Möglichkeit, Beamte außerhalb des Vorbereitungsdienstes im Rahmen eines Studienganges an einer Hochschule zu qualifizieren. Es kann sich dabei sowohl um verwaltungsinterne als auch um externe Studiengänge handeln. Ein Hochschulstudium an einer externen Hochschule ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für Beschäftigte ohne Hochschulreife möglich. Die Auswahl der Studiengänge erfolgt von den Dienstbehörden und muss sich an den dienstlichen Interessen ausrichten.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 tragen den Vorgaben des § 10 Abs. 2 und 3 Rechnung. Bei der festgesetzten Dauer der berufspraktischen Einführung wird berücksichtigt, dass die betreffenden Beamten dem Dienstherrn bereits aus ihrer Tätigkeit in der früheren Laufbahn bekannt sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 verweist hinsichtlich der Rahmenbedingungen auf die Regelung zu den fachspezifischen Qualifizierungen.

Zu Absatz 5:

Eine Beschränkung des Verfahrens auf die berufspraktische Einführung von einem Jahr kommt dann in Betracht, wenn Beamte die in der jeweiligen Ausschreibung geforderte Hochschulausbildung bereits absolviert und erfolgreich am Auswahlverfahren für den Aufstieg teilgenommen haben. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, die Möglichkeit zu eröffnen, Hochschulausbildungen, die die Beamten privat absolviert haben, anzuerkennen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das im Einzelfall abgeschlossene Hochschulstudium den in der Ausschreibung formulierten Anforderungen genau entspricht.

Zu § 43:
(Praxisaufstieg)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Besetzung geeigneter Dienstposten durch Beamte der jeweils niedrigeren Laufbahn und stellt klar, dass der Dienstpostenbesetzung ein Ausschreibungsverfahren voranzustellen ist. Mit den Festlegungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 soll sichergestellt werden, dass die am Aufstiegsverfahren teilnehmenden Beamten bereits über längerfristige Erfahrungen in ihrer bisherigen Laufbahn verfügen und zu den leistungsstärksten Beamten zählen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert, welche Dienstposten für einen Praxisaufstieg geeignet sind. Die Regelung soll ausschließlich für die Besetzung solcher Dienstposten gelten, für deren Wahrnehmung umfassende berufliche Erfahrungen Voraussetzung sind. In Bereichen oder Dienststellen, in denen konkrete Dienstpostenbewertungen vorliegen, sind diese Bewertungen Maßstab für die Eignung des Dienstpostens. Soweit weitere Konkretisierungen des Merkmals "geeignete Dienstposten" für bestimmte Bereiche für erforderlich gehalten werden, werden die obersten Landesbehörden in Satz 2 ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Zu Absatz 3:

Für das Auswahlverfahren legt Absatz 3 die Vorstellung vor einer Auswahlkommission fest, die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens richtet sich nach den entsprechenden Festlegungen für den Ausbildungsaufstieg (vergleiche § 39 Abs. 3).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 trifft wesentliche Festlegungen für die Einführungszeit (Beginn, Dauer, Kürzungsmöglichkeit). Sie umfasst auch Lehrgänge von mindestens 160 Stunden. Deren inhaltliche Ausgestaltung muss sich an den von den Beamten zukünftig wahrzunehmenden Aufgaben orientieren. Die Einführungszeit schließt mit einer Beurteilung ab. Darin wird eingeschätzt, ob die betreffenden Beamten die Einführung erfolgreich abgeschlossen haben und damit in der Lage sind, die Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen.

Zu Absatz 5:

Beamte, die den Praxisaufstieg erfolgreich abgeschlossen haben, können bis zum zweiten Beförderungssamt der neuen Laufbahngruppe befördert werden.

Beförderungen in höhere Ämter der Laufbahn sind grundsätzlich nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Aufstiegsverfahren nach § 39 (Ausbildungsaufstieg) möglich. Soweit in Einzelfällen bei besonderem dienstlichem Interesse eine Übertragung höherwertiger Dienstposten in Betracht kommt, erfordert dies den Nachweis der entsprechenden Eignung. Dieser Nachweis hat durch Ablegung der beim Ausbildungsaufstieg geforderten Prüfung nach § 41 Abs. 3 zu erfolgen.

Zu § 44:

(Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn)

§ 44 regelt die Amtsübertragung des ersten Amtes der neuen Laufbahn. Satz 2 stellt klar, dass der Einsatz der Beamten nicht auf einen Dienstposten beschränkt bleiben muss. Sie können auch auf anderen geeigneten Dienstposten im Sinne des § 43 Abs. 2 eingesetzt werden.

Zu § 45:

(Horizontaler Laufbahnwechsel)

Zu Absatz 1:

Aufgrund der Neuausrichtung der Laufbahnen (vergleiche § 9 Abs. 2) reduziert sich die Anzahl der erforderlichen horizontalen Laufbahnwechsel auf ein Minimum. Absatz 1 lässt einen Wechsel zu, setzt jedoch voraus, dass die betreffenden Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn besitzen oder durch eine Qualifizierung oder vergleichbare Maßnahmen erwerben. Die Entscheidung über die Anerkennung der neuen Laufbahnbefähigung obliegt der für die angestrebte Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 beinhalten die wesentlichen Festlegungen über die durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die zukünftige Laufbahn. In der Regel wird dabei eine Einführung in die Laufbahnaufgaben vorzusehen sein, deren Spektrum - je nach Vergleichbarkeit der Laufbahnen - von der vollständigen Teilnahme an einer Ausbildung für die neue Laufbahn bis zu einer nur praktischen Unterweisung in die neuen Dienstgeschäfte reichen kann. Ist eine bestimmte Vor- oder Ausbildung zwingend erforderlich, so ist ein Wechsel nur durch Maßnahmen zum Erwerb dieser besonderen Zugangsvoraus-

setzungen zu der Laufbahn zulässig. Auch dies kann sowohl im Rahmen der vollständigen Ableistung der Ausbildung für die neue Laufbahn geschehen, als auch durch den gezielten Erwerb nur dieser besonderen Zugangsvoraussetzungen.

Zu § 46:

(Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes bei Besitz einer Hochschulausbildung)

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 können Beamte, die die für eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes erforderliche Hochschulausbildung besitzen, für eine höhere Laufbahn zugelassen werden, wenn sie an einem für Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben. Auswahlverfahren im Sinne dieser Bestimmung sind externe Bewerbungsverfahren für einen öffentlich ausgeschriebenen Dienstposten der höheren Laufbahn oder aber für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst der höheren Laufbahn (bspw. Brandreferendar), nicht aber interne Auswahlverfahren.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Beamten bis zum Erwerb der Voraussetzungen für die Zulassung in die höhere Laufbahn in ihrem statusrechtlichen Amt verbleiben. Erst nachdem die Voraussetzungen vorliegen und das Anerkennungsverfahren für die neue Laufbahn nach § 12 abgeschlossen ist, kann den betroffenen Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn übertragen werden. Die Übertragung weiterer Ämter richtet sich nach § 35.

Zum Fünften Abschnitt:

(Personalentwicklung, Qualifizierung, Fortbildung, Beurteilung)

Zu § 47:

(Personalentwicklung)

Zu Absatz 1:

Personalentwicklungskonzepten kommt wegen ihrer langfristigen Planung im Vergleich zu einzelnen Personalmaßnahmen eine wesentliche Bedeutung zu. Absatz 1 stellt klar, dass sie als Grundlage für die Personalentwicklung zu erstellen sind. Über die konkrete Ausgestaltung der Personalentwicklungskonzepte entscheiden die jeweiligen obersten Dienstbehörden. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 zählt beispielhaft Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen auf, die dazu beitragen sollen, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistungsfähigkeit zu fördern und den sich ständig ändernden und weiterentwickelnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Welche Maßnahmen Anwendung finden und wie diese konkret ausgestaltet sind, entscheiden die jeweiligen obersten Dienstbehörden oder die nach Absatz 1 Satz 3 bestimmten anderen Behörden.

Zu § 48:
(Dienstliche Qualifizierung, Fortbildung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 fasst die dienstlichen Qualifizierungsmaßnahmen zusammen. Sie dienen zum einen dazu, den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens auf Dauer gerecht zu werden, aber auch dazu, die Beamten auf einen möglichen Einsatz auf einem anderen oder höherwertigen Dienstposten vorzubereiten.

Zu Absatz 2:

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung sind die Beamten verpflichtet, sich selbst fortzubilden und an Fortbildungen teilzunehmen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der für den übertragenen Dienstposten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen.

Zu Absatz 3:

Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 ist keine verpflichtende Maßnahme, sondern orientiert sich an den Ergebnissen der Beurteilung der Beamten und den dienstlichen Interessen. Soweit in der Beurteilung die Eignung für die Übernahme höher bewerteter Aufgaben bescheinigt wurde, können sich Beamte für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen bewerben oder von Vorgesetzten vorgeschlagen werden.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass Beamten, die an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben, die Möglichkeit eröffnet wird, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden. Ein Anspruch auf einen Einsatz auf bestimmten Dienstposten lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Zu § 49:
(Dienstliche Beurteilung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 benennt die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur dienstlichen Beurteilung der Beamten. Die alternative Aufzählung verdeutlicht, dass unter Verzicht auf das Modell der Regelbeurteilung unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich das Modell der Anlassbeurteilung zur Anwendung kommen kann. Einzelheiten sind in der nach Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 2:

Die dienstliche Beurteilung hebt die fachliche Leistung der Beamten hervor und umfasst eine Eignungs- und Befähigungseinschätzung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt sicher, dass den Beamten die Beurteilung vor der Eröffnung zur Kenntnis gegeben wird.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beinhaltet die Verordnungsermächtigung. Danach kann die Landesregierung insbesondere die hier genannten Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens sowie des Inhalts der Beurteilung durch Rechtsverordnung regeln.

**Zum Vierten Teil:
(Zuständigkeiten, Laufbahnverordnungen, Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen)**

Zu § 50:
(Zuständigkeiten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten für die einzelnen Fachrichtungen nach § 9 Abs. 2. Den genannten obersten Landesbehörden obliegt, zum Teil in Abstimmung mit den für die jeweilige Ausbildung zuständigen obersten Landesbehörden und mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium, insbesondere die Anerkennung der in der jeweiligen Fachrichtung erworbenen Befähigungen (vergleiche §§ 11 und 12). Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 51.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt die Art und Weise der Übertragung von Zuständigkeiten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften fest.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass die laufbahnrechtlichen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu treffen sind.

Zu § 51:
(Laufbahnverordnungen)

Zu den Absätzen 1 und 2:

§ 51 ermächtigt die für die jeweiligen Fachrichtungen zuständigen obersten Landesbehörden, durch Rechtsverordnung ergänzende (Absatz 1) oder abweichende (Absatz 2) laufbahnrechtliche Bestimmungen zu treffen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass in den Schuldienstlaufbahnen Masterabschlüsse nicht ausschließlich Laufbahnen des höheren Dienstes, sondern auch des gehobenen Dienstes zugeordnet sind.

Zu § 52:
(Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Bestimmungen zu beteiligen sind. Hinsichtlich des Verfahrens finden die §§ 95 und 96 ThürBG Anwendung.

Zu Absatz 2:

Aus der Anordnung der förmlichen Zustellung folgt, dass die unter § 52 fallenden Verfügungen und Entscheidungen der Schriftform bedürfen.

Im Einzelnen finden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zum Fünften Teil (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu § 53:
(Überleitungs- und Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1:

Die derzeit aufgrund von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beziehungsweise nach den Anlagen 1 bis 3 zur Thüringer Laufbahnverordnung bestehenden Laufbahnen und Abschlüsse werden durch eine gesetzliche Überleitung den neuen Fachrichtungslaufbahnen zugeordnet, die Beamten in die neuen Laufbahnen überführt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3.

Zu Absatz 2:

Mit der Reduzierung auf die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ist es erforderlich, die vorhandenen Beamten des einfachen Dienstes in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zu überführen. Die konkrete Zuordnung ergibt sich aus Absatz 2.

Zu Absatz 3:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Probezeiten sind sowohl hinsichtlich der zeitlichen als auch der inhaltlichen Ausgestaltung nach den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Bestimmungen abzuwickeln.

Zu Absatz 4:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Regelaufstiegsverfahren sind sowohl hinsichtlich der zeitlichen als auch der inhaltlichen Ausgestaltung nach den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Verfahrensbestimmungen abzuwickeln.

Zu Absatz 5:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Verfahren eines Verwendungsaufstiegs sind sowohl hinsichtlich der zeitlichen als auch der inhaltlichen Ausgestaltung nach den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Verfahrensbestimmungen abzuwickeln.

Zu Absatz 6:

Im Interesse der Gleichbehandlung werden die in § 43 vorgesehenen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten auch auf die Beamten übertragen, die früher einen Verwendungsaufstieg nach den §§ 28, 34 oder 41 absolviert haben.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 stellt klar, dass bereits eingeleitete Verfahren eines Laufbahnwechsels, soweit sie auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich sind, nach den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Bestimmungen abgewickelt werden können.

Zu § 54:

(Weitere Anwendung von Bestimmungen der Thüringer Laufbahnverordnung)

Nach § 54 finden die Bestimmungen des Fünften Abschnitts der Thüringer Laufbahnverordnung, die Fragen der Beurteilung zum Gegenstand haben, bis zum Inkrafttreten der nach § 49 Abs. 4 des Thüringer Laufbahngesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung weiterhin Anwendung.

Zu § 55:

(Anpassung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)

§ 55 bestimmt, dass die bestehenden Laufbahnordnungen sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen grundsätzlich fortgelten. Soweit sie jedoch von den Vorgaben des Thüringer Laufbahngesetzes abweichen, sind sie bis zum 31. Dezember 2016 anzupassen.

Zu § 56:

(Evaluation)

§ 56 enthält eine Festlegung zur Evaluation der in § 7 Abs. 2 enthaltenen Ausnahmemöglichkeit von den Höchstaltersgrenzen.

Zu § 57:

(Gleichstellungsbestimmung)

§ 57 enthält die Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die redaktionelle Änderung dient der Aufnahme der Abkürzung des Beamtenstatusgesetzes als Klammerzusatz.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist zum einen redaktioneller Art und beruht auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes. Zum anderen stellt sie klar, dass von § 13 Abs. 3 alle die Beschäftigten erfasst werden, die ab dem Wahltag noch länger als sechs Monate oder bis zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts von der Dienstleistung befreit und damit nicht anwendend sind.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

**Zu Artikel 4:
(Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes)**

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 2:

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie beruhen auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes sowie der Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu den Nummern 3 und 4:

Der Zeitraum, während der der Beamte nicht befördert werden darf, kann verkürzt werden. Diese Entscheidung erfordert eine Ermessensausübung durch den Dienstvorgesetzten, die in der Disziplinarverfügung näher ausgeführt werden soll. Der Hinweis auf diese Verpflichtung dient der Rechtsklarheit.

Zu den Nummern 5 und 6:

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Nummer 7:

Die Ergänzung dient der weiteren Klarstellung, dass die disziplinarrechtlichen Folgen eines Zeitablaufs, insbesondere wegen des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens, nur relativer Natur sind, weshalb eine infolge Zeitablaufs zunächst unzulässige disziplinarrechtliche Sanktionierung wegen des Hinzutretens weiterer Pflichtverletzungen wieder zulässig werden kann.

Die Änderung der Verweisung beruht auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 8:

Die Sperrwirkung des Absatzes 1 wird um die Geldbuße und die Einstellung des Verfahrens nach § 153a der Strafprozessordnung erweitert. Es werden dabei die Geldbuße und die Einstellung des Strafverfahrens der Verhängung einer Strafe oder Ordnungswidrigkeit gleichgestellt, da die

bisherige Unterscheidung aufgrund der praktischen Erfahrungen nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Die Neuformulierung des Absatzes 3 dient der Rechtsklarheit und unterstreicht das Gebot zur beschleunigten Durchführung der Disziplinarverfahren.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des Absatzes 3.

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a:

Die Dokumentationspflicht der Gründe für das Absehen von der Pflicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens dient zum einen der Rechtssicherheit und zum anderen der Wahrung eines einheitlichen Maßstabes innerhalb der Verwaltung. Der Beamte ist nach § 83 ThürBG vor Aufnahme des Aktenvermerks in die Personalakte anzuhören. Ist der Beamte nicht damit einverstanden, dass ein Verfahren nicht eingeleitet wird, etwa weil er davon ausgeht, er habe kein Dienstvergehen begangen, kann er selbst ein Verfahren nach § 23 beantragen und so gegebenenfalls die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erzwingen (vergleiche § 23 Satz 2). Der Aktenvermerk ist nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBG auf Antrag nach zwei Jahren aus der Personalakte zu entfernen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Bestimmung zur Zuweisung findet sich ebenso wie zur Beurlaubung oder der (landesübergreifenden) Abordnung im Beamtenstatusgesetz.

Zu Nummer 11:

Die Einfügung des Absatzes 3 Satz 1 ist redaktioneller Art, er ersetzt die unter den Buchstaben a und b aufgehobenen Sätze der Absätze 1 und 2.

Die Aufnahme der entsprechenden Anwendung des § 26 in den Gesetzestext soll die Informations- und Anhörungsrechte im Disziplinarverfahren nochmals ausdrücklich deutlich machen.

Zu Nummer 12:

Die bisher eingeräumte Frist von zwölf Monaten wird dem Beschleunigungsgebot nicht gerecht. Da die Mehrzahl der Disziplinarverfahren in Thüringen in einem Zeitraum von ungefähr neun Monaten abgeschlossen werden, stellt die Frist keine Minimalfrist dar, die zu beschleunigter Bearbeitung führt. Die bundesweit einheitliche Frist von sechs Monaten wird dem Ziel besser gerecht und stellt einen realistischen und vertretbaren Anspruch an alle am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen.

Zu Nummer 13:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 8 (§ 13 Abs. 1).

Zu den Nummern 14 und 15:

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu den Nummern 16 bis 21:

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie beruhen im Wesentlichen auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes sowie der Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Nummer 22:

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie beruhen auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes und dienen der Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Nummer 23:

Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Nummer 24:

Die Kostenerstattung durch den Dienstherrn nach § 77 Abs. 2 Satz 1 wird nicht mehr nur auf das gerichtliche Disziplinarverfahren beschränkt. Die Kosten des gesamten behördlichen Disziplinarverfahrens, beginnend mit der Einleitung, werden erstattungsfähig. Angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität auch behördlicher Disziplinarverfahren ist zur Wahrnehmung der Interessen der von Disziplinarverfahren betroffenen Beamten die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Regelfall zu bejahen und muss daher nicht gesondert festgestellt werden.

Zu Nummer 25:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Buchstabe b:

Am Rubrum und der Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, besteht auch nach Ablauf von sieben Jahren im Hinblick auf spätere Personalentscheidungen weiterhin Dokumentationsinteresse. Der Verbleib in der Personalakte ist auch wegen der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen sachlich gerechtfertigt.

Absatz 2 Satz 4 eröffnet dem Beamten das Recht, die Entfernung zu verhindern beziehungsweise die gesonderte Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen zu verlangen, wenn er jederzeit, also auch nach Eintritt des Verwertungsverbots, den Umfang der disziplinarrechtlich relevant gewordenen Vorwürfe klarstellen oder er Spekulationen hinsichtlich Schwärzungen in der Personalakte verhindern will.

Zu Buchstabe c:

Das Einfügen des Absatzes 4 hat deklaratorischen Charakter.

Zu Nummer 26:

Die Änderung ist redaktioneller Art, dient der Vereinheitlichung der Terminologie und beruht auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 27:

Das Thüringer Disziplinargesetz beinhaltet die im Falle von Pflichtverstößen verbindlich und einheitlich anzuwendenden Bestimmungen. Deshalb wird auf eine Befristung verzichtet.

Zu Nummer 28:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

**Zu Artikel 5:
(Änderung des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes)**

Die Änderung ist Folge der Neufassung des § 109 ThürBG. Mit der Ergänzung soll die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage für den Direktor des kommunalen Versorgungsverbandes beibehalten werden.

**Zu Artikel 6:
(Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)**

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Mit der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes entfällt die Alterszeitregelung, sie ist nur noch übergangsweise (§ 118 Abs. 2 ThürBG - neu -) weiter anzuwenden. Daher wird in § 6 eine statische Verweisung auf den bisher geltenden § 75 ThürBG vorgenommen.

Zu Buchstabe b:

Die Bestimmungen zur Familienpflegezeit sehen eine durchgängige Teilzeitbewilligung mit unterschiedlicher Verteilung der Arbeitszeit vor. Insofern wird durch die Durchschnittsbetrachtung eine über den gesamten Zeitraum der Pflege- und Nachpflegephase gleichmäßig reduzierte Besoldung gewährt. Soweit sich nachträglich Änderungen ergeben, ist die auf der durchschnittlichen Arbeitszeit beruhende Teilzeitbesoldung gegebenenfalls mit Wirkung für die Zukunft unter Berücksichtigung der neuen, gesamten Familienpflegezeit und der bis dahin bereits gewährten Besoldung anzupassen. Rückzahlungen werden so vermieden.

Zu Nummer 2:

Durch das Thüringer Laufbahngesetz wird die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes aufgegeben. Die vorhandenen Beamten werden in eine entsprechende Laufbahn des mittleren Dienstes übergeleitet, so dass für den einfachen Dienst keine Eingangsstellen mehr zugewiesen werden müssen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeregelung des Verzichts auf die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes.

Zu Nummer 4:

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 5:

Mit der Überleitung in die neuen Ämter des mittleren Dienstes erhalten die bisherigen Angehörigen der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes das Grundgehalt aus dem ihnen im Rahmen der Überleitung übertragenen Amt. Den bisherigen Inhabern von Ämtern in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 des einfachen Dienstes wird ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 des mittleren Dienstes, den bisherigen Inhabern von Ämtern der Besoldungsgruppe A 6 des einfachen Dienstes wird ein anderes Amt in der Besoldungsgruppe A 6 des mittleren Dienstes übertragen. Mit der Überleitung ist damit eine Verbesserung um bis zu drei Besoldungsgruppen verbunden. Zusätzlich steht den Beamten noch die Allgemeine Zulage nach der Ziffer II. Nr. 7 Satz 1 Buchst. a) aa) zu. Im Gegenzug entfällt die in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 des einfachen Dienstes ausgebrachte Amtszulage. Diese Amtszulage kann in der neuen Laufbahngruppe und Laufbahn nicht beibehalten werden, da sie die Beamten gegenüber den anderen Angehörigen der neuen Laufbahn herausheben würde. Die Amtszulage wird aber nach dem neuen § 65 a Abs. 1 für diejenigen Beamten der Besoldungsgruppe A 6 des einfachen Dienstes, denen nur ein anderes Amt in der gleichen Besoldungsgruppe übertragen wird, beibehalten. Sie entfällt bei einer Beförderung in die Besoldungsgruppe A 7. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass es bei Beamten mit mehreren Kindern wegen des Wegfalls der in der Anlage 6 zum Thüringer Besoldungsgesetz geregelten Erhöhungsbeträge im Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 ohne Übergangsregelung zu einer Verminderung der Bezüge kommen kann. Daher sieht der neu eingefügte § 65 a Abs. 2 eine Ausgleichsregelung vor.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um Folgeänderungen in der Besoldungsordnung der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes. Auf die Begründung zu den Nummern 2, 3 und 5 wird verwiesen.

Da die amtsunabhängige Mindestversorgung in § 21 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes auf die Besoldungsgruppe A 4 abstellt, müssen die Änderungen im Thüringer Besoldungsgesetz so gestaltet werden, dass die Besoldungsgruppe A 4 sowohl in der Besoldungsordnung als auch in den Besoldungstabellen erhalten bleibt. Eine Anpassung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes auch hinsichtlich der Besoldungsgruppen A 3 und A 5 wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 neu aufgenommenen Ämter werden eingefügt, weil für die ehemaligen Angehörigen der Laufbahn der Justizwachmeister sowie für die entsprechenden zukünftigen Beamten eigene funktionsbezogene Ämter erforderlich sind. Die für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 vorgesehenen Grundamtsbezeichnungen kommen deshalb nicht zur Anwendung.

**Zu Artikel 7:
(Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)**

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist redaktioneller Art und Folge der Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung.

Zu den Nummern 2 bis 10:

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 11:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 12:

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 13:

Zu den Buchstaben a bis c:

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Buchstabe d:

Das Zusammentreffen von Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen mit Versorgungsbezügen ist in § 70 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) geregelt. Nach der Regelungssystematik des § 70 Abs. 1 ThürBeamtVG wird das Ruhegehalt um den Betrag vermindert, um den die Summe von Ruhegehalt und Erwerbs- bzw. Erwerbserstatzeinkommen eine Höchstgrenze übersteigt.

Bei Beamten im einstweiligen Ruhestand wird bei Einkünften aus einer Verwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes das Ruhegehalt nur um die Hälfte des Betrages vermindert, um den die Summe aus Ruhegehalt und Einkünften die Höchstgrenze übersteigt (§§ 70 Abs. 7, 77 Abs. 7 ThürBeamtVG).

Höchstgrenze sind für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Ruhegehalt errechnet (§ 70

Abs. 2 ThürBeamtVG). In aller Regel handelt es sich dabei um die letzten Dienstbezüge vor Eintritt in den Ruhestand.

Erwerbseinkommen kann ein Beamter vor Erreichen der Regelaltersgrenze jedoch nur dann in größerem Umfang erzielen, wenn er vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird und somit seine frei gewordene Arbeitskraft, die an sich dem Dienstherrn zusteht, selbst verwertet. Da die Verpflichtung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze (zukünftig 67. Lebensjahr) endet, endet ab diesem Zeitpunkt auch die Anrechnung von außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkünften. Sofern ein Einkommen innerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt wird, erfolgt die Anrechnung auch über die Regelaltersgrenze hinaus, um eine Doppelalimentation zu vermeiden.

Die Regelungssystematik des § 70 ThürBeamtVG kann dazu führen, dass bei sehr hohem Hinzuverdienst das Ruhegehalt vollständig nicht mehr zur Auszahlung kommt. § 70 Abs. 3 ThürBeamtVG bestimmt daher, dass dem Versorgungsberechtigten mindestens 20 Prozent seines jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen ist (sog. Mindestbelastung). Dies gilt nicht, wenn das angerechnete Einkommen im öffentlichen Dienst erzielt wird und in der Höhe mindestens der vorherigen Besoldungsgruppe des Beamten entspricht.

Aus aktuellem Anlass sollen künftig für politische Beamte, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden, die Bestimmungen zur Mindestbelastung sowie die günstigere Anrechnungsregelung des § 70 Abs. 7 ThürBeamtVG (Anrechnung der Hälfte des die Höchstgrenze übersteigenden Betrages) keine Anwendung mehr finden, da diese Beamten mit dem Bewusstsein über das Risiko einer jederzeitigen Ruhestandsversetzung ihr Amt antreten und zudem oftmals im Anschluss an ihre Ruhestandsversetzung mit größerer Wahrscheinlichkeit als andere Beamte sehr hohe Einkünfte erzielen. Da die politischen Beamten sich in höheren Besoldungsgruppen befinden, sind bereits bei Anwendung der regulären Anrechnungsbestimmung des § 70 Abs. 1 ThürBeamtVG höhere anrechnungsfreie Hinzuverdienste möglich als bei unteren Besoldungsgruppen, da die Höchstgrenze sich nach der höheren Besoldungsgruppe richtet. Daher sind weder eine verbesserte Anrechnungsregelung noch eine Mindestbelastung, die ohnehin nur bei sehr hohen Einkünften zur Anwendung kommt, für diesen Personenkreis zu rechtfertigen. Für die Hinterbliebenen der politischen Beamten finden die Bestimmungen zur Mindestbelastung jedoch weiter Anwendung.

Zu Nummer 14:

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 15:

Zu Buchstaben a und c:

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Buchstabe b:

Mit der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes entfällt die Alterszeitregelung, sie ist nur noch übergangsweise (§ 118 Abs. 2 ThürBG

- neu -) weiter anzuwenden. Daher wird in § 86 Abs. 2 eine statische Verweisung auf den früheren § 75 ThürBG vorgenommen.

Zu den Nummern 16 und 17:

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 18:

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

**Zu Artikel 8:
(Änderung des Thüringer Umzugskostengesetzes)**

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

**Zu Artikel 9:
(Änderung des Thüringer Ministergesetzes)**

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und sind Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 stellt eine in § 14 Abs. 2 enthaltene Verweisung richtig. Mit der letzten Änderung des Thüringer Ministergesetzes (Gesetz vom 15. Oktober 2011 GVBl. S. 265) wurde die zuvor in § 11 Abs. 4 enthaltene Regelung nach § 11 Abs. 3 überführt. Die Verweisung in § 14 Abs. 2 wurde seinerzeit nicht angepasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 ersetzt in § 16 noch enthaltene Verweisungen auf das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 ersetzt die in § 17 Abs. 1 und 4 bis 6 noch enthaltene Verweisungen auf das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes.

**Zu Artikel 10:
(Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes)**

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

**Zu Artikel 11:
(Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes)**

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

**Zu Artikel 12:
(Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes)**

Die Änderungen im Thüringer Hochschulgesetz sind redaktioneller Art und ergeben sich aus der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes sowie der Aufnahme der bisher in der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten enthaltenen Regelungen zum Sabbatjahr in § 63 und 65 ThürBG -neu-.

**Zu Artikel 13:
(Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten)**

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist Folge der durch Nummer 2 vorgenommenen Aufhebung des § 2.

Zu Nummer 2:

Die Inhalte des § 2 wurden in das Thüringer Beamtengesetz (vergleiche §§ 63 und 65 -neu-) übernommen. Eine wiederholende Bestimmung in der Rechtsverordnung ist entbehrlich.

Zu Nummer 3:

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 4:

Die Übergangsregelungen des § 15 entfallen wegen Zeitablaufs.

**Zu Artikel 14:
(Änderung der Thüringer Mutterschutzverordnung)**

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen beseitigt und die bis zum 31. März 2009 geltende Rechtslage wieder hergestellt.

**Zu Artikel 15:
(Änderung der Thüringer Jubiläumszuwendungsverordnung)**

Zu Nummer 1:

Die Änderung in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist redaktioneller Art. Der bisher noch in der Rechtsverordnung enthaltene DM-Betrag wird in einen entsprechenden Euro-Betrag umgewandelt.

Zu Nummer 2:

In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Dauer des Hinausschiebens der Zuwendung von fünf auf drei Jahre verkürzt und damit ein Widerspruch zu § 78 Abs. 1 ThürDG beseitigt. Nach dieser Bestimmung darf eine Kürzung der Dienstbezüge bereits nach drei Jahren bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

**Zu Artikel 16:
(Änderung der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung)**

Zu Nummer 1:

§ 2 definiert den Begriff des öffentlichen Ehrenamtes, dazu gehören jede Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, zu welcher der Betreffende behördlich bestellt oder durch Wahl berufen worden ist. Weiterhin gehören zu den öffentlichen Ehrenämtern diejenigen Tätigkeiten, die in Rechtsvorschriften als solche bezeichnet sind, es genügt also die einfache Etikettierung in einer Rechtsnorm. Diese Privilegierung gilt nur für das öffentliche Ehrenamt selbst und für andere Ämter und Tätigkeiten, die dem Beamten wegen des Ehrenamts übertragen worden sind und zu diesem in engem Zusammenhang stehen, jedoch selbst nicht die Voraussetzungen eines öffentlichen Ehrenamtes erfüllen. Deshalb stellt beispielsweise die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds in einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Kollegialorgan einer kommunalen Einrichtung unabhängig von deren Rechtsform eine Nebentätigkeit dar.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 3:

Die Anhebung der Bagatellgrenze in § 6 Abs. 1 Satz 2 erfolgt in Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.

Zu Nummer 4:

Die Höchstgrenzen der Vergütung wurden mit der Euroumstellung nur pauschal umgerechnet und auf volle 100 gerundet. Es erfolgt eine Anpassung an die Beträge der anderen Bundesländer.

**Zu Artikel 17:
(Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung)**

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Änderungen ergeben sich aus der Aufnahme der Regelungen zum Sabbatjahr in den §§ 63 und 65 ThürBG -neu-.

Zu den Nummern 3 bis 6:

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

**Zu Artikel 18
(Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten)**

Die Änderungen in der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten sind redaktioneller Art und ergeben sich aus der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes sowie der Aufnahme der Regelungen zum Sabbatjahr in den §§ 63 und 65 ThürBG -neu-.

**Zu Artikel 19:
(Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung)**

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

**Zu Artikel 20:
(Änderung der Thüringer Dienstwohnungsverordnung)**

Zu Nummer 1

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

**Zu Artikel 21:
(Änderung der Thüringer Beihilfeverordnung)**

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und beruhen auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 3:

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf der Neufassung des § 72 Abs. 2 ThürBG.

Zu Buchstabe a:

Die Regelung des bisher geltenden § 87 Abs. 2 Satz 3 ThürBG ist in der Neufassung des § 72 Abs. 2 ThürBG entfallen. Daher entfällt diese Verweisung.

Zu Buchstabe b:

Durch die Neufassung des § 72 Abs. 2 ThürBG ist die zuvor in § 87 Abs. 2 Satz 3 ThürBG enthaltene Regelung, die bisher in Nummer 3 nachgezeichnet wurde, entfallen.

Zu den Nummern 4 bis 9:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und beruhen auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Nummer 10:

Der bisherige § 129 Abs. 4 ThürBG wurde mit dem Erlass der Thüringer Beihilfeverordnung entbehrlich. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in den kommenden Jahren durch die Beihilfeberechtigten Beihilfe zu Aufwendungen beantragt wird, die auf noch nicht verjährten Honorarsprüchen von Leistungserbringern beruhen. Soweit diese Honorarsprüche bereits vor dem Inkrafttreten der Thüringer Beihilfeverordnung am 1. Juli 2012 entstanden sind, ist die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen nach den zuvor auf der Grundlage des bisherigen § 129 Abs. 4 ThürBG genannten Beihilfevorschriften zu beurteilen. Daher werden

die bisher in § 129 Abs. 4 ThürBG genannten Vorschriften in die Übergangsbestimmungen der Thüringer Beihilfeverordnung übernommen.

Zu Nummer 11:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und beruhen auf der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

**Zu Artikel 22:
(Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge)**

Zu den Nummern 1 und 2 Buchst. a:

Mit der Änderung wird die im Rahmen einer Organisationsänderung in der Thüringer Landesfinanzdirektion geänderte Bezeichnung der "Zentralen Gehaltsstelle" in die "Abteilung Bezüge" nachvollzogen.

Zu Nummer 2 Buchst. b:

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes.

**Zu Artikel 23:
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Artikel 23 regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Mantelgesetzes. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Mantelgesetzes treten nach Absatz 3 das derzeit geltende Thüringer Beamtengesetz und die Thüringer Laufbahnverordnung außer Kraft.

Abweichend davon treten die Bestimmungen zur Versorgung politischer Beamter (Artikel 7 Nr. 13 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 7 Nr. 18) bereits am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Hinweise des DGB zur Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes**Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 98 Abs. 3 ThürBG**

Allgemeines:

Kernelemente der Dienstrechtreform müssen sein:

Verhandeln statt Verordnen!

Zu einer europatauglichen und zukunftsfähigen Ausgestaltung des Dienstrechtes gehört auch, dass das heute vorherrschende Prinzip, dass das Beschäftigungsverhältnis im Wesentlichen immer noch ein einseitiges Dienst- und Treueverhältnis ist, aufzugeben ist. Das Vertragsprinzip muss in das Dienstrecht aufgenommen werden.

Der DGB fordert in einem Gesetz in Thüringen eine dem Tarifvertragsgesetz nachgezeichnete Beteiligungsautonomie zu verankern, die eine öffentlich-rechtliche Vertragsgestaltung der Beschäftigungsbedingungen von Beamtinnen und Beamten zulässt. Danach sind u. a. der Mitbestimmung der Personalräte entzogene Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen durch Vereinbarungen zu ersetzen und Gesetzentwürfe mit den Spitzenorganisationen auszuhandeln, bevor sie dem Parlament zugeleitet werden. Ein moderner, leistungsfähiger öffentlicher Dienst braucht Beschäftigte, die mit hohem Sachverstand eigenverantwortlich handeln und über soziale Kompetenzen verfügen. Damit ist unvereinbar, dass die Arbeitsbedingungen von Beamtinnen und Beamten noch immer einseitig per Gesetz oder Verordnung bestimmt werden. Dies muss überwunden werden. Deshalb sind die Beteiligungsrechte der Beamtinnen und Beamten, ihrer Gewerkschaften und Spitzenorganisationen auszubauen und verbindlich zu regeln. Das in § 98 Thüringer Beamtengesetz festgelegte Beteiligungsverfahren reicht hierfür nicht aus.

Streikrecht für Beamtinnen und Beamte

Wir fordern die volle Koalitionsfreiheit auch für die Beamtinnen und Beamten. Zu den Grundprinzipien eines demokratischen Staates gehört es, dass die Beschäftigten statusunabhängig die Ausgestaltung ihrer Arbeitsbeziehungen mit den Arbeitgebern aushandeln können. Dies ist auch Teil der ILO-Abkommen und spiegelt sich in der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wider. Der DGB fordert deshalb die Weiterentwicklung der Beteiligungsrechte zu echten Verhandlungsrechten.

Stellungnahme:

Die vorgenannten Forderungen des DGB wurden bereits in früheren Gesetzgebungsverfahren (bspw. im Personalvertretungsrecht) vorgetragen. Mit dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarung im Jahre 2010 wurde das im Bereich des Beamtenrechts bestehende Abstimmungsverfahren konkretisiert und verbessert. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften werden in der Regel frühzeitig in die Abstimmungen einbezogen und haben auf diesem Wege die Möglichkeit, konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten. An dieser – bundesweit üblichen – Verfahrensweise soll auch zukünftig festgehalten werden, zumal eine in letzter Konsequenz zum Streikrecht führende Möglichkeit der Beamten, die Ausgestaltung ihrer Beziehungen zum Dienstherrn aushandeln zu können, mit dem Status des Berufsbeamten-tums nicht im Einklang steht.

Gute Arbeit auch im öffentlichen Dienst!

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben ein Recht auf gute Arbeit. Auf Arbeit, bei der sie Wertschätzung erfahren und Respekt. Auf Arbeit, die ihrer Leistung entsprechend bezahlt wird und die ihnen ein Leben in Würde ermöglicht. Schließlich sind die Bedingungen, unter welchen die Menschen arbeiten, in hohem Maße ausschlaggebend für ihre Lebensqualität. Die Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst müssen so gestaltet werden, dass die Beschäftigten ihre Aufgaben mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz wahrnehmen können. Die Arbeit muss so organisiert sein, dass sie nicht als Last empfunden wird, sondern positive Tätigkeit des Wohlbefindens, die zugleich der Persönlichkeitsbildung dient und zu einem gesunden Selbstwertgefühl beiträgt.

Diesen Anforderungen werden die Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst in Thüringen nicht gerecht. Im Gegenteil: Durch den starken Personalabbau in den vergangenen Jahren haben die Arbeitsverdichtung und damit die Arbeitsbelastung für die verbliebenen Beschäftigten stark zugenommen. Dies hat zu einem anhaltend hohen Krankenstand sowie einer Zunahme von Zwangspensionierungen aus gesundheitlichen Gründen geführt. Riesige Überstundenberge und ausbleibende Beförderungen untergraben die Arbeitsmoral und demotivieren die Beschäftigten. Es kann nicht sein, dass auf Kosten der Gesundheit und Lebensqualität der im öffentlichen Dienst Beschäftigten das Land und die Kommunen ihre Haushalte sanieren wollen. Dies steht im krassen Widerspruch zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 10 Abs. 3 Satz 2: Zustimmungsfreie Dienstherren übergreifende Abordnung

In unserer Stellungnahme vom 14.11.2012 hatten wir kritisiert, dass mit § 10 Abs. 3 Satz 2 der Zeitraum einer zustimmungsfreien dienstherrenübergreifenden Abordnung innerhalb Thüringens von zwei auf fünf Jahre verlängert werden soll. Leider ist die Regelung unverändert auch in den vorliegenden Entwurf übernommen worden. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es nach wie vor, dass kein sachlicher Grund dafür besteht, die zustimmungsfreie Abordnung auf zwei Jahre zu begrenzen. Schon in der Diskussion um die einzelnen Regelungen des Beamtenstatusgesetzes haben der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften daraufhin gewiesen, dass es für die einzelnen Beamtinnen und Beamten sehr wohl erhebliche Auswirkungen haben kann und wird, wenn sie statt zwei künftig fünf Jahre lang ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherren abgeordnet werden können.

Wir fordern die Landesregierung auf, die zustimmungsfreie Dienstherren übergreifende Abordnung weiterhin auf zwei Jahre zu begrenzen.

Stellungnahme:

An der Verlängerung der zustimmungsfreien dienstherrenübergreifenden Abordnung zu einer amtsentsprechenden Tätigkeit von zwei auf fünf Jahre wird unter Berücksichtigung der bereits geltenden Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes sowie der anderen Länder festgehalten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der für länderübergreifende Abordnungen im Beamtenstatusgesetz festgelegte Zeitraum nicht auch innerhalb Thüringens zur Anwendung kommen soll.

Zu § 59: Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst und Mehrarbeit

Wir begrüßen, dass unsere Kritik aufgegriffen wurde und die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit jetzt im Gesetzestext steht und auf zur Zeit 40 Stunden/Woche festgeschrieben wird.

Um eine Ungleichbehandlung der kommunalen Feuerwehrbeamtinnen und –beamten zu verhindern wird § 59 Absatz 2 Nr. 1 ThürBG wie folgt ergänzt:

Die Regelungen der Rechtsverordnung über Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage und die Abgeltung von Wochenfeiertagen für Beamte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht, gelten auch für die Beamten der Gemeinden der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Stellungnahme:

Nach den derzeitigen Regelungen zur Arbeitszeit sind die Kommunen in der Gestaltung der Arbeitszeit ihrer Beamten – mit Ausnahme der Regelarbeitszeit und des AzV-Tages – frei. Dies schließt auch die Festlegung ein, in welcher Form ein Ausgleich für Wochenfeiertage gewährt wird. An dieser Grundkonstellation soll, auch unter Berücksichtigung der zukünftig wesentlich detaillierteren Ermächtigungsgrundlage des § 59 Abs. 1 ThürBG-E, festgehalten werden. Letztlich erscheint es auch nicht sachgerecht, dass allein der Feiertagsausgleich für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des kommunalen Bereiches, die in einem 24-Stunden-Schichtmodell tätig sind, durch Gesetz geregelt wird, während sie für alle anderen Bediensteten in der Ausgestaltung weiterhin frei sind. Unabhängig davon gebieten es der Fürsorge- und der Gleichbehandlungsgrundsatz, dass auch die Beamten, die an Feiertagen arbeiten müssen, einen entsprechenden Ausgleich hierfür erhalten.

In § 59 Abs. 3 ThürBG-E wird jedoch unverändert die Regelung getroffen, dass die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend der dienstlichen Bedürfnisse auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden/Woche verlängert werden kann. In der Begründung wird ausdrücklich auf die Richtlinie 2003/88 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 verwiesen. In Artikel 6 der Richtlinie ist festgelegt, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auch bei Bereitschaftsdiensten mit 48 Stunden in der Woche nicht überschritten werden darf. Diese Regelung ist nicht schlüssig und gehört deshalb in die jeweils für den Geltungsbereich durch Rechtsverordnung zu schaffenden Arbeitszeitverordnungen.

Auf Drängen der Arbeitgeber wurde in die oben genannte Regelung aufgenommen, dass freiwillige individuelle Vereinbarungen auch eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 60 Stunden/Woche vorsehen können. In § 59 Abs. 3 wird nun unverändert an der Möglichkeit der freiwilligen individuellen Vereinbarung festgehalten. Allerdings mit einem Stundenumfang von nur noch höchstens 56 Stunden. Auch dies halten wir für falsch. Angesichts der Personalknappheit im Öffentlichen Dienst in Thüringen – gerade in den Bereichen, in denen Bereitschaftsdienste abgedeckt werden müssen – und die Ankündigung des Landes weitere Stellen zu streichen, muss befürchtet werden, dass mit dieser Regelung ein erhebliches Druckpotential gegenüber den dort Beschäftigten aufgebaut wird.

Stellungnahme:

Nach den Vorgaben der Richtlinie 2003/88 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (Arbeitszeitrichtlinie) darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit innerhalb von vier Monaten die Höchstgrenze von 48 Stunden nicht überschreiten. Dieser Vorgabe entspricht die grundsätzliche Festlegung des § 59 Abs. 3 Satz 1 ThürBG-E. Mit Satz 2 wird von der Möglichkeit des Artikels 22 der Arbeitszeitrichtlinie Gebrauch gemacht und eine „Opt-out“ Regelung in das Thüringer Beamtengesetz integriert. Die zeitliche Obergrenze von 56 Stunden dient der Rechtssicherheit und beruht auf einem Vorschlag aus dem Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Der vom DGB befürchteten Überlastung der Bediensteten wird durch die – auch nach der Arbeitszeitrichtlinie geforderten – Sicherungsmechanismen des § 59 Abs. 3 ThürBG-E entgegengewirkt (z. B. Freiwilligkeit, Benachteiligungsverbot, Erfassung in Listen, Widerrufsmöglichkeit).

Zu § 62 Familienpflegezeit

Wir begrüßen die Einführung einer am Familienpflegezeitgesetz orientierten Regelung für Beamtinnen und Beamte. Vorgesehen ist, dass für die Pflege eines nahen Angehörigen für die Dauer von 24 Monaten Teilzeitbeschäftigung, im Mindestumfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei durchschnittlich 15 Stunden, genommen werden kann. Entscheidend für das Gelingen einer solchen Regelung ist die finanzielle Ausgestaltung. Diese steht jedoch noch aus.

Wir fordern die Landesregierung auf, schnellstmöglich einen Vorschlag für die finanzielle Ausgestaltung der Familienpflegezeit vorzulegen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bei der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit zusätzliches Personal in der jeweiligen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird.

Stellungnahme:

Eine ergänzende besoldungsrechtliche Festlegung ist entbehrlich. Bei der Familienpflegezeit handelt es sich dem Wesen nach um eine Teilzeitbeschäftigung in Form eines „umgekehrten“ Sabbatjahres. Die durchschnittliche Gesamtbesoldung während dieser Form der Teilzeitbeschäftigung entspricht dem rechnerischen Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Ein (bisher vollzeitbeschäftigter) Beamter möchte aufgrund einer akuten Pflegesituation eine Familienpflegezeit von insgesamt 48 Monaten in Anspruch nehmen. Während der 24-monatigen Pflegephase ist er mit der Mindestarbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich beschäftigt, in der Nachpflegephase steht er wieder Vollzeit (40 Stunden) zur Verfügung. Dies ergibt für den Gesamtzeitraum der Familienpflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 27,5 Stunden. Dieser bildet auch die Grundlage für die während des Gesamtzeitraumes von 48 Monaten zu zahlenden Besoldung.

Die Frage ob und in welchem Umfang für die Zeit dieser Teilzeitbeschäftigung eine zusätzliche Personalausstattung erforderlich ist, hängt von der konkreten Inanspruchnahme und von dem individuell gewählten Teilzeitumfang ab und ist im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Altersteilzeit

Im ersten Entwurf zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes von Oktober 2012 war eine Regelung zur Altersteilzeit vorgesehen. Seit Jahren fordern der DGB und seine Mitgliedsorganisationen eine Anschlussregelung für die Regelung zur Altersteilzeit nach § 75 ThürBG, die bis zum 31.12.2009 befristet war. Insofern hatten wir begrüßt, dass eine Regelung zur Altersteilzeit aufgenommen werden sollte, obwohl diese weit hinter den Forderungen des DGB zurückblieb. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist diese nun komplett gestrichen. Das heißt, es wird keine Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte in Thüringen mehr geben. Dies kritisieren wir entschieden und fordern nachdrücklich alters- und altersgerechte Beschäftigung in Thüringer Behörden zu unterstützen. Wir fordern die Landesregierung auf, schnellstmöglich die von uns geforderten Regelungen für die Altersteilzeit vorzunehmen und eine entsprechende besoldungsrechtliche Ausgestaltung vorzulegen.

Stellungnahme:

Die Aufnahme einer erneuten Altersteilzeitregelung kommt, unabhängig von deren konkreten Ausgestaltung, aus personalpolitischen und finanziellen Gesichtspunkten nicht in Betracht. Ungeachtet dessen enthält der Gesetzentwurf vielfältige Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten, die einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zulassen.

Zu § 95: Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsbände

Positiv sehen wir die ausdrückliche Einbeziehung der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften in das Beteiligungsverfahren (§ 95 Abs. 3). Wir bedauern, dass nach den drei Jahren sehr guter Erfahrungen mit der durch die im Jahr 2010 auf Initiative des DGB mit der Landesregierung unterzeichneten Beteiligungsvereinbarung eingeführten frühzeitigen Beteiligung der Spitzenorganisationen nicht in § 95 ThürBG aufgenommen werden soll.

Deshalb fordern wir die Landesregierung auf, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass die Regelungen von § 6 der Beteiligungsvereinbarung in § 95 des Entwurfs für ein Thüringer Beamtengesetz aufgenommen werden. Ein moderner leistungsfähiger Öffentlicher Dienst braucht Beschäftigte, die mit hohem Sachverstand eigenverantwortlich handeln und über soziale Kompetenzen verfügen. Damit ist unvereinbar, dass die Arbeitsbedingungen von Beamtinnen und Beamten noch immer einseitig per Gesetz oder per Verordnung bestimmt werden. Deshalb fordert der DGB Hessen-Thüringen in § 95 eine dem Tarifvertragsgesetz nachgezeichnete Beteiligungsautonomie zu verankern, die eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigungsbedingungen von Beamtinnen und Beamten zulässt.

Stellungnahme:

Die derzeitige Regelung, einschließlich der Ergänzung in Form der Beteiligungsvereinbarung, entspricht den Festlegungen des Bundes und der Mehrzahl der anderen Länder. Wie vom DGB selbst eingeschätzt wird, haben sie sich bewährt. Insofern wird kein Anlass gesehen, § 95 ThürBG-E zu ändern.

Zu § 105 Abs. 1: Polizeidienstunfähigkeit

Die Verkürzung des Zeitraumes, in der eine Polizeivollzugsbeamtin bzw. ein Polizeivollzugsbeamter die volle Verwendungsfähigkeit wieder erlangt haben muss, von zwei Jahren auf sechs Monate lehnen wir ab. Es wird ausdrücklich von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gefordert, dass sie besonderen gesundheitlichen Anforderungen genügen müssen. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten muss daher die Möglichkeit eingeräumt bleiben, diesen besonderen Anforderungen innerhalb von zwei Jahren gerecht werden zu können. Die Verkürzung der Frist auf nur noch sechs Monate führt nur zu vermehrten Feststellungen der Dienstunfähigkeit und damit zu mehr Versorgungsfällen. Das steht dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ entgegen.

Stellungnahme:

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ gilt unabhängig davon, ob sich der Prognosezeitraum auf sechs Monate oder zwei Jahre erstreckt. Zum einen ist vor einer Ruhestandsversetzung zu prüfen, ob die Beamten anderweitig eingesetzt werden können, zum anderen ist, sofern sie ihre Dienstfähigkeit wieder erlangen, eine Rückkehrmöglichkeit in den aktiven Dienst nicht ausgeschlossen.

Die Festsetzung des 6-Monats-Zeitraums trägt unabhängig davon auch dazu bei, so schnell als möglich Rechtssicherheit zu erlangen. Denn je länger der Prognosezeitraum ist, umso unsicherer gestaltet sich in der Praxis auch die Einschätzung, ob der betreffende Beamte innerhalb dieses Zeitraumes endgültig wieder dienstfähig wird oder nicht.

Vor diesem Hintergrund wird an der beabsichtigten Änderung festgehalten.

Wir bitten die Landesregierung zu prüfen, ob für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes eine dem Sinne nach gleiche Regelung getroffen werden kann.

Stellungnahme:

Es wird mit Blick auf die in der ergänzten Stellungnahme angesprochenen Norm davon ausgegangen, dass sich die Anregung auf § 105 Abs. 2 Satz 1 ThürBG-E bezieht, in welchem geregelt ist, dass Polizeivollzugsbeamte auch im Falle einer festgestellten Polizeidienstunfähigkeit weiterhin in ihrer Laufbahn eingesetzt werden können, wenn sie auf Dienstposten eingesetzt werden, die nicht die volle Polizeidienstfähigkeit erfordern.

Eine entsprechende Regelung wird für den feuerwehrtechnischen Dienst nicht übernommen. Es wird – insbesondere mit Blick auf den wesentlich kleineren Personalkörper der Kommunen – davon ausgegangen, dass eine dem § 105 Abs. 2 Satz 1 ThürBG-E vergleichbare Bestimmung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes nicht angezeigt ist. Dem steht entgegen, dass mit einer solchen laufbahnrechtlichen Regelung keine Stellenmehrung verbunden ist, sondern lediglich die Möglichkeit verdeutlicht wird, vor einer Ruhestandsversetzung zu prüfen, ob Beamte aufgrund der bestehenden Einschränkungen in der bisherigen Laufbahn weiter verwendet werden können. Ein Anspruch auf einen Verbleib in der bisherigen Verwendung unter Aufrechterhaltung evtl. bestehender Vergünstigungen (z. B. finanzieller Art oder vorgezogener Ruhestandseintritt) gibt es jedoch nicht. Auch ohne die geforderte Regelung sind die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes nicht rechtlos, vor einer Ruhestandsversetzung müssen stets andere, weniger einschneidende Möglichkeiten, wie beispielsweise ein Laufbahnwechsel, geprüft werden.

Hinweise des DGB zum Thüringer Laufbahngesetz**Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 98 Abs. 3 ThürBG****Allgemeines:**

Wir bedauern sehr, dass unsere konstruktive Kritik an dem Entwurf für ein Laufbahngesetz vom 25.02.2013 nicht aufgegriffen wird und unsere Anregungen, die wir in unsere Stellungnahme zu diesem Entwurf vom 05.04.2013 sowie unserem Positionspapier zum Laufbahnrecht in Thüringen von Juni 2013 bis auf einzelne Ausnahmen keine Berücksichtigung im überarbeiteten Gesetzentwurf der Landesregierung finden.

Das Laufbahnrecht bestimmt in welchem Amt eine Beamtin bzw. ein Beamter ihre bzw. seine berufliche Tätigkeit beginnt und welcher beruflicher Werdegang möglich ist. Damit ist das Laufbahnrecht ein wesentlicher Kern des Dienstrechts und entscheidet maßgeblich über den beruflichen Werdegang der Beamtinnen und Beamten.

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 hat es die vom DGB befürchtete Zersplitterung des Laufbahnrechts gegeben. Der Bund hält an den bisherigen vier Laufbahngruppen fest. In Bayern und Rheinland-Pfalz gibt es nur noch eine Laufbahngruppe. Die norddeutschen Küstentländer haben zwei Laufbahngruppen eingeführt. Diesem Modell hat sich Sachsen-Anhalt angeschlossen und auch Sachsen plant offenbar, dieses Modell zu übernehmen. Baden-Württemberg und Hessen haben den einfachen Dienst abgeschafft, sodass noch drei Laufbahngruppen verbleiben. Anscheinend will Thüringen das Modell Baden-Württemberg übernehmen, welches es dann in drei Ländern in der Bundesrepublik gibt. Es ist aus Sicht des der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften nicht entscheidend, wie viele Laufbahngruppen und Laufbahnen eingerichtet werden. Entscheidend ist, dass die Laufbahnen und Laufbahngruppen durchlässiger gestaltet werden. Das Laufbahnrecht und die Bildungsangebote sind so zu gestalten, dass ein Wechsel und die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und zusätzlichen Qualifikationen im Öffentlichen Dienst der verschiedenen Gebietskörperschaften, und zwischen dem Öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft möglich sind. Aus diesem Grund halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften es für wichtig, dass die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sich auf ein einheitliches Laufbahnrecht verständigen.

Stellungnahme:

Der Hinweis des DGB, ein möglichst bundesweit einheitliches Laufbahnrecht zu erreichen, ist zutreffend, dürfte sich jedoch mit Blick auf die bereits erfolgten Änderungen beim Bund und den Ländern auf absehbare Zeit nicht realisieren lassen. Nach einer Prüfung und Abwägung der bestehenden Modelle hat sich Thüringen für eine Reduzierung von vier auf drei Laufbahngruppen entschieden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 3: Stellenausschreibung

Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind zu weit gefasst. Die Vielzahl von Ausnahmeregelungen steht im krassen Widerspruch zur grundsätzlichen Pflicht zur Stellenausschreibung. Es wird nicht

begründet, warum die Stellen für Büroleiter und Leiter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit nicht ausgeschrieben werden sollen. Allein die persönliche Nähe zum Minister kann dafür nicht ausschlaggebend sein. Wechsel bei den Mitgliedern der Landesregierung würden damit regelmäßig auch zu größeren Umbildungen im nachgeordneten Bereich und damit auch zu „Unterbringungsfällen“ führen.

Nach Abs. 3 Nr. 1 soll auf die Ausschreibung aus Gründen der Personalplanung und des Personaleinsatzes verzichtet werden können. Darunter lassen sich nahezu alle Fälle der internen Neubesetzung von Dienstposten fassen. Wir sehen hiermit den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besetzung von Dienstposten durch Bestenauslese gefährdet und befürchten, dass er mit dieser Regelung untergraben wird.

Wir fordern die Landesregierung auf, § 3 dahingehend zu ändern, dass am Grundsatz der Stellenausschreibung festgehalten wird und die zahlreichen Umgehungsregelungen gestrichen werden.

Stellungnahme:

Die Erstellung eines Ausnahmekataloges ist – auch mit Blick auf die vergleichbaren Regelungen des Bundes und anderer Länder – nicht unüblich. Er spiegelt im Wesentlichen die praktischen Bedürfnisse, auch im Interesse der Beschäftigten, wider (vgl. beispielsweise § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürLaufbG-E).

Die Regelung des Absatzes 3 Nr. 1 ist nicht neu und ermöglicht in Einzelfällen eine sinnvolle Personalbewirtschaftung. Sie hat in der Vergangenheit keineswegs zur Untergrabung des Grundsatzes der Bestenauslese geführt, ist aber bei bestimmten Konstellationen der Praxis sinnvoll, etwa bei Ringtauschverfahren. Im Übrigen enthalten die beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und anderer Länder vergleichbare Regelungen.

Zu § 7: Höchstaltersgrenze

Die bisherige Höchstaltersgrenze ist nicht mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vereinbar. Die Anpassungsregelung in § 7 trägt der aktuellen Rechtsprechung für Höchstaltersgrenzen Rechnung. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Jedoch wird bei der vorgesehenen Neuregelung die besondere Situation von Bewerberinnen, die wegen der Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung abgesehen haben, nicht mehr berücksichtigt. Ausnahmen hierzu sind nicht vorgesehen. Dies stellt eine Benachteiligung weiblicher Bewerberinnen dar.

Stellungnahme:

Die zukünftige Höchstaltersgrenze orientiert sich an § 48 LHO und geht im Ergebnis deutlich über die bisherigen Altersgrenzen hinaus. Während bisher für Bewerberinnen mit Kindern eine Einstellung bis zum vollendeten 40. Lebensjahr möglich ist (vgl. § 16 Abs. 5 ThürLbVO), können diese zukünftig in Verwaltungslaufbahnen bis zum vollendeten 47. Lebensjahr eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zusätzliche Ausnahmeregelung entbehrlich.

Zu § 9 Laufbahngruppen

In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden drei Laufbahngruppen eingerichtet. Aus den oben genannten Gründen schlagen wir die Einrichtung von nur einer Laufbahngruppe, höchstens aber von zwei Laufbahngruppen – Laufbahngruppe I als nicht-wissenschaftliche, und Laufbahngruppe II als wissenschaftliche Laufbahngruppe – vor. Da für die Zuordnung bei der Einstellung die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Qualifikationen maßgeblich sind, sind für die Laufbahngruppen Einstiegsebenen vorzusehen:

1. Bei einer Laufbahngruppe:

Einstiegsamt 1 = A 6

Einstiegsamt 2 = A 9/A 10

Einstiegsamt 3 = A 13

2. Bei zwei Laufbahngruppen:

Einstiegsamt in Laufbahngruppe I = A 6

Einstiegsamt 1 in Laufbahngruppe II = A 9/A 10

Einstiegsamt 2 in Laufbahngruppe II = A 13

Stellungnahme:

Der Vorschlag des DGB führt grundsätzlich zu dem gleichen Ergebnis wie der Vorschlag des Innenministeriums. Er sieht letztlich die Abschaffung des einfachen Dienstes vor, indem das Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 an die Besoldungsgruppe A 6 gekoppelt wird und die verschiedenen Einstiegsebenen bei den Besoldungsgruppen A 9/A 10 sowie A 13 beibehalten werden. Die Beibehaltung der Einstiegsämter zeigt die Nähe der verschiedenen Modelle zueinander, umso mehr, als sich die Einstiegsvoraussetzungen ebenfalls entsprechen dürften.

Allerdings korrespondiert dieser Vorschlag nicht mit der eingangs genannten Zielrichtung des DGB, ein möglichst bundesweit einheitliches System aufzubauen. Denn die Länder, die nur über eine oder zwei Laufbahngruppen verfügen, haben den einfachen Dienst durch Einordnung in die Laufbahngruppe I aufrechterhalten. Damit würde auch hier eine Sonderregelung Thüringens vorliegen.

Zu § 9 Abs. 2 Nr. 7: Fachrichtungen

Unseren Vorschlag, das Wort „Polizeivollzugsdienst“ durch „Polizeidienst“ zu ersetzen, haben wir am 25.10.2013 mit Innenminister Geibert beraten und er hat uns zugesagt, diesen Vorschlag zu prüfen und unsere Anregung aufzugreifen. Im Bereich der Polizei sind bekanntlich auch Verwaltungsbeamtinnen und –beamte tätig. Sie müssen in der Regel bei polizeilichen Einsätzen oder im polizeilichen Alltagsdienst den gleichen Dienst wie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte verrichten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollten bestimmte Regelungen wie die zur Arbeitszeit oder Stellenobergrenzen auch für Verwaltungsbeamtinnen und -beamte im Polizeidienst angewandt werden können.

Daher sollte auch im § 100 und § 101 ThürBG das Wort „Polizeivollzugsbeamte“ durch „Beamte im Polizeidienst“ ersetzt werden. Durch die in § 100 ThürBG genannte Rechtsverord-

nung kann dann die notwendige Unterscheidung zwischen „Beamte im Polizeidienst“ und „Polizeivollzugsbeamte“ vorgenommen werden.

Stellungnahme:

Die Aufgaben der im Polizeibereich tätigen Vollzugs- und Verwaltungsbeamten sind inhaltlich so verschieden, dass eine Zusammenfassung in einer Fachrichtung nicht in Betracht kommt. Sofern innerhalb der Fachrichtung des Polizeivollzugsdienstes zwischen einzelnen Bereichen unterschieden werden soll, kann dies durch die Einrichtung von Laufbahnzweigen erfolgen.

Zu §§ 11, 12: Erwerb der Laufbahnbefähigung

Bei dem Erwerb der Laufbahnbefähigung zeigen sich die mobilitätshemmenden Wirkungen der föderalen Zersplitterung, da alle Beamtinnen und Beamten, die ihre Befähigung außerhalb Thüringens absolviert haben, ein formelles Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Wir begrüßen, dass das Anerkennungsverfahren vereinfacht wird und unser Vorschlag, statt dem bisherigen „kann“ nun das Wort „soll“ zu verwenden, übernommen wurde und die Laufbahnbefähigung anderer Dienstherren grundsätzlich in Thüringen anerkannt werden soll. Dennoch muss dieses Anerkennungsverfahren durchlaufen werden, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt.

Stellungnahme:

Das Anerkennungsverfahren, einschließlich der abschließenden Feststellung der Befähigung dient letztlich der Rechtssicherheit der Dienstherren und der Beamten und stellt eine einmalige Maßnahme dar. Zudem dürfte sich der Verwaltungsaufwand mit zunehmender Praxis und den daraus gewonnenen Erfahrungen minimieren.

Zu § 30 Abs. 2: Probezeit

Die Verlängerung der Probezeit auf einheitlich drei Jahre lehnen wir ab. Es ist nicht erkennbar, warum die Probezeit für Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes verlängert werden soll. Zwei Jahre bzw. zwei Jahre und sechs Monate reichen in der Praxis aus, um einzuschätzen, ob die Beamtinnen und Beamten sich bewährt haben oder nicht. Die Verlängerung der Probezeit macht das Beamtenverhältnis nicht attraktiver.

Stellungnahme:

Die Verlängerung und Vereinheitlichung entspricht den Regelungen des Bundes sowie der anderen Länder. Sie dient zum einen der Kompensation des Wegfalls der Vollendung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit. Zum anderen ermöglicht es im Interesse des Leistungsgrundsatzes eine umfassende Erprobung der Beamten, die entsprechend differenzierter ausgestaltet wurde (vgl. Abs. 4).

Zu § 31 Abs. 1: Verkürzung der Probezeit

Die Regelungen, dass die Probezeit „um bis zu ... Monaten“ abgekürzt werden kann, sind zu unpräzise. Es ist damit nicht klar in welchen Fällen tatsächlich eine Abkürzung der Probezeit erfolgt und in welchem Umfang.

Stellungnahme:

Aufgrund dessen, dass in allen Fällen neben der Note auch eine Einschätzung der in der Probezeit gezeigten Leistungen erfolgen muss, wird auf eine konkrete Festlegung des Verkürzungszeitraums verzichtet. Eine detaillierte Festlegung birgt zudem die Gefahr, dass, sofern der Kürzungszeitraum verstrichen ist, überhaupt keine Kürzung mehr vorgenommen werden kann. Unabhängig davon entspricht die Regelung der bisherigen Festlegung in der Thüringer Laufbahnverordnung, Probleme in der Anwendung sind bisher nicht bekannt geworden.

Zu § 34 Abs. 1: Auswahlentscheidung

In § 34 Abs. 1 heißt es: „Feststellungen über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in der Regel auf der Grundlage aktueller Beurteilungen zu treffen.“

Die Formulierung „in der Regel“ lässt auch Ausnahmen zu. Auf welcher Grundlange können solche Feststellungen sonst noch getroffen werden? Diese Regelung ist zu präzisieren! Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung erscheint zudem ein Zeitraum von drei Jahren, in denen die Beurteilungen noch aktuell sein sollen, als zu lang.

Stellungnahme:

Die Eignung, Leistung und Befähigung kann beispielsweise bei erstmaligen Einstellungen oder bei Auswahlverfahren, bei denen sich neben Beamten auch Angestellte bewerben, nicht immer anhand von Beurteilungen getroffen werden. Deshalb ist die allgemeinere Formulierung gewählt worden. Die drei Jahre stellen den maximalen Zeitraum dar, in dem eine Beurteilung noch als aktuell angesehen werden kann (Regelbeurteilungszeitraum). In der Begründung wird klargestellt, dass aufgrund äußerer Umstände bereits nach kürzerer Zeit eine fehlende Aktualität vorliegen kann.

Zu § 35 Abs. 3 Nr. 3: Ausschluss der Beförderung

Diese Regelung lehnen wir in dieser Form ab. Sie bedeutet praktisch eine Verdoppelung bzw. eine Verdreifachung der bisherigen Mindestwartezeit von einem Jahr. Ein sachlicher Grund ist nicht erkennbar. In der Begründung wird von einer „Mindestbewährungszeit“ vor einer weiteren Beförderung gesprochen. Was geschieht, wenn sich die Beamtin oder der Beamte im neuen Amt nicht bewährt? Sollte sie oder er keine Spitzenbeurteilung erzielen, könnte dies bei der gegenwärtigen Beurteilungspraxis der Landesregierung (fünf Prozent pro Jahr) ohnehin dazu führen, dass keine Beförderung stattfindet.

Stellungnahme:

§ 35 Abs. 3 Nr. 3 ThürBG-E sieht eine gegenüber der bisherigen Rechtslage unveränderte Mindestbewährungszeit von einem Jahr vor. Möglicherweise beruht die Stellungnahme des DGB auf der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 6 der Beteiligungsvereinbarung übersandten Fassung, in der noch eine längere Mindestwartezeit vorgesehen war.

Zu § 38 ff.: Aufstieg

Hier zeigt sich deutlich, dass es zu keiner qualitativen Verbesserung bei der Durchlässigkeit zwischen den Laufbahngruppen kommen soll. Die Hürden werden durch die Neuregelung nicht geringer. Der Regelfall wird der Ausbildungsaufstieg sein, für den im Entwurf hohe Hürden allein für die Zulassung aufgestellt werden. Die Durchführung entspricht praktisch der normalen Laufbahnausbildung.

Hinzu kommt, dass Beamtinnen und Beamte, die das 53. bis 55. Lebensjahr vollendet haben, vom Ausbildungsaufstieg nach § 39 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen sind. Es sollte jedoch nie zu spät sein, sich zu qualifizieren und an Ausbildung teilzunehmen. Deshalb muss es den Beamtinnen und Beamten überlassen sein, an entsprechenden Maßnahmen teilzuhaben. Der Ausschluss aufgrund des Alters stellt eine Altersdiskriminierung dar. Diese Regelung steht im Widerspruch zu den Regelungen der dienstlichen Qualifizierung nach § 48 und der sich hieraus ergebenden Verpflichtung der Beamtin bzw. des Beamten sich fachlich und methodisch fortzubilden. Dies gilt unterschiedslos für jedes Alter.

Der sogenannte Praxisaufstieg beschränkt das berufliche Fortkommen auf das zweite Beförderungsniveau. Die Anforderungen können durch die Ressorts noch einmal verschärft werden.

Wir schlagen vor, statt der Aufstiegsfortbildung ein modulares Qualifizierungsprogramm für den Ausbildungsaufstieg neben einem erleichterten Praxisaufstieg einzuführen. Dies dürfte die Hemmschwellen insbesondere auch für weibliche Beschäftigte senken. Bei der Einführung von nur einer Laufbahngruppe bedarf es solcher formalisierter Aufstiegsregelungen nicht. Bei Einführung von zwei Laufbahngruppen würde dies für den Wechsel vom derzeitigen gehobenen in den höheren Dienst entfallen.

Zusätzlich fordern wir die Aufnahme eines Pflichtpunktes in die Beurteilung in dem die Eignung zum Aufstieg bewertet wird.

Stellungnahme:

Bei der Ausgestaltung des Aufstiegsverfahrens sind die Interessen des Dienstherrn an einer leistungsstarken und zukunftsfähigen Verwaltung auf der einen Seite und die Interessen der Beamten an einer möglichst perspektivreichen beruflichen Entwicklung in Einklang zu bringen.

So sehen die im Entwurf enthaltenen Regelungen durchaus Erleichterungen vor, beispielsweise ist im gehobenen Dienst kein zu erreichendes Mindestamt mehr vorgeschrieben. So können auch geeignete Beamte der Besoldungsgruppe A 10 oder 11 den Ausbildungsaufstieg anstreben. Dies ist gerade für jüngere Beamte, die aufgrund der Dienstpostenstruktur noch nicht in einer höheren Besoldungsgruppe sind, eine deutliche Verbesserung.

Auch wenn sich in anderen Ländern die Gestaltung der Laufbahnen geändert hat, so ist im Ergebnis kein Land ersichtlich, das nicht für den „Aufstieg“ in die nächsthöhere Qualifikationsebene besondere Anforderungen stellt. Dies ist im Hinblick auf die in Abhängigkeit von der jeweiligen Laufbahngruppe oder auch Qualifikationsebene bestehenden Anforderungen an die Beamten auch notwendig. Zum einen darf der Leistungsgedanke nicht außer Acht gelassen werden, zum anderen gilt es, Überforderungssituationen der Beamten zu vermeiden und sie so umfassend wie möglich auf die neuen Aufgaben vorzubereiten.

Der Vorschlag zur Aufnahme eines Pflichtpunktes in die Beurteilung, in dem die Eignung zum Aufstieg bewertet wird, wurde bereits berücksichtigt (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 2 ThürLaufbG-E und § 43 Abs. 1 Nr. 3 ThürLaufbG-E).

Zu § 45: Horizontaler Laufbahnwechsel

In § 45 Abs. 2 ist festgelegt, dass der Erwerb der Befähigung für die andere Laufbahn die Prognose voraussetzt, dass die Beamten geeignet sind, nach einer Einführung, die Ämter der Laufbahn wahrnehmen zu können. In Abs. 3 wird beim Laufbahnwechsel jetzt ermöglicht, dass auf eine Einführung teilweise verzichtet werden kann, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb oder außerhalb des Öffentlichen Dienstes Qualifikationen erworben und berufliche Tätigkeiten ausgeübt hat, die auch ohne Einführung die Prognose nach Abs. 2 rechtfertigen. In Abs. 3 ist nicht festgelegt, ob spezifische Qualifikationen notwendig sind, und wie ohne Einführungserkenntnisse eine solche Prognose gerecht und einheitlich erfolgt. Entgegen der bisherigen Regelungen in § 7 Abs. 4 Thüringer Laufbahnverordnung, dass eine „mindestens sechsmonatige erfolgreiche fachpraktische und fachtheoretische Unterweisung“ notwendig ist, sind unseres Erachtens in § 45 Abs. 3 ThürLaufbG vor allem für den Polizeibereich höhere Grenzen notwendig.

Stellungnahme:

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur und Aufgaben der einzelnen Fachrichtungen und Laufbahnen ist es nicht angezeigt, detailliertere Vorgaben für die Anerkennung nach § 45 Abs. 3 ThürLaufbG-E zu treffen. Diese Entscheidung obliegt im jeweiligen Einzelfall der für die Anerkennung der angestrebten Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde.

Zu § 47: Personalentwicklung

Unsere Forderung, eine Personalentwicklung in den Behörden in Thüringen gesetzlich vorzuschreiben wurde nun endlich vom Namen her aufgegriffen, inhaltlich jedoch nicht weiter ausgeführt. Die Vorschrift, dass Personalentwicklungskonzepte erstellt werden „sollen“, ist viel zu unverbindlich und bleibt hinter der Formulierung des ersten Entwurfes zurück.

Stellungnahme:

Die Festlegung konkreter, über Absatz 2 hinausgehender Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung von Personalentwicklungskonzepten ist mit Blick auf die Personalhoheit der Ressorts nicht angezeigt.

Hinweise des tbb zur Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes**Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 98 Abs. 3 ThürBG**

Nach Auffassung des tbb wird der vorliegende Entwurf in Teilen begrüßt werden. Leider hat der Gesetzgeber wiederum versäumt, eine Neuregelung eines flexiblen Altersausstiegs sowie den Dienstherren verpflichtende Festlegungen zum Gesundheitsmanagement aufzunehmen.

Stellungnahme:

Der Gesetzentwurf enthält vielfältige Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten, die auch einen früheren Ruhestandseintritt ermöglichen (bspw. § 63 Abs. 3 ThürBG-E). Gegen eine Altersteilzeitregelung entsprechend der bis zum Jahr 2009 geltenden Fassung spricht neben finanziellen Gesichtspunkten auch die demographische Entwicklung. Zukünftig kann auf die Erfahrung und das Wissen lebensälterer Beamter nicht mehr verzichtet werden. Dies wird flankiert durch lebenslanges Lernen und selbstverständlich auch entsprechendes Gesundheitsmanagement, welches jedoch durch jede Behörde gemessen an den dortigen Erfordernissen durchgeführt werden sollte. Gesetzlich ergibt sich dies aus dem Fürsorgegedanken.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 10 (Abordnung):

Die in Abs. 3 vorgesehene Zustimmung des Beamten erst für den Fall einer Abordnung, die länger als zwei Jahre dauert, vorzusehen, sollte dahingehend geändert werden, dass die Zustimmung des Beamten bereits ab einem Jahr erforderlich ist. Anderenfalls können Beamte aus dienstlichen Gründen zu geringer bewerteten Tätigkeiten für einen längeren Zeitraum auch ohne Zustimmung abgeordnet werden.

Stellungnahme:

Die festgelegte Obergrenze für zustimmungsfreie Abordnungen nach Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage. Da keine negativen Erfahrungen aus der Praxis bekannt sind und in der Vergangenheit auch keine Kritik geäußert wurde, soll es dabei verbleiben.

Zudem sollte eine verbindliche Höchstgrenze für eine Abordnung vorgesehen werden, damit Abordnungen nicht über einen längeren Zeitraum auch gegen den Willen eines Beamten ausgesprochen werden können. Auch § 14 Abs. 3 Satz 1 Beamtenstatusgesetz sieht eine Höchstgrenze von fünf Jahren vor, die wenigstens auch im Falle der Abordnungen nach § 10 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden sollten.

Stellungnahme:

Die in § 14 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes enthaltene Höchstgrenze von fünf Jahren entspricht der Festlegung des § 10 Abs. 3 Satz 2 ThürBG-E. Eine darüber hinausgehende Befristung an anderer Stelle ist – auch im Vergleich mit anderen Ländern – nicht geboten.

Darüber hinaus sollte dementsprechend auch die Thüringer Trennungsgeldverordnung angepasst werden, sofern die Abordnung nicht in eine Versetzung münden soll. Bistlang heißt es in § 1 Absatz 5 „bei unbefristeten Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 bis 9 wird Trennungsgeld längstens für die Dauer von zwei Jahren gewährt“. Da der Beamte aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Abordnung keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative durch Verlagerung seines Wohnortes hat, muss Trennungsgeld auch über den Zeitraum von 2 Jahren hinaus weiterbezahlt werden oder die Abordnung auf längstens 2 Jahre begrenzt werden.

Stellungnahme:

Eine Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung im Hinblick auf die Aufhebung der 2-Jahres-Frist zur Gewährung von Trennungsgeld bei unbefristeten Maßnahmen wird als nicht notwendig erachtet. Gerade Abordnungen sind vom Grundsatz her befristete Maßnahmen. Bei befristeten Abordnungen greift die 2-Jahres-Frist gemäß § 1 Abs. 5 Satz 4 ThürTGV bereits derzeit nicht. Die Gewährung von Trennungsgeld auch über 2 Jahre hinaus kann durch eine Befristung der Abordnung durch die personalführende Dienststelle letztlich sichergestellt werden. Anwendungsprobleme aus der Praxis sind hierzu auch nicht bekannt. Ungeachtet dessen wurde der Hinweis zum Anlass genommen in die Begründung zu § 10 ThürBG-E einen Hinweis aufzunehmen, dass Abordnungen vorübergehende Maßnahmen sind, die aus Fürsorgegründen befristet werden sollten.

Zu § 11 (Versetzung):

Der tbb wendet sich gegen den Entfall der Notwendigkeit der Zustimmung durch den Beamten soweit das neue Amt nicht zum Bereich desselben Dienstherrn und derselben Laufbahn gehört. Dies stellt eindeutig eine Verschlechterung dar und wird abgelehnt.

Stellungnahme:

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 ThürBG), insofern ist die vom tbb angesprochene „Verschlechterung“ nicht erkennbar.

Im Zusammenhang mit einer Versetzung eines Beamten zu einem anderen Dienstherrn ohne entsprechende Laufbahnbefähigung (§ 11 Abs. 3 und 5) müssten aus Fürsorgegründen konkretere Regelungen aufgenommen und zeitlichen Rahmen festgelegt werden. Da in diesen Fällen der Beamte gerade nicht die Laufbahnbefähigung besitzt bedarf es einer Festlegung eines angemessenen Zeitrahmens, in dem der Beamte qualifiziert werden muss, um die Laufbahnbefähigung zu erwerben. Ist dieser Zeitraum abgelaufen und die Qualifizierung nicht erreicht worden, muss auch die Zumutbarkeit der Tätigkeit entfallen.

Stellungnahme:

Es wird davon ausgegangen, dass es im Interesse des Dienstherrn liegt, Beamte so schnell als möglich für die Aufgaben der neuen Laufbahn zu qualifizieren. Die Aufnahme einer konkreten Zeitspanne ist – auch unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen Thüringens sowie des Bundes und anderer Länder – nicht üblich und ggf. auch nicht zweckmäßig. Beispielsweise kann eine konkrete Festlegung im Einzelfall zu Problemen führen, wenn entsprechende Kurse nicht zeitnah angeboten werden oder sie der Beamte aus persönlichen Gründen nicht sofort wahrnehmen kann.

Zu § 17 (Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen)

Ergänzend sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der eine wiederholte Anordnung des Vorbehalts der Aufsichtsbehörden zur Ernennung eines Beamten nicht möglich ist. Vor dem Hintergrund weiterer noch bevorstehender Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform ist zu befürchten, dass der Dienstherr von dem Anordnungsrecht der obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften wiederholt Gebrauch macht.

Stellungnahme:

Von einer ergänzenden Bestimmung, wonach eine wiederholende Anordnung nicht möglich ist, wird bewusst abgesehen, da die Entscheidungsprozesse bei Umbildungen von Körperschaften teilweise länger andauern können. Die Anordnung des Vorbehalts bedeutet allerdings nicht, dass keine Ernennungen mehr vorgenommen werden können, sondern lediglich, dass sie – unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens – der vorherigen Genehmigung bedürfen, die ihrerseits nur unter engen Voraussetzungen versagt werden darf.

Zu § 19 (Zuständigkeit, Form und Wirksamwerden der Entlassung):

Der tbb fragt sich, ob es in § 19 Abs. 2 nicht heißen sollte „eines anderen Bundeslandes“.

Stellungnahme:

Der Begriff „Land“ wird verwendet, da der Begriff „Bundesland“ nicht üblich ist, vgl. auch die Bezeichnung des Beamtenstatusgesetzes: „Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern“.

Zu § 23 (Wirkung des Wiederaufnahmeverfahrens):

Empfohlen wird die Aufnahme einer Klarstellung, dass in den Fällen, in denen ein Beamter während des Verfahrens die Altersgrenze erreicht, ihm bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Bezüge noch gewährt werden. „Aus der Formulierung ... noch dienstfähig sind.“ könnte geschlossen werden, dass in den Fällen, in denen ein Beamter während des Verfahrens die Altersgrenze erreicht, keine Kompensation vorgesehen ist.

Stellungnahme:

Die empfohlene Klarstellung ist nicht nötig, denn Satz 1 regelt keine Fragen der Kompensation, sondern des Anspruchs auf die Amtsübertragung im Falle eines erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens. Diese kommt nicht in Betracht, wenn der betroffene Beamte zwischenzeitlich die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat (vgl. § 25 Abs. 8 ThürBG-E). Der Ausgleichsanspruch für die Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze ergibt sich bereits aus § 24 Abs. 2 BeamtStG, wonach das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen gilt, also rückwirkend wieder auflebt. Dies umfasst auch die Zahlung der Bezüge aus dem vor dem Ausscheiden inne gehaltenen Amt.

Zu § 25 (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand):

Kritisch sieht der tbb die Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze im Freistaat Thüringen um bis zu 3 Jahre, § 25 Abs. 6. Dieser Zeitraum scheint uns mit Blick auf die Altersstruktur in der Thüringer Verwaltung und der Notwendigkeit, unseren qualifizierten Nachwuchskräften Perspektiven zu bieten, als zu lang bemessen. Grundsätzlich sollte es Möglichkeiten zum Herausschieben der Regelaltersgrenze geben, um beispielsweise ein Projekt zum Abschluss zu bringen, oder mit Blick auf die zum Teil sehr langen Haushaltsdebatten, den Haushalt noch zu verabschieden. Jeder weitere Personalbedarf scheint im Wege eines Personalkonzeptes langfristig planbar und sollte daher begrenzt werden.

Der tbb setzt sich dafür ein, dass die starre Anhebung der Lebensaltersgrenze auf 67 Jahre mindestens dahingehend gelockert wird, dass für besonders belastende Tätigkeiten eine flexiblere Altersgrenze gewählt wird. Insbesondere Dienste in Wechsel- und Schichtdienst sind nachweislich besonders gesundheitsschädlich. Um diese Gesundheitsschäden möglichst aufzufangen und die Beamtinnen und Beamten nicht bis zum 67. Lebensjahr ihrer aktiven Tätigkeit nachgehen zu lassen, fordert der dbb, dass für jedes Jahr im Wechsel- und Schichtdienst die Beamtinnen und Beamten einen Monat früher abschlagsfrei in den Ruhestand treten können. Im Hinblick auf die besonders belastenden Dienste ist es gerechtfertigt, hier eine Ausnahmeregelung auch jenseits der besonderen Altersgrenzen für Polizei und feuerwehrtechnischer Dienst zu ermöglichen.

Stellungnahme:

Mit den Änderungen des § 25 Abs. 6 und 7 ThürBG-E besteht sowohl für den Dienstherrn als auch für die Beamten die Möglichkeit, die Altersgrenzen flexibel bis zu den zukünftig geltenden Obergrenzen hinauszuschieben. Damit kann zum einen besonderen dienstlichen Belangen oder zum anderen den Interessen der Beamten nach einer längeren Dienstzeit Rechnung getragen werden. Letzteres gilt insbesondere für die Beamten, die aufgrund ihrer späten Verbeamtung in den neuen Bundesländern nur über eine geringe ruhegehaltfähige Dienstzeit verfügen und mit der Verlängerung ihre Ruhestandsbezüge aufstocken können. Darüber hinaus hat der Dienstherr häufig auch ein Interesse am Hinausschieben des Ruhestands, da wegen des angestrebten Personalabbaus nicht davon auszugehen ist, dass jede Stelle, deren Inhaber in den Ruhestand geht, adäquat nachbesetzt werden kann. Nicht zuletzt erscheint die Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestands gerade wegen der Altersstruktur in Thüringen eine sinnvolle Lösung.

Durch das Zustimmungserfordernis der Beamten ist ein ausreichender Schutz der Betroffenen sichergestellt.

Den besonderen Belastungen der Vollzugsdienste wird mit den bereits abgesenkten Altersgrenzen (vgl. § 106 Abs. 1 bis 3 ThürBG-E) Rechnung getragen. Ein früherer Ruhestandseintritt ist, wie bei anderen Beamtengruppen auch, auf Antrag möglich (vgl. § 60 Abs. 5 ThürBG-E, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr).

Zu § 27 (Einstweiliger Ruhestand)

Es ist schade, dass nach wie vor unter der Überschrift „Einstweiliger Ruhestand“ Bezugnehmend auf § 30 BeamStG eine Konkretisierung des Personenkreises politischer Beamter

erfolgt. Gerade wenn hier diese Regelung eine neue Gestaltung findet stellt sich für den tbb die Frage, warum neben Staatssekretär (Nr. 1) und Regierungssprecher (Nr. 8), die unstreitig zum Personenkreis der politischen Beamten zählen, die anderweitig aufgeführten Personen hinzuzählen sollen. Die Wahrnehmung dieser herausgehobenen Stellen verlangt von den Bewerbern Fachwissen und Erfahrung, so dass für deren Besetzung nur eine begrenzte Zahl von Personen in Betracht kommen wird, so die Begründung des Innenministeriums zu § 3 Absatz 2 ThürLbG. Gerade die Wahrnehmung dieser herausgehobenen Stellen verlangt eine Konstanz in der Ausübung um langfristig das Vertrauen der Bevölkerung in den öffentlichen Dienst zu sichern. Eine solche Konstanz ist nur gegeben, wenn diese über die Wahlperioden hinausgeht.

Stellungnahme:

Der Personenkreis der politischen Beamten ist gegenüber der derzeitigen Regelung unverändert. Die Tatsache, dass bestimmte Positionen mit politischen Beamten besetzt sind, bedeutet nicht zugleich, dass keine Konstanz gegeben sein kann, wie am Beispiel des früheren Präsidenten des Landesverwaltungsamtes zu sehen ist.

Zu § 28 (Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung oder Auflösung von Behörden):

Sofern ein Beamter in den einstweiligen Ruhestand aus Anlass der Auflösung oder Umbildung in den Ruhestand versetzt wird, sollte dies **nur mit Zustimmung des Beamten** erfolgen, wie dies bisher in § 49 Thüringer Landesbeamtengesetz geregelt ist. Dafür spricht das grundsätzliche Lebenszeitprinzip des Beamtentums und die damit einhergehende Planbarkeit des Lebens. Bei frühzeitiger Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gegen den Willen eines Beamten kann es zu erheblichen finanziellen Einbußen kommen.

Stellungnahme:

Es ist zutreffend, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand einen erheblichen Einschnitt in die Lebensplanung der betroffenen Beamten darstellt. Jedoch kommt sie – quasi als letzte Möglichkeit – auch nur zur Anwendung, wenn alle anderen Varianten wie z. B. gleichrangige Versetzung, Verwendung in einem niedrigeren Amt der Laufbahn, Verwendung in einer anderen Laufbahn oder Verwendung bei einem anderen Dienstherrn keine Verwendungsmöglichkeit der Beamten eröffnen. Ein Zustimmungserfordernis der betroffenen Beamten würde die Regelung letztlich leerlaufen lassen. Zudem stellt sich die Frage, wo der Beamte eingesetzt werden kann, wenn er der Ruhestandsversetzung nicht zustimmt und keinerlei Verwendungsmöglichkeit gegeben ist. Die Regelung entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben in anderen Ländern und in dem Bund.

Zu § 30 (Beginn des einstweiligen Ruhestandes)

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr in Abs. 2 für die Fälle der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage vor.

Dem Beamten ist bei Einreichung von Widerspruch und Anfechtungsklage das Prozessrisiko bewusst. Nur die aufschiebende Wirkung ermöglicht ihm, seinen Lebensstandard für sich und seine Familie beizubehalten. Der tbb spricht sich daher gegen die Neufassung aus.

Stellungnahme:

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stellt, wie auch in der Stellungnahme zu § 28 ThürBG-E ausgeführt, die letztmögliche Variante dar, wenn für die betroffenen Beamten keine anderweitige Verwendung zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, im Falle eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung auszuschließen, da es eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit nicht gibt.

Zu § 32 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit):

Der tbb kritisiert, dass hier die Frist, innerhalb derer bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit eine erneute Berufung durch den Ruhestandsbeamten verlangt werden kann, auf nur 5 Jahre festgelegt wird. Es ist schon aus Fürsorgepflichtgesichtspunkten notwendig, dass der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten, bei denen die Dienstfähigkeit wieder besteht, unabhängig eines festgelegten Zeitrahmens wieder in den aktiven Dienst übernimmt, da sie dann anstelle der Versorgungsansprüche die aktive Besoldung erhalten. Dies gilt umso mehr, als dass im 1. Satz die Verpflichtung des Dienstherrn zur Prüfung der Dienstfähigkeit in regelmäßigen Abständen erlischt, wenn bei der Versetzung in den Ruhestand aufgrund des Krankheitsbildes feststeht, dass eine erneute Berufung ausgeschlossen ist. Diese Klarstellung ist mit Blick auf Planungssicherheit zwar durchaus sinnvoll. Im Hinblick auf die derzeitigen rasanten Entwicklungen im Bereich der Medizintechnik, muss dem Beamten eine Rückkehr nach Genesung auch ermöglicht werden, gerade wenn man bedenkt, dass auch relativ junge Beamte ein solches Schicksal erleiden könnten. Beispiele für solche Fälle gibt es bereits im Bereich Justiz.

Die Regelung des Beamtenstatusgesetzes räumt in § 29 Abs. 1 einen Zeitraum von zehn Jahren ein. Diese sollten dahingehend ausgeschöpft werden, dass die Dienststelle in diesem Zeitraum verpflichtet bleibt zu prüfen. Auch darüber hinaus sollte ein Anspruch bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bestehen auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis. Auch in diesem Fall wäre die von der Landesregierung anvisierte Planungssicherheit noch gegeben. Um diese Fälle zu begrenzen könnte man eine Antragspflicht des Beamten ins Gesetz aufnehmen.

Stellungnahme:

Die in § 32 ThürBG-E enthaltene (und bereits derzeit geltende) Fünf-Jahres-Frist stellt keine Ausschlussfrist für eine Rückkehr in das aktive Beamtenverhältnis dar. Es ist auch nach dem Ablauf dieser Zeit im Rahmen der bestehenden dienstlichen Möglichkeiten möglich, den aktiven Dienst wieder aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der Personalstruktur und der Tatsache, dass das Risiko einer Dienstunfähigkeit mit zunehmendem Alter steigt, wird an der Fünf-Jahres-Frist festgehalten. Bisher sind keine Probleme in der Anwendung dieser Vorschrift bekannt geworden. Selbstverständlich sollte jede Dienststelle, der die Genesung eines noch lebensjüngeren Beamten bekannt wird, diesen versuchen wieder einzugliedern. Von einer Verpflichtung wird jedoch abgesehen, da dies die Planungsmöglichkeiten zu sehr einschränkt.

Zu § 37 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

Eine Erweiterung der bisherigen Regelung um den Zusatz „bei Gefahr im Verzug auch von jedem Dienstvorgesetzten“ sollte nur auf die unmittelbare Eingriffsverwaltung beschränkt bleiben.

Stellungnahme:

Ein Grund für die Beschränkung auf die Eingriffsverwaltung ist nicht erkennbar. Soweit Gefahr in Verzug besteht, kann es keinen Unterschied machen, ob die Beamten in der Eingriffs- oder Leistungsverwaltung tätig sind.

Zu § 51 (Anzeigefreie Nebentätigkeiten)

Der tbb hält es gerade und aufgrund der für Absatz 2 vorgetragenen Begründung für notwendig, eine Ergänzung des Abs. 2 vorzunehmen, dahingehend, dass dem Absatz 2 folgendes vorangestellt wird: „ Nur aus begründetem Anlass und sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des Beamten vorliegen ...“.

Stellungnahme:

Die geforderte Erweiterung ist nicht notwendig, da (nunmehr in § 54 Abs. 2 Satz 2) bereits geregelt ist, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung vorliegen müssen. Diese stellen den geforderten „begründeten Anlass“ dar.

Zu §§ 59 und 101 (Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit):

Hier hatte der tbb mit seiner Kritik, dass eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden als zu hoch angesehen wird, dahingehend Erfolg, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 56 Stunden reduziert worden ist. Jedoch möchte der tbb nochmal deutlich machen, dass er eine wöchentliche Höchstarbeitszeit in der Opt-Out-Regelung von über 54 Stunden pro Woche nicht zustimmen kann. Daher fordert der tbb den Freistaat Thüringen nochmal auf, die wöchentliche Höchstarbeitszeit zu senken. In diesem Zusammenhang weist der tbb wiederholt darauf hin, dass die Regelung fehlt, dass den Beamtinnen und Beamten, die nicht ihre Einwilligung zur Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit erteilen, keine Nachteile entstehen dürfen. Dies ist eine zwingende Voraussetzung des Art. 22 der EU-Arbeitszeitrichtlinie. Daher ist es unverzichtbar, eine solche Regelung auch in das Thüringische Beamtenengesetz zu übernehmen.

Stellungnahme:

Die festgesetzte Obergrenze von 56 Stunden beruht auf einem fachlichen Vorschlag aus dem feuerwehrtechnischen Dienst und soll deshalb beibehalten werden. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 6 der Beteiligungsvereinbarung hatte das TIM darauf hingewiesen, dass durch den in § 59 Abs. 3 Satz 4 ThürBG –E enthaltenen Verweis auf § 71 Abs. 2 sichergestellt ist, dass Beamten, die der Verlängerung der Arbeitszeit nicht zustimmen, keine Nachteile entstehen dürfen.

Nach § 59 Abs. 3 muss sichergestellt werden, dass - soweit sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erhöht-, dies durch Freizeit ausgleicht oder eine Mehrarbeitsvergütung gezahlt wird. Dies sollte in die Begründung aufgenommen werden. Der tbb gibt zudem zu bedenken, dass bei einer Anhebung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 56 Stunden die Regelung nach § 59 Abs.4 keine Anwendung mehr finden darf, da sonst unzulässiger Weise die Höchstgrenze von 60 Arbeitsstunden pro Woche überschritten wird. Aus Fürsorgeaspekten sollte generell im Anwendungsbereich des § 59 Abs. 3 der Abs. 4 keine Anwendung finden.

Stellungnahme:

Opt-out ist die einzige Regelung, die eine dauerhafte Überschreitung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden ermöglicht, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt und durch besondere Regelungen sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Betroffenen nicht gefährdet wird. Die Beamten müssen in die Verlängerung der Arbeitszeit persönlich und schriftlich einwilligen.

Grundsätzlich muss es auch in diesen Fällen (z. B. in Ausnahmesituationen wie z. B. Katastrophen, etc.) möglich sein, „Mehrarbeit“ anzuordnen. Ein genereller Ausschluss der Anwendung des Absatzes 4 kommt deshalb nicht in Betracht.

Zu § 60 (Fernbleiben vom Dienst, Krankheit)

§ 60 Abs. 2 wurde derart neugestaltet, dass nunmehr klargestellt ist, dass ein Fernbleiben vom Dienst unverzüglich anzuzeigen ist.

Der tbb regt an, ggf. das „unverzüglich“ noch näher zu definieren.

Stellungnahme:

„Unverzüglich“ ist ein Rechtsbegriff, der in § 121 BGB legal definiert ist. Er bedeutet, dass etwas „ohne schuldhaftes Zögern“ zu erfolgen hat. Es bedarf deshalb keiner näheren Erläuterung.

Zu § 61 (Teilzeitbeschäftigung):

Die Beschränkung des § 61 Abs. 3 Satz 2, dass aus zwingenden dienstlichen Gründen die Änderung der Teilzeitbeschäftigung abgelehnt werden kann, obwohl die Teilzeitbeschäftigung der Beamtin bzw. dem Beamten nicht mehr zumutbar ist, wird kritisiert. Aus Fürsorgepflichtgesichtspunkten müsste der Dienstherr verpflichtet sein, die Teilzeitbeschäftigung für die Beamtin bzw. den Beamten zu ändern, wenn sie ihr bzw. ihm nicht mehr zumutbar ist. Hier sollte eine Abwägung der beiderseitigen Interessen stattfinden. Insbesondere dürfen stellenplanrechtliche Gründe nicht eine zeitnahe Rückkehr in das Vollzeitbeschäftigungsverhältnis verwehren. Alternativ könnte ein Teilzeitbegehren grundsätzlich mit einer zeitlichen Befristung verbeschieden werden. Sollte der Beamte 6 Monate vor Ablauf nicht um Verlängerung bitten, dann läuft die Teilzeit aus. So wäre auch personalplanungstechnischen Gesichtspunkten genüge getan.

Eine nachträgliche Änderung der Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 3 Satz 1 darf nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen.

Stellungnahme:

Die seitens des tbb geforderte Abwägung der beiderseitigen Interessen findet statt, da die Änderung der Teilzeit nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden kann. Die Hürde ist sehr hoch und gerade in größeren Verwaltungen wird die vorzeitige Änderung kaum abgelehnt werden können. Die Vorschrift ist aber notwendig, da insbesondere kleine Behörden und Kommunen, die während der Teilzeitbeschäftigung für Ersatz sorgen müssen, anderweitig nicht planen können bzw. keinen adäquaten Ersatz finden, denn nicht nur die Beamten, sondern auch die Dienstherrn müssen organisatorische Vorkehrungen treffen, um die Dienstfähigkeit der Organisationseinheiten sicherzustellen. Darüber hinaus ist die vom tbb angesprochene Beschränkung ist nicht neu, sondern war bereits während der Geltung des Beamtenrahmenrechts in die entsprechenden Teilzeitregelungen integriert (vgl. § 44b BRRG). Bisher sind keine wesentlichen Probleme mit den bestehenden Teilzeit- und Beurlaubungsregelungen bekannt geworden.

Zu § 64 (Familienpflegezeit):

Die Einführung einer Familienpflegezeit für den Beamtenbereich, die eine wirkungsgleiche Übernahme der für den Arbeitnehmerbereich geltenden Regelungen des zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Familienpflegezeitgesetzes darstellt, ist eine Forderung des tbb seit Inkrafttreten des Familienpflegezeitgesetzes zum 1. Januar 2012.

Insofern begrüßt der tbb diese Regelung. Wir vermissen jedoch die damit korrespondierende Folgeregelung durch Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes, ähnlich § 7 BBesG. Aus Sicht des tbb ist erst dann eine Bewertung möglich, da unter Umständen der Zuschlag zu gering ist, sodass die Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte praktisch unmöglich ist, da die finanzielle Ausstattung nicht mehr ausreicht.

Ohne eine finanzielle Ausgestaltung bleibt sonst die Einführung der Familienpflegezeit für Beamte eine leere Versprechung.

Stellungnahme:

Eine ergänzende besoldungsrechtliche Festlegung ist entbehrlich. Die bereits bestehenden Regelungen sind ausreichend. Bei der Familienpflegezeit handelt es sich dem Wesen nach um eine Teilzeitbeschäftigung in Form eines „umgekehrten“ Sabbatjahres. Die durchschnittliche Gesamtbesoldung während dieser Form der Teilzeitbeschäftigung entspricht dem rechnerischen Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Ein (bisher vollzeitbeschäftigter) Beamter möchte aufgrund einer akuten Pflugsituation eine Familienpflegezeit von insgesamt 48 Monaten in Anspruch nehmen. Während der 24-monatigen Pflegephase ist er mit der Mindestarbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich beschäftigt, in der Nachpflegephase steht er wieder Vollzeit (40 Stunden) zur Verfügung. Dies ergibt für den Gesamtzeitraum der Familienpflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 27,5 Stunden. Dieser bildet auch die Grundlage für die während des Gesamtzeitraumes von 48 Monaten zu zahlende Besoldung.

Zu § 65 (Widerruf und Änderung der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung...)

Die Beschränkung des § 65 Abs. 3 Nr. 1, dass aus zwingenden dienstlichen Gründen die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung widerrufen werden kann, obwohl die Teilzeitbeschäftigung der Beamtin bzw. dem Beamten nicht mehr zumutbar ist, wird aufs Schärfste kritisiert. Hier sollte ein Zustimmungserfordernis des Beamten aufgenommen werden.

Stellungnahme:

Die Regelung entspricht inhaltlich der Festlegung des § 61 Abs. 3 ThürBG-E. Auf die dortige Stellungnahme wird verwiesen.

Zu § 72 (Beihilfe)

Zu § 72 Abs. 1 Nr. 1 bitten wir anstelle der Formulierung „entpflichteter Hochschullehrer“ um Verwendung des bekannten Begriffes „emeritierter Hochschullehrer“.

Stellungnahme:

An dem Begriff wird unter Berücksichtigung des Thüringer Hochschulgesetzes (vgl. § 90 Abs. 8 ThürHG) festgehalten.

Darüber hinaus setzt sich der tbb auch weiterhin dafür ein, zumindest für chronisch kranke und schwerbehinderte Menschen anstelle des Anspruchs auf Beihilfe einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung zu regeln. Beamte werden von der gesetzlichen Krankenkasse, wie Selbständige und Angestellte, die oberhalb der Jahresentgeltgrenze verdienen, bewertet. Dementsprechend werden Beamte und auch Beamtenanwärter und Referendare als freiwillige Mitglieder eingestuft. Im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung (KV) ist die gesetzliche KV eine Vollversicherung, die grundsätzlich alle entstehenden Kosten deckt. Sie ist damit nicht beihilfekonform. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom Einkommen. Die gesetzliche KV gewährt bei Behandlung mit Krankenschein bzw. Kranken-Card Sach- und Dienstleistungen. Der Anspruch auf Beihilfeleistungen ist bei Mitgliedern der gesetzlichen KV zurzeit beschränkt auf Leistungen für Zahnersatz, für Heilpraktiker und auf Wahlleistungen im Krankenhaus. Im Übrigen wird auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen verwiesen.

Im Gegensatz zum Tarifbeschäftigten erhalten Beamte in der GKV jedoch keinen Zuschuss durch den Dienstherrn. Somit muss ein Beamter in der gesetzlichen Krankenversicherung den kompletten freiwilligen Beitrag eigenständig tragen. Dementsprechend unterliegen Beamte nicht der Krankenversicherungspflicht in der GKV, sondern es besteht die Möglichkeit eine private Krankenversicherung abzuschließen.

Der Beamte muss somit seinen gesamten Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin aus der eigenen Tasche bezahlen, obschon der Arbeitgeber durch diese Mitgliedschaft von der Notwendigkeit von Beihilfezahlungen befreit ist.

Daher bedarf es nach Ansicht des tbb einer Änderung der Thüringer Beihilfeverordnung dahingehend, einen Zuschuss zu Krankenversicherungsbeiträgen bei Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorzusehen. Ein solcher Zuschuss findet sich bereits in § 8 Abs. 6 S. 2 Thüringer Ministergesetz. Die Regelung in der Thüringer Beihilfeverordnung könnte so aussehen: „Statt des Anspruchs auf Beihilfen erhalten sie einen monatlichen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie dies beantragen.“

Stellungnahme:

Mit der Gewährung eines in der Besoldung enthaltenen Durchschnittssatzes für die durch den Beamten zu treffende angemessene Eigenvorsorge gegen das Krankheits- und Pflegekostenrisiko erfüllt der Dienstherr grundsätzlich seine Alimentationspflicht. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung. So hat sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 2005 (BVerwG 2 C 35.04) mit den verschiedenartigen Krankensicherungssystemen befasst und festgestellt, dass sich die beamtenrechtliche Krankenfürsorge am Regeltyp des Dienstes im Beamtenverhältnis als Lebensberuf orientiert. Dieser ist aber gerade im Hinblick auf den besonderen beamtenrechtlichen Schutz von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgenommen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Somit ist die gesetzliche Krankenversicherung für den Beamten untypisch. Für ihn ist es möglich, die regelmäßig zu treffende Eigenvorsorge durch den Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages mit einer privaten Krankenversicherung zu erlangen. Wählt der Beamte die gesetzliche Krankenversicherung, trifft er stets eine freiwillige Entscheidung mit der er auch eine Systementscheidung trifft, die sich auf sämtliche Vor- und Nachteile der gewählten Form der Eigenvorsorge bezieht. Dies schließt auch die alleinige Tragung der Versicherungsbeiträge ein.

Außerdem ist seit 2005 der Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrages zu erleichterten Zugangsbedingungen möglich. Danach wird kein Antragsteller aus Risikogründen abgelehnt, Leistungsausschlüsse werden nicht vorgenommen und Zuschläge zum Ausgleich erschwerter Risiken werden auf maximal 30 % des tariflichen Beitrags begrenzt. Beamte die am 31. Dezember 2004 in einem Dienstverhältnis standen und freiwillig in der GKV versichert sind, können jederzeit eine private Krankenversicherung abschließen.

Für den Beamten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen besteht somit die Möglichkeit, die für diesen Personenkreis typische Absicherung gegen die Lebensrisiken „Krankheit“ und „Pflegetätigkeit“ unabhängig von einer Erkrankung oder Behinderung zu erlangen. Sofern der Beamte ein anderes System zur Absicherung der Lebensrisiken wählt, ist dies seine freie Entscheidung. Daher ergibt sich für den Dienstherrn auch keine Verpflichtung, die daraus entstehenden Nachteile auszugleichen.

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen kann die Forderung des tbb, die Thüringer Beihilfeverordnung dahingehend zu ändern, dass in Anlehnung an die Bestimmung des § 8 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Ministergesetzes anstatt des Anspruchs auf Beihilfen ein monatlicher Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gezahlt wird, nicht weiter verfolgt werden. Ferner wird hierzu angemerkt, dass das Ministergesetz die Rechtsverhältnisse von Personen regelt, die im Vergleich zum Beamtenverhältnis ihr Amt gerade nicht als Lebensberuf ausüben. Insoweit ist die Ausgangssituation eine andere und eine gleiche Behandlung dieser ungleichen Sachverhalte nicht geboten.

Zu § 75 a.F. (Altersteilzeit):

Der tbb kritisiert aufs Schärfste den kommentarlosen Wegfall der Regelungen zur Altersteilzeit im ThürBG.

Die ursprünglich im 1. Entwurf des ThürBG n.F., den der tbb im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung erhalten hatte, beabsichtigte Altersteilzeitregelung wurde gestrichen. Der tbb kennt die Auffassung des TFM zu jeglichem Wiederaufleben einer Altersteilzeitregelung und

teilt diese nicht. Im vorhergehenden Entwurf war die Möglichkeit zwar weiter beschränkt worden, aber immer noch enthalten. Dies wurde vom tbb auch umfassend begrüßt. Die völlige Streichung der Altersteilzeit kann nicht gutgeheißen werden. Hier fordert der tbb, dass der Freistaat Thüringen zumindest zu der alten Regelung des Vorentwurfes zurückkehrt.

Der tbb regt hier eine Altersteilzeit an, analog der in Bayern geltenden Regelung.

Als Minimum sollte den Beamten als Möglichkeit des flexiblen Eintritts in den Ruhestand durch eine Regelung, wie sie seit diesem Jahr im Lehrerbereich gilt, ein Anspruch auf einen vorzeitigen Ausstieg ermöglicht werden. Aus diesem Grund könnte die Antragsaltersgrenze für Beamte, auf das vollendete 60. Lebensjahr abgesenkt werden und im Falle der Inanspruchnahme auf die Erhebung des Versorgungsabschlages verzichtet werden. Ein vergleichbarer Weg wurde mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Altersstruktur an staatlichen Schulen“ im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 wie gesagt bereits für Lehrer beschritten.

Stellungnahme:

Der Wegfall der Regelung zur Altersteilzeit wurde dem tbb bereits im Anschreiben vom 18. Februar 2013 mitgeteilt. Die Aufnahme einer erneuten Altersteilzeitregelung in der bis zum Jahre 2009 geltenden Fassung kommt aus personalpolitischen und finanziellen Gesichtspunkten nicht in Betracht. Ungeachtet dessen enthält der Gesetzentwurf vielfältige Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten, die einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zulassen. Für den Bereich der Lehrer bestand aufgrund der dortigen Personalstruktur und der beabsichtigten Neueinstellungen ein besonderes Bedürfnis.

Zu § 95 (Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände):

Der tbb kritisiert die Begrenzung des § 95 Abs. 3 auf Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung. Nach Auffassung des tbb sollten alle Verwaltungsvorschriften vorher mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und Berufsverbände besprochen werden.

Stellungnahme:

Der Einwand des tbb wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 6 der Beteiligungsvereinbarung vorgetragen. In der hierzu abgegebenen Stellungnahme hat das TIM darauf hingewiesen, dass aus (eben dieser) im Jahre 2010 unterzeichneten Beteiligungsvereinbarung hervorgeht, was unter „Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung“ zu verstehen ist und welche Festlegungen von den Abstimmungen ausgenommen sind. Denn dort heißt es:

„Beteiligungspflichtig im Sinne des § 98 ThürBG sind die das Rechtsverhältnis der Beamten gestaltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Dies gilt auch für Regelungen, die nur Angehörige bestimmter Beamtengruppen betreffen.

Rundschreiben zur Durchführung und Auslegung von Gesetzen und Verordnungen, namentlich solche, die lediglich der Umsetzung von höchstrichterlichen Entscheidungen in die Verwaltungspraxis dienen, oder auf bestehende Regelungen hinweisen, sind nicht beteiligungspflichtig. Sie werden den Spitzenorganisationen im Zeitpunkt ihres Erlasses zur Unterrichtung übersandt.“

An dieser Verfahrensweise soll mit Blick auf die Praktikabilität und unter Berücksichtigung der vergleichbaren Regelungen des Bundes und anderer Länder auch zukünftig festgehalten werden.

Hinweise des tbb zum Entwurf des Thüringer Laufbahngesetzes**Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 98 Abs. 3 ThürBG****Grundsätzliche Erwägungen:***1. Wegfall einfacher Dienst*

Bedenken bestehen gegen den ersatzlosen Wegfall des einfachen Dienstes, da im Falle der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auch im einfachen Dienst eine Verbeamtung ermöglicht werden sollte. Sollte der Wegfall des einfachen Dienstes dazu führen, dass die bisherigen Tätigkeiten künftig von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, wäre dies im Interesse einer Verbesserung der Einkommen zu begrüßen. Den Wegfall des einfachen Dienstes sehen wir auch kritisch im Hinblick auf das Abstandsgebot. Justizwachtmeister, die eine sechsmonatige Ausbildung absolvieren, sollten nicht im mittleren Dienst verbeamtet werden, wofür eine zweijährige Ausbildung erforderlich ist. Andererseits stellt sich für uns schon längere Zeit die Frage, inwieweit die Höhe der Besoldung des einfachen Dienstes noch dem Alimentationsprinzip gerecht wird. Nimmt man zudem das Alimentationsprinzip ernst, musste bisher das Eingangssamt des einfachen Dienstes genügen, um eine Familie zu ernähren. Folglich muss auch bei Wegfall desselben sichergestellt werden, dass ein Entfallen dieser Laufbahn nicht zu einer faktischen Absenkung der Besoldung führt, da dann der mittlere Dienst gewissermaßen besoldungstechnisch die Funktion des einfachen Dienstes übernimmt. Ein Wegfall des einfachen Dienstes kann daher nur akzeptiert werden, wenn seine Funktionen inhaltlich entfallen sind oder in ihrer Bedeutung angereichert und in ihrem Niveau angehoben werden und zum Beispiel die Ämterbreite des mittleren Dienstes gespreizt wird und dieses bei der Ausbildung berücksichtigt wird.

Stellungnahme:

Durch die Überleitungsregelung des § 53 Abs. 2 ThürLaufbG-E wird deutlich, dass das Ziel der Änderung nicht darin besteht, die Aufgaben des einfachen Dienstes ersatzlos wegfällen zu lassen, sondern dass die Tätigkeit aufgewertet wird. Da aufgrund der Überleitung des einfachen Dienstes in den mittleren Dienst auch der Vorbereitungsdienst der Justizwachtmeister künftig länger und damit inhaltlich umfassender erfolgen muss, führt es dazu, dass die Justizwachtmeister mehr und damit anspruchsvollere Aufgaben wahrnehmen können. Dies wiederum führt zur Möglichkeit, auch Dienstposten besetzen zu können, die mit höheren Ämtern im mittleren Dienst bewertet sind.

2. Reduzierung der Laufbahnen

Mit der Neufassung des Thüringer Laufbahnrechts werden die Laufbahnen auf elf Laufbahnen reduziert. Dies wird vom tbb beamtenbund und tarifunion (tbb) begrüßt. Die Reduzierung der Zahl der Laufbahnen stellt dem Grunde nach eine wichtige Vereinfachung dar, die mehr Transparenz schafft, unnötige formale Laufbahnwechsel vermeidet und damit die berufliche Flexibilität deutlich verbessert. Die neu geschnittenen Laufbahnen umfassen jedoch eine sehr unterschiedliche Zahl von Berufsfeldern, wie etwa der Vergleich zwischen dem nicht-technischen Verwaltungsdienst einerseits und dem agrar-, forst- und umweltbezogenen

Dienst andererseits belegt. Hier muss die Praxis zeigen ob, sich bei „Großlaufbahnen“ wie dem nichttechnischen Verwaltungsdienst nicht doch eine Ausdifferenzierung als nötig erweisen könnte. In den Großlaufbahnen müssen Laufbahnzweige möglich sein, die durch eine weitere Differenzierung der Qualifikationsprofile den Wechsel zwischen Laufbahnzweigen innerhalb einer Laufbahn definieren (z. B. Justiz, Forst u. techn. Dienst).

Stellungnahme:

Die Regelung des § 9 Abs. 3 ThürLaufbG-E ermöglicht die Einrichtung von Laufbahnzweigen. Dies kann innerhalb jeder Fachrichtung durch die zuständige oberste Landesbehörde in Abstimmung mit dem für das Beamtenrecht zuständige Ministerium erfolgen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürLaufbG-E). So kann beispielsweise das Innenministerium in der Laufbahnverordnung für die Polizei für den Bereich des Polizeivollzugsdienstes den Laufbahnzweig Kriminaldienst einrichten. Dann hätte jeder Polizist die Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst, aber nur einige wären aufgrund ihrer weiteren Spezialisierungen dem Laufbahnzweig Kriminaldienst zuzuordnen. Gleiches könnte durch das TJM im Bereich des mittleren Justizdienstes eingeführt werden, wenn es beispielsweise die Laufbahnzweige des Justizvollzugsdienstes, des Justizwachtmeisterdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes gäbe. Aufgrund der jeweiligen Fachspezifika soll es auch diesen Behörden vorbehalten bleiben, die konkrete Ausgestaltung der Laufbahnzweige festzulegen.

3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Hinzu kommt, dass den obersten Dienstbehörden bei der Festlegung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte gegenüber der heutigen Lage bewusst ein größerer Spielraum eingeräumt wird. Sie stehen vor der Aufgabe, die aus der Fülle der bisherigen Fachlaufbahnen folgenden Qualifikationsanforderungen sinnvoll zu bündeln, ohne Einbußen an der Qualität hinzunehmen. Gleichzeitig muss jedoch ein notwendiges Maß an Einheitlichkeit und Gemeinsamkeit gewahrt bleiben. Nur so kann verhindert werden, dass ein Wechsel innerhalb der Laufbahn künftig zwar einfacher, praktisch aber beschwerlicher wird. Eine koordinierende Instanz, die den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen der fachspezifischen Ausbildung festlegt, fehlt. Inwieweit gemeinsame Vorgaben für die allgemeine Ausbildung einheitlich vom Thüringer Innenministerium getroffen werden, ist im Entwurf offen geblieben. Hier besteht die Gefahr, dass sich die Laufbahn bei zu hoher Eigenständigkeit der Ressort unterschiedlich entwickeln und letztlich die Anerkennung der Laufbahnbefähigung de facto schon zwischen den Ressorts, erst recht im Verhältnis zu anderen Dienstherrn, in Frage gestellt wird. Dass die obersten Dienstbehörden bei der Organisation der Vorbereitungsdienste eine solch weitgehende Eigenständigkeit erhalten, wird deshalb kritisch gesehen. Der tbb fordert, dass das Thüringer Innenministerium einen Musterentwurf zur Laufbahn- und Ausbildungsprüfung, die in den allgemeinen Teilen für alle Ressorts verbindlich sind, erlässt. Zudem wird die Reduzierung der Laufbahngruppen von vier auf drei mit dem vorliegenden Entwurf angestrebt, dies wird dadurch realisiert, dass der einfache Dienst abgeschafft wird. Gegen eine Reduzierung der Laufbahngruppen wendet sich der tbb nicht. Jedoch fordert der tbb, dass der einfache Dienst nicht nur von Angestellten ersetzt wird. Dies hätte die Folge, dass es im Prinzip nur zu einer Entverbeamtung von Tätigkeiten kommt, die der tbb strikt ablehnt.

Stellungnahme:

Durch den Gesetzentwurf soll sowohl den einzelnen für die Fachrichtungen zuständigen Ressorts als auch den jeweiligen obersten Dienstbehörden mehr Spielraum gegeben werden. Dies ist eines der Ziele der Reform. Zugleich sollen aber grundlegende Standards erhal-

ten bleiben. Deshalb gibt das Laufbahngesetz einerseits vor, dass alle Vor- und Ausbildungsabschnitte geeignet sein müssen, die zukünftigen Aufgaben der Laufbahn wahrzunehmen (§ 10 Abs. 4 ThürLaufbG-E) und enthält andererseits in Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Gesetzentwurfs zeitliche und inhaltliche Festlegungen für die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. So enthält der Entwurf des Laufbahngesetzes in den §§ 14 ff. ThürLaufbG-E verbindliche Vorgaben für die Vorbereitungsdienste (Mindestdauer, Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildungszeiten, Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes), sodass die Vorgabe eines Musterentwurfs entbehrlich ist. Zudem sind die APO's, entsprechend der bisherigen Rechtslage, mit dem Innenministerium abzustimmen.

Zu dem Entwurf im Einzelnen:

Zu § 3 (Stellenausschreibung):

Begrüßenswert ist, dass in Thüringen bei Neueinstellungen stets eine öffentliche Ausschreibung erfolgen soll. Aus Sicht des tbb ist dies auch notwendig, um den verfassungsrechtlichen Leistungsgrundsatz von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu genügen. Auch begrüßt der tbb, dass es bei allen nicht durch eine Neueinstellung zu besetzenden Stellen zu einer verwaltungsinternen Ausschreibung kommen muss.

Jedoch wird dies sehr stark wieder durch § 3 Abs. 3 Nr. 1 eingegrenzt. Denn von einer Stellenausschreibung kann allgemein oder in Einzelfällen, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen und es sich nicht um Einstellungen handelt, abgesehen werden. Diese Formulierung ist nach unserer Auffassung zu weit gefasst und gibt den einzelnen Ressorts einen übergroßen Spielraum, um von einer generellen verwaltungsinternen Ausschreibung abzusehen. Dies wird vom tbb nachhaltig kritisiert.

Darüber hinaus wendet sich der tbb gegen den Verzicht auf Stellenausschreibungen sowohl beim persönlichen Referenten als auch beim Leiter der obersten Landesbehörden, wie in § 3 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehen. Dadurch würde das im Beamtenrecht geltende Prinzip der Bestenauslese unterlaufen und im Gegensatz zum politischen Beamten der kündbar ist, langfristige finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden. An dieser Stelle sei nochmals angemerkt, dass der tbb sich bei dem in § 27 ThürBG festgelegten Personenkreis der politischen Beamten fragt, warum neben Staatssekretär (Nr. 1) und Regierungssprecher (Nr. 8), die unstreitig zum Personenkreis der politischen Beamten zählen, die anderweitig aufgeführten Personen hinzuzählen sollen. Die Wahrnehmung dieser herausgehobenen Stellen verlangt von den Bewerbern Fachwissen und Erfahrung, so dass für deren Besetzung nur eine begrenzte Zahl von Personen in Betracht kommen wird, so die Begründung des Innenministeriums zu § 3 Absatz 2 ThürLbG. Gerade die Wahrnehmung dieser herausgehobenen Stellen verlangt eine Konstanz in der Ausübung um langfristig das Vertrauen der Bevölkerung in den öffentlichen Dienst zu sichern. Eine solche Konstanz ist nur gegeben, wenn diese über die Wahlperioden hinausgeht.

Der tbb bittet um die Ergänzung der Begründung zu § 3 Abs. 4 um die Feststellung, dass durch die Festsetzung von Art und Umfang der Ausschreibung durch die Dienstbehörden nicht die grundsätzliche Regelung von Abs. 1 unterlaufen wird. Soweit man gem. § 3 Abs. 4 den obersten Dienstbehörden die Ausschreibung überlässt sollten vorher Rahmenbedingungen, die einheitlich gelten festgelegt sein:

- *einen zentraler Ort für die Bekanntmachung interne Ausschreibungen zu nutzen ist*

- *Nachweis des Personalbedarfs auf fundierten Personalentwicklungskonzepten*
- *Vorherige Festlegung des Anforderungsprofils und des Dienstpostens*
- *Erprobungszeiten als Nachweis der tatsächlichen Eignung, Befähigung und Leistung*
- *Festlegung der Besoldung bzw. Eingruppierung zwingend vorgeben*

Stellungnahme:

Die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG-E trägt der Tatsache Rechnung, dass sowohl bei persönlichen Referenten als auch bei Büroleitern der Leiter der obersten Landesbehörden das Vertrauen ein maßgebliches Kriterium für eine erfolgreiche Tätigkeit ist. Eine allgemeine Stellenausschreibung, die diesen persönlichen Faktor nicht beachtet, ist daher nicht immer zielführend. Trotzdem bedeutet der Verzicht auf die Stellenausschreibung nicht, dass auch auf eine Bestenauslese verzichtet wird. Eine Leistungsauswahl hat unter den in Betracht kommenden Kandidaten dennoch stattzufinden.

Die Einschränkung der Ausschreibungspflicht von Beförderungsdienstposten kann aus Gründen der Personalplanung und des Personaleinsatzes gerechtfertigt werden. Dies ist eine bewährte Regelung für den Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung.

Die Befürchtungen, durch die Regelung von Art und Umfang der Ausschreibung könne die Ausschreibungspflicht unterlaufen werden, ist unbegründet. Absatz 1 legt den gesetzlichen Grundsatz des „Ob“ einer Ausschreibung fest, in Absatz 4 wird lediglich die Ausgestaltung, also das „Wie“ ermöglicht. Eine genauere Festlegung bereits im Gesetz ist bewusst nicht erfolgt und soll auch nicht in der Begründung enthalten sein, da die Rechtsprechung hierzu im Fluss ist und die einzelnen Kriterien gerade auf den Prüfstand stellt (vgl. zuletzt grundlegend BVerwG vom 20.06.2013, 2 VR 1/13).

Zu § 4 (Schwerbehinderte Menschen):

Nach Auffassung des tbb verstößt § 4 des Entwurfs gegen § 2 AGG. Denn nicht alle Behinderungen führen zur Anerkennung des Schwerbehindertenstatus und doch beeinträchtigen sie die Teilhabe unter anderem am beruflichen Leben und wirken sich nachteilig für die in § 2 AGG genannten Anwendungsbereiche aus, z. B. im beamten-rechtlichen Aufstieg oder auch bei Einstellungsprüfungen. Deshalb wird u. a. in § 1 AGG der Begriff „Behinderung“ verwendet und nicht von einer vorhandenen Schwerbehinderung gesprochen. Das Thüringer Laufbahngesetz wird in dieser Hinsicht jedoch nicht daran angepasst. Es soll sich nur auf den Personenkreis der Schwerbehinderten beschränken und schließt damit die behinderten Menschen aus. Daher erhebt der tbb die Forderung, § 4 dahingehend zu ändern, dass auch behinderte Menschen im Prüfungsverfahren Erleichterungen erfahren, die ihrer Behinderung angemessen sind.

Auch ist bei der Beurteilung der Leistung behinderter Menschen eine etwaige Einschränkung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit wegen der Behinderung zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Den Grundsätzen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wird durch den in § 2 ThürLbG-E enthaltenen Verweis auf § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) umfassend Rechnung getragen. Danach sind alle laufbahnrechtlichen Entscheidungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft Beziehungen oder sexuelle Identität zu treffen.

In Ergänzung hierzu hebt § 4 ThürLaufbG-E den besonderen Schutzgedanken gegenüber den schwerbehinderten Menschen hervor. Unabhängig davon kann im konkreten Einzelfall entschieden werden, inwiefern auf Beamte mit einer Behinderung, die keine Schwerbehinderung ist, Rücksicht genommen wird. Dies ist auch Ausfluss der Fürsorgepflicht.

Zu § 5 (Dienstzeiten):

Die geplanten neuen Bestimmungen des § 5 werden grundsätzlich begrüßt. Der hier vorgebrachten Forderung, den Nebensatz von § 5 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos zu streichen, ist Rechnung getragen worden. Da unterhältige Teilzeitbeschäftigung in der Regel aufgrund der Betreuung von Kindern in Anspruch genommen wird, ist dies ein richtiger Schritt in die Richtung, die Vereinbarung von Familie und Beruf zu fördern. Auch die gestiegene Berücksichtigungsfähigkeit von Betreuungszeiten ist in diesem Kontext begrüßenswert.

Ferner stellt sich für den tbb die Frage, weshalb eine Höchstgrenze bei Zeiten von Beurlaubung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 geben soll. Dies hält der tbb für nicht angemessen.

Stellungnahme:

Die zeitliche Beschränkung der Anrechnungsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage und sollen auch zukünftig erhalten bleiben. Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis. Je länger Beamte beim eigentlichen Dienstherrn beurlaubt sind, um – wenn auch im dienstlichen Interesse – anderweitig tätig zu sein, umso geringer ist auch die Verpflichtung des Dienstherrn, alle mit dem Beamtenverhältnis verbundenen Rechte uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Mit den Begrenzungen wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen des Dienstherrn und des Beamten gewährleistet.

Zu § 7 (Höchstaltersgrenzen):

Die im § 7 geplante Abkopplung der Einstellung in den Vorbereitungsdienst vom bisher vollendeten 32. Lebensjahr auf das noch nicht vollendete Lebensjahr, das 20 Jahre vor dem Zeitpunkt des jeweiligen Ruhestandseintritts liegt, ist im Hinblick auf die Gewinnung von Fachkräften durch Wechsler aus anderen Bereichen positiv zu sehen. So ist es perspektivisch auch für diese Wechsler interessant, in den Öffentlichen Dienst zu wechseln. Bisher war ein Berufswechsel für ältere Wechselwillige durch die Altersbegrenzung nur unter deutlich unattraktiveren Bedingungen möglich oder gar nicht mehr, da der angestrebte Beruf nur im Beamtenverhältnis ausgeübt werden kann.

Bestimmungen wie § 7 Abs. 2 müssen einer Evaluation unterworfen werden, um sicherzustellen, dass diese Ausnahmevorschriften nicht der Regelfall werden (s. auch § 8 Abs. 4).

Für bedenklich auch mit Blick auf das AGG finden wir die Regelung in § 7 Abs. 3, die Festlegung der Mindest- und Höchstaltersgrenzen. Mit der derart offenen Regelung wäre der Willkür einzelner Oberbehörden Tür und Tor geöffnet. Hier sollte ein gesetzlicher Rahmen eingebaut werden.

Stellungnahme:

Die vom tbb angeregte Evaluation zu § 7 Abs. 2 ThürLaufbG-E ist bereits im Gesetz enthalten (vgl. § 56 ThürLaufbG-E).

Auf die Festlegung eines konkreten Rahmens für die Altersbegrenzungen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wird – mit Ausnahme des § 7 Abs. 3 Satz 2 ThürLaufbG-E – bewusst verzichtet. Bereits durch die Tatbestandsmerkmale „Erfordernisse der jeweiligen Laufbahn“ und „Erfordernisse der wahrzunehmenden Tätigkeit“ in § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG-E wird jedoch deutlich, dass die Festlegungen nicht uneingeschränkt und willkürlich erfolgen können. Darüber hinaus sind bei der Erstellung der APO jeweils auch die Vorgaben des AGG zu berücksichtigen. Nicht zuletzt bedürfen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, wie bisher auch, der Zustimmung des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums (vgl. § 14 Abs. 1 ThürLaufbG-E), sodass eine gewisse Einheitlichkeit sichergestellt werden kann.

Zu § 9 (Laufbahn, Fachrichtungen)

Wir würden anregen im § 9 Abs. 2 eine Veränderung dahingehend vorzunehmen, dass die Nummern 7 und 10 zu einer Laufbahn des "Vollzugsdienstes" zusammengefasst werden. Die Zuständigkeit für den Justizvollzugsdienst sollte jedoch beim Thüringer Justizministerium bleiben. Alle drei Laufbahnen sind Bestandteil der "Inneren Sicherheit". Die wurde bereits im ThürBG erkannt und berücksichtigt, so dass im Abschnitt III des Entwurfes zum Thüringer Beamtengesetz die Laufbahnen der Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzuges annähernd einheitlich behandelt werden. Zudem erfolgt in vielen Bundesländern derzeit eine Angleichung der Laufbahn des Justizvollzuges an die Polizei. So wird teilweise die Justizvollzugszulage nach Nr. 5 an die Polizeivollzugszulage angeglichen. Die Einstellung in den Justizvollzug erfolgt unter Anwendung der PDV 300. Die besonderen Altersgrenzen gelten analog. Das Tragen von Dienstbekleidung ist ebenfalls analog geregelt. Eine Zusammenfassung zu einer Laufbahn wäre naheliegend.

Stellungnahme:

Es ist zwar zutreffend, dass es sich bei beiden Laufbahnen um Vollzugsdienste handelt, die über gewisse Gemeinsamkeiten verfügen. Ohne eine gleichzeitige Bündelung der Zuständigkeiten wäre eine laufbahnrechtliche Zusammenfassung jedoch nicht sinnvoll.

Zu § 9 Abs. 3 möchten wir anmerken, dass der grundsätzlichen Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn nicht entgegen steht, dass für den Zugang zu einzelnen Laufbahnzweigen innerhalb der Laufbahn weitere berufsspezifische Zugangsvoraussetzungen definiert werden können bzw. müssen.

Stellungnahme:

Die Feststellung ist zutreffend. Durch das neue Laufbahngesetz wird es stärker als bisher Aufgabe der Personalverwaltung sein, die Anforderungen in den Stellenausschreibungen zu konkretisieren und so eine optimale Besetzung sicherzustellen, ohne dass das Anforderungsprofil als zu eng und damit rechtswidrig angesehen wird (vgl. BVerwG vom 20.06.2013, 2 VR 1/13).

Zu § 10 (Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen):

Mit dem Wegfall des einfachen Dienstes mussten folgerichtig auch die Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen angepasst werden. Nach der Neufassung ist grundsätzlich der Zugang in eine Beamtenlaufbahn des öffentlichen Dienstes allein mit einem Hauptschulab-

schluss zukünftig ausgeschlossen. Wir geben zu bedenken, dass dies ein weiterer Grund für den langfristigen Fall des Hauptschulabschlusses in die Bedeutungslosigkeit ist, dessen Weg sich jetzt bereits in der freien Wirtschaft abzeichnet.

Stellungnahme:

Es ist richtig, dass der Hauptschulabschluss allein noch nicht die Zugangsvoraussetzung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes erfüllt. Dies stellt eine Konsequenz der Reduzierung der Laufbahngruppen dar. Allerdings sind auch jetzt nur sehr wenige Beamte in Laufbahnen des einfachen Dienstes verbeamtet. In einigen Fachrichtungen werden, obwohl diese Laufbahngruppe vorhanden ist, keine Beamten ausgebildet (z. B. Polizeivollzugsdienst, Steuer). Vor diesem Hintergrund soll an der vorgesehenen Änderung, die grundsätzlich auch vom tbb mitgetragen wird, festgehalten werden. Darüber hinaus bietet der Hauptschulabschluss in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wie bisher auch schon die Chance des Zugangs zum mittleren Dienst.

Der tbb begrüßt die mögliche Anerkennung von anderen Berufsvoraussetzungen für den Einstieg in eine Laufbahn. Hier könnte jedoch z.B. im Bereich mittleren Dienstes auch explizit die Anerkennung des Berufs der Justizfachangestellten erwähnt werden, d.h. einzelne Berufe aufgeführt werden, die ohne besondere Anerkennungsverfahren von vornherein anerkannt werden, weil sie gleichwertig mit der Ausbildung für die Anwärtler ist.

Stellungnahme:

Die Prüfung und Anerkennung der Zugangsvoraussetzungen und damit die Entscheidung, welche Ausbildungsgänge dem Vorbereitungsdienst gleichwertig sind, obliegt nach § 12 Abs. 1 ThürLbG-E zukünftig den jeweils für die Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörden. Soweit sie es für erforderlich halten, können sie spezielle Zugangsvoraussetzungen in einer Laufbahnverordnung nach § 51 ThürLbG-E regeln. Eine Festlegung auf einzelne Berufsausschlüsse im Laufbahngesetz würde der Vielfalt der möglichen Berufe nicht gerecht werden, ohne zu sehr ins Detail zu gehen und in die Fachhoheit der für die Fachrichtung zuständigen Ressorts einzugreifen.

Die Regelungen in § 10 sind erklärungsbedürftig soweit es um die Abschaffung des einfachen Dienstes geht: Der Justizwachtmeisterdienst ist der letzte Fachbereich, in dem uniformierte Beamte mit hoheitlichen Aufgaben noch dem einfachen Dienst zugeordnet sind. Einen Aufstieg in den mittleren Justizdienst und die Übertragung entsprechender Aufgaben sowie eines Amtes der Laufbahn des mittleren Justizdienstes geht nur über einen Ausbildungsaufstieg, eine Zuordnung zum mittleren Dienst nur bei vergleichbarer Ausbildung oder durch Neugestaltung der Ämterstruktur innerhalb des mittleren Dienstes.

Bedenken ergeben sich auch mit Blick auf das Abstandsgebot. Bislang gestaltet sich die Ausbildung zum Justizwachtmeister - unabhängig davon, dass oft bereits eine Berufsausbildung in fremden Berufen vorliegt - im Umfang von 6 Monaten innerhalb der Justiz. Die Beamten des mittleren Dienstes dagegen absolvieren eine zweijährige Ausbildung. Beide würden nunmehr mit einer A 6 Besoldung einsteigen. Dies ist für Bestandsbeamte im mittleren Dienst schwer vermittelbar. Eine Lösung könnte hier die Unterteilung und Neugestaltung der Ämterstruktur innerhalb des mittleren Dienstes sein.

Weiterhin wäre an eine Angleichung der Ausbildung zu denken. In den letzten Jahrzehnten haben sich die Dienstaufgaben der Justizwachtmeister kontinuierlich weiterentwickelt und aus dem klassischen Aufgabenbereich des einfachen Dienstes herausgelöst. Die Aufgaben der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind in den letzten Jahren derart von Erschwernissen geprägt worden, dass sich funktionelle Parallelen zum mittleren Polizeivollzugsdienst und Justizvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten ziehen lassen. Eine Anpassung an die längere Ausbildungszeit des mittleren Dienstes könnte den Justizwachtmeisterdienst dann für Schulabgänger öffnen und den Justizverwaltungen die Nachwuchswerbung erleichtern. Hier scheint ein Blick auf Baden-Württemberg angebracht. Der derzeitige Zwang zur Absenkung der Qualifikation der Bewerber in Verbindung mit der kurzen Ausbildungszeit im einfachen Dienst wird sonst zu einem unverantwortlichen Risiko in Verbindung mit der Gefangenenbewachung und dem Sicherheits- und Ordnungsdienst werden. Es wird ebenfalls innerhalb der Justizwachtmeister schwer vermittelbar sein, dass diejenigen, die noch als Tarifbeschäftigte diese Tätigkeiten wahrnehmen in ihrer Eingruppierung bleiben und die Beamten des einfachen Dienstes z. T. vier Besoldungsgruppen höher mit weiteren Aufstiegsmöglichkeiten eingestuft werden.

Stellungnahme:

Im Rahmen der mit dem TJM geführten Gespräche wurde grundsätzlich Konsens über die beabsichtigte Änderung erzielt. Nunmehr wurden die Überleitungsregelungen konkretisiert und die Beamten des einfachen Dienstes wechseln aus den Besoldungsgruppen A 3, A 4, A 5 und A 6 eD vollständig nach A 6 mD, ggf. unter Beibehaltung der Amtszulagen (vgl. § 53 Abs. 2 ThürLaufbG-E). Ferner sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass nicht alle Beamten des mittleren Dienstes im Einstiegsamt beginnen, sondern bereits jetzt teilweise ein erhöhtes Einstiegsamt gilt, wie bspw. für den mittleren Justizvollzugsdienst A 7 als Eingangssamt festgelegt ist. Darüber hinaus wird die Ausbildung der bisherigen einfachen Dienste erweitert, weswegen die Argumentation, das Abstandsgebot sei nicht gewahrt, ins Leere läuft. Soweit die Art der Tätigkeiten unterschiedlich bewertet ist, erfolgt ohnehin die Regulierung über die Dienstpostenbewertung.

Die im § 10 Abs. 3 Nr. 2 b enthaltene Regelung sollte auch für den gehobenen Dienst übernommen werden.

Stellungnahme:

Die als Zugangsvoraussetzung des § 10 Abs. 3 Nr. 2b ThürLaufbG-E geforderte hauptberufliche Tätigkeit ist nicht isoliert zu betrachten, sondern steht im Zusammenhang mit den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2. Das heißt, im diesem Fall haben Bewerber neben den Bildungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 ThürLaufbG-E zunächst noch ein entsprechendes Studium und dann einen Vorbereitungsdienst (Buchst. a) oder eine hauptberufliche Tätigkeit (Buchst. b) nachzuweisen.

Diese Konstellation ist auch beim gehobenen Dienst bereits gegeben (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2c ThürLaufbG-E), sodass es keiner Ergänzung bedarf.

Die Ausschreibungen sollten sich auf die entsprechenden Qualifikationen stützen. Masterabschlüsse sollten für Stellen des gehobenen Dienstes nicht grundsätzlich zugelassen werden, da hier eine Überqualifizierung besteht. Ansonsten wird das Bildungsgerüst ausgehebelt, da

Masterabsolventen sich bereits jetzt für Stellen des gehobenen Dienstes bewerben. In der Praxis hat sich bereits gezeigt, dass das nicht immer förderlich ist. Eine Ausnahme könnte dann gegeben sein, wenn nach einem erfolglos durchgeführten Bewerberverfahren kein geeigneter Bewerber mit Bachelorabschluss vorhanden ist. Ergänzend wären auch landesweit einheitliche Vorgaben sinnvoll, die eine einheitliche Verfahrensweise innerhalb der Verwaltungen des Freistaates Thüringen gewährleisten. Ansonsten ist das eine Hintertür für Versorgungsposten des höheren Dienstes, deren Notwendigkeit durch die Personalplanung nicht gegeben ist.

Zudem könnte man darin eine Benachteiligung von Bewerbern mit Bachelorabschlüssen erkennen. Die Zuordnung der Abschlüsse sollte daher ins Gesetz geschrieben werden und nicht nur in die Begründung. Hier liest man einen Hinweis, dass bei Neueinstellungen auch nur die entsprechenden Laufbahngruppen zugewiesen werden und sich in der Stellenausschreibung auch ein entsprechendes Anforderungsprofil wiederfindet. Sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen werden Bachelorabschlüsse angeboten.

Soweit Masterabsolventen an einer Universität den Bachelor absolviert haben, kann davon ausgegangen werden, dass derartige Abschlüsse nicht den berufspraktischen Inhalt haben, wie es bei den Fachhochschulen der Fall ist. Zudem würde sich die Frage stellen, warum überhaupt noch jemand den Bachelorabschluss machen sollte, wenn dann eine Konkurrenz zu den Masterabschlüssen erfolgt. Alternativ sollte man auch eine Vergleichbarkeit bzw. Zugangsmöglichkeit von Bachelorabschlüssen zu ausgeschriebenen Stellen des höheren Dienstes ermöglichen. Hier sollte der LPA entsprechende Regularien einführen.

Stellungnahme:

Die Hinweise sind nachvollziehbar, jedoch dürfte eine Unterscheidung danach, wo der Abschluss erworben wurde, aus hochschulrechtlicher Sicht kaum vertretbar sein. Die in § 10 ThürLaufbG-E getroffenen Festlegungen entsprechen insoweit denen des Bundes und der anderen Länder, die Konsequenzen lassen sich nicht ändern. Sie sind letztlich Folge des Bologna-Prozesses, wonach dem Master ein eigenständiger Bachelor vorangestellt ist. Die geforderten Einschränkungen dürften rechtlich nicht möglich sein.

Zu § 11 (Erwerb der Laufbahnbefähigung):

Die Ergänzung der Möglichkeiten des Laufbahnerwerbs im § 11 ist folgerichtig und im Zuge der Rechtsprechung der letzten Jahre notwendig. Die Regelungen der Anerkennungsverfahren sind an anderer Stelle gesondert zu betrachten.

Auch die Konkretisierungen und Ergänzungen zum Vorbereitungsdienst sind im Kontext der Veränderungen von Ausbildungen und Studiengängen folgerichtig.

Wir regen an, in Abs. 2 im ersten Satz hinter „der jeweiligen Laufbahn“ „bzw. eines Laufbahnzweiges“ einzufügen.

Stellungnahme:

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die evtl. eingerichteten Laufbahnzweige fassen zwar Bereiche zusammen, für die eine gleiche Qualifikation gefordert wird (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG-E), jedoch wird damit die Befähigung für die gesamte Laufbahn nicht eingeschränkt. Eine Beschränkung (ausschließlich) auf die Ämter des Laufbahnzweiges würde diese Zielstellung konterkarieren.

Zu § 12 (Verfahren zur Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung)

Bei der derzeitigen Ausgestaltung des § 12 Abs. 2 stellen sich für den tbb mehrere Fragen. Zum einen ist es unklar, ob sich die Anerkennung der Befähigung für politische Beamte durch die Landesregierung auch nur auf die Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 f bezieht. Zum anderen ist es nicht nachvollziehbar, warum die Ausnahme der Anerkennung durch Regierung bei politischen Beamten nicht auf die durch die Anerkennung der Befähigung erlangte Position beschränkt bleibt. Sollte sich der ehemals politische Beamte zu einem späteren Zeitpunkt auf eine andere Position bewerben, kann die Anerkennung der Befähigung nach Abs. 2 Satz 1 durch den LPA erfolgen.

Stellungnahme:

Aus dem Standort der Regelung wird deutlich, dass bei politischen Beamten – wie bisher auch – die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber durch die Landesregierung getroffen wird. So wie bei allen anderen Bewerbern auch, erlangen die politischen Beamten mit der Feststellung der Befähigung die Laufbahnbefähigung für die gesamte Laufbahn und nicht – was die dienstrechtliche Systematik durchbrechen würde – nur für einen Dienstposten oder ein Amt. Somit können sie, ohne dass eine erneute Befähigungsfeststellung erforderlich ist, auch auf anderen Dienstposten der entsprechenden Laufbahn eingesetzt werden.

Zu § 14 (Einrichtung von Vorbereitungsdiensten, Ausbilder):

Auch die im § 14 im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nunmehr mögliche Teilzeitbeschäftigung für Anwärter während des Vorbereitungsdienstes wird aus familienpolitischen Gründen vom tbb ausdrücklich positiv bewertet.

Der tbb kritisiert nachhaltig, dass in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Widerspruchsverfahren vorgesehen werden können. Schließlich erklärt die Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Thüringer Kostenverordnung Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens für gebührenfrei. Aus Sicht des tbb besteht kein zwingender Grund, hiervon in § 14 Abs. 3 eine Ausnahme zu machen.

Stellungnahme:

Der Einwand des tbb ist verständlich. Jedoch enthält beispielsweise die Thüringer Juristenausbildungs- und –prüfungsordnung (ThürJAPO) bereits seit längerer Zeit eine Regelung, die eine Kostenerstattung für die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erstellten Kopien vorsieht (§ 30 Abs. 4 ThürJAPO). Diese Möglichkeit soll im Interesse der Gleichbehandlung auch für andere Vorbereitungsdienste eröffnet werden. Ob davon Gebrauch gemacht werden soll, steht den für die jeweiligen Laufbahnen zuständigen obersten Landesbehörden frei.

Zu § 19 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Übernahme in die nächst niedrigere Laufbahn)

Der tbb wendet sich gegen das Antragserfordernis in Abs. 1. Aus Fürsorgegesichtspunkten sollte gerade in den aufgeführten Fällen eine Verlängerung von Amts wegen erfolgen.

Stellungnahme:

Nicht jede Unterbrechung muss zwangsläufig zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes führen. Es sollte letztlich in der Entscheidung jedes in der Ausbildung befindlichen Beamten liegen, ob er in der Lage ist, das versäumte Wissen innerhalb der Regelstudienzeit aufzuholen oder ob er bei seiner einstellenden Behörde einen Antrag auf Verlängerung des Vorbereitungsdienstes stellt.

Zu § 26 (Andere Bewerber):

Die Besetzung von Spitzenfunktionen mit anderen Bewerbern sollte generell ausgeschlossen sein. Die Erfahrung zeigt, dass diese „anderen Bewerber“ zwar auf ihren Fachgebieten hervorragende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, im Verwaltungsalltag jedoch unzureichende Leistungen erbringen.

Stellungnahme:

Wie bereits in der Stellungnahme zu § 12 ausgeführt wurde, wird die Laufbahnbefähigung nicht nur für einzelne Ämter oder Dienstposten, sondern für die gesamte Laufbahn erworben. Die Entscheidung über die Vergabe von Beförderungsämtern richtet sich allein nach Eignung, Leistung und Befähigung. Soweit Beamte, die die Befähigung als anderer Bewerber erworben haben, entsprechend eingeschätzt werden und sich aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens durchsetzen, ist kein Grund erkennbar, sie von einer Beförderung auszuschließen.

Zu § 30 (Probezeit)

Die Änderung der Regelung zur Probezeit dahingehend, dass nunmehr einheitlich eine Probezeit von 3 Jahren gilt, halten wir für unangemessen für den mittleren und gehobenen Dienst. Bei deutlich kürzeren Ausbildungszeiten sind gleich lange Bewährungszeiten inakzeptabel und nicht nachvollziehbar. Eine gute Führungskraft ist zudem in der Lage, eine Einschätzung der Erprobung bereits nach einem Jahr festzustellen. Zumindest wäre eine Staffelung der Probezeiten auch weiterhin sinnvoll.

Stellungnahme:

Die Verlängerung der Probezeit dient zum einen der Kompensation des Wegfalls der Vollenendung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit. Zum anderen ermöglicht es im Interesse des Leistungsgrundsatzes eine umfassende Erprobung der Beamten. Die mit der Verlängerung der Probezeit einhergehenden Maßnahmen (Einsatz in verschiedenen Bereichen, wiederholte Beurteilung) dienen letztlich der Sicherung der Qualität des Personals und damit der Tätigkeit der Verwaltung insgesamt. Die Probebeamten können nur dann effektiv eingesetzt werden, wenn hierfür auch ein ausreichender Zeitraum der Erprobung zur Verfügung steht. Dies gilt nicht nur für den höheren Dienst, sondern ist auch bei Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die häufig noch sehr jung sind, der Fall. Deshalb – und unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen des Bundes und der anderen Länder – wird an der dreijährigen Dauer der Probezeit festgehalten.

Die Regelung des § 30 Abs. 3 Satz 1 ist sinnvoll und wird vom tbb begrüßt. Nur so ist absehbar, ob der Beamte in Probezeit den Erfordernissen von Eignung, Leistung und Befähigung gerecht wird. Genau deswegen darf nicht jeder „dienstliche Grund“, wie bislang in

Abs. 3 Satz 2 formuliert, zu einer Aushebelung dieses Grundsatzes führen. Der tbb spricht sich dafür aus, die dienstlichen Gründe enumerativ aufzuführen, mindestens jedoch sie auf „dringende“ dienstliche Gründe zu beschränken.

Stellungnahme:

Die erbetene Beschränkung der Ausnahmemöglichkeit auf „dringende“ dienstliche Gründe würde die Personalverwaltung entweder zu stark beschränken oder aber die „Dringlichkeit“ eines Grundes würde bagatellisiert. Beides kann nicht Ziel sein. Gegen eine enumerative Aufzählung spricht die Vielfalt der Gründe, die für eine dauerhafte Beschäftigung auf einem Dienstposten spricht.

§ 31 (Verkürzung der Probezeit wegen guter Leistungen)

Unabhängig von den zu § 30 gemachten Ausführungen ist für uns nicht nachvollziehbar, warum in § 31 Abs. 2 die Mindestprobezeit 1 Jahr beträgt. Da nach § 30 die regelmäßige Probezeit 3 Jahre ist und nach § 31 um maximal 12 Monate gekürzt werden kann, wäre hier rein rechnerisch 2 Jahre als Mindestprobezeit festzulegen. Ansonsten wären externe Bewerber aufgrund der Anerkennungsmöglichkeiten nach § 32 gegenüber den innerhalb der Verwaltung ausgebildeten Bewerbern privilegiert. Hier sollte es zu einer Harmonisierung durch Senkung der regelmäßigen Probezeit auf 2 Jahre kommen.

Stellungnahme:

Die Anrechnungsmöglichkeiten der §§ 31 und 32 ThürLaufbG-E sind nicht neu. Auch nach der derzeitigen Rechtslage ist es möglich, bei der Festsetzung der Probezeit von Bewerbern sowohl die erreichten Leistungen bei der Laufbahnprüfung als auch Zeiten einer bereits geleisteten (gleichwertigen) hauptberuflichen Tätigkeit zu berücksichtigen. In keinem Fall führt allein die Kürzung wegen guter Leistungen dazu, dass die Mindestprobezeit erreicht wird (vgl. §§ 22, 26, 32 und 38 ThürLbVO).

Von einer Ungleichbehandlung beider Bewerbergruppen ist nicht auszugehen, da die unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung eingestellten Bewerber gerade noch nicht über berufspraktische Zeiten verfügen. Würde man hingegen die bereits erbrachten (gleichwertigen) berufspraktischen Zeiten außer Acht lassen, würde dies eine ungerechtfertigte Benachteiligung dieser Bewerbergruppe darstellen.

Zu § 33 (Feststellung der Bewährung, Verlängerung der Probezeit):

Der tbb hatte in seiner letzten Stellungnahme die Frage gestellt, was mit dem Begriff „berechtigte Zweifel“ in § 33 Abs. 2 des Entwurfs gemeint ist. Diese Formulierung hielt der tbb für nicht aussagekräftig. Nunmehr ist die Vorschrift dahingehend geändert worden, dass der Begriff „berechtigte Zweifel“ durch den Begriff „Zweifel“ ersetzt wurde. Diese Formulierung hält der tbb ebenso für nicht aussagekräftig. Zudem kritisiert der tbb, dass die Anforderungen deutlich erhöht worden sind.

Stellungnahme:

Der Begriff „Zweifel“ bringt zum Ausdruck, dass die Bewährung (noch) nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit festgestellt werden kann. Die Formulierung ist nicht unüblich (vgl. § 19 LbG Hamburg, § 19 Lbg Niedersachsen, § 4 LaufbV Saarland). Eine größere Bestimmtheit

ist auch möglichen Alternativformulierungen (bspw. „... nicht in vollem Umfang bewährt“, § 28 BLV) nicht zu entnehmen.

Die generelle Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit bei Nichtbewährung um bis zu 5 Jahre gem. § 33 Abs. 4 halten wir für nicht gelungen. Gerade mit Blick auf das Ziel, den öffentlichen Dienst familienfreundlich zu gestalten, kann man junge Beamte nicht bis zu 5 Jahren in einem Schwebezustand halten. Gerade die §§ 33 Abs. 3, 36 Abs. 2 zeigen, dass es grundsätzlich möglich sein sollte, die Bewährung auch in einem kürzten Rahmen festzustellen. Führungskräfte sollten verpflichtend darauf geschult werden, rechtzeitig die Nichtbewährung zu erkennen. Nur so gibt man den Anwärtern die Chance auf eine neue berufliche Zukunft zu einem Zeitpunkt, wo er das entsprechende Alter sowie die familiäre Flexibilität mitbringt.

Stellungnahme:

Die Probezeit kann nicht, wie vom tbb angenommen, um bis zu fünf Jahre verlängert werden, sondern nur um höchstens zwei Jahre auf fünf Jahre insgesamt. § 33 Abs. 4 ThürLaufbG-E schreibt für die Höchstdauer der Probezeit (einschließlich Verlängerung) fünf Jahre vor. Eine darüber hinausgehende Verlängerung kommt gemäß § 10 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) nicht in Betracht. An dieser – nach § 8 Abs. 3 Satz 2 ThürLbVO bereits derzeit geltenden – Höchstdauer soll festgehalten werden.

Zu § 34 (Auswahlentscheidungen):

Mit Blick auf § 34 Abs. 1 muss der Beurteilungszeitraum konsequenter Weise auf 3 Jahre begrenzt werden, da nach dieser Regelung das Ende des Beurteilungszeitraumes für eine Auswahlentscheidung nur drei Jahre zurückliegen darf. So kann sichergestellt werden, dass nicht Anlassbeurteilungen den Regelbeurteilungen „regelmäßig“ zuvor kommen können.

Der tbb regt an, in § 34 Abs. 1 die 14-tägige Frist für die rechtzeitige Information mit aufzunehmen und nicht nur in der Begründung aufzuführen.

Stellungnahme:

Die Feststellung hinsichtlich des Regelbeurteilungszeitraums ist zutreffend. Eine entsprechende, mit § 34 zu vereinbarende Regelung wird in der nach § 49 ThürLaufbG-E zu erlassenden Rechtsverordnung erfolgen.

Die üblicher Weise 14-tägige Frist für die rechtzeitige Information der Bewerber ist keine, sich aus anderen gesetzliche Regelungen ergebende starre Frist, sondern Ergebnis der Rechtsprechung. Um auch in Einzelfällen andere, angemessene Fristen verwenden zu können, wird von einer starren Festlegung abgesehen.

Zu § 35 (Beförderung, Beförderungsverbote, Ausnahmen):

Auf das bisher ausdrücklich geregelte Verbot der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand (so genanntes Verbot der Altersbeförderung) wurde wegen des Verbots der Altersdiskriminierung verzichtet. Dies ist gerade im Zuge dessen, dass der Altersdurchschnitt im Öffentlichen Dienst Thüringens sehr hoch ist und damit auch in den älteren Jahrgängen ein Beförderungsinteresse besteht, zu begrüßen.

Der tbb wendet sich gegen die in § 35 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2 getätigte Einschränkung „es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen werden brauchte“. Hierdurch werden in den B-Besoldungsgruppen Beförderungen in Zeitabständen ermöglicht, die weder nachvollziehbar noch begründbar sind. Gerade mit Blick auf die Erprobungszeiten (§ 36) ist eine solche Beförderung systemwidrig. Der tbb spricht sich daher für eine Streichung dieses Halbsatzes aus.

Stellungnahme:

Funktionen, die mit Ämtern der B-Besoldung versehen werden, sind generell von der Wartezeit von einem Jahr ausgenommen. Dies entspricht der bisherigen Regelung und der Rechtslage im Bund und in anderen Ländern. Ungeachtet dessen ist die Erprobungszeit nach § 36 ThürLaufbG-E zu absolvieren.

Zu § 36 (Erprobungszeit auf einem höherwertigen Dienstposten):

Nach Auffassung des tbb könnten sich aus der bisherigen Formulierung des § 36 Probleme daraus ergeben, dass bei einer zulässigen Dienstpostenbündelung (die grundsätzliche Möglichkeit bleibt lt. Rechtsprechung eingeräumt) eine Erprobung auf einen gebündelten Dienstposten nicht möglich ist. Dies sollte noch mal rechtlich geprüft werden (Problem wird in Entscheidung des VG WE v. 2.2.2012 Az 4 E 1055/11 angesprochen).

Stellungnahme:

§ 35 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufBG-E beschränkt die Erprobung auf die Fälle, in denen ein höherwertiger Dienstposten übertragen wurde. Wird mit dem BVerwG die Ansicht vertreten, dass ein gebündelt bewerteter Dienstposten für den im niedrigeren Statusamt befindlichen Beamten kein höher bewerteter Dienstposten ist, liegt keine Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens vor und eine Erprobungszeit ist nicht zu absolvieren.

Darüber hinaus begegnet der tbb mit Misstrauen der Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 2. Mit Blick auf die ansonsten verlängerten Zeiträume für Bewährungszeiten erscheint diese Regelung als Klientelpolitik, die einseitig eine bestimmte Personengruppe ungerechtfertigt begünstigt. Sie ist nach unserer Auffassung zu streichen.

Stellungnahme:

Die Regelung des § 36 Abs. 3 S. 2 ThürLaufbG-E stellt keine Klientelpolitik dar, sondern bildet die derzeitige Rechtslage nicht nur in Thüringen sondern auch im Bund und in anderen Ländern ab. Beurlaubungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufBG-E sind solche, bei denen die Tätigkeit als Dienstzeit im Sinne des Laufbahngesetzes anerkannt wird. Es ist nur folgerichtig, dies auch für die Bewährung anzunehmen, soweit die Tätigkeiten in Art und Umfang der Schwierigkeit des entsprechenden Amtes entsprechen. Dies festzustellen, obliegt den Personalverwaltungen.

Der tbb wendet sich zudem gegen die in der Begründung zu § 36 Abs. 3 in Satz 2 geäußerte Rechtsauffassung. Die Tatsache, dass ein Beamter über kürzeren oder längeren Zeitraum Aufgaben eines höherwertigen Dienstpostens vertretungsweise übernimmt, kann nicht eine Erprobung auf dem letztendlich tatsächlich übertragenen Dienstposten ersetzen. Darüber

hinaus wird hierdurch Beamten in einer solchen Situation suggeriert, dass eine vertretungsweise Übertragung eines gegenüber dem statusrechtlichen Amte höher bewerteten Dienstpostens ihnen Vorteile bei der späteren Bewerbung um diesen bringen würde. Dies widerspricht jedoch der durch das BVerwG generell vertretenen Rechtsauffassung. Danach hat bei der Bewerbung auf den ggf. später ausgeschriebenen höherwertigen Dienstposten die bisherige Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten keinen Einfluss auf den Ausgang des Bewerbungsverfahrens. Die unterschiedliche Einstufung der Dienstposten von Bewerbern rechtfertigt es demnach gerade nicht, von einem Leistungsvergleich zwischen ihnen abzusehen (siehe Urteil vom 17.08.05 - BVerwG 2 C 37.04 - BVerwGE 124, 99). Daraus folgt, dass auch die langjährige Übertragung eines im Verhältnis zum verliehenen Statusamt höherwertigen Dienstpostens keine Ausnahme vom Grundsatz der Bestenauslese rechtfertigt.

Stellungnahme:

Die Begründung zu Absatz 3 bezieht sich auch auf die Regelung in Absatz 1, wonach eine Bewährung in den *Dienstgeschäften* des höheren Amtes nachzuweisen ist. Davon zu trennen ist die Auswahlentscheidung für die Besetzung des höherwertigen Dienstpostens. Erst wenn ein Beamter für einen höherwertigen Dienstposten ausgewählt wurde, den er zuvor über einen längeren Zeitraum als Vakanzvertreter wahrgenommen hatte, kann auf die nochmalige Bewährung nach § 36 ThürLaufBG-E vor einer Beförderung verzichtet werden. Ungeachtet dessen wird sich die Tätigkeit des Vakanzvertreters auch in einem Auswahlverfahren nicht völlig ausblenden lassen, denn die jeweilige Tätigkeit des Beamten findet Niederschlag in seiner Beurteilung.

Zu § 38 (Allgemeines):

Der auch bislang so geregelte Ausschluss Abs. 2 trifft nach Rücksprache mit unseren Fachgewerkschaften den Beruf der Rechtspfleger besonders, da durch diese Regelung in dieser Berufsgruppe kein Aufstieg in den höheren Dienst möglich ist. Der tbb regt an, in den Gesetzentwurf einen komplikationslosen Aufstieg über ein Aufstiegsverfahren wenigstens für die Aufgaben in der höheren allgemeinen Verwaltung vorzusehen oder in einer höheren Justizverwaltungslaufbahn innerhalb der Laufbahn Justiz eine Möglichkeit zu schaffen.

Stellungnahme:

Mit der Neuausrichtung der Laufbahnen und der Übertragung der Befugnisse auf die obersten Landesbehörden steht dem Thüringer Justizministerium frei, für diese Gruppe eigenständige Aufstiegsregelungen innerhalb der Fachrichtung des Justizdienstes zu treffen (§ 51 ThürLbG-E).

§ 42 (Teilnahme an Hochschulausbildungen)

§ 42 eröffnet den Dienstbehörden die Möglichkeit, Beamte außerhalb des Vorbereitungsdienstes im Rahmen eines Studienganges an einer Hochschule zu qualifizieren. Es kann sich dabei sowohl um verwaltungsinterne als auch um externe Studiengänge handeln. Der tbb begrüßt diese Vorschrift. Es bleiben aber auch in diesem Fall einige Fragen offen: Handelt es sich hierbei um ein Vollzeitstudium oder ein Studium neben dem Dienst? Werden vom Dienstherrn die Studiengebühren übernommen? Erfolgt eine Freistellung für das Studium? Wer regelt das?

Stellungnahme:

Die Ausgestaltung des Studiums richtet sich nach den jeweiligen Angeboten der Hochschulen. Wegen der Vielfalt der Möglichkeiten, eine Hochschulausbildung durchzuführen, wurde bewusst von einer konkreteren Ausgestaltung abgesehen. Die Kosten des Studiums werden, wie bei jedem anderen Aufstiegsverfahren auch, vom Dienstherrn getragen.

Zu § 43 (Praxisaufstieg)

Der tbb setzt sich dafür ein, dass in § 43 ausdrücklich die Aufnahme einer Prüfung als Voraussetzung für den Praxisaufstieg geregelt werden sollte, was mit der Formulierung im Gesetzentwurf bisher nur angedeutet wird.

Die in § 43 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 geforderte Vorstellung vor einer Auswahlkommission dient nur der Entscheidung für die höhere Laufbahn. Die inhaltlichen Anforderungen an den Praxisaufstieg sollten denen beim Ausbildungsaufstieg entsprechen. Eine solche Formulierung empfehlen wir (gilt entsprechend).

Stellungnahme:

In dem Gesetzentwurf wurde beim Praxisaufstieg bewusst von einer Prüfung abgesehen. Zwar soll auch vor dem Praxisaufstieg eine Auswahlkommission über die Bewerber für den Praxisaufstieg entscheiden und dabei die Anforderungen entsprechend derer für den Ausbildungsaufstieg anlegen, jedoch soll hinsichtlich des weiteren Verfahrens gerade keine Prüfung erfolgen. Dies liegt in der unterschiedlichen Ausrichtung der beiden Aufstiegsformen und den beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Beamten, die einen Praxisaufstieg absolvieren, begründet. Der Praxisaufstieg richtet sich an die Beamten, die Spezialisten auf einem Dienstposten sind und die dort wegen ihrer Erfahrung auch die Tätigkeiten der nächsten Laufbahngruppe ausüben können. Sie werden denjenigen, die einen Ausbildungsaufstieg absolvieren und die in der gesamten Laufbahn umfassend einsetzbar sind, nicht gleichgestellt. Sollte jemand, der zunächst einen Praxisaufstieg vorgenommen hat, später eine breitere Verwendung und die Besetzung eines anderen Dienstpostens anstreben, muss er im Nachhinein eine Prüfung ablegen, die der des Ausbildungsaufstiegs entspricht. Das erscheint sachgerecht.

Zu § 47 (Personalentwicklung):

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im neuen Laufbahngesetz Maßnahmen zur Personalentwicklung aufgenommen sind. Grundlage für deren Umsetzung Personalentwicklungskonzepte bilden. Ein Personalentwicklungskonzept ist die Basis für alle Personalentwicklungsmaßnahmen und bzw. daher von jeder Dienstbehörde zu erstellen.

Die Gestaltung obliegt den obersten Dienstbehörden, insbesondere, welche Maßnahmen Anwendung finden sollen und wie diese konkret ausgestaltet sind. Allerdings fehlt es an einer konkreten Zeitvorgabe, bis wann jede Behörde dies umzusetzen hat.

Es sollte eine Terminierung im Gesetz erfolgen, ab wann spätestens alle Behörden auf der Grundlage eines Personalentwicklungskonzeptes zu handeln haben.

Der tbb begrüßt ausdrücklich die Aufnahme dieser Regelung und setzt auf ihre Umsetzung große Hoffnung.

Das seit mehr als einem Jahrzehnt vom tbb geforderte behördenübergreifende Personalentwicklungskonzept existiert bis heute nicht bzw. nur in kleinen Ansätzen. Mit der Rahmenleitlinie PERMANENT vom 16. Dezember 2003 hatte die Thüringer Landesregierung zwar einen Leitfaden für die Personalentwicklung vorgegeben. Die Ressorts haben jedoch nur vereinzelt und unzusammenhängend verschiedene Vorgaben der Rahmenleitlinie umgesetzt. Darüber hinaus wird in einigen Bereichen, in denen faktisch Teile eines Personalentwicklungskonzeptes eingeführt wurden, diese in der Praxis kaum angewendet. Der tbb spricht sich daher seit Jahren dafür aus, ein Personalentwicklungskonzept zu erarbeiten. Personalplanung, Personaleinsatz und –betreuung sollten dabei Schwerpunkte sein.

Ausgangspunkt für ein Personalentwicklungskonzept könnten dabei eine behördenübergreifende Personalstrukturanalyse, konkrete Aufgaben- und Stellenbeschreibungen sowie eine Verbesserung des Mitarbeiterereinsatzes anhand der Anforderungsprofile sein.

Stellungnahme:

Von der Festlegung einer gesetzlichen Frist, bis zu der die obersten Landesbehörden Personalentwicklungskonzepte zu erstellen haben, wird mit Blick auf die Personalhoheit der Ressorts abgesehen.

Der tbb liest aus Absatz 2 auch eine Verpflichtung des Dienstherrn zur Unterbreitung von geeigneten Weiterbildungsangeboten heraus. Das entspricht ebenfalls einer Forderung des tbb und findet unsere ausdrückliche Unterstützung. Es werden derzeit in den öffentlichen Verwaltungen Thüringens eine Reihe von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie Glück haben und der Haushalt es zulässt und der Vorgesetzte dieses für nützlich hält, teilnehmen können. Unabhängig von der Tatsache, dass die Angebote in ihrer Anzahl und der Zahl der Teilnehmer den tatsächlichen Bedarf nicht deckt, erkennt man auch kein zwischen den einzelnen Anbietern und Behörden abgesprochenes Konzept um zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt zu fördern. Hier besteht eindeutiger Handlungsbedarf. Das Fortbildungsprogramm vom TIM wird zwar mit den Ressorts gemeinsam geplant, aber diese Angebote sind meist ressortübergreifend und können die erforderlichen fachlichen Angebote der einzelnen Ressorts nicht ersetzen. Gezieltes Fördern kann man darüber hinaus nicht allein durch ein Fortbildungsprogramm. Gezielte Förderung muss für den Einzelnen oder einen bestimmten Personenkreis festgelegt und geplant werden in einem Weiterbildungskonzept. Dieses muss sich in zu entwickelnde Personalentwicklungskonzepte integrieren.

Stellungnahme:

Wie die Begründung zu § 47 Abs. 2 ThürLaufbG-E näher ausführt, werden nur die Personalführungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen sollen, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistungsfähigkeit der Beamten zu fördern. Die konkrete Auswahl ist in der Entscheidungsgewalt der jeweiligen obersten Dienstbehörde.

Zu § 48 (Dienstliche Qualifizierung, Fortbildung)

Der tbb begrüßt die Regelung in § 48 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1. Dies entspricht dem Grundsatz des lebenslangen Lernens. Umso unverständlicher ist der Halbsatz 2 „sofern das dienstliche Interesse gegeben ist“. An dienstlichen Qualifikationen muss schon vom Wortlaut her immer ein dienstliches Interesse bestehen. § 48 Abs. 3 Satz 1 2. HS ist daher zu streichen.

Stellungnahme:

Die Formulierung wird beibehalten, um den personalwirtschaftlichen Gegebenheiten ausreichend Rechnung zu tragen.

Besonders zu begrüßen ist die Regelung in § 48 Abs. 4, wonach Beamte, die ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Qualifizierung nachweislich gesteigert haben, gefördert werden sollen.

Der tbb regt darüber hinaus an, an dieser Stelle in das Gesetz eine Regelung zur speziellen Führungskräftequalifizierung aufzunehmen, vergleiche § 19 Berliner Laufbahngesetz.

Stellungnahme:

Die Möglichkeit der Führungskräftefortbildung ist bereits in § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Thür-LaufbG-E enthalten.

Zu § 49 (Dienstliche Beurteilung)

Der tbb schlägt vor, dass die Beurteilung vom unmittelbaren Vorgesetzten zu erstellen ist. Der tbb spricht sich dafür aus, dass jede Beurteilung auch mit dem Beamten zu besprechen ist. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass oftmals nicht derjenige, der die Beurteilung verfasst hat, auch das Gespräch führt. Hier sollten Regelungen dahingehend gefunden werden, dass dies ermöglicht wird (z.B. durch Änderung der Beurteilungsrichtlinien oder Festlegung, dass der Beurteiler auch derjenige ist, der das Gespräch führt). Beurteilungen sind kein Selbstzweck, sondern sollen dem Beamten aufzeigen, wo er steht und wie sein Leistungsstand ist. Eigen- und Fremdwahrnehmung klappen hier oftmals auseinander. Nur eine gute nachvollziehbare Begründung ermöglicht einen Erhalt der Motivation und ein langfristig aktives Teammitglied. Um hier dem Beurteilten eine Chance zu geben, seine Meinung darzustellen, wäre die Einrichtung einer Schiedsinstanz vielleicht eine Lösung. Diese sollte paritätisch sowohl mit Dienstherr als auch Personalrat besetzt sein.

Stellungnahme:

Die konkrete Ausgestaltung des Beurteilungsverfahrens wird in der Beurteilungsverordnung erfolgen und sollte an dieser Stelle diskutiert werden.

Zu § 50 (Zuständigkeiten)

In § 50 Abs. 2 fehlt in Nr. 2 bei der Aufzählung der zuständigen obersten Landesbehörden das Bauministerium mit allen technischen Laufbahnen die dort angesiedelt sind. Dies muss ergänzt werden.

Stellungnahme:

Aufgrund der Bündelung der Laufbahnen ist es erforderlich, für jede zukünftige Fachrichtung eine oberste Dienstbehörde festzulegen, die für die grundsätzlichen Entscheidungen zuständig ist. Unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Laufbahnen wurde die Zuständigkeit für die Fachrichtung des technischen Dienstes dem TMLFUN übertragen. Für die innerhalb dieser Fachrichtung eingerichteten Vorbereitungsdienste, die beim TMBLV angesiedelt sind, sieht § 14 ThürLaufbG-E eine Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen vor.

Zu § 51 (Ergänzende Laufbahnverordnungen)

In Ergänzung zu unseren Ausführungen zum § 43 sehen wir nach § 51 Abs. 2 kein Erfordernis der Einschränkung der weiteren Aufstiegsmöglichkeiten für Bewerber, die den Praxisaufstieg mit einer Prüfung vollzogen haben.

Stellungnahme:

Da am Praxisaufstieg ohne Prüfung festgehalten wird (vgl. auch Stellungnahme zu § 43 ThürLaufbG-E), bleibt auch die Regelung des § 51 Abs. 2 ThürLaufbG-E sinnvoll.

Zu § 53 (Überleitungsbestimmungen)

Der tbb sieht die Regelung des § 53 Abs. 2 mit Blick auf das Abstandsgebot zwischen bisherigem einfachem und mittlerem Dienst kritisch. Dies muss auch mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der Ausbildung und der späteren Tätigkeit gelten. Im mittleren Dienst sollte eine Splitting der ersten Eingangsämter erfolgen, z. B:

- Einstiegsamt A 5 bei sechsmonatiger Ausbildung, ehemaliger einfacher Dienst
- Eingangsamt A 6 bei zweijähriger Ausbildung, bisheriger mittlerer Dienst
- ggf. auch gestaffelter „Deckel“ beim Endamt abhängig von Qualifikation

Stellungnahme:

Der Vorschlag des tbb wurde innerhalb der Landesregierung diskutiert, jedoch nicht übernommen, da kein Einvernehmen dahingehend erzielt werden konnte, dass innerhalb des mittleren Dienstes unterschiedliche Maßstäbe gelten sollen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu § 10 ThürLaufbG-E verwiesen.

Hinweise des Thüringer Verwaltungsrichtervereins zum Entwurf des Thüringer Laufbahngesetzes

Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 98 Abs. 3 ThürBG

Grundsätzliche Erwägungen:

„1. Zeitnahe Verabschiedung eines Richter- und Staatsanwältegesetzes

Das neu geschaffene Thüringer Laufbahngesetz nimmt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG-E richtigerweise die Richterinnen und Richter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes heraus. Es fällt auf, dass der Gesetzentwurf in dieser Vorschrift von einem „Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz“ ausgeht, zu dem es derzeit noch nicht einmal einen vom Kabinett verabschiedeten Entwurf gibt. Zu dem bislang allein vorliegenden Referentenentwurf haben wir gegenüber dem Thüringer Justizministerium ausführlich Stellung genommen. Es ist aus unserer Sicht erforderlich, für die im Thüringer Laufbahngesetz ausdrücklich geregelten Bereiche Beurteilung, Beförderung, Personalplanung und Fortbildung durch eine Neufassung der richterrechtlichen Vorschriften eigenständige Rechtsgrundlagen für Richterinnen und Richter zu schaffen. Unverzichtbar ist deshalb die zeitnahe Verabschiedung eines Richter- und Staatsanwältegesetzes, das in seiner konkreten Ausgestaltung unseren Vorstellungen genügt.“

Stellungnahme:

Der vorliegende Entwurf nimmt Richter und Staatsanwälte ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des Gesetzes aus. Es obliegt dem für die Richter und Staatsanwälte zuständigen Ressort, in einem überarbeiteten Gesetzentwurf schnellstmöglich festzulegen, ob und welche Regelungen des Laufbahngesetzes Anwendung finden sollen. Da nicht absehbar ist, dass bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes das Richter- und Staatsanwälte Gesetz vorliegt, wird die frühere Verweisung wieder übernommen.

Zu dem Entwurf im Einzelnen:

„Zu § 29 (Wechsel von Richtern):

Die einzige im Thüringer Laufbahngesetz für Richterinnen und Richter unmittelbar geltende Regelung des § 29 ThürLaufbG-E lehnen wir in der vorliegenden Fassung ab. Nach dieser Regelung ist ein statusgleicher Wechsel eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 höchstens in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 möglich. Dies trägt den in der Ausgestaltung der Besoldungsgruppen zu Ausdruck kommenden Unterschieden der Ämter von Richtern und Beamten nicht hinreichend Rechnung.

Grundsätzlich geht „29 ThürLaufbG-E von einer Gleichwertigkeit des R 1 –Amtes mit dem letzten Amt des gehobenen Dienstes A 13 aus und betrachtet – wie sich aus den mit § 35 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ThürLaufbG-E korrespondierenden Wartezeiten in § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürLaufbG ergibt – schon den Wechsel nach A 14 als Beförderung. Hieran ändert dann auch die Streichung des bisherigen § 11 Abs. 6 Satz 3 ThürLbVO nichts, da die Regelungssystematik offensichtlich gleich bleibt.

Bei einer Betrachtung der Besoldungsordnungen zeigt sich indes, dass das R 1 –Amt sich in seinem besoldungsrechtlichen Verlauf über alle Ämter des höheren Dienstes von A 14 bis A 16 erstreckt. So endet das R 1 –Amt in der zwölften Erfahrungsstufe auf der Ebene von A 16 zwischen der 9. und 10. Erfahrungsstufe und damit eindeutig über der letzten Erfahrungsstufe von A 15.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es bei richterlichen Ämtern eine Laufbahnstruktur wie bei den Beamten überhaupt nicht gibt. Richterliche Ämter sind ausschließlich auf die gerichtsverfassungsrechtlichen Funktionen bezogen. Deshalb kommt es bei Richtern nicht zu einem Aufstieg innerhalb einer Laufbahn. Beförderungen in ein statusgemäß höheres Amt mit ebenfalls höherer Besoldung sind immer mit einem Funktionswechsel verbunden. Die R 2- Ämter im funktionellen Sinn sind aber aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen begrenzt, so dass zahlreiche Kolleginnen und Kollegen ein solches Amt nicht erreichen können und während ihrer gesamten Dienstzeit in der Besoldungsgruppe R 1 verblieben. Aus diesem Grund reicht die Besoldungsgruppe R 1 in der betragsmäßigen Höhe auch in die A 16-Besoldung hinein.

Regelungen zu einem Wechsel von Richtern in die Laufbahn des höheren Dienstes haben dies zu berücksichtigen. Um also einen tatsächlich statusgleichen Wechsel R 1 in ein A-Amt zu ermöglichen, muss einem Richter im Amt R 1 auch die Möglichkeit zu einem Wechsel nach A 16 eingeräumt werden. § 29 Abs. 1 ThürLaufbG-E sieht das – wie schon § 11 Abs. 6 ThürLbVO – aber nicht vor und beschränkt den Wechsel in A 16 auf Richter der Besoldungsgruppe R 2.

Die aktuelle Regelung führt auch dazu, dass ein R 1 – Richter mit einem fortgeschrittenen Dienstalder bei einem Wechsel in das Beamtenverhältnis einen Besoldungsverlust hinnehmen muss, da er dann nur ein A 15 – Amt mit einer niedrigeren Besoldung als nach seiner bisherigen R 1 Erfahrungsstufe wechseln kann. Besonders scharf zeigt sich dieses Problem bei Staatsanwälten, auf die, obwohl sie bereits Beamte sind, gemäß § 29 Abs. 2 ThürLaufbG-E die Vorschriften für Richter entsprechend anwendbar ist. Für sie ist ein status- und besoldungsgleicher Amtswechsel innerhalb ihres Beamtenverhältnisses nicht möglich.

Wir fordern deshalb auch für einen Richter und Staatsanwalt des Amtes R 1 die Möglichkeit, unmittelbar in ein Amt A 16 zu wechseln. Eine solche Regelung ist in anderen Bundesländern selbstverständlich – z.B. in Nordrhein-Westfalen (§ 87 Abs. 3 Satz 3 LVO), Niedersachsen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NLVO) oder Bremen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BremLVO). Sie sollte auch in Thüringen selbstverständlich sein.“

Stellungnahme:

Die Übernahme von Richtern sowie Staatsanwälten in ein Beamtenverhältnis bedarf wegen der Verschiedenheit des Amts- und Besoldungsrechts der Richter einerseits und der Beamten andererseits hinsichtlich des Gesamtdienstzeiterfordernisses einer normativen Regelung. Sie wird mit § 29 ThürLaufbG-E getroffen, wonach ein Richter R 1 frühestens drei Jahre nach seiner Ernennung zum Richter auf Lebenszeit in der Besoldungsgruppe A 15 ernannt werden kann. Durch dieses System wird der fiktive Werdegang eines Beamten im höheren Verwaltungsdienst nachgezeichnet, damit ein ranggleicher Statuswechsel ermöglicht wird. Der Bereich der Besoldungsgruppe R 1 mit den zwölf Erfahrungsstufen bildet den gesamten Besoldungsbereich von A 13 bis A 15 ab (A 13 ist Eingangsamts für den höheren Dienst - § 20 Nr. 4 ThürBesG), diese Rechtsauffassung teilt eine Reihe von Bundesländern und der Bund (Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Bund). Ein bloßer Vergleich der aktuellen Besoldung der Richter mit den höheren

Verwaltungsbeamten für den jeweiligen Einzelfall greift zu kurz. Sollten sich beim Laufbahnwechsel des Richters noch Besoldungsdifferenzen ergeben, erhält der ehemalige Richter bei Vorliegen dienstlicher Gründe für den Wechsel eine Ausgleichszulage nach § 41 ThürBesG. Damit ist ein Wechsel in das Amt A 16, um Besoldungsnachteile auszugleichen, entbehrlich.

Das Gehalt (lediglich) der letzten Erfahrungsstufe der Laufbahn R 1 überschreitet in der Tat die Gehaltshöhe der Laufbahn A 15. Daraus kann aber gerade nicht geschlossen werden, dass ein R 1 – Richter mangels ausreichend vorhandener Funktionsämter ohne weiteres in ein Amt nach A 16 gelangen kann. Beförderungen in ein höheres Statusamt sind auch im Verwaltungsbereich mit einem Funktionswechsel verbunden und ebenso wie bei den Richtern sind Beförderungsämter in ihrer Anzahl begrenzt (§ 23 ThürBesG i.V.m. Stellenobergrenzenverordnung). Dabei ist festzustellen, dass die Obergrenze im höheren Verwaltungsdienst in der Besoldungsgruppe A 16 lediglich 5 v.H. der Ämter beträgt, die wenigsten höheren Verwaltungsbeamten werden während ihrer beruflichen Laufbahn in ein A 16 Amt befördert. Der Anteil an R 2 Stellen gegenüber R 1 Stellen im Bereich der Justiz liegt deutlich höher. Vor diesem Hintergrund ist zu hinterfragen, inwieweit es vertretbar erscheint, dass ein Richter der Besoldungsgruppe R 1 gewissermaßen in das Spitzenamt A 16 hineinwachsen kann, ohne in der Richterlaufbahn (mit höherem Anteil an Beförderungsdienstposten) jemals befördert worden zu sein.

In diesem Zusammenhang stellt sich im Übrigen auch die Frage, ob eine entsprechende Regelung im umgekehrten Fall ebenfalls zu befürworten wäre. Dies würde nämlich bedeuten, dass zumindest Beamte der Besoldungsgruppe A 15 in die Besoldungsgruppe R 2 aufzunehmen wären, wenn die Beamten einen Wechsel in die richterliche Tätigkeit anstreben.

Um Richtern in begründeten Einzelfällen dennoch den unmittelbaren Wechsel in die Besoldungsgruppe A 16 zu ermöglichen, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag beim Landespersonalausschusses zu stellen.